

810

BUC

Finanzpolitik und Staatshaushalt

im

Großherzogtum Baden

in den Jahren 1850—1900

Zugleich ein Beitrag zur deutschen Finanzpolitik

Von

Dr. Adolf Buchenberger

Großh. Bad. Finanzminister



Heidelberg 1902

Carl Winter's Universitätsbuchhandlung

Seiner Königlichen Hoheit

dem

Großherzog Friedrich von Baden

zum 25. April 1902

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.

Vorwort und Einleitung.

Der Staatshaushalt des Großherzogtums Baden hat zweimal eine eingehende wissenschaftliche Bearbeitung erfahren. Das erste Mal in dem bekannten, 1863 erschienenen Buch des ehemaligen Finanzministers Regenauer, das eine Darstellung der formellen Ordnung wie der materiellen Ausgestaltung des Staatshaushalts in allen seinen Einzelheiten gab und zugleich die Änderungen und Umgestaltungen schilderte, die auf diesem Gebiet seit dem Beginn der Verfassungszeit (1819) sich vollzogen hatten. Eine zweite Arbeit liegt in einer Veröffentlichung des Professors G. v. Philippovich aus dem Jahr 1889 vor. In dieser sind die Ergebnisse des badischen Staatshaushalts in der Zeit zwischen 1868 und 1889 vorgeführt; auch ist — im Unterschied von dem Regenauer'schen Buch — steuerpolitischen Betrachtungen ein breiter Raum gewährt neben der gründlichen Erörterung der Finanzlage in der erwähnten zwanzigjährigen Periode und der während dieser Zeit zur Durchführung gekommenen zahlreichen Staatszwecke.

Mit der nachstehenden Arbeit ist nicht beabsichtigt, eine erschöpfende Darstellung des badischen Staatshaushalts in seiner gesamten Verzweigung zu geben; insbesondere ist auf eine systematische Behandlung des umfangreichen Stoffgebiets nach der formellen Seite hin, also in Bezug auf die Einrichtung des Etat-, Rassen- und Rechnungswesens, nicht abgehoben. Der Schwerpunkt ist in finanzpolitische Betrachtungen allgemeinen Inhalts über solche Gegenstände gelegt, die in den letzten Jahrzehnten besonderes Interesse in Anspruch nahmen. Ebenso ist darauf abgehoben worden, den Zusammenhängen nachzugehen, die zwischen der Entwicklung des Staatshaushalts und der allgemeinen wirtschaftlichen

Entwicklung sowie den wirtschafts- und sozialpolitischen Wandlungen bestehen. Wenn endlich bei der Darstellung der Staatshaushaltsergebnisse im Einzelnen und der sie beeinflussenden gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen die zehn Jahre 1890/99 vorzugsweise Berücksichtigung fanden, so wurden doch bezüglich der meisten Ausgabe- oder Einnahmeweige auch Rückblicke auf die Entwicklung der Statverhältnisse in früheren Dezennien geworfen. Es erschien naheliegend und wohlangebracht, in einem Zeitpunkt, in dem der Fürst des Landes sich anschickt, die seltene Feier des fünfzigjährigen Regierungsjubiläums zu begehen, denjenigen Teil der Regierungsthätigkeit, der in den Aufstellungen und Ergebnissen des Staatshaushalts seinen Niederschlag gefunden hat, in einer Anzahl Zahlenbilder vorzuführen; also auch einmal auf dem Weg von Statbetrachtungen, d. i. in knappesther und übersichtlichster Form einen Beitrag zur Kenntnis dessen zu liefern, was alles zur Hebung der materiellen, geistigen und sittlichen Zustände des Landes durch die unermüdete Regierungsfürsorge einer langen gottgesegneten Regententhätigkeit geleistet worden ist. Denn wie nüchtern auch die Ziffernreihen eines Staatshaushalts dem Auge sich darbieten mögen, für denjenigen, welcher diesen Ziffern mit Aufmerksamkeit und Verständnis folgt, spiegeln sie deutlich und klar die kulturelle Entwicklung selber wieder, die das Land in einem bestimmten Zeitraum durchlaufen durfte. Aus den Zahlen über das Anwachsen der Steuerkraft und der sonstigen Einnahmequellen lassen sich bemerkenswerte Schlüsse ziehen auf Art und Umfang der Wohlstandshebung. An der Art und dem Maß der Ausgabegestaltung, insbesondere für Justizpflege, für Bildung und Unterricht, für Wissenschaft und Kunst, für Förderung und Pflege der verbenden Stände, für Verkehrswesen, läßt sich ein Urteil gewinnen über Inhalt, Richtung und Umfang der jeweiligen Regierungsthätigkeit und über das Maß der Fürsorge, welche kulturellen Zwecken verschiedenster Art in jedem Zeitraum regierungsseitig zu teil wurde. So verdichten sich in der vergleichenden Betrachtung, die die jüngste Gegenwart mit der rückwärts liegenden Zeit verknüpft, die Zahlenreihen der Staatshaushaltsergebnisse zu einem bemerkenswerten Kulturbild, das über die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, aber auch darüber Aufschluß erteilt, von welchen Grundsätzen die

Regierung des Fürsten mit Zustimmung der Volksvertretung bei Verwendung der Staatsmittel in einem längeren Zeitraum sich hat leiten lassen.

Wie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Einzelnen, so ist auch die Finanzwirtschaft des Staats beeinflusst durch die das volkswirtschaftliche Leben der Nation beeinflussenden Kräfte und in steter Abhängigkeit von diesen. Günstige und ungünstige Zeitläufe wechseln miteinander ab und beeinflussen vorteilhaft oder nachteilig den Gang des Staatshaushaltswesens. Auch der badische Staatshaushalt zeigt, bei einer im Ganzen hoch erfreulichen Vorwärtsentwicklung und zunehmenden Befestigung der Finanzlage, zwischenhinein Perioden des Stillstands oder der Abwärtsbewegung. Es waren aber glücklicherweise stets vorübergehende Erscheinungen, nach deren Ablauf die finanzielle Erstarkung des Landes und seiner Hülfsmittel nur um so kräftiger und nachhaltiger wieder einsetzte, der untrügliche Beweis, daß die Grundlagen der badischen Finanzwirtschaft gesunde sind. Und wenn nach einem bekannten Wort die Wohlfahrt eines Landes wesentlich mit durch das gute und feste Gefüge seiner Finanzen bedingt ist, so darf man angesichts dessen, was die Vergangenheit zeigt, auch fernerhin der Wohlfahrtsentwicklung des badischen Landes mit hoffnungsvollem Vertrauen entgegensehen.

Karlsruhe, im April 1902.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort und Einleitung	V
Abschnitt I. Formelle und materielle Ordnung des Staatshaushalts. Budgetrechte der Volksvertretung	1
Abschnitt II. Allgemeiner Überblick über die Bewegung des Staatshaushalts in den Jahren 1870 bis 1899	13
Abschnitt III. Staatliche Finanzwirtschaft und Betriebsfonds. Überschufwirtschaft und Stapolitik	21
Abschnitt IV. Das Reichsfinanzwesen und sein Einfluß auf den badischen Staatshaushalt. Reichsfinanzreform	26
Abschnitt V. Das Gesetz der wachsenden Staatsausgaben. Soziale Auffassung vom Staat und Zunahme der Staatstätigkeit	39
Abschnitt VI. Das Wachsen der persönlichen Ausgaben. Einfluß der Ordnung des Beamtenrechts und der Gehaltsbezüge auf den Etat	49
Abschnitt VII. Entwicklung einzelner bemerkenswerter Ausgabezweige in den letzten 50 Jahren. Rechtspflege, Unterrichtswesen, Wissenschaften und Künfte	72
Abschnitt VIII. Fortsetzung: Ausgabezweige der inneren Verwaltung; Gewerbe- und Landwirtschaftspflege; Wasser- und Straßenbau	86
Abschnitt IX. Fortsetzung: Ausgabezweige der Finanzverwaltung; Ruhe- und Versorgungsgehälter; Aufwand für die allgemeine Staatsschuld. Zusammenfassung der außerordentlichen Kredite seit 1835	106
Abschnitt X. Fortsetzung: Aufwand für die Eisenbahnschuld. Schulden-tilgungspolitik	116
Abschnitt XI. Die Staatseinnahmen und die Art ihrer Entwicklung	133
Abschnitt XII. Die privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staats, insbesondere aus Domänen und Salinen	139
Abschnitt XIII. Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen des Staats. Das badische Steuersystem und der Gang der Steuergesetzgebung in den letzten Jahrzehnten	157
Abschnitt XIV. Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Einnahmen des Staats seit 1850 und die gegenseitige Bedeutung der Hauptsteuerquellen für den Staatshaushalt unter besonderer Berücksichtigung der Einkommensteuer und der Verbrauchssteuern	168
Abschnitt XV. Reform der sogenannten Ertragssteuern. Kritik des bestehenden Ertragssteuersystems, Reformpläne und Beginn der Reformarbeiten im Sinn der Umbahnung einer Vermögenssteuer	188
Abschnitt XVI. Das Staatsvermögen; das Domänialvermögen insbesondere. Domänenpolitik	212
Abschnitt XVII. Die Politik der Amortisationskasse	238
Anhang, enthaltend:	
I. Übersichten über die Staatshaushaltsergebnisse in Baden seit dem Jahr 1820 (Tabellen A, B und C).	243
II. Übersicht der im Jahr 1900 geltenden Steuersätze	261
III. Berichtigungen und Nachträge	263

Abschnitt I.

Formelle und materielle Ordnung des Staatshaushalts. Budgetrechte der Volksvertretung.

1. Etatgesetz.

Eine gesetzliche Ordnung, nach welchen Regeln der Staatsvoranschlag (Budget) aufzustellen ist, in welchen Richtungen die Mitwirkung der Volksvertretung bei der Beschlussfassung über das Budget sich zu bethätigen hat und nach welchen Grundsätzen das Budget, d. h. die genehmigten Einnahmen und Ausgaben, zu vollziehen sind, hat erstmals das Etatgesetz vom 22. Mai 1882 (mit dem Nachtrag vom 24. Juli 1888) gebracht. Bis dahin waren für die Aufstellung des Budgets und für den Vollzug desselben gewohnheitsrechtliche Normen maßgebend gewesen, wie sie sich im Laufe des Jahrhunderts seit Bestehen der Verfassung (1819) im Benehmen zwischen Regierung und Volksvertretung allmählich ausgebildet hatten. Der für die ständische Kontrolle so wichtige Grundsatz der Spezialisierung des Budgets, d. h. der Zerlegung der Anforderungen in eine große Anzahl nach verwaltungsmäßigen Rücksichten gebildeter Einzelpositionen, ferner die Scheidung des Budgets in ein ordentliches und außerordentliches, die Absonderung einzelner Zweige der Verwaltung (so insbesondere der Eisenbahnverwaltung) aus dem allgemeinen Staatsbudget und deren Behandlung als ausgeschiedene Verwaltungszweige, die Einreichung von Nachweisen über die Rechnungsergebnisse der jüngst abgelaufenen Budgetperiode mit entsprechenden Erläuterungen über vorgekommene Abweichungen des Budgetvollzugs vom genehmigten Budget an den Landtag zur Prüfung, endlich die Vorlage besonderer Nachweise über die Rechnungen des Domänengrundstocks, der Amortisationskasse und der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Landtag — diese nach der formellen wie materiellen Seite wichtigen Ordnungen und Einrichtungen des Staats-

haushaltswesens waren zur Zeit der Erlassung des Etatgesetzes im Jahr 1882 bereits feststehendes Budgetrecht, und die Gesetzgebung des Jahres 1882 hat deshalb nicht sowohl neues Recht geschaffen, als vielmehr die in langer Zeit bestehenden und als bewährt befundenen verwaltungsmäßigen Übungen und Regeln kodifiziert. Daraus erklärt sich auch, daß das Etatgesetz in seiner knappen, nur auf Ordnung des Wesentlichen und Wichtigen gerichteten Fassung sich im Großen und Ganzen bewährt hat und daß, wenn auch manche Streitfragen unentschieden geblieben sind, wie dies die weiteren Betrachtungen am Schluß dieses Abschnitts darthun, doch im Allgemeinen ein Bedürfnis zur Änderung des Gesetzes bisher nicht hervorgetreten ist. (Eine Novelle vom Jahr 1888 ist lediglich durch das im gleichen Jahr erlassene Beamtengesetz veranlaßt worden und hat die Vorschriften über das Dienst Einkommen und die sonstigen Bezüge der Beamten mit den Vorschriften des Beamtengesetzes in Einklang gebracht.)

2. Zweijährigkeit der Budgetperiode.

An der durch die Verfassung selber (§§ 54, 55) festgelegten Norm, daß das Budget mit dem Auslagegesetz alle zwei Jahre der Volksvertretung vorzulegen sei, hat das Etatgesetz nichts geändert. Das Budget wird demgemäß für je zwei Jahre aufgestellt und verabschiedet. Anregungen gegenüber, zum System einjähriger Budgets überzugehen, entsprechend der im Reich, in Preußen und einigen anderen deutschen Staaten geltenden Ordnung, hat die badische Regierung stets eine ablehnende Haltung eingenommen. Für größere Staaten mag der jährliche Zusammentritt der Volksvertretung und eine alljährliche Beschlußfassung über das Budget ein Bedürfnis sein, kaum aber für Staaten mittleren und kleineren Umfangs, in welchen der Staatsbedarf der nächsten Zukunft auch in einem für zwei Jahre bemessenen Zeitraum mit hinreichender Sicherheit sich berechnen läßt. Die längere Zeit, welche für die Vorbereitungsarbeiten zum Budget, bei zweijähriger Dauer desselben, den obersten Behörden zur Verfügung steht, verbürgt schon an sich eine besonders gründliche und gewissenhafte Durcharbeitung des Budgetstoffes, die bei kürzeren Budgetperioden in gleicher Weise nicht immer gewährleistet ist. Auch vollziehen sich Änderungen in der Maschinerie der staatlichen Verwaltung selten mit solcher Plötzlichkeit, treten neue Bedürfnisse doch nur ausnahmsweise mit einer solchen Unverschiebbarkeit hervor, daß dieser ausnahmsweisen Erscheinungen halber die Budgets notwendigerweise Jahr um Jahr

bearbeitet werden müßten. Zudem hat das badische Statgesetz für solche Fälle die Möglichkeit der alsbaldigen Befriedigung unverschiebbarer Bedürfnisse durch die Zulassung der Erteilung von Administrativkrediten (Art. 12 des Gesetzes), deren nachträgliche Genehmigung durch die Stände zu erwirken ist, in ausreichendem Maße gewährleistet. Wie gelegentlich in der zweiten Kammer regierungsseitig hervorgehoben worden ist, würde die Einführung einjähriger Budgetperioden, mit der die alljährliche Tagung der Ständeversammlung Hand in Hand geht, wegen der häufigeren Inanspruchnahme der Behörden und ihrer Chefs durch die Vorbereitung und durch die Vertretung des Budgets in den Kammern, nicht ohne starke Personalvermehrung der oberen Staatsbehörden durchführbar sein. Auch nach einer anderen Richtung hin hasten mehrjährigen Budgetperioden bestimmte finanzielle Vorzüge an, die nicht unterschätzt werden dürfen. Jede Budgetaufstellung giebt das Signal zur Kundbarmachung einer Menge von Wünschen und Anträgen schon im Kreis der staatlichen Behörden selber und keine Budgetberatung in der Volksvertretung pflegt vorüberzugehen, ohne daß mit zahlreichen Wünschen oder Anträgen an die Staatskasse herangetreten wird. Jedes Budget pflegt deshalb, auch wenn eine sorgsame Sichtung der neuen Forderungen vorausgegangen ist, gegenüber seinem Vorgänger mit einem Anschwellen der ordentlichen Ausgaben abzuschließen und die Staatsausgaben haben im Allgemeinen weit eher die Tendenz, das Wachsen der Staatseinnahmen zu überholen, als hinter ihnen zurückzubleiben. In Staaten mit einjährigen Budgets wird diese für die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts im Staatshaushalt bedenkliche Tendenz begreiflicherweise in stärkerem Maße in die Erscheinung treten wie in Staaten mit zweijährigen Perioden und das Tempo der Ausgabesteigerung dort im Allgemeinen ein rascheres sein als hier. Wie aber für jeden Privathaushalt, so ist es auch für den Staatshaushalt nützlich und heilsam, wenn nicht fortgesetzt und ununterbrochen der Prozeß der Vermehrung der Ausgaben vor sich geht, wenn vielmehr zwischen den regelmäßigen Perioden der Neuerungswilligungen Ruhepausen eintreten, die dem Land es ermöglichen, für neue Leistungen und Verausgabungen die nötigen Kräfte zu sammeln. Irgend welche Nachteile für die durch den jeweiligen Budgetvollzug berührten Interessen des Landes als Folge der Zweijährigkeit der Budgetperioden sind bis jetzt in Baden nicht bemerkbar geworden und es empfiehlt sich daher, an dieser Einrichtung auch fernerhin festzuhalten.

3. Verlegung des Budgetjahrs.

Das Budget- und Rechnungsjahr in Baden fällt seit langer Zeit mit dem Kalenderjahr zusammen, auch hier in Abweichung von den bestehenden Einrichtungen anderer deutscher Staaten, in denen das Rechnungsjahr vom 1. April an zu laufen beginnt (so namentlich auch im Reich und in Preußen). Eine dem Landtag 1895/96 vorgelegte Denkschrift hat die Frage einer Verlegung des badischen Rechnungsjahres auf 1. April nach den in Betracht kommenden Gesichtspunkten eingehend gewürdigt, ist aber nicht zu einer Bejahung der Frage gelangt. Die Nichtübereinstimmung des badischen und des Rechnungsjahres des Reichs ist zwar mit einigen Unbequemlichkeiten verknüpft, die indessen als sonderlich störend sich nicht geltend gemacht haben und jedenfalls minder schwer ins Gewicht fallen als diejenigen Unbequemlichkeiten, die bei einer Verlegung des Rechnungsjahres in Kauf genommen werden müßten. Mit der Hinausrückung des Anfangstermins des Rechnungsjahres vom 1. Januar auf 1. April schrumpft die Zeit für die Bearbeitung des Budgets gegen seither notwendigerweise zusammen, falls, wie erwünscht, die Ergebnisse des der Budgetaufstellung unmittelbar vorausgehenden Rechnungsjahres für die Budgetarbeiten noch verwertet werden sollen. Die seit langer Zeit üblichen Termine für die Einberufung des Landtags und des landständischen Ausschusses müßten entsprechend hinausgerückt werden; eine Tagung zeitweise bis tief in den Sommer hinein wäre die unerwünschte Folge. Die Möglichkeit, den Landständen die zur Beurteilung des neuen Budgets und der Finanzlage wünschenswerten Einblicke in die Rechnungsergebnisse des letzten Jahres in einem Zeitpunkt zu geben, in dem die Budgetberatungen stattfinden, wäre ausgeschlossen. Die seit langer Zeit bestehenden und mit den Gewohnheiten der Bevölkerung verwachsenen Termine für die Entrichtung öffentlicher Gefälle müßten zum Teil verlegt werden. Die Übereinstimmung des staatlichen Rechnungsjahres mit den Abschlußterminen der meisten öffentlichen Verrechnungen, insbesondere denen der öffentlichen Körperschaften, ginge verloren oder aber es wären die letzteren zu einer ebenmäßigen Änderung ihres Rechnungswesens genötigt, ohne daß sie doch das Bedürfnis hierzu empfinden. Der Zustand, daß gegenwärtig vom 1. Januar eines jeden Jahres ab bis zur Erlassung des Finanzgesetzes, also unter Umständen während einer Dauer von 4—5 Monaten, eine Art budgetloser Finanzwirtschaft Platz greift, ist sicherlich nicht sehr erwünscht. Er nötigt zur Vorlage provisorischer Steuergesetze und bietet die für einen konstitu-

tionellen Staat etwas ungewöhnliche Erscheinung dar, daß einige Zeit hindurch regierungsseitig Ausgaben jeder Art bestritten werden, für die eine ausdrückliche parlamentarische Genehmigung noch nicht vorliegt. Indessen sind erhebliche Übelstände infolge dieses Zustandes, den Art. 13 des Statgesetzes in Form einer generellen Vollmachtserteilung an die Regierung gesetzlich als zu Recht bestehend anerkennt, nicht zu Tage getreten. Auch würde die Verlegung des Beginns des Budgetjahrs, etwa auf den 1. April, nach den seitherigen Wahrnehmungen über die Dauer der Budgetberatungen keineswegs verbürgen, daß bis zu diesem Zeitpunkt das Budget landständischerseits stets wirklich verabschiedet ist. Der jetzige Zustand einer zeitweiligen budgetlosen Finanzwirtschaft würde also schwerlich gänzlich beseitigt, höchstens um einige Zeit abgekürzt werden. Aus diesen und einer Reihe anderer, Verwaltungsrücksichten entsprungenen Gründen und Bedenken hat die Regierung die Verlegung des Rechnungsjahrs abgelehnt. Auch die beiden Kammern haben diesen Bedenken und Einwendungen sich nicht verschlossen und daher mit der Belassung der bestehenden Einrichtung bis auf Weiteres sich einverstanden erklärt.

4. Einnahme- und Ausgabebewilligungsrecht der Landstände.

Nach den Bestimmungen der badischen Verfassung ist den Landständen zwar das Recht der Einnahmewilligung eingeräumt (Art. 53: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden“; Art. 54: „Das Auflage-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben“), betreffs der Ausgaben soll ihnen aber nur ein Prüfungsrecht zustehen (Art. 55: „Mit dem Entwurf des Auflage-Gesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etatsjahren übergeben“). Diese Bestimmungen knüpfen, wie die ähnlichen Verfassungsbestimmungen in Bayern, an ehemalige landständische Einrichtungen an und wollen zum Ausdruck bringen, daß durch die Vorlage des Ausgabebudgets lediglich bezweckt wird, die Notwendigkeit der Erhebung von Steuern und Abgaben jeder Art in dem regierungsseitig beanspruchten Umfang zu begründen. Das Budget ist also im Sinn der Verfassung nichts anderes als die Motivierung des Aufлагengesetzes, über welches allein die Stände zu beschließen haben. In Bayern wird bis auf den heutigen Tag an der staatsrechtlichen Auffassung, daß der Volksvertretung nur hinsichtlich der Steuerfestsetzung

ein Zustimmungsgesetz, bezüglich der Ausgabebestimmung dagegen nur ein Prüfungsrecht, also nur die Befugnis zusteht, ihren „Beirat“ zu erteilen, festgehalten und diese Auffassung kommt in den Einleitungsworten des jeweiligen Finanzgesetzes klar zum Ausdruck. In Baden hat die Regierung Jahrzehnte hindurch jedes Mitwirkungsrecht der Stände bei der Budgetaufstellung ebenfalls beabreht und es ist infolge dieses von den damaligen Vertretern der Regierung (v. Voeckh, Nebenius, Winter) wiederholt und mit Nachdruck betonten Standpunktes zu manchen erbitterten Kämpfen zwischen Regierung und zweiter Kammer gekommen, worüber, wie über den Verlauf der strittigen Frage des Ausgabebewilligungsrechts der badischen Volksvertretung überhaupt, die auf unmittelbarer Benützung der Kammerverhandlungen beruhende lesenswerte Schrift von v. Calker (Das badische Budgetrecht in seinen Grundzügen, 1901) erschöpfenden Aufschluß erteilt. Doch hat schon das Finanzgesetz vom Jahre 1831 — im Gegensatz zu seinen Vorgängern — die Zustimmung des Landtags nicht mehr auf die Verabschiedung des Aufschlagengesetzes beschränkt, sondern diese Zustimmung durch die von da ab beibehaltene Eingangsformel zum Finanzgesetz („Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt“) auf den ganzen Inhalt des Finanzgesetzes, also auch auf das Ausgabebudget ausgedehnt. Seit den fünfziger Jahren hat das von den Ständen, insonderheit von der zweiten Kammer von jeher in Anspruch genommene Recht der Ausgabebewilligung regierungsseitig ausdrücklichen Widerspruch oder Bekämpfung nicht mehr erfahren und das Statgesetz vom Jahre 1882 hat sodann dieses Ausgabebewilligungsrecht in aller Form anerkannt (Art. 5: „Jede Position [des Budgets] unterliegt der ständischen Beschlußfassung“). Wenn sonach in Baden seit der Erlassung des Statgesetzes die Volksvertretung beides: ein Einnahme- und ein Ausgabebewilligungsrecht hat, im Unterschied einerseits von Bayern, wo nur ersteres und andererseits von Preußen und vom Reich, wo nur letzteres zu Recht besteht, so ist doch die Ausübung jener Rechte keine unbeschränkte, sondern an eine Anzahl Schranken gebunden, die teils durch die Natur der Sache, teils durch die Verfassung, teils durch spezialgesetzliche Vorschriften gezogen sind.

a) Das Einnahmewilligungsrecht insbesondere.

Dieses ständische Recht unterliegt zunächst der durch § 56 der Verfassung gezogenen Einschränkung, daß die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen geknüpft werden kann, beispielsweise an die Be-

dingung der Herbeiführung einer der Regierung an sich nicht genehmen Verwaltungshandlung oder eines gesetzgeberischen Akts, dem die Regierung bisher widerstrebt hat; oder umgekehrt an die Bedingung, daß eine mißliebige Verwaltungsmaßregel oder daß ein mißliebiges Gesetz mit der Verkündung des Finanzgesetzes außer Wirksamkeit trete. Mit solchen Bedingungen oder Vorbehalten die Zustimmung zum Finanzgesetz zu bepacken, ist den Landständen nicht verstattet. Grundet sich ferner eine bestimmte Einnahme auf Gesetz und ist in diesem auch die Höhe der Abgaben (der Steuern, der Gebühr u. c.) gesetzlich festgelegt, so kann daran durch einseitigen Beschluß der Stände nichts geändert und die Aufhebung eines solchen Auslagengesetzes in Verbindung mit dem Finanzgesetz ständischerseits beim Widerspruch der Regierung nicht votiert werden. Derartige Abgabengesetze bleiben insoweit in Kraft, bis sie durch übereinstimmenden Beschluß der Landstände von der Regierung zur Aufhebung gelangen. Nicht bloß die Verpflichtung zur Leistung einer Abgabe, sondern auch die Höhe derselben ist zur Zeit in Baden in zwei Verbrauchsteuergesetzen (Bier- und Fleischsteuer), ferner in dem Einkommensteuergesetz, in dem Gesetz über die Grundstücksverkehrsabgabe und demjenigen über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, endlich in dem Verwaltungsgebührengesetz, in den Gerichtskostenordnungen gesetzlich geordnet. Das mit jedem Finanzgesetz praktisch werdende Zustimmungsrecht der Landstände zur Erhebung von Steuern und Abgaben ist also thatsächlich auf die Feststellung des Steuerfußes der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer, sowie der Weinststeuer beschränkt. Was sodann die Staatseinnahmen privatrechtlichen Charakters anlangt, insbesondere jene aus dem staatlichen werbenden Vermögensbesitz (Domänen, Forsten, Salinenbetrieben u. c.), so hat, wie Wielandt in seinem Badischen Staatsrecht zutreffend bemerkt, bei dieser Gattung von Einnahmen die Prüfung und Genehmigung derselben durch die Stände nicht sowohl den Sinn einer besonderen Bewilligung, als den der Vergewisserung, ob diese Einnahmen richtig d. h. vollständig und weder zu hoch noch zu nieder veranschlagt sind. Die Regierung ist deshalb auch in dem Fall, daß das Staatshaushaltsgesetz nicht zu Stande kommen sollte, nicht nur befugt, sondern auch als getreue Verwalterin des Staatsvermögens verpflichtet, alle dem Staat zustehenden Einnahmen dieser Art zur Erhebung zu bringen.

b) Ausgabebewilligungsrecht der Landstände.

Auch dieses Recht ist kein unbeschränktes. Es findet in geltenden Gesetzen, die einen Rechtsanspruch Dritter auf bestimmte Leistungen der

Staatskasse begründen (wohin z. B. die Ansprüche der Beamten auf die durch die Gehaltsordnung bestimmten Gehaltsbezüge zählen), desgleichen in den mit Zustimmung des Landtags geschaffenen Verwaltungsorganisationen und dem dadurch bedingten und thatsächlich bestehenden Behördenapparat, endlich in Geldverpflichtungen, die die Regierung auf Grund früherer Bewilligungen der Landstände eingegangen hat (z. B. Bau- oder Lieferungsverträge), seine festgezogene Schranke. Das Ausgabebewilligungsrecht kann sich nur insoweit rechtswirksam bethätigen, als es sich um Ausgabepositionen handelt, die dem Gebiet freien Ermessens, freier Würdigung angehören, wohin beispielsweise die Schaffung neuer Dienststellen und die Vermehrung des Beamtenkörpers, ferner die Anforderungen für neu hervorgetretene sachliche Bedürfnisse zu rechnen sind. Thatsächlich ist denn auch seither in weitgehenderer Weise, als hier angedeutet wurde, das Ausgabebewilligungsrecht seitens der Landstände nicht in Anspruch genommen worden, wie auch in betreff des Einnahmewilligungsrechtes Anschauungen, die mit den obenentwickelten sich in Gegensatz stellen würden, in den Kammern nicht zu Tage getreten sind.

c) Recht der Ausgabe-Initiative.

Als strittig muß die Frage bezeichnet werden, in welchem Umfang der Volksvertretung das Recht der Ausgabe-Initiative zusteht, d. h. das Recht, unabhängig und unter Umständen auch im Widerspruch zu der Regierung in das Budget eine Ausgabeposition einzusetzen oder die regierungsseitig vorgeschlagenen Ausgabefäge zu erhöhen. Denn diese Frage hat in dem Etatgesetz eine ausdrückliche Regelung nicht erfahren, obwohl man sich der Möglichkeit des Eintritts von Meinungsverschiedenheiten auf diesem Gebiete bei den parlamentarischen Beratungen über das Gesetz wohl bewußt gewesen ist. Der von Lamey über den Entwurf des Etatgesetzes erstattete Kommissionsbericht beschränkt sich auf die Hervorhebung, daß zu Ausgaben, welche zur Befriedigung eines von der Regierung nicht anerkannten, aber den Ständen genehmen Bedürfnisses eingesetzt werden wollen, die Regierung ebensowenig gezwungen werden kann, als zu Einnahmen, für welche erst durch den Staatsvoranschlag eine legale Grundlage gewonnen werden soll. „Das Beste muß ein verständiges Einvernehmen thun, welches verhindert, daß nicht einerseits durch das ständische Recht, die Position zu verwerfen, andererseits durch das Recht der Regierung, sie unverwendet oder unvollzogen zu lassen, das Staatsinteresse leidet.“ Die Frage der parlamentarischen Ausgabe-Initiative war mit solchen Betrachtungen freilich jetzt so wenig

gelöst wie früher; sie wird daher immer wieder gelegentlich auf der Bildfläche erscheinen.

Zu einer kritischen Betrachtung dieses Rechts und einer Erörterung darüber, welche Tragweite der Ausübung des Rechts der parlamentarischen Ausgabe-Initiative gegenüber der Regierung zukommt, haben neuerdings Vorkommnisse auf dem Landtag 1899/1900 Anlaß gegeben, wobei regierungsseitig etwa der folgende Standpunkt vertreten worden ist: Soweit das Recht der Ausgabe-Initiative auf die Stellung von Anträgen sich beschränkt, daß für bestimmte Zwecke neue Mittel oder mehr Mittel als seither in das Budget von der Regierung einzustellen sind, bewegen sich die Landstände innerhalb der Grenzen ihrer verfassungsmäßigen Rechte. Allerdings werden sie kluger Weise von dem Recht der Ausgabe-Initiative auch in dieser beschränkten Form der Stellung von Anträgen nur einen sparsamen Gebrauch machen; denn ein von der Volksvertretung ausgehendes fortgesetztes Drängen auf Steigerung der Staatsausgaben kann den Staatshaushaltsinteressen unmöglich förderlich sein, und zwar schon um deswillen nicht, weil mit häufiger Beschreitung dieses Wegs die Verantwortlichkeit der Finanzleitung für die Erhaltung guter Ordnung im Staatshaushalt abgeschwächt würde, wenn der ihr zukommende maßgebende Einfluß auf die Gesamtgestaltung des Budgets in die Volksvertretung, d. h. an eine unverantwortliche Stelle verlegt werden sollte. Immerhin bleibt bei dieser Art der Handhabung der parlamentarischen Ausgabe-Initiative die Entschließungsfreiheit der Regierung gewahrt, da sie selber es ist, die der Korrektur des Budgets sich unterzieht, sei es, daß sie den von den Landständen gestellten Anträgen im Weg eines Budgetnachtrags oder gelegentlich der Bearbeitung des nächsten Budgets gerecht wird.

Minder einfach liegt die Frage, ob landständischerseits im Widerspruch mit der Regierung eine Ausgabeposition in das Budget eingestellt oder eine von der Regierung vorgeschlagene erhöht werden kann mit der Rechtswirkung, daß die Regierung diese einseitig beschlossenen Ausgaben zu vollziehen verbunden sei. In einem von dem Abgeordneten Gießler auf dem Landtag 1899/1900 erstatteten Budgetkommissionsbericht der zweiten Kammer wurde diese Frage bedingt bejaht, nämlich die Anschauung vertreten, daß jedenfalls mit der Verkündung des Finanzgesetzes die Zustimmung der Regierung zu der einseitig von den Ständen beschlossenen Ausgabenerhöhung und die Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dieser Ausgabe zum Ausdruck gelange. Dieser Auffassung kann indessen nicht beigespflichtet werden; sie beruht auf der rechtsirrtüm-

lichen Annahme, daß das das Budget verabschiedende Gesetz und das Budget selber ein Gesetz mit unbedingt verpflichtender Wirkung sei, während das letztere in Wirklichkeit nur eine Verwaltungsnorm darstellt, nach welcher die Regierung bei der Handhabung des Ausgabe- wesens verfahren soll. Die Erlassung des Finanzgesetzes und die gleich- zeitig damit erfolgte Verkündung des Budgets ermächtigt die Regierung, die budgetmäßig bewilligten Ausgaben zu leisten, dagegen wird ein schlechtthin verbindlicher Zwang, jede einzelne Ausgabeposition thatsächlich und in dem vollen vorgesehenen Umfang zu vollziehen, durch das Finanz- gesetz nicht begründet. Auch dem Etatgesetz vom 22. Mai 1882 ist ein solcher Vollzugszwang fremd, es sieht im Gegentheil ebenso wie Ausgabeüberschreitungen auch Minderverwendungen vor und es ver- pflichtet die Regierung nur dazu, Abweichungen vom Budget nach- träglich zu rechtfertigen (Art. 11).

Das parlamentarische Recht der Ausgabe-Initiative ist also in ähnlicher Weise begrenzt und beschränkt wie das Recht der Gesetz- gebungs-Initiative oder des gesetzgeberischen Amendierungsrechts. Die Gesetzgebungs-Initiative der Volksvertretung wird in dem Augenblick hinfällig, in dem ein von ihr angenommener Gesetzgebungsvorschlag die Zustimmung der Krone nicht findet; auch das Amendierungsrecht der Kammern ist nur theoretisch unbeschränkt, rechtlich und thatsächlich nicht, da ein mit unannehmbaren Amendements bepackter Gesetzentwurf entweder von der Regierung zurückgezogen oder ihm hinterher die Sanktionierung der Krone versagt werden kann. Das Finanzgesetz als solches wird allerdings niemals scheitern, weil wegen einzelner Ausgabepositionen eine Übereinstimmung zwischen Kammern und Regierung nicht stattgefunden hat. Aber ein Zwang für die Regierung zur Leistung einer gegen den Widerspruch der Regierung eingestellten Ausgabeposition ist mit der Verkündung des Finanzgesetzes nicht gegeben. Die Nichtleistung einer solchen Ausgabe fällt unter Artikel 11 des Etatgesetzes, sie ist also einem späteren Landtag gegenüber zu verantworten; aber sie ist nicht als eine Gesetzesverletzung anzusehen und sie begründet deshalb, wie Laband und andere Staatsrechtslehrer ausführen, höchstens eine politische, nicht eine staatsrechtliche Ver- antwortlichkeit, schafft also keinen Fall, dessentwegen eine Minister- anklage praktisch würde.

Diese mit der herrschenden Doktrin in Einklang befindliche Auf- fassung hat die Regierung von jeher vertreten, wie dies v. Calker in der obenerwähnten Schrift quellenmäßig nachgewiesen hat. In dem

Landtag 1831/32 betonte der damalige Finanzminister von Boeckh in Erwiderung auf eine das Recht der Ausgabe-Initiative der Kammern anzweifelnde Ausführung des Mitgliedes der ersten Kammer, Freiherrn von Rüdft, daß die Regierung weder der einen noch der anderen Kammer dieses Recht je zugestanden hat, noch je zugestehen wird. Auf dem Landtag 1835/36 vertrat Staatsminister Winter denselben Standpunkt, nämlich den Grundsatz, daß sich die Regierung eine gewisse Freiheit in der Verwendung der verwilligten Gelder wahren müsse, und daß sie die Bewilligung nicht als einen Auftrag, die Gelder unter allen Umständen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden, sondern nur als Kreditgewährung ansehen könne, von welcher je nach Umständen Gebrauch gemacht werde oder nicht, welcher Auffassung das Mitglied der ersten Kammer Rau, der bekannte Nationalökonom, in allen Teilen beipflichtete. Auch der Staatsrechtslehrer Bluntschli stellte sich anläßlich eines auf dem Landtag 1875/76 aus der Mitte der zweiten Kammer eingebrachten Antrags auf Wiedereinsetzung der von der Regierung nicht beantragten Dotation des erzbischöflichen Stuhls in das Budget auf diesen Standpunkt: das Budget besteht nach seiner Meinung in der Anforderung der Regierung und in der Bewilligung von seiten der Kammern, und wenn die Regierung kein Verlangen stelle, so können es auch die Mitglieder der Kammern nicht. Ob es sich bei dem Recht der parlamentarischen Ausgabe-Initiative um den Anspruch der Volksvertretung handelt, Ausgabekredite, welche die Regierung im Budget in Anspruch nimmt, gegen den Willen der Regierung lediglich zu erhöhen, oder ob die einseitige Einstellung neuer Ausgabepositionen in das Budget zur Frage steht, bedingt auch nach den in älterer Zeit vertretenen Auffassungen für die grundsätzliche Entscheidung keinen Unterschied. Als die Frage der einseitigen Ausgabenerhöhung auf dem Landtag 1837 praktisch wurde, kennzeichnete Staatsrat Nebenius (siehe von Calker a. a. O. S. 164) die Auffassung der Regierung dahin, daß keine Budgetposition seitens der Kammern mit der Wirkung erhöht werden könne, die Regierung zu zwingen, das Budget entweder gar nicht anzunehmen oder aber die ihr nicht genehme Ausgabe zu bestreiten; eine Erhöhung mit dieser Zwangseventualität für die Regierung wäre, wie Nebenius nachdrücklich betonte, nichts anderes als ein schon in der Verfassung als unzulässig erklärtes Anknüpfen der Geldbewilligung an eine Bedingung.

Die oben von der Regierung auf dem Landtag 1899/1900 dargelegte Auffassung der Sache ist in der ersten Kammer bei den Be-

ratungen über die Erlassung des Finanzgesetzes für 1900/1901 ausdrücklich gebilligt worden, in der zweiten Kammer hat sie wenigstens keinen ausdrücklichen Widerspruch erfahren. Dabei kann ohne weiteres eingeräumt werden, daß die theoretische Bedeutung der Streitfrage größer ist als ihre praktische, da wenigstens seither die zweite Kammer von dem von ihr in Anspruch genommenen Recht der Ausgabe-Initiative überhaupt nur selten und zutreffendenfalls keinen übermäßigen Gebrauch gemacht hat. Gleichwohl ist der Hinweis nicht überflüssig, daß aus der schrankenlosen Ausübung des Rechts der Ausgabe-Initiative schwere Mißstände für die gute Ordnung des Staatshaushalts sich ergeben können und daß, um solche nachteilige Folgen fernzuhalten, einzelne Volksvertretungen aus freien Stücken sich eine weitgehende Selbstbeschränkung auferlegt haben. So in Großbritannien, wo das Parlament, von der Absicht geleitet, das Budget vor der Gefahr zu bewahren, ein Tummelplatz für den Wettlauf der Parteien um die Gunst der Wähler zu werden, unterm 11. Dezember 1706 eine noch jetzt im Recht befindliche Bill zum Beschluß erhoben hat, des Inhalts, daß „das Haus der Gemeinen keine Petition annehmen und keinen Antrag prüfen werde, dessen Zweck es ist, die öffentlichen Mittel zu belasten, außer auf Empfehlung der Krone“. In Nachbildung dieses Vorgangs hat die französische Kammer im Frühjahr 1900 durch Zusatz zu ihrer Geschäftsordnung bestimmt, daß es untersagt ist, nach Beginn der Generaldebatte über das Budget Ausgabeanträge zu stellen, und weiterhin beschlossen, daß die Kammer es sich versagt, auf dem Budgetweg neue Amtsstellen zu schaffen. Von den Antragstellern ist darauf hingewiesen worden, daß der Betrag der durch Kammerbeschlüsse nachträglich in das Budget eingestellten Ausgabekredite eine bedrohliche Tendenz nach oben zeigt und daß es fortgesetzt Schwierigkeiten begegnet, ungeachtet des Reichtums des Landes und trotz eines im Vergleich zu andern kontinentalen Staaten ungewöhnlich hohen Steuerdruckes das Gleichgewicht im Staatshaushalt aufrechtzuerhalten. Da es sich um eine aus dem Schoß der französischen Kammern selber und zwar von radikaler Seite ausgegangene Unregung handelt, so ist der Vorgang doppelt bemerkenswert, wenn man schon den praktischen Wert der Beschlüsse nicht überschätzen darf.

Der deutsche Reichstag hat seither Wünsche in Bezug auf das Ausgabebudget regelmäßig in die Form von Resolutionen gekleidet, die Initiative zu Ausgabeerhöhungen also den verbündeten Regierungen zugewiesen. Die dann und wann im Reichstag vertretene Ansicht, daß

eine Erhöhung des Ausgabeetats auf dem Wege eines Reichstagsbeschlusses auch ohne Zustimmung der verbündeten Regierungen zulässig sei, hat regelmäßig Widerspruch und zwar nicht bloß auf Seiten der letzteren, sondern gelegentlich auch aus der Mitte des Reichstags selbst erfahren. Auch hier ist der Grund der Zurückhaltung wohl darin zu suchen, daß es den politischen und den finanziellen Interessen nicht als förderlich anzusehen ist, wenn die Volksvertretung Ausgaben im Widerspruch mit den verantwortlichen Trägern der Regierung beschließen wollte.

Abschnitt II.

Allgemeiner Überblick über die Bewegung des Staatshaushalts in den Jahren 1870 bis 1899.

1. Rechnungsmäßige Ergebnisse der Jahre 1890/99.

Die auf fünf Budgetperioden sich verteilende Zeit von 1890 bis Ende 1899 zeigt einen in dem jähen Wechsel von Tief- und Hochstand der allgemeinen Finanzlage seltenen und deshalb höchst bemerkenswerten Verlauf. In seinen äußersten Umrißlinien wird dieser Verlauf durch folgende Ziffern kenntlich gemacht, welche die Rechnungsergebnisse des gesamten Staatshaushalts — mit Weglassung der ausgeschiedenen Verwaltungszweige der Eisenbahnen und der Badeanstaltenverwaltung — nachweisen.

Übersicht der Rechnungsergebnisse in den 10 Jahren 1890—1899.

1	2	3	4
Im Jahre	Überschüsse des ordentlichen Etats (+) bzw. Fehlbeträge (-) Mk.	Verwendungen auf außerordentlichen Etat (Nettoaufwendungen) Mk.	Überschuß bzw. Fehlbetrag (+ oder -) Mk.
1890	+ 8802424	3562346	+ 5240078
1891	+ 5750331	3355595	+ 2394736
1892	+ 945520	4819866	- 3874346
1893	- 961065	4105088	- 5066153
1894	+ 274880	3493861	- 3218981
1895	+ 2436527	3271878	- 835351
1896	+ 6167362	3884526	+ 2282836
1897	+ 5500648	5882578	- 381930
1898	+ 8654689	5760226	+ 2894463
1899	+ 8360922	6154718	+ 2206204.

Der Kolonne 2 ist zu entnehmen, daß sechs Jahren mit günstigen Abschlüssen (in denen die Überschüsse des ordentlichen Etats zwischen 5,5 und 8,8 Millionen Mk. sich bewegten) vier ungünstige oder wenig günstige Jahre gegenüberstehen, nämlich die Jahre 1892 bis mit 1895, die teils mit Fehlbeträgen, teils mit unerheblichen oder wenig erheblichen Überschüssen abschließen. Gleichwohl sind in diesen 10 Jahren 1890/99 Überschüsse im ordentlichen Etat im Gesamtbetrag von 45 932 238 Mk. erzielt worden oder im Durchschnitt eines Jahres solche von rund 4,6 Millionen Mk. Auf solche Überschüsse des ordentlichen Etats ist die badische Finanzverwaltung auch dringlichst angewiesen, weil daraus die Mittel zur Bestreitung des außerordentlichen Etats, d. h. derjenigen Ausgaben genommen werden, welche (nach der Sprache des Statgesetzes vom 22. Mai 1882) „nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen“. Die Kolonne 3 weist nach, daß von dieser Möglichkeit zur Vornahme außerordentlicher Ausgaben nahezu in dem vollen zulässigen Umfang Gebrauch gemacht worden ist. Die Summe der Nettoverwendungen auf außerordentlichen Etat (Bruttoaufwand nach Abzug außerordentlicher Einnahmen oder außerordentlicher Deckungsmittel) beziffert sich in den 10 Jahren 1890/1899 auf 44 290 682 Mk., welcher Betrag mit der oben nachgewiesenen Summe der 10jährigen Überschüsse des ordentlichen Etats bis auf 1 641 556 Mk. sich deckt. Jahrweise schwanken die Verwendungen des außerordentlichen Etats zwischen Beträgen von 3,3 und 6,2 Millionen Mk.

Das abschließende Ergebnis der Jahresrechnungen bringt die Kolonne 4 zur Darstellung; sie weist nach, in welcher Höhe nach Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben in den einzelnen Jahren noch restliche Überschüsse in der Hauptstaatsrechnung verblieben sind oder thatsächlich Fehlbeträge sich ergeben haben. Rechnungsjahre mit effektiven Fehlabschlüssen sind danach in der 10jährigen Periode nicht weniger als fünf zu verzeichnen; als kritische Jahre stellen sich in dieser Endkolonne die Jahre 1892 bis 1895 dar, in denen die Fehlbeträge zwischen 800 000 Mk. und 5 Millionen Mk. geschwankt haben und insgesamt in diesen vier Jahren auf die namhafte Summe von 13 Millionen Mk. sich beziffern.

Faßt man die Rechnungsergebnisse der jeweils zu einer Budgetperiode gehörigen zwei Jahre zusammen, so ergibt sich für die Budgetperiode (ordentlicher und außerordentlicher Etat zusammen gerechnet):

1890/91 ein tatsächlicher Überschuß von	7,6	Millionen	Mk.
1892/93 ein Fehlbetrag von	8,9	"	"
1894/95 " " "	4,0	"	"
1896/97 ein Überschuß von	1,9	"	"
1898/99 " " "	5,1	"	"

Es haben also drei Budgetperioden mit Überschüssen von
14,6 Millionen Mk.

und zwei Budgetperioden mit Fehlbeträgen von 13,0 Millionen Mk. abgeschlossen, woraus sich wiederum der bereits oben berechnete restliche Überschuß von rund 1,6 Millionen Mk. (genau 1641556 Mk.) ergibt.

2. Vergleich der Rechnungs-Ergebnisse mit der Etats-aufstellung für die Jahre 1890/1899.

Den Ursachen der auffälligen Erscheinung eines denkbar schroffen Wechsels zwischen Überschuß- und Fehljahren, wie sie die vorstehenden rechnungsmäßigen Abschlüsse der letzten fünf Budgetperioden nachweisen, kommt man näher, wenn man sich die Ziffern der Etats selbst, d. h. der voranschlagsmäßigen Ausgaben und Einnahmen vergewärtigt, wobei der ordentliche Etat besonderes Interesse in Anspruch nimmt. Werden dabei die Spezial Etats des ordentlichen Budgets in zwei Gruppen zusammengefaßt, in die eigentlichen Aufwands Etats auf der einen und die Einnahmetats, d. h. die Etats der die eigentlichen Staatseinkünfte liefernden Verwaltungszweige des Finanzressorts auf der andern Seite und setzt man überall, der leichteren Übersichtlichkeit halber, nur die Nettobeträge ein, d. h. die Ausgaben abzüglich der Einnahmen und die Einnahmen abzüglich der Lasten, Verwaltungs- und Erhebungskosten, so erhält man folgende Übersicht über die Bewegung des ordentlichen Etats der fünf Budgetperioden 1890/99:

1	2		3		4		5	
	Voranschlag (Rechnungsergebnisse) der		Voranschlagsmäßiger (Rechnungsmäßiger)		Überschuß.		Fehlbetrag.	
	Nettoausgaben. Mk.	Nettoeinnahmen. Mk.			Mk.		Mk.	
1890/91	47 281 605 (54 564 046)	49 027 792 (69 116 802)			1746187 (14 552 756)		—	
1892/93	55 124 183 (56 497 303)	48 690 544 (56 481 757)			—		6 433 639 (15 546)	

1	2	3	4	5
	Voranschlag (Rechnungsergebnisse) der		Voranschlagsmäßiger (Rechnungsmäßiger)	
	Nettoausgaben	Nettoeinnahmen	Überschuß	Fehlbetrag
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1894/95	59 439 890 (58 209 317)	56 190 486 (60 920 725)	— (2 711 408)	3 249 404
1896/97	58 977 754 (57 715 734)	58 543 516 (69 383 746)	— (11 668 012)	434 238
1898/99	62 026 590 (62 168 683)	61 965 080 (79 184 295)	— (17 015 612).	61 510

Mit der Vorbemerkung, daß die in Klammern beigefetzten Ziffern die jeweiligen Rechnungsergebnisse des ordentlichen Stats darstellen, ergibt sich aus obiger Übersicht das folgende:

Der ordentliche Ausgabeetat weist allein in den 6 Jahren 1890/95 eine Steigerung von 47,3 auf 59,4, d. h. um rund 12,1 Millionen Mk., in den 10 Jahren 1890/99 eine solche um 14,7 Millionen Mk. auf (durchschnittliche Jahressteigerung 0,8 Millionen Mk.). Zwischen 1894/95 und 1896/97 ist keine Steigerung zu bemerken und auch von 1896/97 auf 1898/99 hält sie sich in der verhältnismäßig engen Grenze von 3 Millionen Mk. Diese beträchtliche Steigerung des ordentlichen Ausgabebudgets in den ersten drei Budgetperioden (1890 bis 1895), welche in den tatsächlichen Rechnungsergebnissen (eingeklammerte Zahlen) ohne erhebliche Abweichung von den Anschlagsätzen zum Ausdruck kommt, hat, neben der reichlicheren Ausstattung der einzelnen Ausgabeefforts mit Mitteln für Erfüllung ihrer sachlichen Zwecke, eine wesentliche Ursache in den wiederholten und starken Aufbesserungen in den Bezügen der Beamten sowie der Volksschullehrer, worüber die späteren Abschnitte die näheren Nachweise erbringen werden, und in der großen Vermehrung des Beamtenkörpers. Die Wirkung ausgabesteigernder Faktoren würde in den Aufwandsetats noch stärker als der Fall in die Erscheinung getreten sein, wenn nicht behufs Entlastung des Ausgabeetats der allgemeinen Staatsverwaltung die Zuschüsse der Generalstaatskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse zur teilweisen Bestreitung der dieser obliegenden Lasten (Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld, Bestreitung außerordentlicher Bauten) von den Budgetperioden 1894/95 ab schrittweise und im Ganzen um den Betrag von 1 750 000 Mk. gemindert worden wären.

Einwirkungen der Steuerermäßigung vom Jahr 1892. Die in der ersten Hälfte der 10jährigen Periode eingetretene Steigerung des Staatsaufwands wurde in ihrer Einwirkung auf die Bilanz des Staatshaushalts wesentlich dadurch verschärft, daß gleichzeitig die Staatseinnahmen (siehe Kolonne 3 der Tabelle auf Seite 15) von 1890/91 auf 1892/93 einen starken Rückschlag erlitten. In das Jahr 1892 fällt nämlich ein von der damaligen Finanzleitung vorgeschlagener allgemeiner Steuererlaß (Herabsetzung des Einkommensteuerfußes von 2,5 Mk. auf 2 Mk. und des Steuerfußes der anderen direkten Steuern von 18 auf 15 Pf. bezw. der Kapitalrentensteuer von 11 auf 10 Pf.) mit einem sofortigen Einnahmeausfall von rund $2\frac{1}{2}$ Millionen Mk. im Jahr. Eine gewisse Gelbüberfülle in der Generalstaatskasse, wesentlich verursacht durch reichlichere Zuschüsse vom Reich her seit dem Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft und in einer ungewöhnlichen Höhe des umlaufenden Betriebsfonds (1888: 14,8, 1891: 27,4 Millionen Mk.) zu Tage tretend, war die äußere Veranlassung zu jener finanzpolitischen Erleichterungsmaßregel gewesen, die freilich nur teilweise dauernd aufrecht erhalten werden konnte. Denn als hinterher die finanziellen Beziehungen zum Reich sich ungünstiger gestalteten, mußte, im Zusammenhang mit dem durch die Gehaltstarifnovelle von 1894 bedingten beträchtlichen Mehraufwand, die Einkommensteuer schon vom Jahr 1894 ab auf den alten Satz wieder erhöht werden. Die offensichtliche Besserung des Einnahmeetats seit der Mitte der neunziger Jahre ist teils hierauf, teils auf die gleichzeitig mit dieser Erhöhung gesetzlich verordnete Verstärkung der Einkommensteuer-Progressionskala nach oben mittelst schärferer Heranziehung der Einkommen über 25 000 Mk., teils auf eine sparsame Aufstellung des ordentlichen Ausgabebudgets zurückzuführen. Ihre vorwiegende Ursache aber hat diese Besserung in dem ungewöhnlichen wirtschaftlichen Aufschwung, der in der Mitte des Jahrzehnts einsetzte, sowie in den vorteilhaften Rückwirkungen eines gesteigerten wirtschaftlichen Lebens auf alle Bevölkerungskreise, die in einer den Staatshaushalt außerordentlich günstig beeinflussenden Weise, und zwar in Gestalt starker Zunahme der Steuerkapitalien, beträchtlicher Hebung der Verbrauchskraft der breiten Masse der Bevölkerung, womit das Wachsen der Erträgnisse der Verbrauchssteuern Hand in Hand ging, endlich auch in steigenden Mehrerträgnissen des Domänenvermögens, insbesondere der Domänenwäldungen, zu Tage traten. Durch nichts kann diese ungewöhnliche Gunst der allgemeinen Wirt-

schaftslage in der zweiten Hälfte des verflossenen Jahrzehnts augenfälliger dargethan werden als durch die aus Spalte 4 (eingeklammerte Zahlen) der Seite 15/16 abgedruckten Tabelle ersichtliche Thatsache, daß ungeachtet der Einbußen, die der Staatshaushalt durch den Steuernachlaß des Jahres 1892 dauernd erlitten hat, das Ziel jeder sorgsamten Finanzpolitik: mindestens im ordentlichen Etat das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen herzustellen, nicht nur nicht in der Budgetperiode 1896/97 thatsächlich erreicht wurde, sondern daß seit dieser Zeit von Periode zu Periode wachsende Überschüsse sich ergaben (1896/97 in der Höhe von 11,7, 1898/99 sogar in der Höhe von 17 Millionen Mk.). Die kritischen Defizitjahre 1892/95 sind also verhältnismäßig bald überwunden worden, und es hat das Budget für 1900/01 dank der durch die Gunst der allgemeinen Wirtschaftslage bewirkten Erholung der Finanzen im ordentlichen wie namentlich im außerordentlichen Etat ganz besonders reichlich ausgestattet werden können.

3. Rechnungsabschlüsse der Jahre 1870/89.

Im Anschluß an diese Betrachtungen mag noch ein wenigstens summarischer Überblick über die thatsächlichen Rechnungsabschlüsse zweier weiter zurückliegenden Dezennien, also der Jahre 1870/89, und zwar in Ziffern, welche je zwei Jahre einer Budgetperiode umfassen, gegeben und dabei vorausgeschickt werden, daß das siebente Jahrzehnt infolge der kriegerischen Ereignisse der Jahre 1870/71 in der ersten Hälfte sehr anormale Verhältnisse aufweist. Das bemerkenswerteste Ereignis ist die Zahlung der Kriegskostenentschädigung, die Baden eine außerordentliche Schuldenabtragung in Höhe von 31,6 Millionen Mk. ermöglichte, womit die eigentliche Staatsschuld des Landes materiell getilgt war. (Näheres darüber in dem späteren Abschnitt über die Amortisationskasse.)

Übersicht der Rechnungsergebnisse in den 10 Budgetperioden 1870/89.

Budget- periode (je 2 Jahre)	Überschuß bezw.	Nettoaufwand des außerordent- lichen Etats	Abschließendes Ergebnis der Gesamtstaatsrechnung:	
	Fehlbetrag im ordentlichen Etat (+ oder —) Mk.		Überschuß	Fehlbetrag
		Mk.	Mk.	Mk.
1870/71	+ 7271916	7735829	—	463913
1872/73	+ 5072611	6424450	38130199*)	—
Zu übertragen			38130199	463913

*) Infolge der Kriegskostenentschädigung ergab sich statt eines Fehlbetrags

Budget- periode (je 2 Jahre).	Überschuß bzw.		Nettoaufwand des außerordent- lichen Etats	Abschließendes Ergebnis der Gesamtstaatsrechnung:	
	Fehlbetrag im ordentlichen Etat (+ oder -) Mk.	Mk.		Überschuß	Fehlbetrag
			Übertrag	38 130 199	463 913
1874/75	+ 6 809 469	39 014 736*	—	—	32 205 267
1876/77	+ 4 332 249	7 997 123	—	—	3 664 874
1878/79	— 2 304 263	2 542 151	—	—	4 846 414
1880/81	+ 1 596 026	1 732 478	—	—	136 452
1882/83	+ 5 406 810	4 371 521	1 035 289	—	—
1884/85	+ 6 312 948	4 605 481	1 707 467	—	—
1886/87	+ 6 590 076	3 769 723	2 820 353	—	—
1888/89	+ 12 186 323	4 832 411	7 347 912	—	—
		Sa. Überschuß	51 041 220		
		Sa. Fehlbetrag		41 316 920	

Hiernach ergibt sich ein restlicher Überschuß der 20 Jahre 1870/89 in Höhe von 9 724 300 Mk., ein Ergebnis, das in dem um beiläufig diesen Betrag höheren Stand des umlaufenden Betriebsfonds auf Ende 1889 gegenüber demjenigen zu Beginn der Vergleichsperiode zum Ausdruck kommt.

Die vorstehende Übersicht läßt erkennen, daß das achte Jahrzehnt durchweg günstige Rechnungsabschlüsse erzielte; die seit 1882 eintretende Besserung ist vorwiegend auf die günstigeren finanziellen Beziehungen zum Reich zurückzuführen, indem seit 1880 die Matrikularbeitragslast ständig abnimmt (als Folge der Zolltarifrevision von 1879 und der von da ab datierenden Überweisungspolitik — siehe hiewegen Abschnitt IV), ja am Ende der Periode (1889) sich in eine bare Überweisung vom Reich her in Höhe von 3,2 Millionen Mk. umwandelt. Nicht so glatt war der Verlauf der zweiten Hälfte des siebenten Jahrzehnts, nachdem der Überschuß der Kriegskostenentschädigung über die Kriegskosten in vollem Betrag zur Schuldentilgung und nicht etwa, wenigstens teilweise, zu außerordentlichen Aufwendungen verwendet worden war. Die Budgetperiode 1876/77 schloß zwar noch im ordentlichen Etat mit einem Überschuß von 4,3 Millionen Mk. ab, der sich indessen angesichts eines

von (6 424 450 — 5 072 611 =) 1 351 849 Mk. ein Überschuß in der Staatsrechnung von 38 130 199 Mk.

*) Aus der Kriegskostenentschädigung wurden 31 653 377 Mk. zur außerordentlichen Schuldentilgung verwendet.

hohen außerordentlichen Budgets im Nettobetrag von 7,9 Millionen Mk. in einen endgültigen Fehlbetrag von 3,6 Millionen Mk. verwandelte. In der Budgetperiode 1878/79 nahm dieser abwärts gehende Gang der Finanzen in bedenklicher Raschheit zu; die ordentlichen Ausgaben waren seit 1872/73, wo sie 60,8 Millionen Mk. für die Budgetperiode betrugten, auf die Summe von 69,8 Millionen Mk. in der Periode 1878/79 angestiegen, während die Einnahmen in viel langsamerer Progression sich vermehrt hatten. Erstmals seit langer Zeit — hauptsächlich wohl infolge des damaligen Darniederliegens von Handel und Wandel — erwies sich die Voranschlagung der Staatseinnahmen als unzutreffend, indem in den Jahren 1878 und 1879 das Ergebnis der Steuer- und anderen Gefälle hinter dem Voranschlag um eine namhafte Summe zurückblieb, und es schloß der ordentliche Etat dieser beiden Jahre mit einem rechnungsmäßigen Fehlbetrag von nicht weniger als 2,3 Millionen Mk. ab, der unter Einrechnung des außerordentlichen Stats auf 4,8 Millionen Mk. sich steigerte. Diese Depression des Staatshaushalts in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrzehnts, die in ähnlicher Weise in den Jahren 1892 bis 1895 wiederkehrte (s. oben Seite 14/15), gelangte in einem rapiden Sinken des umlaufenden Betriebsfonds (1876: 15,8, 1879: 6,9, 1880: 5,2 Millionen Mk.) zum sprechenden Ausdruck und nötigte im Jahr 1880 nicht nur zu der ungewöhnlichen Maßnahme der Entnahme eines Vorschusses aus den Beständen der Amortisationskasse im Betrag von 1,3 Millionen Mk. behufs Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, sondern auch zu einer Erhöhung des Steuerfußes einer Anzahl Verbrauchs- und Verkehrssteuern (Wein-, Bier-, Brauntwein-, Erbschafts- und Schenkungssteuer). Von dieser Zeit ab setzte im Gefolge dieser Sanierungsmaßnahmen, unterstützt von der Wiederbelebung der wirtschaftlichen Verhältnisse, eine fortschreitende Besserung der Finanzlage ein, wie sie die Ziffern der obigen Tabellen deutlich widerspiegeln und die mit geringen Unterbrechungen bis zum Schluß des Jahrhunderts andauerte.

Abchnitt III.

Staatliche Finanzwirtschaft und Betriebsfonds. Überschußwirtschaft und Etatpolitik.

1. Wesen des Betriebsfonds.

Die am Schluß eines Rechnungsjahres verbleibenden Überschüsse werden nicht, wie in der Reichsfinanzverwaltung der Fall, in das nächstfolgende Budget in Einnahme gestellt, sondern dem Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung einverleibt; umgekehrt werden etwaige Fehlbeträge eines Jahres zunächst dem Betriebsfond entnommen. In Rechnungsjahren mit günstigen Abschlüssen erfährt deshalb der Betriebsfond eine Erhöhung, in solchen mit ungünstigen Abschlüssen eine Minderung seiner Bestände. In dem jeweiligen Stand des Betriebsfonds, wie er sich auf Schluß eines Rechnungsjahres ergibt, kommt deshalb das Ergebnis der Finanzwirtschaft eines Jahres zum ziffermäßigen genauen Ausdruck und in der Bewegung der Zahlen des Betriebsfonds, ob nach oben oder unten, ist ein zuverlässiger Barometer für die Beurteilung der allgemeinen Finanzlage gegeben.

2. Bewegung des Betriebsfonds seit 1889.

Der Betriebsfond (der, wie erläuternd bemerkt sein mag, aus den Vorräten an Geld und Naturalien, sowie aus den auf Jahres- schluß verbleibenden Aktivresten abzüglich der Passivreste, d. h. aus den rechnungsmäßig festgestellten, aber noch nicht durch Zahlung vollzogenen Einnahmen und beziehungsweise Ausgaben sich zusammensetzt) hat jeweils auf Jahres- schluß betragen:

	Mt.
1889	19794020
1890	25021292
1891	27450575
1892	23631890
1893	18552962
1894	15369761
1895	14543613
1896	16870758
1897	16506537
1898	19468310
1899	21680625.

Aus den vorstehenden Ziffern ist zu ersehen, daß entsprechend den günstigen Abschlüssen der Jahre 1889, 1890 und 1891 der Betriebsfond zunächst rasch ansteigt, um Ende 1891 die ungewöhnliche Höhe von $27\frac{1}{2}$ Millionen Mk. zu erreichen; daß alsdann mit dem Jahr 1893 eine Periode finanzieller, mit einem starken Einzehren der Überschüsse früherer Jahre verknüpfter Depression einsetzt, die im Jahr 1895 ihren tiefsten Stand erreicht; daß aber von da ab der Betriebsfond, nachdem er in den vorausgegangenen vier Jahren um nicht weniger als 13 Millionen Mk. seines Bestandes eingebüßt hatte, langsam wieder wächst und auf Ende 1899 einen Stand von 21,7 Millionen Mk. erreicht. Verglichen mit dem Stand von Ende 1889, ergibt sich daher in den genannten zehn Jahren trotz der Rückschläge in der ersten Hälfte dieser Periode dennoch eine Vermehrung des Betriebsfonds von (21680625 — 19794020 =) 1886605 Mk. Diese Summe stimmt mit dem oben Seite 15 nachgewiesenen rechnungsmäßigen Überschuß der 10 Rechnungsjahre 1890/99 nicht ganz überein; der Unterschied erklärt sich aus den Veränderungen im Stand der Naturalvorräte am Beginn und am Ende der 10jährigen Periode.

Von dem Betriebsfond wird regelmäßig durch Finanzgesetz ein bestimmter Betrag vorweg als „eiserner Betriebsfond“ ausgeschrieben, und zwar in einer Höhe, wie er erfahrungsgemäß zur ungestörten Aufrechterhaltung des Kassenverkehrs und glatten Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Staatskasse erforderlich ist. Mit dem Anwachsen des Budgets, dem wachsenden Umfang der Zahlungsverpflichtungen, insbesondere auch dem Reich gegenüber, hat wiederholt auf eine stärkere Ausstattung dieses eisernen Bestandes des Betriebsfonds Bedacht genommen werden müssen. So in der Periode 1894/95, wo er durch Finanzgesetz von damaligen 6,5 auf 9,5 Millionen Mk. erhöht wurde und bis zur Gegenwart in dieser Höhe gesetzlich festgelegt blieb.

3. Verwendung der Betriebsüberschüsse.

Die über diesen Betrag hinaus angesammelten Mittel des Betriebsfonds, die man als Überschüsse des Betriebsfonds bezeichnen kann, stehen zur freien Verfügung für Staatszwecke und sind als Kassenreserve der staatlichen Finanzverwaltung anzusehen, aus der, in Ermangelung anderer dringlicher Zwecke, die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Etats geschöpft zu werden pflegen. Je größer die erwirtschafteten Überschüsse in der Vergangen-

heit find, um fo reichlicher kann das außerordentliche Budget der nächstfolgenden Perioden ausgestattet werden; umgekehrt schrumpft die Möglichkeit der Verausgabungen für außerordentliche Zwecke mit dem Rückgang im Bestand seiner Überschüsse entsprechend ein. Würden einmal infolge einer Reihe ungünstiger Stats und dementsprechend ungünstig sich gestaltender Rechnungsabschlüsse die Überschüsse des Betriebsfonds gänzlich zur Einzehrung gelangt sein, so wäre für außerordentliche Ausgaben zunächst und bis zur Wiederkehr günstigerer Zeiten ein Spielraum nicht mehr gegeben, man müßte denn an die Bestreitung solcher Ausgaben im Anlehensweg denken. Den Überlieferungen der badischen Finanzverwaltung entspricht indessen dieser Ausweg nicht; es ist — mit verschwindenden Ausnahmen, z. B. in dem Jahrzehnt nach den Wirren der vierziger Jahre — stets daran festgehalten worden, den Staatskredit nur für eigentliche produktive Ausgaben, d. h. für die ihrer Natur und Zweckbestimmung nach eine Rente gewährenden und deshalb eine Verzinsung und allmähliche Amortisation in Aussicht stellenden Unternehmungen, insbesondere also für Eisenbahnzwecke in Anspruch zu nehmen, nicht aber für sogenannte unproduktive Unternehmungen und Veranstaltungen, wie sie im Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung in Gestalt von Straßen- und Wasserbauten, von Dienst- und anderen, öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Unternehmungen aufzutreten pflegen. An dieser einer Anleihewirtschaft für unproduktive Zwecke abgeneigten Etatpolitik wird wohl auch in der Folge festgehalten werden.

Wenn Jahre hindurch sich ein ununterbrochenes Anwachsen des Betriebsfonds bemerkbar machen sollte, so läßt dies die Folgerung zu, daß die Finanzleitung in der Budgetierung der Ausgaben eine in den Verhältnissen nicht begründete Zurückhaltung sich auferlegt; in der Endwirkung hätte man es mit einer Politik der Thesaurierung der durch die steuerlichen Leistungen der Bevölkerung aufgebrachtten öffentlichen Gelder zu thun. Eine solche Thesaurierungspolitik ist augenfällig nicht im Interesse der Steuerzahler gelegen und sie wird sich auch in Staaten mit parlamentarischer Verfassung schwerlich für längere Zeit festhalten lassen.

Die Frage, welche Verwendung den Überschüssen des Betriebsfonds zu geben sei, wird in der Regel im Sinne der stärkeren Dotierung des außerordentlichen Stats beantwortet werden. Man könnte freilich auch an eine stärkere Dotierung des ordentlichen Stats, man kann endlich auch an einen Verzicht auf einen Teil seitheriger Einnahmen,

insbesondere an eine Erleichterung der Steuerlast, wie im Jahr 1892 geschehen, denken, um ferneren starken Rechnungsüberschüssen und einem dadurch veranlaßten allzustarken Anschwellen des Betriebsfonds Einhalt zu thun. Welchen dieser drei Wege man einschlägt, erfordert als eine folgenschwere Entscheidung sorgsame Erwägung, und zu einem Betreten des einen oder anderen der letztbezeichneten zwei Wege (stärkere Dotierung des ordentlichen Etats; Erleichterung der Steuerlast) wird eine vorsichtige Finanzpolitik überhaupt nur dann sich entschließen, wenn sich annehmen läßt, daß die Ursachen der für eine Reihe von Jahren vorliegenden günstigen Rechnungsabschlüsse nachhaltiger und nicht bloß vorübergehender Natur sind. Irrungen, welche in dieser Hinsicht unterlaufen, können leicht von mißlichen Folgen sich begleitet erweisen, nämlich zu starken und verlegenheitsvollen Rückschlägen führen, die die gute Ordnung des Staatshaushalts gefährden. Denn eine Rückgängigmachung der einmal genehmigten Ausgaben des ordentlichen Etats, handle es sich nun um Ausgaben für persönliche oder sachliche Zwecke (Vermehrung des Beamtenpersonals; Aufbesserung der Beamtengehälter; bessere Ausstattung von Staatsstellen und Anstalten mit sachlichen Mitteln), erweist sich in der Regel gar nicht oder nur doch sehr schwer ausführbar. Und ebenso wird eine Rückgängigmachung steuerlicher Erleichterungen meist namhaften Schwierigkeiten, namentlich im Schoß der Volksvertretung selber, begegnen. In der Regel der Fälle wird deshalb eine mit den Eventualitäten der Zukunft rechnende Etatpolitik richtiger verfahren, wenn sie die durch eine Anzahl guter finanzwirtschaftlicher Jahresabschlüsse erzielten Überschüsse des Betriebsfonds nicht sofort und jedenfalls nicht in überwiegendem Betrag in Ausgaben des ordentlichen Etats dauernd festlegt, und sie wird ebenso nicht ohne weiteres sich dazu drängen lassen, auf einen Teil der Einnahmequellen des Staats Verzicht zu leisten, sondern eine durch starke Betriebsüberschüsse sich kennzeichnende Gunst der Finanzlage ganz oder vorwiegend den Zwecken des außerordentlichen Etats zu gute kommen lassen, also solchen Zwecken, mit deren Erfüllung dauernde Verpflichtungen für die Zukunft nicht eingegangen werden.

4. Einfluß des außerordentlichen Etats auf die Etatpolitik.

In einem Lande wie Baden, in dem erfahrungsgemäß mit einem außerordentlichen Budget ziemlich beträchtlichen Umfangs Jahr um Jahr und Periode für Periode zu rechnen ist und mutmaßlich noch für lange Zeit gerechnet werden muß, kann eine vorausschauende Etatpolitik sich

nicht daran genügen lassen, daß der ordentliche Etat in seinem Vollzug in Einnahme und Ausgabe ohne Fehlbeträge abschließt, sondern es muß bei jeder Stataufstellung das leitende Bestreben darauf gerichtet sein, solche Rechnungsüberschüsse zu erzielen, welche hinreichen, die Mittel für das außerordentliche Budget der kommenden Periode zu liefern. Würde beispielsweise für die Folgezeit ein außerordentliches Budget von 8 Millionen Mk. für die Periode als Mindestbetrag in Aussicht zu nehmen sein, mit dem die nötigsten Unternehmungen gerade eben noch ihrer Verwirklichung entgegengeführt werden können, so muß die Aufstellung des ordentlichen Stats mit Zahlenergebnissen abschließen, die die Erwirtschaftung von Überschüssen im Betrag jener 8 Millionen Mk. in der Periode als wahrscheinlich erscheinen lassen. Auch bei einer solchen Art der Stataufstellung, die, wie die vorstehend angedeutete, die Ziffern des ordentlichen Stats im vorhinein auch nach den Bedürfnissen des außerordentlichen Stats zu gestalten sich bemüht, bleibt immer noch ein Faktor der Unsicherheit bestehen, der in der Unberechenbarkeit des Vollzugs des Stats, nämlich in der Möglichkeit der Überschreitung von Ausgaben- und der Unterschreitung von Einnahmepositionen besteht. Namentlich in den für die wirklichen Rechnungsabschlüsse vorwiegend maßgebenden Einnahmeetats tritt diese Unberechenbarkeit besonders häufig zu Tage, weil der Umfang, in welchem die öffentlichen Einnahmequellen fließen, durch die jeweiligen, günstigen oder weniger günstigen Zeitverhältnisse in hohem Grade bedingt ist. Wenn die Staatsrechnung des Jahres 1893 gegenüber dem Etat mit einem Überschuß von 2,4; diejenige von 1894 mit einem solchen von 1,7; diejenige von 1895 mit einem solchen von 4,2; endlich die Staatsrechnungen von 1898 und 1899 gegenüber dem Etat mit Überschüssen von über 8 Millionen Mk. abgeschlossen haben, so beweist diese Unterschiedlichkeit zwischen veranschlagten und wirklichen Einnahmen, daß in jedem Etat zahlreiche Elemente der Unsicherheit gegeben sind, und man wird auch hieraus den Schluß zu ziehen haben, daß ungewöhnlich günstigen Beeinflussungen der Finanzabschlüsse, wie sie jahrweise vorkommen können und beispielsweise in den Jahren 1898 und 1899 vorgekommen sind, ein maßgebender Einfluß auf die Finanzgebarung vorwiegend nur im Bereich des außerordentlichen Stats, d. h. der einmaligen Ausgaben verstattet werden sollte.

Die Sicherheit der Vorausbestimmung der Finanzlage der nächsten Zukunft wird überdies in Baden, wie in allen Gliedstaaten des Reichs, nicht wenig durch die Eigenartigkeit der Reichsfinanzwirtschaft

und durch die Abhängigkeit der einzelstaatlichen Finanz von dieser beeinträchtigt. Eine Beleuchtung der hier maßgebenden Verhältnisse ist daher zum vollen Verständnis der Finanzlage erforderlich; sie soll den Gegenstand des nächsten Abschnitts bilden.

Abschnitt IV.

Das Reichsfinanzwesen und sein Einfluß auf den badischen Staatshaushalt. Reichsfinanzreform.

1. Kritik der Matrikularbeiträge.

Die vielleicht bemerkenswerteste Eigenart der Finanzwirtschaft des Reichs ist, daß es einen Fehlbetrag bei der Statisierung der Reichsbedürfnisse niemals geben kann. Soweit die dem Reich obliegenden Ausgaben durch die ihm zustehenden Einnahmen aus Zöllen, Reichssteuern und Betriebsverwaltungen (Post und Telegraphie, Eisenbahnen, Reichsbank- und Münzwesen zc.) nicht gedeckt werden, haben für einen sich ergebenden Fehlbetrag die einzelnen Bundesstaaten durch Beiträge (Matrikularbeiträge) aufzukommen, die nach dem Verhältnis der Bevölkerung und bis zur Höhe des budgetmäßig vorgesehenen Betrags durch den Reichskanzler auszusprechen sind (Art. 70 der Reichsverfassung). Als eine organische und dauernde Einrichtung des Reichs war die Matrikularbeitragspflicht der Einzelstaaten nicht gedacht; die Begründer der Verfassung haben sie augenscheinlich nur als einen vorübergehenden Nothbehelf angesehen, wie ja auch die Verfassung ausdrücklich erklärt, daß Matrikularbeiträge zur Deckung von Fehlbeträgen erhoben werden sollen, „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind“. Gleichwohl besteht die Matrikularbeitragspflicht bis auf den heutigen Tag rechtlich und thatsächlich fort, obschon sie unter jedem denkbaren Gesichtspunkt als eine äußerst irrationelle Art der Deckung der Reichsbedürfnisse sich darstellt. Sie wirkt, weil ausschließlich die Bevölkerungszahl den Maßstab für die Verteilung der Matrikularbeitragslast abgibt, kopfsteuertartig; hierin liegt eine Verletzung eines obersten Grundsatzes der Steuerpolitik, wonach für die Umlegung der öffentlichen Lasten die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und nicht die „brutale Kopf-

zahl" die maßgebende Norm zu bilden hat. Mit dem Grundsatz, daß jede Finanzwirtschaft in sich selber die finanzökonomischen Grundlagen der Existenz zu suchen habe, ist die Matrikularbeitrags'erhebung schwer in Einklang zu bringen; statt daß die größte Finanzgemeinschaft finanziell auf eigenen Füßen steht, befindet sie sich dauernd im Verhältnis weitgehender Abhängigkeit von den einzelstaatlichen Finanzwirtschaften; und die Zuschußpflicht der letzteren ist sogar, theoretisch wenigstens, dem Reich gegenüber eine völlig unbegrenzte. Als erste Voraussetzung der Erhaltung gesunder Finanzwirtschaft hat man stets erachtet, daß die für die Ausgaben verantwortlichen Organe auch für die entsprechenden Deckungsmittel zu sorgen haben; eine fürsorgliche, den jeweiligen Kräfteverhältnissen der Bevölkerung angepaßte, also in gutem Sinne des Wortes sparsame Ausgabenpolitik ist gefährdet, wenn eine unmittelbare und jederzeitige Verantwortlichkeit für die Herstellung des Gleichgewichts im Budget einer Finanzgemeinschaft innerhalb ihrer eigenen Organe nicht besteht, sondern die Verantwortlichkeit für die Deckung etwaiger Fehlbeträge an eine dritte Stelle abgeschoben werden kann. Als den Anforderungen der politischen Billigkeit entsprechend kann endlich eine Institution nicht angesehen werden, vermöge deren es die kleineren Finanzgemeinschaften sind, welchen gegenüber der größeren und deshalb wirtschaftlich leistungsfähigeren Gemeinschaft eine Alimentationspflicht obliegt, während gemeinhin das umgekehrte Verhältnis obzuwalten pflegt (Dotationsleistungen des Staats gegenüber Provinzialverbänden, Kreisen, Gemeinden, aber nicht umgekehrt dieser gegenüber ersterem). Als einziger Vorzug der Matrikularbeitragsumlegung verbleibt daher nur die Leichtigkeit der Realisierung der Beitragspflicht durch das Reich, die sich in der Form eines allerdings etwas komplizierten Rechenerempels vollzieht; für den Reichstag insbesondere ergibt sich der nicht zu unterschätzende Vorteil, daß er durch seine Beschlüsse die Ausgabebegebarung im Reich in stärkstem Maße beeinflussen kann, ohne in zwingender Weise genötigt zu sein, zur Deckung dieser Ausgabeerhöhungen den unvollständlichen Weg der Steuererhöhung oder der Einführung neuer Steuern zu beschreiten, solange die „Pumpe der Matrikularbeitrags'erhebung" ihr Werk verrichtet. Was aber hier als Vorzug vom Standpunkt der Reichsverwaltung oder des Reichstags sich darstellt, wird zu schwer empfundenen Nachteilen für diejenigen anderweiten Staaten, staatlichen Finanzorgane und staatlichen Repräsentativkörper, für welche infolge der Ausgabenpolitik des Reichs erhöhte Anforderungen an die eigenen Finanzen herantreten.

2. Tarifreform von 1879. Frankenstein'sche Klausel.

Der erste Reichskanzler war sich des Irrationalen der Matrikularbeitrags'erhebung und des Umstandes, daß diese Einrichtung dem Reichsgedanken schwerlich förderlich sein könne, wohl bewußt. Die auf sein Betreiben ins Werk gesetzte große Zolltarifreform des Jahres 1879 sollte im Sinn ihres Urhebers den allmählichen Verzicht auf die Matrikularbeiträge thatsächlich ermöglichen. Es schwebte ihm als Ziel der Reform die finanzielle Selbständigkeit des Reichs, seine Unabhängigkeit von den einzelstaatlichen Finanzverwaltungen vor, welche aus Alimentationspflichtigen zu Kostgängern des Reichs werden und durch Zuschüsse vom Reich in die Lage kommen sollten, ihren Steuerzahlern Erleichterungen, insbesondere im Gebiet der direkten Steuern, zu teil werden zu lassen. In Wirklichkeit ist dieses Ziel der 1879er Finanzreform nur unvollkommen erreicht worden, insbesondere nicht die Aufhebung der Matrikularbeitragspflicht, weder rechtlich noch auch dauernd nur thatsächlich. Dem Reichstag widerstrebte eine solche Änderung, weil er das in der Festsetzung der Matrikularbeiträge zum Ausdruck kommende, obwohl materiell wenig belangreiche Einnahmewilligungsrecht nicht aufgeben wollte; er forderte vielmehr „konstitutionelle Garantien“ für die Aufrechterhaltung dieses Rechts. Auf der andern Seite war der Reichstag weit entfernt, schon mit Rücksicht auf den „föderativen Charakter des Reichs“ die durch die Zolltarifreform des Jahres 1879 in Aussicht stehenden Mehrerträgnisse ausschließlich zu Gunsten der Reichskasse zu beanspruchen. So kam es, teils dieser föderativen Rücksichten, teils der erwähnten konstitutionellen Bedenken halber, zu dem als Frankenstein'sche Klausel bekannten und in dem § 8 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 niedergelegten Kompromiß, wonach das Reich von dem Ertrag der Zölle und der Tabaksteuern nur einen festen Betrag von 130 Millionen Mk. behält, während der Mehrertrag den Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Bevölkerung zu überweisen ist. Mit dieser Ordnung war ein der Reichsfinanzverfassung bisher fremdes Element: die Überweisung eines Teils der Reichseinnahmen an die Kassen der Einzelstaaten — geschaffen und zugleich der Anspruch der letzteren auf solche Überweisungen reichsgesetzlich festgelegt worden. Ebenso aber war, als Folge dieser Überweisungspolitik, einer Verminderung oder gar einem Verschwinden der Matrikularbeiträge der Weg und zwar in voller Absicht gründlich verlegt. Es war eine folgerichtige Ausgestaltung der Frankenstein'schen Klausel, wenn späterhin mit der Reform der Reichsstempel- und Brannt-

weinsteuergesetzgebung der Reinertrag der Stempelsteuer und der Branntweinverbrauchsabgabe den Einzelstaaten ganz belassen wurde, diese Steuern also den Charakter von reinen Überweisungssteuern annahmen. Angesichts der eigenen und von Jahr zu Jahr stark wachsenden Bedürfnisse des Reichs eine gewiß sehr widerspruchsvolle Art der Verfügung über die dem Reich zustehenden Einnahmen, aber doch eine kaum zu umgehende Ordnung, wenn die Matrikularbeiträge, ohne sie allzu drückend zu gestalten, als solche aufrecht erhalten bleiben sollten.

3. Finanzielle Folgen der Überweisungspolitik. Kritische Würdigung derselben.

Die Wirkung der 1879er Reform zeigte sich in einem raschen Heruntergehen der Matrikularbeiträge. Die reinen Matrikularbeiträge Badens (also nach Ausschcheidung der als Entgelt für die Steuerreservatrechte für Branntwein und Bier zu zahlenden Ausgleichungsbeiträge oder „Äquivalente“), welche im Jahre 1878 noch 2,3 Millionen Mk. betrug, sanken bis zum Jahre 1882 auf den unbedeutenden Betrag von 138205 Mk. Seit 1883 überstiegen sogar jahrweise die Überweisungen die Matrikularbeiträge namhaft und diese baren Plusüberweisungen vom Reich erfuhren nachmals infolge der mehrfachen Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle (1885 und 1887), namentlich aber infolge der Reform der Branntweinsteuergesetzgebung (1887), in deren Vollzug Baden, unter Aufgabe seines Reservatrechts, der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft mit erheblichem finanziellen Vorteil für das Land beitrug, ausgangs der achtziger und anfangs der neunziger Jahre eine bemerkenswerte Steigerung. Dagegen trat von 1893 ab wieder eine Abflauung ein, und es wechselten von da ab Jahre mit Hinauszahlungen an das Reich mit sog. Überweisungsjahren verschiedentlich ab.

Von 1872 ab bis Ende 1899*) stellt sich das Ergebnis der Abrechnung zwischen dem Reich und Baden derart, daß den reinen Matrikularbeiträgen (ohne die zu entrichtenden Steueräquivalente) in Höhe von 189969814 Mk. Überweisungen in Höhe von 184450006 Mk. gegenüberstehen, die Mehrleistung Badens also auf 5519808 Mk. sich stellt, eine Summe, welche unter Hinzurechnung der zu zahlenden Ausgleichungsbeiträge (bis 1887 Branntwein- und Biersteueräquivalent, von da ab nur noch letzteres) auf rund 55155000 Mk. sich erhöht.

Beschränkt man dagegen die Ermittlung der Abrechnungsergebnisse auf die Jahre 1879/99, d. h. auf die Zeit der Geltungsdauer der

*) Die nachstehenden Zahlen betreffen das Reichsrechnungsjahr.

Frankensteinschen Klausel, so sind in dieser Zeit an Baden vom Reich her 12 162 415 Mk. über den Betrag der reinen Matrikularbeiträge hinaus überwiesen worden.

Das finanzielle Endergebnis des durch die Frankensteinsche Klausel in das Reichsetatwesen eingeführten komplizierten Abrechnungsmechanismus ist demnach bei Zugrundelegung des Zeitraums seit 1879 ein für die Einzelstaaten nicht ungünstiges gewesen. Gleichwohl bleiben schwere Mißstände bestehen, die eine anderweite Ordnung des Reichsfinanzwesens und der Beziehungen des Reichs zu den Einzelstaaten je länger je mehr dringend geboten erscheinen lassen. Noch störender als die Leistung von Matrikularbeiträgen an sich wird seitens der einzelstaatlichen Finanzgemeinschaften die Unberechenbarkeit des Eintritts der Matrikularbeitragspflicht und die Unmöglichkeit erkannt, auch nur für eine nahe Zukunft über die Größe der Leistungen an das Reich oder der Geldempfänge vom Reich her ein Urteil sich zu bilden, zumal die Leistungen und Empfänge der Einzelstaaten nicht bloß von der jeweiligen Etataufstellung, sondern auch von den Rechnungsergebnissen, namentlich der Zölle und Verbrauchssteuern abhängig sind; die Rechnungsergebnisse pflegen aber von den etatmäßigen Voranschlagsätzen häufig beträchtlich abzuweichen (z. B. Rückschlag der Getreidezölle in Jahren guter Inlandsernte). Die Mißstände, die vermöge des Systems der Matrikularbeiträge und der durch dieses System herbeigeführten innigen Verstrickung von Reichs- und Landesfinanzen für letztere in die Erscheinung treten, sind, was die Unberechenbarkeit der Höhe der Leistungen zur Reichskasse oder auch der Empfänge von der Reichskasse anlangt, seit der Geltung der Frankensteinschen Klausel nicht etwa abgeschwächt, sondern gesteigert worden; denn es wirken nunmehr alle Schwankungen in den Erträgen der Zölle und Überweisungssteuern auf die einzelstaatlichen Finanzen unmittelbar und sofort zurück.

Wie außerordentlich groß die Schwankungen in den finanziellen Beziehungen zwischen dem Reich und den Einzelstaaten tatsächlich sind, ist aus folgenden beispieleweisen Zifferangaben der letzten 12 Jahre zu entnehmen: Im Jahre 1887 betrug*) das Überweisungsplus zu Gunsten der Einzelstaaten 5,4, in den zwei folgenden Jahren 1888 und 1889 dagegen 70,0 und 139,8 Millionen Mk. Mit dem Jahr 1890 setzte eine weichende Tendenz ein und die Überweisungen schmolzen in der Zeit von 1890/92 langsam auf die Beträge von

*) Ausschließlich der sogen. Äquivalente.

77,8, 66,9, 42,6 Millionen Mk. zusammen. In den Jahren 1893 und 1894 versiegten die Barüberweisungen gänzlich und an ihre Stelle traten bare Hinauszahlungen an das Reich in Höhe von 30,3 und 2,6 Millionen Mk., während mit dem Jahr 1895 eine kurze Periode mäßiger Plusüberweisungen einsetzte, die seit 1899 abermals einer, nach ihrer Dauer nicht bestimmbar Perioden der baren Hinauszahlungen an das Reich Platz gemacht hat.

Die Abrechnungsergebnisse zwischen Baden und dem Reich haben sich seit 1879 in folgender Weise gestellt:

Rechnungs- jahr*).	Betrag der reinen Matrikular- beiträge Mk.	Plus der Überweisungen Mk.
1879	2 025 200	—
1880	820 094	—
1881	552 436	—
1882	138 205	—
1883	—	438 134
1884	—	1 327 730
1885	—	346 571
1886	—	270 729
1887	—	183 996
1888	—	2 375 398
1889	—	5 300 750
1890	—	2 498 813
1891	—	1 861 459
1892	—	1 248 197
1893	957 237	—
1894	194 072	—
1895	—	471 086
1896	—	406 403
1897	—	338 184
1898	—	302 535
1899	528 990	—
1900	680 108	—

Auch diese Tabelle läßt deutlich ersehen, wie die finanziellen Beziehungen zum Reich sowohl in den Überweisungs- wie in den eigentlichen Hinauszahlungsperioden jeder Kontinuität entbehren. Wenn für

*) Die Zahlen beziehen sich aufs „Reichsrechnungsjahr“.

ein Land von der Größe Badens innerhalb kurzer Zeiträume die Schwankungen in den Abrechnungsergebnissen mit dem Reich auf 2 und mehr Millionen Mk. auf- und abwärts sich belaufen können, so ist auch dem Nichtfachmann klar, daß jede voraussehende Berechnung in der einzelstaatlichen Finanzpolitik zur Unmöglichkeit gemacht wird und daß die einzelstaatlichen Haushalte einfach dem Spiel des Zufalls preisgegeben sind. Aus der Periode der Überweisungen zwischen 1885 und 1892 haben in einer Anzahl Staaten schwere Ungelegenheiten schon deshalb sich ergeben müssen, weil Regierungen wie Stände der begreiflichen Versuchung unterlagen, auf die Überweisungspolitik dauernde Ausgaben zu begründen, welche mit dem Rückgang der Überweisungen bezw. mit deren völligem Aufhören plötzlich der Deckung entbehrten. Auch steuerliche Erleichterungen waren, ganz im Sinne der 1879er Tarifreform, mehrfach die Folge der Überweisungspolitik. Mit dem Schwinden der Überweisungen war aber auch der Steuerermäßigungs politik sofort der Boden entzogen und ein Fehlbetrag im Staatshaushalt unvermeidbar. Gerade auch in Baden hat man auf diesem Gebiet recht unerfreuliche Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit gehabt, wobei auf die Ausführungen Seite 17 verwiesen sein möge.

4. Reformbestrebungen von 1893 und 1895.

Die Unvereinbarkeit der teilweise in den äußersten Extremen sich bewegenden Schwankungen in den Beziehungen zum Reich mit den Grundsätzen guter Finanzwirtschaft, die Wahrnehmung, daß auch festgefügte Finanzen gegenüber den Unberechenbarkeiten der vom Reich her jährweise gestellten Forderungen sich widerstandsunfähig erweisen, der Umstand endlich, daß die Unsicherheit und Ungewißheit, welche in Bezug auf mögliche Anforderungen vom Reich her besteht, lähmend auf alle größeren innerstaatlichen Unternehmungen einwirken muß, haben den Gedanken einer Reform des Reichsfinanzwesens gezeitigt, über welche erstmals in eingehender Weise auf einer Konferenz deutscher Finanzminister in Frankfurt a. M. im Sommer 1893 in einen Meinungsaustausch eingetreten wurde. Nach den daselbst getroffenen, späterhin in einer Anzahl Gesetzentwürfe niedergelegten Absprachen sollte ein festes, unabänderliches Verhältnis zwischen Matrikularbeiträgen und Überweisungen hergestellt, die seitherigen lästigen Schwankungen beseitigt, das Reich für die Deckung seines Ausgabebedarfs unter Ausschluß eines Rückgriffs auf Matrikularbeiträge auf seine eigenen Einnahmequellen verwiesen, zu diesem Zweck auch die Möglichkeit der Be-

schließung von Zuschlägen zu einzelnen Stempel- und Verbrauchsabgaben durch den Reichstag geschaffen werden, Überschüsse des Reichs aber theils zur Ansammlung eines Ausgleichsfonds, um daraus Fehlbeträge in ungünstig abschließenden Jahren zu decken, theils zur Tilgung der Reichsschuld ihre Verwendung finden. Die erste dieser Reichsfinanzreformvorlagen vom Spätjahr 1893 hatte dabei eine dauernde Mehrüberweisung an die Einzelstaaten in Höhe von 40 Millionen Mk. vorgesehen, dagegen die ein Jahr später erfolgte zweite Vorlage derselben Art, unter Verzicht auf eine solche Überweisungspolitik, sich darauf beschränkt, eine Gleichstellung in der Höhe der Matrikularbeiträge einer-, der Überweisungen andererseits anzustreben. Im Anschluß an diese Vorlagen waren Steuergesetzentwürfe vorgelegt worden, welche die zur Durchführung der Reformen erforderlichen Mittel liefern sollten. Aber weder die erste noch die zweite Reformvorlage erfreute sich der Zustimmung des Reichstags. Die Notwendigkeit einer organischen Finanzreform, welche, wie die Begründung zum zweiten Entwurf ausführte, die finanzielle Selbständigkeit des Reichs hergestellt, zugleich aber die Finanzverwaltung des Reichs für die eigenen Aufgaben und Ausgaben verantwortlich gemacht und dadurch eine sparsame Finanzwirtschaft gefördert, die Einzelstaaten vor einer, durch Überweisungen aus den Reichseinnahmen nicht mehr gedeckten Steigerung der Matrikularbeiträge bewahrt und die seitherigen lästigen Schwankungen endgültig beseitigt haben würde, wurde seitens des Reichstags nicht anerkannt. Die damals bemerkbare Besserung in der Finanzlage des Reichs hat auf diese ablehnende Haltung ebenso Einfluß gehabt, wie die Abneigung, auf das Recht schrankenloser Disponierung über die einzelstaatlichen Finanzkräfte in Gestalt der Matrikularbeitragsfestsetzung zu verzichten und an Stelle dieses bequemsten aller Deckungsmittel vor die Notwendigkeit der Einführung neuer oder der Erhöhung bestehender Reichssteuern sich gestellt zu sehen.

Gelegentlich ist man bei den Erörterungen über die Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform im Sinne der Schonung der einzelstaatlichen Finanzen der einwendenden Betrachtung begegnet, daß die verbündeten Regierungen, welche für die Gestaltung des Reichsetats verantwortlich sind, von den Folgen einer wachsenden Reichsausgabenlast mit Recht mitbetroffen werden und sich darüber nicht beklagen dürfen. Auch wenn der Reichstag den vorgeschlagenen Ausgabenerhöhungen zustimmt, sie also grundsätzlich gutheißt, sollen die verbündeten Regierungen für ihre im Bundesrat vertretene Statpolitik

in Form erhöhter Matrikularbeiträge büßen und daraus die Mahnung schöpfen, künftighin bei der Aufstellung des Etats größere Sparsamkeit walten zu lassen. Solchen Betrachtungen kann eine Berechtigung kaum zuerkannt werden. In Zeiten starker Leistungen für Reichszwecke fehlt es in den einzelstaatlichen Haushalten an Mitteln, kulturellen Landesbedürfnissen in dem an sich wünschenswerten Umfang zur Erfüllung zu verhelfen. Ein vom Reichstag in Form erhöhter Matrikularbeiträge ausgeübtes Strafgericht trifft daher völlig neben das Ziel; nicht die Regierungen, sondern eine Menge kleiner und großer Interessentenkreise sind es, denen die ungünstigere Gestaltung der Landesbeziehungen zum Reich durch Vorenthaltung materieller Hülfe sich empfindlich bemerkbar macht. Wer ferner in erster Reihe die verbündeten Regierungen für die Gestaltung des Reichsetats und für den Gang der Finanzwirtschaft im Reich verantwortlich macht, ist von dem Vorwurf nicht freizusprechen, Form und Wesen zu verwechseln. Formell ist der Etat eine Vorlage der verbündeten Regierungen; materiell eine Arbeit der verschiedenen Reichsressorts. Ein maßgebendes Urteil darüber, ob ein neues Reichsbedürfnis vorliegt und ob es seiner baldigen Befriedigung entgegenzuführen ist, kann in vielen Fällen nur die zuständige Reichsressortinstanz haben, und es wird häufig nicht leicht sein, vom Regierungssitz eines Einzelstaats aus mit bündigen Gründen nachzuweisen, daß eine Neu- oder Mehrforderung, z. B. im Bereich der Post- oder Telegraphenverwaltung oder in militärisch-technischen Angelegenheiten des Befestigungs-, Armierungs- und Kasernierungswesens oder auf dem Gebiet der Personalvermehrung, nicht nötig oder daß sie wenigstens in dem vorgeschlagenen Umfang nicht nötig und deshalb abzulehnen sei. Die materielle Einwirkung auf den Inhalt der an den Bundesrat gehenden Etatvorlagen der verschiedenen Reichsressorts wird der Natur der Sache nach immer nur ausnahmsweise, also namentlich in großen grundsätzlichen Fragen sich bethätigen können, in administrativ-technischen Dingen wird, wie von Anfang ab bis heute, so auch in der Zukunft eine in der Natur der Sache begründete Zurückhaltung geübt werden müssen. Es kommt für den beträchtlichsten Teil des Ausgabeetats des Reichs hinzu, daß er auf gesetzlichen Normen beruht, also solange diese gesetzlichen Normen in Kraft und fortdauernder Geltung sind, dem materiellen Prüfungsrecht des Bundesrats so gut wie demjenigen des Reichstags entrückt ist; dies gilt vor allem von dem Aufwand für Heer und Marine, sowie für den wachsenden Aufwand für die soziale Versicherung; aber

nicht minder für den in Übereinstimmung mit dem Reichstag geschaffenen und bestehenden Behördenapparat und die aus der bestehenden Reichsbeamtenhierarchie sich ergebenden Kosten persönlicher und sachlicher Art. Die Verantwortlichkeit des Bundesrats für die jährweise Gestaltung des Reichsetats ist aus diesem Grund auch eine quantitativ begrenzte. Wollte man endlich den Ursachen der Ausgabenerhöhung im Reich in den letzten 20 Jahren im einzelnen nachforschen, so würde unschwer nachzuweisen sein, daß ein nicht kleiner Teil dieser Aufwandssteigerung, namentlich im Bereich der persönlichen Ausgaben, direkt oder indirekt auf Wünsche, Anregungen oder förmliche Beschlüsse des Reichstags selbst zurückzuführen ist. Die Ablehnung einer schonenden Behandlung der Bundesstaaten in betreff ihrer finanziellen Beziehungen zum Reich kann daher in der Statpolitik des Bundesrats unmöglich ihre rechtfertigende Begründung finden. Die wirklichen Gründe der ablehnenden Haltung des Reichstags liegen vielmehr auf einem andern Gebiet und sind im Laufe dieser Darstellung wiederholt angedeutet worden.

5. Reichsschulden Tilgungsgesetze.

Eine eigenartige Wendung nahm die Frage der Reichsfinanzreform im Jahre 1896, wo erstmals ein sog. Reichsschulden Tilgungsgesetz (unterm 16. April) erlassen wurde, dem seither Jahr für Jahr im Anschluß an die Statgesetze Gesetze mit ähnlichem Inhalt gefolgt sind. Der Anstoß zu diesen Gesetzen ging vom Reichstag selber aus (Antrag Lieber vom 12. März 1896), und die damit verfolgten Absichten sind den vorerwähnten, durch die einzelstaatlichen Finanzverwaltungen im Interesse der Landesfinanz erstrebten Reformzielen zum Teil gerade entgegengesetzt. Die Gesetze bezwecken nämlich nicht sowohl eine Besserung in den finanziellen Beziehungen der Einzelstaaten zum Reich, als vielmehr eine Befestigung und Besserung der Finanzzustände im Reich selber. Die für die Einbringung des Antrags Lieber maßgebende Betrachtung war, daß die Fortsetzung der Überweisungspolitik in einer Zeit, in der das Reich Jahr für Jahr einen erheblichen Teil der einmaligen Ausgaben auf Anleihemittel übernehmen muß und die Reichsschuld in beunruhigender Weise anschwillt, einen starken Widerspruch in sich selber birgt und daß dieser Politik deshalb Einhalt zu thun ist. Die verbündeten Regierungen sind mit einigen Vorbehalten dem Standpunkt des Reichstags beigetreten. So kam es mit Gesetz vom 16. April 1896 und den späteren ähnlich lautenden Gesetzen zu einer teilweisen Aufhebung der Frankenstein'schen Klausel

und der durch diese begründeten Überweisungs politik. Der inhaltlich der Frankenstein'schen Klausel dem Reich zu belassende Grundbetrag von 130 Millionen Mk. vom Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer wurde zu Gunsten des Reichs erheblich hinaufgesetzt und nebstdem verfügt, daß von dem noch verbleibenden Überschuß der Überweisungen über die Matrikularbeiträge ein bestimmter Anteil, der für 1896 auf die Hälfte, später auf drei Viertel des Überschusses bemessen wurde, zum Zweck der Minderung der Reichsschuld zurückzubehalten ist. Die Beträge, die infolge der Reichsschuldentilgungsgesetze von dem Anleihefoll abgeschrieben werden konnten, belaufen sich bis 1899 auf rund 143 Millionen Mk. und die Überweisungsbeträge, auf die Baden insolgedessen zu verzichten hatte, auf 4,7 Millionen Mk.

Einer Einschränkung bzw. einer Sistierung der Überweisungs politik haben sich, wie der Darstellung auf Seite 32/33 zu entnehmen ist, bei ihren Reformbemühungen der Jahre 1893 und 1895 auch die verbündeten Regierungen geneigt gezeigt; allerdings unter der Garantie der Fernhaltung einer künftigen thatsächlichen Belastung mit Matrikularbeiträgen. In den Reichsschuldentilgungsgesetzen ist zwar der erste Teil des Reformprogramms der verbündeten Regierungen, nicht aber der zweite zur Ausführung gelangt. Die Abbröckelung der Clausula Frankenstein ist ausschließlich zu Lasten der Einzelstaaten, also in sehr einseitiger Weise erfolgt. Allerdings wurde in den Schuldentilgungsgesetzen eine Vorkehrung dafür getroffen, daß die zur Schuldentilgung zurückbehaltenen Beträge den Bundesstaaten insoweit nachträglich gutgeschrieben werden sollen, als in dem zweitfolgenden Rechnungsjahr die Matrikularbeiträge über das Etatsfoll der Überweisungen hinausgehen und zur Begleichung dieses Unterschieds auch die etwaigen Mehrüberweisungen des laufenden Rechnungsjahres nicht hinreichen. Die Schuldentilgung ist also zunächst nur eine bedingte; sie wird erst unwiderruflich, wenn und soweit die obige, für die Einzelstaaten nachteilige Voraussetzung in dem auf das Rechnungsjahr folgenden zweiten Jahre nicht zutrifft. Die in diesen Vorschriften für die Einzelstaaten liegende Schutzgarantie soll nicht unterschätzt werden; aber sie ist wohl auch das Minimum dessen, was die Bundesstaaten im Interesse der Landesfinanzen beanspruchen mußten. Die einzelstaatlichen Finanzverwaltungen haben auf ihre gesetzlichen Überweisungsansprüche größtenteils zu Gunsten des Reichs verzichtet, müssen aber gleichwohl mit der jederzeitigen Möglichkeit der Leistung von baren Matrikularbeiträgen an das Reich in unbekannter Höhe rechnen, ohne doch wie früher die

Aussicht zu haben, für die Last dieser Beiträge in den Überweisungen vom Reich her zeitweise einen Ersatz zu finden. Deshalb ist auch seitens der verbündeten Regierungen bei ihrer Zustimmung zu dem ersten Reichsschuldentilgungsgesetz der ausdrückliche, durch den damaligen Schatzamtssekretär im Reichstag in der Sitzung vom 23. März 1896 bekannt gegebene Vorbehalt gemacht worden, daß mit diesem Gesetz in der organischen Regelung des Finanzverhältnisses zwischen Reich und Einzelstaaten nur ein erster Schritt gethan sei und daß der Grundgedanke der seitherigen Reformbestrebungen: den Einzelstaaten Sicherheit gegen wechselnde und wachsende Zubußen an das Reich zu geben, aufrechterhalten bleibe. Thatsächlich ist aber seit 1896 in Bezug auf diese organische Regelung ein Schritt vorwärts nicht gemacht worden, wohl aber mit fast jedem weiteren Reichsschuldentilgungsgesetz eine stärkere Abbröckelung der Frankenstein'schen Klausel zum Nachteil der Einzelstaaten erfolgt. Die Folge ist, daß die Überweisungen sich in sehr viel engeren Grenzen als früher bewegen, während die Matrikularbeitragspflicht nach wie vor eine unbeschränkte ist. Was sich als reformbedürftig in der Finanzwirtschaft des Reichs ergeben hat, ist daher durch die Reichsschuldentilgungsgesetze nicht gelöst worden. Das Bedürfnis einer Reichsfinanzreform im Sinne einer „schieblichen und friedlichen Trennung“ zwischen Reichs- und Landesfinanz ist nach wie vor gegeben und kann jedenfalls erst dann als befriedigt angesehen werden, wenn im Sinne der früheren Reformvorschläge (Seite 32/33) die Matrikularbeiträge in ein festes Verhältnis zu den Überweisungen gebracht oder doch gesetzliche Sicherheiten gegen ein allzugroßes Schwanken der Matrikularbeiträge gegeben sein werden.

6. Betriebsfond des Reichs.

Als nachteilig für die finanziellen Beziehungen der Einzelstaaten zum Reich hat sich auch der Umstand erwiesen, daß das Reich mit Betriebsfonds nur ungenügend ausgestattet ist. Der Betriebsfond des Reichs hat am Ausgang des Jahrhunderts nur 50 Millionen Mk. betragen. Ein solcher Bestand an Barmitteln reicht nicht aus, um die Reichsfinanzverwaltung in die Lage zu versetzen, ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachzukommen. Es muß deshalb jahrweise von dem Schatzanweisungskredit umfangreicher Gebrauch gemacht werden: die Ermächtigung, Schatzanweisungen zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds auszugeben, erstreckt sich nach den letzterlassenen Reichsetatgesetzen bis zur Summe von 175 Millionen Mk. Die Einzel-

staaten sind an der Frage der genügenden Ausstattung des Reichs mit Betriebsmitteln direkt insofern interessiert, als sie bis jetzt aus ihren eigenen Geldbeständen dem Reich einen Teil der fehlenden Betriebsmittel haben liefern müssen. Sie haben die Matrikularbeiträge in Monatsraten abzuführen, wegen der ihnen zustehenden Anteile an Zöllen und Reichssteuern wird dagegen vierteljährlich abgerechnet; die Bundesstaaten leisten also der Reichskasse in der Höhe eines Dreimonatsbetrags der Matrikularumlage einen ständigen Vorschuß. Für Baden handelt es sich um einen Betrag von rund 4 Millionen Mk., um den der badische umlaufende Betriebsfond höher, als sonst notwendig wäre, ausgestattet werden muß; gegebenenfalls ist zur Berichtigung der Matrikularbeiträge Bankkredit in Anspruch zu nehmen, während die Schuldigkeiten zur und die Forderungen an die Reichskasse sich vielleicht völlig ausgleichen. Es besteht daher schon lange der, auch von der Reichsfinanzverwaltung als begründet erachtete Wunsch, daß die Abrechnung über die Matrikularbeiträge einer-, die Überweisungen andererseits auf den gleichen Zeitpunkt, d. h. vierteljährlich erfolge. Um dies zu ermöglichen, waren die verbündeten Regierungen bereit, in dem Reichsschuldentilgungsgesetz für 1900 auf das letzte Viertel des Überschusses an Zöllen und Überweisungssteuern über den Etatfuß hinaus zu verzichten; die daraus dem Reich erwachsenden Mehreinnahmen sollten zur Verstärkung des Betriebsfonds der Reichsfinanzverwaltung dienen und die vierteljährige Zahlung der Matrikularbeiträge ermöglichen. Der Reichstag hat aber, wie schon früher wiederholt geschehen, die Verstärkung des Reichsbetriebsfonds auch auf diesem Wege abgelehnt und erst gelegentlich der Novelle zum Reichsstempelgesetz (vom 14. Juni 1900) eine solche, allerdings in sehr mäßigem Umfang, durch die Bestimmung geschaffen, daß die im Laufe des Jahres 1900 sich ergebenden Mehrerträge dieser Novelle der Reichshauptkasse verbleiben sollen. Ob der unleidige Zustand, daß die Bundesstaaten neben den positiven Leistungen für das Reich auch einen Teil des Betriebsfonds des Reichs parat zu halten haben, eine Änderung in dem erstrebten Sinne in nächster Zeit erfahren wird, steht dahin.

Anmerkung. Wie sich seit 1871 bis 1900 die finanziellen Beziehungen Badens zum Reich gestaltet haben, weisen die Spalten 1, 2 und 3 der Anhangstabelle B nach. Die daselbst gemachten Zahlenangaben beziehen sich auf das badische Rechnungsjahr und bieten eine weitere Beleuchtung zu den Ausführungen auf S. 30 ff.

Abschnitt V.

Das Gesetz der wachsenden Staatsausgaben. Soziale Auffassung vom Staat und Zunahme der Staatsthätigkeit.

1. Erhebliche Steigerung des Aufwands seit 1820.

In der nachstehenden Tabelle ist eine summarische Übersicht der Ausgaben und Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung — mit Ausschluß der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Eisenbahnverwaltung, Badeanstaltenverwaltung) — von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung, d. h. seit 1820 gegeben. Die Zahlen entsprechen den Rechnungsergebnissen.

Übersicht der ordentlichen Ausgaben und Einnahmen von
1820 bis 1900.

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
J a h r.	Allgemeine Staatsverwaltung.						
	Mit Beziehungen zum Reich.		Ohne Beziehungen zum Reich.		Nach Spalte 2 und 3.		
	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Mehr- einnahme	Mehr- ausgabe	
	in Millionen Mark.						
1820	16,4	16,2	—	—	—	—	0,2
1825	18,4	18,1	—	—	—	—	0,3
1830	20,0	20,3	—	—	0,3	—	—
1835	21,4	23,4	—	—	2,0	—	—
1840	25,3	28,4	—	—	3,1	—	—
1845	25,5	29,3	—	—	3,8	—	—
1850	23,4	24,4	—	—	1,0	—	—
1855	27,3	27,3	—	—	—	—	—
1860	28,7	30,2	—	—	1,5	—	—
1865	28,5	33,9	—	—	5,4	—	—
1866	27,8	31,2	—	—	3,4	—	—
1867	29,6	31,7	—	—	2,1	—	—
1868	32,1	34,2	—	—	2,1	—	—
1869	33,4	36,0	—	—	2,6	—	—
1870	33,0	37,4	—	—	4,4	—	—
1871	36,9	39,8	31,9	39,8	2,9	—	—

J a h r.	Allgemeine Staatsverwaltung.					
	Mit Beziehungen zum Reich.		Ohne Beziehungen zum Reich.		Nach Spalte 2 und 3.	
	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Mehr- einnahme	Mehr- ausgabe
	in Millionen Mark.					
1872	29,8	32,8	25,2	32,8	3,0	—
1873	31,0	33,0	25,3	33,0	2,0	—
1874	30,4	33,5	26,6	33,5	3,1	—
1875	31,6	35,3	27,4	35,3	3,7	—
1876	34,0	36,8	29,4	36,8	2,8	—
1877	33,8	35,3	28,9	35,3	1,5	—
1878	34,8	34,0	29,9	34,0	—	0,8
1879	35,0	33,5	30,2	33,5	—	1,5
1880	37,4	37,1	32,8	36,5	—	0,3
1881	38,3	40,2	33,3	38,3	1,9	—
1882	38,1	40,9	32,8	38,2	2,8	—
1883	38,4	40,9	33,5	37,9	2,5	—
1884	38,4	41,5	33,7	38,4	3,1	—
1885	39,8	43,0	34,1	39,0	3,2	—
1886	41,5	44,7	34,9	40,4	3,2	—
1887	43,3	46,7	35,4	41,7	3,4	—
1888	45,7	50,4	37,6	42,8	4,7	—
1889	48,1	55,6	40,3	44,6	7,5	—
1890	49,7	58,5	39,6	45,5	8,8	—
1891	52,7	58,4	40,8	45,7	5,7	—
1892	58,0	58,9	46,3	46,1	0,9	—
1893	60,0	60,0	47,9	49,0	—	0,9
1894	62,2	62,5	48,1	50,4	0,3	—
1895	63,4	65,8	49,3	52,3	2,4	—
1896	63,9	70,1	49,7	56,2	6,2	—
1897	66,1	71,6	51,2	57,7	5,5	—
1898	68,5	77,1	52,4	61,9	8,6	—
1899	71,1	79,5	53,9	64,2	8,4	—
1900	76,5	82,5	58,0	66,5	6,0	—

Die vorstehenden Zahlenreihen regen zu mancherlei Betrachtungen an.

Soweit diese vergleichender Art sind, muß im Auge behalten werden, daß bis zum Jahr 1870 Baden Kosten in beträchtlichem Umfang aus Landesmitteln zu bestreiten hatte, die mit der Errichtung des Deutschen Reichs auf dieses übergegangen sind (Kosten für Heerwesen, für diplomatische Vertretung); daß andererseits das Land vermöge seiner Zugehörigkeit zum Zollverein an den gemeinsamen Einnahmen aus Zöllen und Steuern bis zum Jahr 1870 anteilmäßige Erträge bezog, die von da ab, genauer seit 1872, der Reichskasse verblieben. Diese Änderungen auf staatsrechtlichem und ihre Rückwirkungen auf budgetrechtliches Gebiet erschweren eine Vergleichung der Jahresergebnisse der Staatsrechnungen vor und nach 1870. Es hängt mit diesen Verhältnissen zusammen, daß gegenüber einem beständigen Anwachsen des Staatsaufwands seit 1820, derart, daß im Jahr 1869 bereits eine Verdoppelung (von 16,4 auf 33,4 Millionen Mk.) eingetreten ist, mit dem Jahr 1872, von welchem Zeitpunkt ab Baden Aufwendungen für die obenerwähnten Zwecke nicht mehr zu machen hatte, aber auch keine Einnahmen aus Zöllen und gemeinsamen Steuern mehr bezog, ein erheblicher Rückschlag in den Staatsausgaben ebenso wie in den Einnahmen sich bemerkbar macht; die Ausgaben des Jahres 1872 betragen einschließlich der an das Reich zu zahlenden Matrikularbeiträge 29,8 Millionen Mk. (Spalte 2 der Tabelle) und ohne diese Erträge 25,2 Millionen Mk. (Spalte 4 der Tabelle), also erheblich weniger als in dem Jahre 1869 oder gar in den Kriegsjahren 1870/71. Man wird daher gut daran thun, bei vergleichenden Betrachtungen über die Steigerung des Staatsaufwands in dem abgelaufenen Jahrhundert zwei Perioden, die 50jährige Periode 1820/69 und dann wieder — unter Beiseitelassung der Übergangszeit von 1870 und 1871 — die rund 29jährige Periode 1872/1900 zu scheiden. Ebenso wird man ein zuverlässigeres Bild über die Bewegung des ordentlichen Aufwands in Baden gewinnen, wenn man die finanziellen Beziehungen zum Reich, die wegen ihrer starken jahrweisen Schwankungen die Klarheit des Bildes trüben, bei diesen vergleichenden Betrachtungen außer Betracht läßt; zu diesem Zweck sind der Tabelle die Spalten 4 und 5 eingefügt worden. Der rein badische Aufwand im ordentlichen Etat hat demnach im Jahr 1872 25,2 und am Ende der Vergleichsperiode (1900) 58 Millionen Mk. betragen, hat sich also in dieser zweiten Vergleichsperiode schon in 29 Jahren (nicht erst in 50 Jahren wie in der ersten Periode 1820/69) um mehr als das Zweifache erhöht. Die Steigerung des ordentlichen Staatsaufwands in der Periode 1820/69 betrug $(33,4 - 16,4) = 17$ Millionen Mk.

oder 103,6‰; in der Periode 1872/1900 (58,0 – 25,2) = 32,8 Millionen Mk. oder 130,1‰. Die durchschnittliche Prozentsteigerung auf das Jahr berechnet sich demnach für die erste Vergleichsperiode auf 2,11, für die zweite Periode auf 4,64‰; das Tempo in der Ausgabe-steigerung seit 1870 ist also ein sehr viel rascheres geworden und das Maß des jährlichen Ausgabewachses hat sich gegenüber der Zeit vor 1870 mehr als verdoppelt.

Freilich — nicht bloß die Ausgaben, auch die Einnahmen des Staats sind ununterbrochen gewachsen, sogar meist in stärkerem Verhältnis wie die ersteren; und nur in einer verschwindend kleinen Anzahl Jahre sind die Einnahmen des ordentlichen Stats hinter den ordentlichen Ausgaben zurückgeblieben. Meist haben sich mehr oder weniger beträchtliche Überschüsse ergeben, die die Spalte 6 nachweist und welche die Mittel zu den Ausgaben des außerordentlichen Stats lieferten. (Vergleiche das früher Bemerkte, Seite 22 ff.) Darüber, welchen Anteil die einzelnen staatlichen Einnahmequellen an der Steigerung der Gesamteinnahmen haben, wird in späteren Abschnitten ziffermäßig nachgewiesen werden.

2. Gründe der starken Aufwandssteigerung seit 1870. Wandlungen in der Auffassung vom Staat.

Ein prüfender vergleichender Einblick einerseits in die älteren Staatsbudgets etwa der fünfziger Jahre und andererseits jener aus den letzten 30 Jahren läßt leicht erkennen, daß in dieser letzteren Periode eine äußerst bemerkenswerte Steigerung der Staatsthätigkeit, und zwar in doppelter Richtung, sich dem Auge aufdrängt; nicht nur wird in dieser Zeit der Rahmen der dem Staat vorbehaltenen Aufgaben sehr viel weiter gespannt, als früher der Fall war; es macht sich auch das Bestreben geltend, das im gegebenen Fall vom Staat zu Leistende in thunlich vollkommener Qualität darzubieten und dadurch den Gebrauchswert staatlicher Leistungen zu erhöhen. Beispiele für diese qualitative Steigerung staatlicher Leistungen lassen sich in Menge anführen; die erhöhte Fürsorge für Bereitstellung zweckmäßig angelegter und jederzeit gut unterhaltener, auch in ungünstiger Jahreszeit dem Verkehr offenstehender Straßen; die Ausstattung von Unterrichtsanstalten mit mehr und besseren Unterrichtsmitteln und die Darbietung geeigneterer Unterrichtsräume; die Sorge für die Beschaffung eines den erhöhten Ansprüchen gewachsenen, also gegenüber früher qualifizierteren und zugleich zahlreicheren Beamtenpersonals in den verschiedensten Verwaltungszweigen sind solche

Beispiele der Qualitätssteigerung staatlicher Leistungen, die sich beliebig vermehren ließen. Aber auch in dieser beschränkten Auslese werden sie genügen, um es erklärlich zu machen, daß schon dieser Änderung in der Qualität der staatlichen Leistungen halber, die der Staat für richtig erkannte und die die Bevölkerung heute als selbstverständlich beansprucht, eine namhafte Aufwandssteigerung gegen früher sich ergeben mußte.

Noch mehr als dieser Faktor fiel die Erweiterung des Kreises der Staatsthätigkeit selber ins Gewicht; und zwar steht hier ein Prozeß in Frage, der mit den Auffassungen von Wesen und Zweck des Staats aufs engste zusammenhängt und daher nur aus den Änderungen zu erklären ist, die in diesen Auffassungen in den letzten 30 Jahren sich vollzogen haben. Bis dahin war in der Wissenschaft die auf Adam Smith und seine Lehre zurückgehende liberal-individualistische Richtung vorherrschend, deren Wesenseigentümlichkeit, im Gegensatz zu der Wohlfahrtsstaatstheorie des 18. Jahrhunderts, darin zu erblicken ist, daß sie die Aufgabe des Staats ziemlich ausschließlich auf den Rechts- und Machtzweck (Garantie der Sicherheit nach innen und außen) einschränkt. Dem Einfluß der herrschenden Lehre konnten sich auch in Deutschland weder die Regierungen noch die Volksvertretungen ganz entziehen, wenn diese Lehre mit einer gewissen Ausschließlichkeit des Auftretens verkündete, daß jedes Eingreifen des Staats in das Getriebe der Volkswirtschaft mehr Schaden als Nutzen stifte, daß der Einzelne am besten für sich selbst Sorge und daß der Staat seine Aufgaben auf wirtschaftlichem Gebiet mit der Wegräumung der Schranken, die der Bethätigung freien Erwerbstrieb im Wege stehen, ausreichend erfülle. Unter dem Einfluß solcher Lehrmeinungen war es begreiflich, wenn in vielen Fällen, wo der Staat und dessen Hülfsbereitschaft angerufen wurde, eine gewisse Zurückhaltung sich bemerkbar machte, und daß im Zweifelsfall die Entscheidung eher zu Gunsten einer Nichtintervention als zu Gunsten einer intervenierenden, d. h. unterstützenden, hilfsbereiten, staatliche Mittel zur Verfügung stellenden staatlichen Aktion zu fallen pflegte.

Diese liberal-individualistische Richtung der Lehre vom Staat ist in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einer Auffassung gewichen, welche, in Anknüpfung an die ältere Wohlfahrtsstaatstheorie, dem Staat wieder ein erweitertes Maß von Aufgaben zumißt; die das „freie Spiel der natürlichen Kräfte“ nicht als einen schlechthin ausreichenden Regulator für die Herbeiführung gesunder Lebensbedingungen im Volk und die Anbahnung wirtschaftlicher Fortschritte ansieht; sondern die hierzu für

unentbehrlich erachtet, daß der Staat mit den Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung und zwar nicht nur Hindernisse aus dem Wege räumend, sondern auch regelnd und ordnend sowie positiv fördernd und unterstützend in den Gang des wirtschaftlichen Lebens eingreift; eine Lehre, die mithin den modernen Staat nicht bloß als Rechtsstaat, sondern als Kulturstaat, ja als höchste Wohlfahrtsgemeinschaft begreift. Im Sinne dieser Auffassung, die man wohl auch als soziale Lehre vom Staat bezeichnet hat und die seit bald 30 Jahren in wechselndem Maße die herrschende in den wissenschaftlichen Kreisen geworden ist, liegt demnach ein möglichst vielseitiges Eingreifen des Staats in das wirtschaftliche Leben, um den Staatsangehörigen und namentlich den wirtschaftlich Schwächeren eine ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechende wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung zu sichern und damit eine Basis für die wirtschaftliche, geistige und sittliche Hebung des Volkes im Ganzen zu gewinnen.

Es hat einen großen Reiz, zu verfolgen, wie diese soziale Auffassung von den Aufgaben des Staats, unter Zurückdrängung der älteren Lehrmeinungen, Schritt um Schritt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in der Gelehrtenwelt, in den Beamten- und parlamentarischen Kreisen sich Eingang zu schaffen verstanden hat und immer weitere Kreise der Bevölkerung durchdringt; und wie es nicht am wenigsten die Budgets der einzelnen Staaten sind, in denen der zahlenmäßige Niederschlag jener Wandlungen in den Anschauungen der maßgebenden Kreise Blatt um Blatt zu beobachten ist. Unter dem Einfluß dieser veränderten Auffassung ist eine Zunahme der öffentlichen Staatsthätigkeit auf den verschiedensten Gebieten staatlichen Lebens so allgemeine Regel geworden, daß man mit A. Wagner und Schmoller in diesem Zusammenhang wohl von einem „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staatsthätigkeit“ sprechen darf, dem naturgemäß das Gesetz wachsender Staatsausgaben entspricht. Die Aufgaben und Zwecke, die der Staat als Vertreter der Gesamtheit in Verfolgung eines bestimmten Kulturideals sich setzt, vervielfältigen sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt und innerhalb jedes einzelnen dieser Aufgabebereiche besteht zugleich das Bemühen, hinter den Leistungen anderer Staaten oder Gemeinschaften auf dem gleichen Gebiet nicht zurückzubleiben. Von dieser umfassenden Aufgabethätigkeit des modernen Staats ziehen Wissenschaft und Künste, Unterrichts- und Bildungswesen in gleicher Weise Nutzen, wie die der materiellen Wohlfahrt der Staatsangehörigen dienenden Veranstaltungen auf dem Gebiet des Verkehrs wesens, des

Wasserbaues, der Landeskultur; die volkswirtschaftlich-psfegliche Thätigkeit erhebt sich weit über den Rahmen einer bloß belehrenden im Sinn der älteren Richtung, sie sucht nunmehr vor allem auch durch reiche Geldverwendungen einen direkten Einfluß auf Hebung bestimmter werbender Thätigkeiten (im Handwerk, in der Landwirtschaft u. s. w.) zu gewinnen. Eine Menge staatlicher Einrichtungen werden ins Leben gerufen, um drohenden Schaden für Leben und Gesundheit an Menschen und Tieren abzuwehren und, wo er unvermeidbar war, ihn auf ein erträgliches Maß herabzumindern. Mehr und mehr dringt die Anschauung durch, daß eigentlich nichts Menschliches dem Staate fremd sei und daß, wo immer gemeinnützige, wohlthätige Hülfzwecke in die Erscheinung treten, sie der förderlichen Thätigkeit des Staats durch Beihülfen an die unzureichenden Mittel und Kräfte der auf diesen Gebieten wirksamen privaten Organisationen würdig erscheinen. Unzweifelhaft ist durch diese gesteigerte staatliche Thätigkeit vielen kulturellen Bedürfnissen rascher als früher Befriedigung verschafft, die wirtschaftliche Arbeit der Bevölkerung gehoben und fruchtbringender gestaltet, das geistige Niveau großer Bevölkerungsteile erhöht, auch der Anteil der unteren Klassen der Bevölkerung an den Vorteilen staatlichen Lebens ein stärkerer geworden. Der ganze große wirtschaftlich-technische und der damit im Zusammenhang stehende kulturelle Fortschritt, auch die Besserung der sozialen Verhältnisse im engeren Sinne darf schließlich ebenfalls in eine gewisse ursächliche Verbindung mit dem gesteigerten staatlichen Wirken gebracht werden; der enorme industrielle Aufschwung z. B. wäre ohne die riesigen Fortschritte der Technik, diese aber ohne die gewaltig erhöhten Aufwendungen des modernen Staats an Universitäten und technischen Hochschulen für Gewinnung ausgezeichnetster Lehrkräfte, Beschaffung des besten Unterrichtsmaterials u. gar nicht zu denken.

3. Möglichkeit von Ausartungen des sozialen Prinzips.

Wie die Begriffe Kultur und Wohlfahrt undefinierbar sind, so ergibt sich auch keine bestimmte Grenze für den Aufgabebereich des als Kultur- und Wohlfahrtsgemeinschaft gedachten Staats. Hierin liegt augenscheinlich eine Gefahr. Es kann eine weitgehende Begehrlichkeit einzelner Teile der Bevölkerung großgezogen werden, ja der Fall eintreten, daß ein Wettrennen einzelner Gesellschaftsschichten oder Berufsstände um die Gunst des Staats sogar von dem Strom der öffentlichen Meinung getragen wird, weil egoistische Ziele und Sonderinteressen

sich geschieht in den Mantel sozialer Beweggründe zu verhüllen verstehen. Es besteht auch die Möglichkeit, daß aus der programm-mäßigen Vielgestaltigkeit staatlicher Aufgaben und Ziele mit der Zeit eine gewisse Art von Vielgeschäftigkeit des Staats sich entwickelt, bei der neben nützlichen Zwecken auch minder nützliche oder notwendige aufgegriffen werden und gelegentlich ein bürokratischer Dilettantismus Platz greift, dessen geldliche Aufwendungen außer Verhältnis zu den nützlichen Erfolgen stehen. Weitgehende Beihilfen des Staats an karitativ wirkende Vereine und Körperschaften können möglicherweise von der unerwünschten Folge begleitet sein, daß das Gefühl der Verantwortlichkeit für sparsamste Wirtschaft in solchen Vereinen u. s. w. abgestumpft wird oder daß — unter dem Eindruck der aus allgemeinen Mitteln fließenden Subsidien — der zu freiwilligen Spenden bereite Gemein Sinn eine Abschwächung erfährt. Schließlich muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß aus der sozialen Alltagsfürsorge des Staats auch dessen Beruf zu sozialistischen Experimenten abgeleitet wird und solche Ansicht in die That sich umzusetzen bemüht. In dem Bestreben, Aufgaben mit ausgesprochen räumlich begrenztem Charakter der Allgemeinheit ganz oder teilweise zuzuweisen oder in Fällen, in denen von einem allgemeinen Interesse überhaupt nicht die Rede sein kann, staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen, liegt wohl schon ein Stück Staatssozialismus, der freilich — ein bezeichnender Wandel der Anschauungen — für unser modernes Empfinden gegebenenfalls gar nichts Befremdliches zu haben braucht. So, wenn es sich beispielsweise um Herstellung von Gemeindewegen, von Schul- und Krankenhäusern, von Wasserversorgungsanlagen, Kulturunternehmungen u. s. w. oder um Förderung privatwirtschaftlicher Zwecke einzelner Berufsgruppen (Versicherungs- oder Kreditzwecke auf landwirtschaftlichem, Schaffung von Interessorganisationen auf diesem und handwerklichem Gebiet) handelt. Staatliche Aktionen auf solchen und anderen Gebieten können sich aber sehr wohl in den Rahmen der unter gegebenen Umständen wünschenswerten Wirtschaftspolitik (Agrar-, Mittelstandspolitik) einfügen und man soll sich an dem Wort „Staats-“ oder „Agrarsozialismus“ nicht weiter stoßen, sofern nur mittelst des staatlichen Vorgehens ein wirtschaftlicher Fortschritt angebahnt oder einem für die Allgemeinheit abträglichen Niedergang des Wohlstands bestimmter Erwerbskreise vorgebeugt werden kann. Nur muß man sich darüber nicht täuschen, daß, je weiter man in dieser Richtung staatlicherseits geht, je umfangreicher man den Rahmen staatlicher Tätigkeit

und staatlicher Hilfsbereitschaft spannt, mit um so größerer Wahrscheinlichkeit die Anforderungen von allen Seiten an die Allgemeinheit sich häufen und schließlich mit einer Wucht an die Thüren der Ministerien und Landtage pochen werden, die starke Festigkeit und Widerstandsfähigkeit in den maßgebenden Kreisen erheischt, wenn unter diesem Wettrennen und Haschen nach Spenden aus Mitteln der Allgemeinheit nicht möglicherweise schwerer Schaden den staatlichen Finanzen und nicht bloß diesen, sondern auch der politischen Moral und den volkswirtschaftlichen Erziehungsgrundsätzen erwachsen soll.

Mit Begriffsbestimmungen auf diesem Gebiet ist wenig zu erreichen. Wenn A. Wagner die allgemeine Regel für Staatsthätigkeit dahin formuliert: „Der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaften, noch freie Vereine, noch andere Zwangsgemeinschaften (öffentliche Selbstverwaltungskörper) überhaupt oder welche alle diese nur weniger gut oder nur kostspieliger ausüben können“, so ist diesen Sätzen schwerlich zu widersprechen, aber ebenso gewiß, daß sich je nach dem Standpunkt des Beurteilers sehr verschiedenartige Folgerungen für den Einzelfall ableiten lassen. Mit der sozialen Auffassung vom Staat und von den Staatsaufgaben ist die Aufrichtung ganz bestimmter Grenzschranken für Inhalt, Umfang und Richtung der Staatsthätigkeit überhaupt schwer vereinbar; weil eben diese Grenze, wie Wagner selber betont, mit jeder Änderung der Lebensverhältnisse des Volkes, der Technik, des Verkehrswesens, der Volkswirtschaft überhaupt selber wieder in ständiger Änderung, in kontinuierlichem Flusse begriffen ist.

Hieraus folgt nicht etwa die Abweisung der modernen Lehre, wohl aber die Notwendigkeit vorsichtiger Abwägung und Prüfung gegenüber allen neuen Forderungen, die an den Staat herantreten, darauf hin, ob ein hinreichendes öffentliches Interesse deren Einreichung in die von Staats wegen zu fördernden Zwecke erfordert; ob von der Ablehnung oder ob von der Erfüllung, gänzlicher oder teilweiser, größerer Schaden zu besorgen und daher eine Leistung aus allgemeinen Staatsmitteln ratsam oder unratsam wäre. Gegenüber der älteren Zeit ist daher im modernen Staat die Verantwortung der regierenden Organe eine nicht wenig gesteigerte; unter den zahllosen, jahraus jahrein sich herandrängenden neuen Forderungen und Wünschen soll die richtige Auswahl getroffen, sollen unberechtigte Ansprüche zurückgewiesen, begründeten zur Anerkennung verholfen und für die Durchführung neuer Ziele und Aufgaben unter den verschie-

denen sich darbietenden Wegen und Lösungsmöglichkeiten für die gerade zweckentsprechendsten sich entschieden werden.

4. Sozialer Wirkungskreis des Staats und Beamtenstand.

Die Durchführung der zahlreichen neuen Aufgaben zu den vorhandenen erfordert nicht bloß einen numerisch stärkeren, sondern auch einen beruflich besonders qualifizierten, einsichtigen, den Fragen der Zeit verständnisvoll gegenüberstehenden Beamtenstand, vor allem in den leitenden Stellungen, in der Zentral- wie in der Bezirksverwaltung, nicht am wenigsten auch in den technischen Verwaltungszweigen. Es wird für den Staat zunehmend wichtiger, aber auch schwieriger, für die Bewilligung der gegen früher auf allen Gebieten gewaltig gesteigerten Aufgaben des staatlichen Lebens sich die Dienste eines vollqualifizierten Beamtentums zu sichern. Schwieriger wird dies, weil mit der Entfaltung einer großen industriellen Handels- und Bankthätigkeit und mit dem mächtigen Vorwärtsschreiten der technischen Großbetriebe in der Gegenwart eine denkbar vielseitige Verwendungsmöglichkeit hervorragender Kräfte mit juristischer, staatswirtschaftlicher oder technischer Ausbildung im privaten Dienst (in Fabriken, Banken, Aktiengesellschaften, Großhandelsunternehmungen) in einem Umfang gegeben ist, wie sie vor 20 und 30 Jahren nicht bestand; mit dem Aufblühen und Wachsen der größeren Städte und den wichtigen Aufgaben, die an sie herantreten, sind auch diese als Bewerber um zahlreiche technische, juristische oder administrative Kräfte aufgetreten. Der Staat befindet sich also, insbesondere was seine höheren Beamten anlangt, im Zustand starken Wettbewerbs mit zahlreichen Gemeinden, ferner mit Gesellschaften und Privaten und ist in diesem Wettbewerbe in eine ungünstige Lage schon dadurch versetzt, daß er bezüglich der Bezahlung der Beamten an bestimmte, nicht überschreitbare Normen sich gebunden sieht, während der private Dienst solche Schranken nicht kennt oder sie doch leichter überwinden kann. Die Frage der Beamtengehälter und zwar gerade der sog. höheren Beamten in den leitenden Stellungen des Zentral- oder Bezirksdienstes gewinnt aus diesen Gründen eine besondere Wichtigkeit, die in der öffentlichen Meinung und auch in parlamentarischen Kreisen leider vielfach unterschätzt wird, zumeist wohl deshalb, weil die Beamtengehälterfrage ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der Existenzmöglichkeit beurteilt wird und nicht oder doch viel zu wenig unter dem Gesichtspunkte der Erhaltung und Gewinnung

eines den gesteigerten und schwieriger gewordenen Staatsaufgaben vollkommen gewachsenen Beamtenstandes im Wettbewerb mit den Ausfichten, die private Lebensstellungen in denkbar reicher Fülle und Mannigfaltigkeit heutzutage eröffnen.

Je größer die Anforderungen sind, die die Allgemeinheit an den Staat als solchen stellt, um so nötiger werden von Zeit zu Zeit Verstärkungen des Beamtenkörpers, um so mehr differenziert sich zugleich die Beamtenhierarchie gemäß der Verschiedenheit der an sie gestellten amtlichen Ansprüche, um so schwieriger wird dann aber auch die Ordnung der äußeren Lebensstellung der Beamten. Zunahme des Beamtenkörpers und starkes Anwachsen des durch die Bezahlung des Beamtenapparates verursachten Aufwands sind die allgemeinsten Begleiterscheinungen des modernen Staates. Ein erheblicher Teil des gesamten Staatsbedarfs entfällt auf die Funktionen des öffentlichen Dienstes und an der fortgesetzten Steigerung des Staatsaufwands hat das Vorhandensein einer numerisch starken und reichgegliederten Beamtenhierarchie einen nicht geringen Anteil. Es empfiehlt sich daher, bevor einzelne besonders wichtige Ausgabebezüge betreffs ihrer Einwirkung auf den Staatshaushalt zur Darstellung gelangen, zunächst den weittragenden Einfluß, mit dem der Beamtenstand in seiner Gesamtheit im Staatsbudget sich geltend macht, zahlenmäßig klarzustellen.

Abchnitt VI.

Das Wachsen der persönlichen Ausgaben. Einfluß der Ordnung des Beamtenrechts und der Gehaltsbezüge auf den Etat.

1. Aufwandssteigerung für die Beamten seit 1872.

Die nachstehende Übersicht verdient mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet zu werden. Sie weist nach, in welchem Umfang seit 1872 der Aufwand für den Personalbedarf des Staates a) in der allgemeinen Staatsverwaltung, b) in den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen (Staatseisenbahnverwaltung, Badanstaltenverwaltung) gestiegen ist. Die Ziffern sind teils den Budgets, teils den amtlichen Denkschriften, die aus Anlaß der Beamtengesetzgebung vom Jahr 1888 bearbeitet wurden, entnommen; für das Jahr 1872 sind sie freilich etwas unvollständig,

da nach der früheren Art der Stataufstellung der persönliche Aufwand vielfach nicht in der jetzt üblichen Weise vom sachlichen Aufwand getrennt war. Ebenso lassen die älteren Budgets einen Einblick in die Zahl der dekretmäßigen Angestellten vermissen. Die für 1872 angegebene Zahl von 4500 Beamten (Staatsdiener und Angestellte) beruht daher auf Schätzung, die an die in den Jahresveröffentlichungen der Beamtenwitwenkassen gegebenen Zahlen anknüpft.

Übersicht über den persönlichen Aufwand in den Jahren
1872, 1889 und 1900 (nach dem Budget).

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Zahl der Beamten	Gehalt Mk.	Wohnungsgeld Mk.	Anderer persönliche Ausgaben Mk.	Summe der Spalten 3 bis 5 Mk.	Ruhegehalte, Witwenversorgung Mk.	Gesamtsumme (Spalte 6 und 7) Mk.

A. Allgemeine Staatsverwaltung.

1872	4500	—	—	—	9848054	1518547	11366601
1889	5866 ¹	10394807	928470	4978106	16301383	2709360	19010743
1900	9145 ²	18804200	1925665	6841287	27571152	5253460	32824612

B. Ausgeschiedene Verwaltungszweige (ohne Main-Neckar-Bahn).

1872	3279 ³	3633059	—	696051	4329110	(oben	4329110
1889	4306	5327976	427310	2614264	8369550	in-	8369550
1900	5379	8354350	1074000	6120786	15549136	begriffen)	15549136

In Prozenten der gesamten ordentlichen Staatsausgaben beträgt der persönliche Aufwand:

a) bei der allgemeinen Staatsverwaltung

1872 = 33,2 %, 1889 = 41,3 %, 1900 = 43,7 %;

b) bei den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen:

1872 = 15,1 %, 1889 = 24,4 %, 1900 = 27,7 %.

Der vorstehenden Übersicht entnimmt man, daß in dem Zeitraum von nur dreißig Jahren (seit 1872) der Aufwand für den Personalbedarf der allgemeinen Staatsverwaltung (Abteilung A) im ganzen (Spalte 8) von 11,3 auf 32,8 Millionen Mk., also fast um das Dreifache (in den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen Abteilung B fast um das Vierfache) sich gesteigert hat; die prozentuale Steigerung beträgt 190%

¹ Laut Denkschrift von 1890. Spalte 5 zuzüglich der Ausgaben für Volksschullehrer, Diäten zc.

² Darunter 2323 Volksschullehrer mit 3451130 Mk. Gehalt.

³ Hierunter sind auch nicht etatmäßige Beamte begriffen.

(bezw. unter B 260⁰/o) oder im Jahresmittel 6,8⁰/o (bezw. 9,3⁰/o). In dem 11jährigen Zeitraum von 1889 bis 1900 ergibt sich eine Steigerung des Personalaufwands von 19,0 auf 32,8 Millionen Mk. oder in Höhe von 13,8 Millionen Mk. (unter B von 8,4 auf 15,5 Millionen Mk. oder um 7,1 Millionen Mk.); d. h. es ist in einem Zeitraum von elf Jahren eine mittlere Jahressteigerung von rund 1,3 Millionen Mk. oder 7,3⁰/o (unter B von 650 000 Mk. oder 7,8⁰/o) eingetreten. Diese enorme Steigerung des Aufwands für den staatlichen Personalbedarf ist teils auf die Vermehrung des Beamtenpersonals (im Jahre 1872 rund 7800, im Jahre 1890 rund 14500 Köpfe in der ganzen Staatsverwaltung) zurückzuführen, teils und vorwiegend aber ist sie Ausfluß der erhöhten Beamtenfürsorge, wie sie insbesondere seit der Gesetzgebung des Jahres 1888 eingesezt hat und in dem Beamtengesetz vom 24. Juli 1888, in der Gehaltsordnung nebst Gehaltstarif vom gleichen Tag, in der Gehaltstarifnovelle vom 9. Juli 1894 sowie in den der Aufbesserung der Lehrer an Volksschulen dienenden Gesetzen der Jahre 1888, 1892 und 1898 zum Ausdruck gelangt ist.

2. Beamtengesetz von 1888.

Rechtlich ist die tiefeingreifendste Umgestaltung der Beamtenverhältnisse durch das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 herbeigeführt worden. Einer Einheitlichkeit hatte das Beamtenrecht bis dahin entbehrt. Es hatte zwischen den vom Landesherrn ernannten Beamten, den höheren Beamten oder „Staatsdienern“, und den durch Beschluß eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellten sog. Subaltern- oder Unterbeamten („Angestellten der Zivilstaatsverwaltung“) unterschieden; und wenn auch die aus der Anstellung der „Angestellten“ sich ergebenden Rechte im Lauf der Zeit, insbesondere durch das Gesetz vom 26. Mai 1876 wesentlich gebessert (Verleihung der Unwiderruflichkeit der Anstellung nach fünfjähriger Probefristzeit; Einräumung eines Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt), wenn ferner auch die Versorgungsgehaltsansprüche der Hinterbliebenen der Angestellten seit dem Gesetz vom 22. Juni 1884 erheblich vorteilhafter wie früher gestaltet worden waren, so blieben doch eine Menge Unterschiede in der rechtlichen Stellung einerseits der unter das Staatsdieneredikt vom 30. Januar 1819 fallenden „Staatsdiener“, andererseits der sog. „Angestellten der Zivilstaatsverwaltung“ bestehen, für deren dauernde Aufrechterhaltung ein innerer Grund nicht vorlag. Die Ausgestaltung des

neuen Beamtenrechts, welche das Jahr 1888 brachte, lehnte sich grundsätzlich an die Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 an. Die früheren Unterschiede in den Rechtsverhältnissen der Beamten nach der Art ihrer Vorbildung oder Anstellung sind danach fallen gelassen; das neue Beamtengesetz kennt nur eine Art von Beamten und ordnet die Pflichten und Rechte für alle in gleichmäßiger Weise. Wer unter den Begriff des Beamten fällt, untersteht deshalb qualitativ denselben Vorschriften, Rechten und Vergünstigungen, welcher Art auch die Amtsstelle sein mag, die er bekleidet. Aber nur auf die etatmäßigen Beamten, d. h. die ausdrücklich als solche auf eine etatmäßige Stelle Ernannten, finden alle Rechtszuwendungen und Rechtsgarantien des Gesetzes ausnahmslos Anwendung; dagegen nicht auf die nichtetatmäßigen Beamten, deren Anstellung insbesondere eine jederzeit widerrufliche bleibt und denen auch weder Ruhegehalts- noch Hinterbliebenenversorgungsansprüche, sondern nur Anwartschaften auf Unterstützungs- und Sterbegehalt zustehen.

Auf den Inhalt des Gesetzes im einzelnen ist in diesem Zusammenhang übrigens nicht weiter einzugehen; wohl aber darauf hinzuweisen, daß die nach der finanzökonomischen Seite schwer ins Gewicht fallenden neuen Vorschriften über Ruhegehaltsansprüche und Hinterbliebenenversorgung vermöge der Art ihrer Ausgestaltung gegenüber den seitherigen Beamten und im Vergleich zu den bis dahin in Kraft gewesenen Bestimmungen sehr ungleichmäßig gewirkt haben. Für die „Staatsdiener“ (vorwiegend mit den höheren, akademisch gebildeten Beamten zusammenfallend) ergab sich eine ungünstige Wirkung; den Höchstfuß des Ruhegehalts, der bis dahin 80% betragen hatte, hatte das Beamtengesetz auf 75% des Einkommenanschlages festgesetzt und es boten die anderweiten gegen seither etwas günstigeren Bestimmungen des Gesetzes über die Anrechnung der Dienstzeit bei Berechnung des Ruhegehalts für jene Herabminderung keinen vollen Ersatz. Ebenso erfuhren die Hinterbliebenenversorgungsansprüche der Staatsdiener (früher rund 33%, jetzt nur 30% des Einkommensanschlages) eine Kürzung, für welche in der durch das Beamtengesetz verfügten Ermäßigung der Witwenkassenbeiträge ein ausreichendes Entgelt ebenfalls nicht zu erblicken war. Umgekehrt wurde die Lage der seitherigen „Angestellten“, d. h. der unteren und mittleren Beamten gerade in diesen beiden Beziehungen in namhafter Weise verbessert: die bis dahin geltende Vorschrift, daß bei Bemessung der Ruhegehälte und der Witwenversorgungsgehälte der den Betrag von 2000 Mk. übersteigende Teil des Dienst Einkommens außer Betracht

zu bleiben habe, kam jetzt in Wegfall, der Höchſtbetrag des Ruhegehalts erfuhr eine Erhöhung von 70 auf 75⁰/₀, das Witwengeld eine ſolche von 20⁰/₀ des penſionsfähigen Dienſteinkommens auf 30⁰/₀ des am Todestage maßgebenden Einkommensanſchlags unter Wegfall der früheren Maximalgrenze dieſer Bezüge. Die Wirkung der neuen Vorſchriften für die ehemaligen „Angestellten“ kam einer Aufbesserung ihrer Ruhegehaltsanſprüche um 22—23⁰/₀, ihrer Hinterbliebenenverſorgungsanſprüche um 46⁰/₀ gleich, während, wie bemerkt, in beiden Hinſichten die Lage der ehemaligen „Staatsdiener“ ſich verſchlechterte. Dies muß angeſichts der ſtets wiederkehrenden Behauptungen einer Bevorzugung der höheren Beamten durch die Geſetzgebung des Jahres 1888 nachdrücklichſt betont werden; die Aufbesserung, welche den höheren Beamten in der gleichzeitig erlaſſenen Gehaltsordnung nebst Gehaltstarif, übrigens lediglich gleichzeitig mit den unteren und mittleren Beamten, wenn auch in einem etwas höheren Prozenzſatz wie letzteren zu teil wurde, war zum erheblichſten Teil ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit gegenüber der durch das Beamtengeſetz im Gebiet des Penſionsweſens und der Hinterbliebenenverſorgung geſchaffenen Schmälerung ſeithriger wohl-erworbener Rechte. Um des großen Fortſchritts halber, den die Herbeiführung eines für alle Beamte ohne Unterſchied des Stands und Rangs geltenden einheitlichen Rechts bedeutete, mußte dieſe unterſchiedliche Wirkung des Geſetzes ſchließlich als das kleinere Übel hingenommen werden; es iſt aber nicht zu beſtreiten, daß es nachhaltig ſeitens der davon betroffenen Beamten als eine merkliche Verſchlechterung früherer Rechtsanſprüche empfunden wird. Dem ſteht gegenüber, daß mit der Erlaſſung des Beamtengeſetzes eine Quelle ſtarker und andauernder Verſtimmung in dem zahlreichſten Teil des Beamtenſtandes, nämlich in den unteren und mittleren Beamtenkreiſen, als Folge der ſeithrigen Verſchiedenheit des Beamtenrechts endgültig beſeitigt und daß damit zugleich unerfreulichen Erörterungen der Beamtenfrage, die nicht zum Vorteil des Anſehens des Beamtenſtandes und auch nicht ſtets zum Vorteil der Diſziplin in Tagesblättern, Verſammlungen und in der Volksvertretung ſich Jahre hindurch abgeſpielt hatten, der Boden entzogen wurde. So bildet das Beamtengeſetz von 1888 — alles in allem genommen — einen hochehrwürdigen Fortſchritt, einen bedeutſamen Markſtein in der Geſchichte des badiſchen Beamtenrechts. Es ſchließt eine lange Ära der Geſetzgebung ab, die mit dem Edikt vom 28. Juni 1810 über den Zivildienertwitwenſiskus beginnend, zahlreiche Einzelgeſetze für die „Staatsdiener“ und die „Angestellten der Zivilſtaats-

verwaltung" zeitigt, aber trotz aller Wandlungen des Rechts darin durchaus folgerichtig geblieben ist, daß ununterbrochen das Ziel der Gesetzgebung auf beamtenrechtliche Besserstellung der unteren und mittleren Beamten gerichtet war, bis dann der 1. Januar 1890 — der Einföhrungstermin des neuen Beamtengesetzes — die langerstrebte völlige Gleichstellung der Beamten in allen wesentlichen Beziehungen (nur in der Form der Anstellung und betreffs des Disziplinarverfahrens sind aus administrativen Gründen einige Unterschiedlichkeiten aufrechterhalten geblieben) verwirklicht hat. Und zwar ist dies, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu dem Beamtengesetzentwurf betonte, „mit einem Wohlwollen und einer Liberalität gegen die Staatsbediensteten im weitesten Sinn geschehen, die wohl von der Gesetzgebung keines anderen Staats übertroffen wird“, wofür der Umstand, daß „allein in den beiden untersten Gehaltsklassen, welchen in andern Staaten die etatmäßige Beamtenerschaft nicht überall beigelegt wird, sich gegen 6000 Bedienstete befinden“, der nicht am wenigsten sprechende Beweis ist. Die an sich naheliegende Frage, weshalb mit der Schaffung eines einheitlichen Beamtenrechts länger, als den Wünschen der unteren und mittleren Beamten entsprach, gezögert worden war, findet ihre Erklärung nicht sowohl in der gesetzgeberischen Schwierigkeit der Materie, sondern vor allem in jenen Schwierigkeiten, die aus der finanziellen Tragweite dieser umwälzenden Gesetzgebung für die Staatskasse sich ergaben. Nur in einer finanziell günstigen Zeitlage konnte dem Land gegenüber der mit großer finanzieller Mehrbelastung verbundene gesetzgeberische Schritt verantwortet, nur in solchen Verhältnissen auch auf Zustimmung der Volksvertretung zu dieser folgenschweren Änderung des Beamtenrechts mit Sicherheit gerechnet werden.

Eine übersichtliche Darstellung der Beamtengesetzgebung vor und seit 1888 findet sich in dem Buch von v. Philippovich. In diesem Zusammenhang sollen daher nur jene Gebiete des Beamtenrechts einer kurzen Besprechung unterzogen werden, die finanziell von besonderer Bedeutung sich erweisen.

3. Ruhegehälte und Witwenversorgung (Fürsorge für die Hinterbliebenen insbesondere).

In der auf Seite 50 abgedruckten Tabelle ist in Spalte 7 die Steigerung des Aufwands nachgewiesen, welcher als Folge des neuen, auf 1. Januar 1890 in Wirksamkeit getretenen Beamtengesetzes eines- teils durch Ruhegehälte, andernteils durch Versorgungsgehälte bis

Ende 1900 veranlaßt ist. Diese Steigerung in der Zeit von Ende 1889 bis Ende 1900 beträgt im Ganzen 2544100 Mk. und es entfällt von dieser Steigerung auf die Ruhegehälte 1343266 Mk. oder 52,8%, auf die Versorgungsgehälte 1200834 Mk. oder 47,2%.

Die Neuerungen, die das Beamtengesetz in betreff der Ruhegehälte und der Hinterbliebenenfürsorge gebracht hat, sind bereits oben (Seite 52/53) angedeutet worden. Daraus ergibt sich zugleich, daß die wesentlichste Ursache des hierher fallenden Teils der Aufwandssteigerung in der vortheilhafteren Ordnung dieser beiden Gesetzesmaterien für die mittleren und unteren Beamten (ehemaligen Dekret-Angestellten) und die Volksschullehrer gelegen ist.

Im übrigen ist betreffs der finanzökonomischen Ordnung der Hinterbliebenenversorgung zu bemerken, daß das Beamtengesetz von 1888 diese als eine Art Ergänzung des Dienstinkommens behandelt; das System der Hinterbliebenenversorgung als eine Art Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit wurde damit endgültig verlassen. Der Versicherungscharakter der Hinterbliebenenversorgung war, was die unteren und mittleren Beamten anlangt, schon durch Gesetz vom 22. Juni 1884 abgestreift worden; dieses Gesetz hatte die für diesen Teil der Beamenschaft bestandene Witwenkasse als solche nur als Verwaltungsorgan fortbestehen lassen, die Last der Witwenversorgung selber aber unter Mitverwendung des bis dahin angesammelten Vermögens, unter Fortdauer von Zwangsbeiträgen der versorgungsberechtigten Beamten und unter Auswerfung eines jährlichen Staatszuschusses von 180000 Mk., als eine Last der Staatskasse erklärt. Im Beamtengesetz wurde in analoger Fortbildung dieses Vorgangs nunmehr der der Witwenversorgung der höheren Beamten dienende „Zivilbienerwitwenfiskus“ als solcher ebenfalls aufgehoben, dessen Vermögen, sowie dasjenige der „Angestelltenwitwenkasse“ vereinigt und zugleich bestimmt, daß dieses Vermögen in seiner Gesamtheit unter der Verwaltung einer besonderen Behörde (Verwaltungsrat der Beamtenwitwenkasse) den Zwecken der Hinterbliebenenversorgung aller Beamten dauernd gewidmet zu bleiben hat. Juristischer Träger der aus den Versorgungsansprüchen der Beamtenhinterbliebenen sich ergebenden Verpflichtungen ist also nicht mehr die Beamtenwitwenkasse, die vielmehr nur noch die Funktionen einer Vermögensverwaltung und Zahlstelle bekleidet, sondern der Staat selber ist es, der schlechthin für alle gesetzlich gebotenen Leistungen aufzukommen, also jeden durch die Erträgnisse des Vermögens der Beamtenwitwenkasse nicht gedeckten Teil der Jahresverpflichtungen mit

feinen Mitteln zu vertreten hat. Indem auf diese Weise der versicherungähnliche Charakter des seitherigen Instituts beseitigt wurde, hat sich Baden auch auf diesem Gebiet mit den im Reich, Preußen und einer Reihe anderer Bundesstaaten bestehenden Einrichtungen in Einklang gesetzt.

Nach den Absichten des Beamtengesetzes sollte die staatliche Dotation zur Beamtenwitwenkasse unabhängig von dem augenblicklichen Jahresbedarf in einer Höhe bemessen werden, daß nach Bestreitung der Jahresausgaben noch Überschüsse zu weiterer Kapitalansammlung verbleiben, d. h. im Interesse der Zukunft sollte die Gegenwart etwas höher belastet werden, als dem unmittelbaren Bedürfnis entsprochen haben würde. Das Beamtengesetz sah deshalb als Dotation der Beamtenwitwenkasse einmal einen festen Zuschuß von 650 000 Mk. und sodann einen veränderlichen Zuschuß vor, der jeweils 20% des Einkommensanschlages der erstmals zur etatmäßigen Anstellung gelangenden und der aus dem aktiven Dienst ausscheidenden Beamten zu betragen hat. Mit der durch Gesetz vom 13. Mai 1892 erfolgten Angliederung auch der Lehrer-Hinterbliebenenversorgung an die Beamtenwitwenkasse wurde der feste Staatszuschuß nachmals auf 820 000 Mk. erhöht. Das Vermögen der Beamtenwitwenkasse selber ist infolge dieser Dotationsvorschriften von einer Höhe von 14,2 Millionen Mk. im Jahr 1890 bis zum Schluß des Jahres 1899 auf 21,5 Millionen Mk. angewachsen*); entgegen den obigen Absichten des Beamtengesetzes wird aber von diesem Zeitpunkt ab eine weitere Vermögensansammlung — im Zusammenhang mit der durch die im Jahre 1900 erfolgte Aufhebung der Witwenkassebeiträge bedingten anderweiten Dotierung der Kasse — nicht mehr stattfinden. In betreff dieser letzteren Maßnahme ist das folgende noch anzufügen.

Im Anschluß an das Reichsbeamtengesetz hatte das Gesetz vom 14. Juli 1888 als Gegenleistung der Beamten für die Hinterbliebenenfürsorge des Staats die Zahlung eines jährlichen Witwenkassebeitrags von 3% des Einkommensanschlages vorgeschrieben, dagegen die bis dahin erhobenen einmaligen Beiträge, die in Form von Eintrittsgeldern, Aufnahme- und Verbesserungstagen zu entrichten waren und die ein Gesetz vom 23. Juni 1876 gegen früher noch erhöht hatte, fallen lassen, wie solche feste Beiträge für die unteren und mittleren Beamten schon infolge des Gesetzes vom 22. Juni 1884 beseitigt worden waren. Das

*) Wozu übrigens auch die Überweisung des Vermögens der ehemaligen Schullehrer-Witwen- und -Waisenkasse mit 1,5 Millionen Mk. beitrug.

Jahr 1900 brachte, wie bemerkt, die völlige Aufhebung jeder Witwenkassebeitragspflicht. Im Reich, in Preußen, sowie in den meisten anderen Bundesstaaten war diese Aufhebung schon in den achtziger und neunziger Jahren ausgesprochen worden, und zwar in Gemäßheit der Auffassung, daß die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten als eine Rechtspflicht des Staats erscheint, die sich aus dem Anstellungsvertrag ergibt, indem sie eine Art Ergänzung des Dienst Einkommens darstellt. Von ähnlichen Erwägungen waren Anträge eingegeben, welche auf dem Landtag 1899/1900 in der zweiten Kammer auf die Aufhebung der Witwenkassebeiträge auch in Baden abzielten. Ein noch während desselben Landtags seitens der Regierung vorgelegter Gesetzentwurf trug diesen Anträgen für die Beamtenchaft wie für die Volksschullehrer und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1900 ab Rechnung und es ist mit dieser, durch Gesetz vom 9. Juni 1900 verfügten Maßnahme den Beamten und Lehrern eine sofortige Erleichterung in Höhe von rund 1 Million Mk. zu teil geworden, wogegen um denselben Betrag die Einnahmen der Beamtenwitwenkasse eine Schmälerung erfahren haben. Die Erhöhung der Dotation der Beamtenwitwenkasse erfolgte gleichwohl nicht im vollen Betrag dieser Schmälerung, sondern nur in Höhe von zunächst 600 000 Mk.; maßgebend für diese Regelung war die Erwägung, daß ein triftiger Grund für weitere Kapitalansammlungen im Vermögen der Beamtenwitwenkasse nicht vorliege und deshalb der Zuschuß der Staatskasse zur Beamtenwitwenkasse von jetzt ab zweckmäßig auf den jeweiligen Gegenwartsbedarf der Kasse zu beschränken sei. Im Budget für 1900/01 ist demgemäß der Zuschuß für Beamte und Volksschullehrer zusammen auf eine Summe von jährlich 1 885 000 Mk. bemessen worden.

In demselben Gesetz, mit dem die Aufhebung der Witwenkassebeiträge erfolgte, wurde die bereits von dem 1888er Beamtengesetz vorgesehene Ausscheidung der im Hofdienst angestellten Beamten aus der staatlichen Hinterbliebenenfürsorge nunmehr ebenfalls verwirklicht und der an die Hofkasse zu zahlende Anteil an dem gemeinschaftlichen Ertragsvermögen der Beamtenwitwenkasse auf rund 2,1 Millionen Mk. bemessen, welcher als Grundstockvermögen der Hinterbliebenenversorgung der Hofdiener dauernd gewidmet bleiben muß. Das Vermögen der staatlichen Beamtenwitwenkasse minderte sich infolgedessen auf einen Bestand von 19 664 700 Mk. auf Ende des Jahres 1900 und der Ertrag dieses Vermögens im Jahr 1900 stellte sich auf 850 920 Mk.

4. Neuordnung der Gehaltsbezüge der Beamten.

Sehr viel unmittelbarer noch als das Beamtengesetz selber haben die gleichzeitig mit demselben erlassene Gehaltsordnung nebst Gehaltstaxi vom 24. Juli 1888 und die schon 6 Jahre später erlassene Novelle zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 die materielle Lage des Beamtenstandes und entsprechend die des Staatshaushalts beeinflusst. Bis dahin hatte es an festen Normen, die die Gehaltsbezüge aller Beamten nach bestimmten grundsätzlichen Gesichtspunkten geordnet hätten, gefehlt. Nur für die Richter war 1865 erstmals durch Gesetz Anfangs- und Höchstgehalt sowie die Art des Vorrückens im Gehalt in bestimmter Weise geregelt worden. Im übrigen waren nur für einzelne wichtigere Kategorien der „Staatsdiener“, nicht auch für die „Angestellten“, feste oder Maximalbesoldungen budgetmäßig festgesetzt, für die meisten Beamtenkategorien waren solche Normen nicht gegeben; es blieb der jeweiligen Anforderung im Budget überlassen, das Bedürfnis, wie für die Stellenzahl, so auch für die Höhe der Gehaltsmittel für die einzelnen Stellen und Verwaltungszweige zu begründen, was naturgemäß zu zahlreichen Verschiedenheiten in der Gehaltsbemessung von Ressort zu Ressort und von Behörde zu Behörde führte und dem System, soweit man von einem solchen sprechen konnte, den Schein einer gewissen Willkür gab. Eine, wenn auch nicht durchgreifende Besserung brachte das im Budget 1876/77 zur Einführung gelangte System der Bildung des Besoldungs- und Gehaltsetats nach Durchschnittssätzen unter Feststellung von festen und Maximalsätzen für die Besoldungen der meisten Staatsdienerkategorien und für die Gehalte einiger Arten von Angestellten (Kanzleiaffistenten und Kanzleidienner). Aber auch dieses System hat sich auf die Dauer wenig bewährt. Es befriedigte am ehesten noch da, wo die Zahl der demselben Gehaltsparagraphen angehörigen Beamten eine sehr große und hierdurch die Möglichkeit einer richtigen Mischung der Beamten nach Dienstaltersstufen, die ein angemessenes Vorrücken im Gehalt gestattete, gegeben war. Gar nicht, wo jene Zahl eine beschränkte war, wo deshalb der Abgang von Beamten mit Freiwerden von Gehaltsmitteln in sehr unregelmäßiger Weise erfolgte und aus diesem Grund das Nachrücken jüngerer Beamten in höhere Gehaltsstufen von Zufälligkeiten jeder Art abhängig blieb. Der gleiche Durchschnittssatz wirkte naturgemäß für die verschiedenartigen Verhältnisse seiner Anwendung in ganz verschiedenem Sinn und wenn Beamte mit einer als gleichwertig betrachteten Vorbildung und Dienststellung durch den Einfluß jener zufälligen

Umstände in den verschiedenen Dienstzweigen sich in der Höhe ihrer Gehaltsbezüge zeitweise merklich unterschieden, so mußte dies mit Recht zu begründeter Verstimmung und Unzufriedenheit Anlaß geben. Administrativ hatte das System der Durchschnittssätze den besonderen Nachteil, daß bei Besetzung freier Stellen manchmal jüngere Beamte, unter Umgehung geeigneter älterer Kandidaten, vorgezogen werden mußten, weil und sofern nur diese von einem Freiwerden von Gehaltsteilen begleitete Art der Stellenbesetzung das Mittel bot, andern Beamten der betreffenden Stelle oder des betreffenden Verwaltungszweigs eine von ihnen nach Dienstalter und Würdigkeit zu beanspruchende Zulage zukommen lassen zu können.

Angeichts solcher Erfahrungen hat sich die Gesetzgebung des Jahres 1888 für die allgemeine Annahme und Durchführung des Systems des Vorrückens im Gehalt nach Dienstaltersstufen entschieden, wie es für die Richter längst eingebürgert war und mittlerweile auch in der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten, ebenso im Reich zur Einführung gelangt ist. Das Wesen dieses Gehaltssystems ist kurz dahin zu kennzeichnen, daß für jede oder doch für die meisten Amtsstellen die Mindest-, durchweg die erreichbaren Höchstgehälte bezw. die festen Gehälte, ferner die Fristen, innerhalb welcher, und die Beträge, mit denen die Zulagen anfallen sollen, ein für allemal fixiert sind. Die Ausgestaltung dieses Systems im einzelnen erfolgte für alle etatmäßigen Beamten — mit einziger Ausnahme der Lehrer an Hochschulen und der Bibliotheksvorstände, für welche eine feste Ordnung der Gehaltsverhältnisse nicht als ausführbar erachtet wurde — in der Gehaltsordnung und in einem dieser als Anlage beigegebenen Gehaltstarif, der, in 10 Abteilungen (A bis K) gegliedert, die sämtlichen etatmäßigen Amtsstellen gruppenweise zusammenfaßte. Entgegen den ursprünglichen Absichten der Regierung wurde, entsprechend dem Antrag der zweiten Kammer, Gehaltsordnung und Gehaltstarif nicht als ein mit beiderseitiger Zustimmung von Regierung und Landständen zu erlassendes „Regulativ“, sondern in Gesetzesform verabschiedet. Es sollte dadurch, wie der Kommissionsbericht der zweiten Kammer ausführt, „die Garantie innerer Stetigkeit“ für die neue Ordnung gewonnen und zugleich bewirkt werden, daß „die unter schwierigen Verhältnissen geschaffene Neuordnung gegen unberechtigtes, durch Eifersüchtelei hervorgerufenes Streben nach Änderungen eine Schranke erhalte“.

Als Vorzug des Gehaltsvorrückungssystems ist zu bezeichnen, daß die für jeden Beamten begründete Gewißheit, bei be-

friedigender Leistung und Führung in einer zum voraus bekannt gegebenen stufenweisen Aufbesserung des Gehalts bis zum erreichbaren Höchstgehalt vorzuschreiten, ermutigend und beruhigend wirkt und geeignet erscheint, die Berufsfreudigkeit der Beamten zu stärken. Übelstände, wie sie in dem früheren System der Durchschnittssätze dadurch sich unvermeidlich ergaben, daß die bei verschiedenen Behörden angestellten Beamten gleicher Vorbildung oder Stellung ungleichartiger Behandlung in der Art der Gehaltsvorrückung unterlagen, sind in dem neuen System ausgeschlossen. Auch kann sich bei letzterem die landständische Etatberatung zum Vorteil für die gründliche Behandlung anderweiter Beratungstoffe auf die Prüfung der Anforderung neuer Amtsstellen beschränken, also in kürzester Frist verlaufen. Weil endlich das System eine große innere Stetigkeit der Gehaltsverhältnisse verbürgt, so kann ihm auch aus budgetären Gründen zugestimmt werden. Die Wirkung des Systems auf die Staatskasse, d. h. die stufenweise Mehrbelastung des Budgets im Vollzug der Gehaltsordnung läßt sich mit einiger Sicherheit berechnen und es muß sich nach Ablauf einer Anzahl Jahre eine Art Beharrungszustand in den Gehaltsetats herausbilden, so daß nach Eintritt dieses Zustandes nur im Fall der Anforderung neuer Stellen oder im Fall von Änderungen im Tarif selber es zu einer weiteren Steigung des persönlichen Aufwands kommen kann.

Nachteilig wirkt das System augenscheinlich durch die Art und Weise, wie es die Gehaltsverhältnisse aller Beamten, beginnend von dem Anfangsgehalt bis zur Erreichung des Höchstgehaltes, für jedermann offenkundig macht. Es verleitet infolge davon zu Vergleichen über die Gehaltsabmessungen der Beamten untereinander und erregt dann leicht Empfindungen der Mißgunst, der Eifersucht, des Neides in denjenigen Kreisen von Beamten, die sich mit Recht oder Unrecht ungünstiger wie andere behandelt glauben. Diese Erfahrungen sind auch dem Gehaltstarifwerk von 1888, trotz der Gründlichkeit seiner Vorberatung im Schoß der Regierung wie der Kammern, nicht erspart geblieben und es wurden nachmals zahlreiche Stimmen, auch in der Volksvertretung, laut, welche über Einzelheiten des Tarifwerks in abfälliger Kritik sich ergingen. Diesen kritischen Verlautbarungen gegenüber war indessen nur das Eine einzuräumen, daß bei Ausarbeitung des Tarifentwurfs wohl etwas zu ängstlich der historischen Verschiedenheit in der Entwicklung der Gehaltsverhältnisse der einzelnen Beamtenkategorien Rechnung getragen worden war. Infolgedessen hatte sich

eine weitgehende Spezialisierung der Beamten in zahlreiche Einzelgruppen und ein Maß differentieller Behandlung dieser Gruppen in Bezug auf die Höhe des Anfangs- und des Endgehalts, des Zeitlaufs und des Betrags der Zulagen ergeben, welche in der Verschiedenartigkeit der Vorbildung oder der amtlichen Stellung der Beamten keine hinreichende Stütze, sondern eine solche höchstens in den thatsächlich überkommenen Verhältnissen fand. Diesem Mangel des 1888er Gehaltstariifs ist durch die Gehaltstarifnovelle vom 9. Juli 1894 wenigstens für die mittleren und unteren Beamten durch Aufstellung eines einfacher gestalteten, eine größere Anzahl Beamtengruppen mit gleichen Gehaltsanwartschaften zusammenfassenden Tariffs thunlichst abzuhelpfen versucht worden, was in einer Abminderung der Beamtengruppen von 125 auf 88 zum Ausdruck gelangte. Zugleich wurde diese partielle Durchsicht des Gehaltstariifs aber auch benützt, um diesem Teil der Beamenschaft (durch Erhöhung der Anfangs- und Endgehälte, Abkürzung der Zulagefristen und Erhöhung der Zulagebeträge zc.) eine merkliche abermalige Aufbesserung des Einkommens zukommen zu lassen.

5. Vergleich der Bezüge der höheren Beamten mit jenen der mittleren und unteren Beamtengruppen.

In der Gehaltstarifnovelle von 1894 sind, wie bemerkt, von einzelnen Ausnahmen (Notare, Professoren, technische Beamte zc.) abgesehen, nur die mittleren und unteren Beamten mit einer abermaligen Einkommensaufbesserung bedacht worden, obwohl manche Gründe dafür gesprochen haben würden, an der Aufbesserung die Gesamtheit der höheren (akademisch gebildeten) Beamten ebenfalls teilnehmen zu lassen. Entgegen landläufigen Meinungen waren die Gehälte gerade der akademisch gebildeten Beamten seit langer Zeit ziemlich stabil geblieben; die durch den Gehaltstarif von 1888 diesem Teil der Beamenschaft gewährte Aufbesserung von 12,5% der früheren Bezüge war zu einem erheblichen Teil nur eine Art Ausgleichsmaßregel für die durch das Beamtengesetz bewirkte Schmälerung ihrer Ansprüche im Bereich der Ruhegehälts- und Hinterbliebenenversorgungsansprüche gewesen (Seite 52/53). Es ist für die relative Unbeweglichkeit der Gehälte der höheren Beamten gewiß bezeichnend, daß die Gehältssetats des Budgets für 1850/51 beispielsweise als erreichbare Höchstgehälte für den Oberhofsrichter 6000 Gulden (rund 10 300 Mk.), für die Direktoren am Hofgericht 3500 Gulden (6000 Mk.), für die Direktoren an Kreisregierungen solche von 3500 und 4000 Gulden (6000 bzw. 6857 Mk.), für Amtsvorstände solche

von 2800 Gulden (4800 Mk.) vorgesehen haben, also Sätze, im Vergleich mit welchen diejenigen der Beamten gleicher Stellung in dem heute geltenden Gehaltstarif (Präsident des Oberlandesgerichts 10 000 Mk.; Direktoren an Mittelstellen 7500 Mk.; Landgerichtsdirektoren 6800 Mk.; Amtsvorstände 5500 Mk.), angesichts des Umstandes, daß in der Zwischenzeit 50 Jahre umflossen sind und in dieser Zeit die Lebenshaltung mindestens um den doppelten Betrag sich gesteigert hat, als recht bescheiden bezeichnet werden müssen. Dieses relative Zurückbleiben der Gehalte der höheren Beamten, das relative starke Vorwärtsschreiten in den Bezügen der mittleren und unteren Beamten ist zwar auch in anderen Staaten, aber keineswegs in dem Umfang wie in unserem Lande, zu verzeichnen. Eine im Jahr 1893 angestellte Ermittlung über die Gehaltsverhältnisse in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen hat vielmehr eine starke Unterschiedlichkeit der Gehaltsabstufung von oben nach unten im Vergleich dieser Staaten mit Baden, und zwar durchweg zum Vorteil der badischen Beamten der mittleren und unteren Kategorien, ergeben. Die Höchstgehälter der mittleren Beamten (Abteilungen E—H des Gehaltstarifs) überstiegen demnach schon nach der Gehaltsregulierung im Jahr 1888 diejenigen ihrer Kollegen in allen Vergleichsstaaten, und zwar zum Teil beträchtlich, und die Höchstgehälter der unteren Beamten (Abteilungen J und K) wurden nur in Preußen und Sachsen, aber sehr unbedeutend, überholt. Der Abstand der Gehälter zwischen den höheren Beamten einer-, den mittleren und unteren Beamten andererseits erwies sich in Baden als am geringsten oder mit anderen Worten: in keinem der verglichenen Staaten zeigte sich im Vergleich zu den oberen Beamten das Dienst Einkommen der unteren und mittleren Beamten so günstig geordnet, als in Baden schon auf Grund des Gehaltstarifs von 1888 der Fall gewesen ist.

Die nachstehende, dem Stand der Dinge von 1892 entnommene Zahlenzusammenstellung läßt dies klar erkennen. Setzt man nämlich die Durchschnittsbezüge der unteren und mittleren Beamten gleich 100, so ergeben sich für die höheren Beamten (Abteilungen B—D) folgende Dienst Einkommensziffern:

In den Staaten:	Im Vergleich mit den mittleren Beamten:	Im Vergleich mit den unteren Beamten:
Sachsen	213	471
Bayern	210	463
Preußen	197	439

In den Staaten:	Im Vergleich mit den mittleren Beamten:	Im Vergleich mit den unteren Beamten:
Württemberg	179	438
Hessen	177	420
Baden	166	393.

Mit anderen Worten: die höheren Beamten in Baden stehen unter den zum Vergleich herangezogenen Staaten überall an letzter Linie, mag nun ihr Einkommen mit demjenigen der mittleren oder dem der unteren Beamten in Vergleich gesetzt werden. Durch die namhaften Aufbesserungen, welche die badische Gehaltstaxifnovelle von 1894 wiederum den mittleren und namentlich den unteren Beamten gebracht hat, ist die Spannung in der Gehaltsbemessung zwischen diesen und den höheren Beamten noch weiter verringert worden. Die zahlenmäßige Wirkung der beiden Gehaltsregulierungen von 1888 und 1894 konnte in einer f. Z. den Landständen übermittelten Denkschrift dahin präzisiert werden, daß die Beamten der höheren Abteilungen (B—D) eine durchschnittliche Aufbesserung ihres Bezugs um $(594310 + 236590 =) 830900$ Mk. = 16,7%, die der mittleren und unteren Abteilungen (E—K) eine solche von $(1365220 + 1614732 =) 2979952$ Mk. oder um 25,2% empfangen haben, wobei die im Jahre 1894 verfügte Erhöhung der Wohnungsgelder, die ausschließlich zu Gunsten der Beamten der mittleren und unteren Abteilungen sich vollzog, in diesem Zahlenvergleich unberücksichtigt geblieben ist.

Die vorstehenden Betrachtungen würden sehr mißverstanden werden, wenn ihnen die Deutung gegeben werden wollte, als ob die den mittleren und unteren Beamten gewährten Gehaltsbezüge über das Bedürfnis einer angemessenen Gehaltsnormierung hinausgegangen wären. Es kann sogar eingeräumt werden, daß auch nach der Tarifreform von 1894 die Gehaltsverhältnisse mancher Beamtengruppen in den mittleren und unteren Abteilungen der Abänderung nach oben wohl bedürftig sind. Das aber weisen obige Ausführungen zwingend nach, daß schon im Jahre 1894 triftiger Anlaß gewesen wäre, auch an eine Revision der Bezüge der höheren Beamten in durchgreifenderer Weise, als dies thatsächlich geschehen ist, heranzutreten; und daß bei einer allenfallsigen abermaligen Revision des Gehaltstaxifs dieses Versäumnis jedenfalls nachgeholt werden sollte. Die Strömungen der Zeit sind freilich einem solchen Vorhaben nicht besonders günstig. Aber es würde keine gute, den nachhaltigen Interessen des Landes förderliche Politik sein, wenn über den Interessen der unteren und mittleren Beamten

die Interessen jener Beamten, welche in den leitenden Stellen des Justiz-, Verwaltungs- und Finanzdienstes, sowie im höheren Unterrichtswesen thätig sind, vernachlässigt werden wollten. Es ist und bleibt eine Politik der sozialen Beamtenfürsorge des Staats, auch die in bescheidensten Stellungen amtierenden Beamten ökonomisch so zu stellen, daß sie bei einer, ihrer Stellung entsprechenden Lebensführung materieller Sorge enthoben sind und nicht unter dem Drucke ungenügender Existenzmittel die Berufsfreudigkeit verlieren. Es ist aber nicht minder eine und zwar in eminentem Maße durch die öffentlichen Interessen des Landes selber gebotene und bei dem ständigen Wachsen des staatlichen Aufgabebereichs immer dringlicher werdende Politik, zu verhüten, daß durch allzugroße Zurückhaltung in dem Maß der Entlohnung des Staatsdienstes in den höheren Beamtungen besonders qualifizierte Kräfte mehr und mehr den lohnenderen privaten Erwerbsmöglichkeiten sich zuwenden, wobei auf das früher Gesagte zu verweisen ist (Seite 48/49). Es würde namentlich beklagenswert sein, wenn die zum großen Vorteil des Staats herkömmliche Rekrutierung eines namhaften Teils des wissenschaftlich gebildeten Beamtentums aus den Beamtenfamilien selber in Zukunft noch mehr, als seit Jahren der Fall, eingeschränkt werden würde, weil die ökonomische Situation zahlreicher Beamtenfamilien den Geldopfern nicht mehr gewachsen ist, welche nicht nur das Studium selber, sondern auch nach beendetem Studium noch Jahre hindurch die ungenügenden Gehaltsbezüge der meisten Kandidaten des höheren Staatsdienstes erheischen.

6. Die Wohnungsgelder insbesondere.

Den Gehaltsbezügen der Beamten ist erstmals durch Gesetz vom 9. Januar 1874 eine Aufbesserung in Form von Wohnungsgeldern (zunächst als Wohnungsgeldzuschüsse bezeichnet) hinzugetreten. Angesichts der nach Beendigung des deutsch-französischen Kriegs allenthalben bemerkbaren Teuerung der Lebensverhältnisse, die sich nicht in letzter Linie in einem starken Anziehen der Wohnungsmieten äußerte, ist die durch das 1874er Gesetz getroffene Maßnahme als eine besonders wirksame Maßregel sofortiger und durchgreifender Aufbesserung der Beamten-einkommensverhältnisse empfunden worden. In dem Beamtengesetz von 1888 wurde der Wohnungsgeldtarif in Einklang mit den Abteilungen des Gehaltstarifs gebracht und zugleich eine Aufbesserung des in 6 Dienstklassen und 3 Ortsklassen gegliederten Tarifs vollzogen, welche am stärksten (bis 33 %) in den unteren, minder stark in den mittleren

und oberen (10—25 %) war. Eine weitere, zunächst provisorische Erhöhung des Wohnungsgeldes für die unteren Beamtengruppen brachte das Gesetz vom 5. Mai 1892 und eine auf die unteren und mittleren Beamtengruppen beschränkte endgültige Erhöhung die Gehaltstarifnovelle von 1894, was einer weiteren Aufbesserung dieses Teils der Beamten um 900000 Mk., und wenn die mit der Einführung des Beamtengesetzes in Wegfall gekommene Ausschüttung jährlicher Remunerationen an diese Beamten mit einem Jahresbetrag von 430000 Mk. in Abrechnung kommt, immer noch eine Aufbesserung um 470000 Mk. bedeutete. Eine abermalige Erhöhung des Wohnungsgeldes ist, den auf dem Landtag 1899/1900 regierungsseitig erteilten Zusagen gemäß, mit Wirkung vom 1. Januar 1902 bevorstehend.

7. Über die finanzielle Gesamtwirkung

der Gehaltsregulierung der Jahre 1888 und 1894 für die unter diese Gesetzgebung fallenden Staatsbeamten (nicht auch der Volksschullehrer) hat eine amtliche Denkschrift des Jahres 1894 Aufschluß erteilt und beträgt danach, wenn man die durch die Besserstellung der etatmäßigen Beamten bedingte Aufbesserung der Einkommensbezüge der nichtetatmäßigen Beamten einbezieht, im Beharrungszustand

1. der durch die Gehaltsregulierungen der Jahre 1888 und 1894 und die Erhöhung der Wohnungsgelder bedingte Mehraufwand . . . 3980000 Mk.
 2. der Mehraufwand für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung 4430000 Mk.
- Summa Mehraufwand infolge der 1888er und 1894er Gesetzgebung rund 8410000 Mk.
- Rechnet man hierzu 3. die Aufbesserung infolge der Aufhebung der Wittwenkassebeiträge mit rund 930000 Mk.,
so gelangt man zu der stattlichen Gesamtsumme von 9340000 Mk.

mit welcher im Laufe von 10 Jahren (1890 bis 1900) die für die Besserstellung der Beamten (ohne die Volksschullehrer) einsetzende Fürsorgepolitik des Staats die Allgemeinheit teils mit alsbaldiger Wirkung, teils, soweit es sich um Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge handelt, mit einer erst in einer längeren Reihe von Jahren sich fühlbar machenden Belastung verpflichtet hat, wozu für die Folge derjenige Mehraufwand hinzutritt, der sich aus der geplanten neuerlichen

Wohnungsgelderhöhung ergeben wird. Ein sprechender Beweis für die Tragfähigkeit der badischen Finanzen, die diese gewaltige Belastungsprobe wohl aber nur deshalb ohne Schaden überstanden haben, weil die in eine kurze Zeit sich zusammendrängende enorme Steigerung des persönlichen Aufwands in eine Periode eines ungewöhnlichen wirtschaftlichen Aufschwungs und eines ununterbrochenen Anwachsens der staatlichen Einnahmequellen gefallen ist, wie sie in diesem Umfang früher kaum je beobachtet wurde.

8. Aufbesserung der Volksschullehrer.

Die vorstehenden Betrachtungen würden sehr unvollständig sein, wenn sie nicht auf diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen des letzten Jahrzehnts sich ausdehnten, die zu Gunsten der ökonomischen Lage der Volksschullehrer wiederholt und mit einem den Staatshaushalt in beträchtlichem Maße belastenden Aufwand getroffen worden sind. Ursprünglich (Gesetz vom 28. August 1835) bestand für die Lehrer das sog. Ortsklassensystem, bei dem die Höhe der Gehalte von der Zugehörigkeit der Schulstelle zu einer der nach der Bevölkerungszahl abgestuften fünf Ortsklassen abhängig und eine Gehaltsverbesserung nur im Wege der Versetzung an eine Schulstelle höherer Klasse möglich war. Gemildert wurde dieses System durch ein späteres Gesetz vom 2. Mai 1858, welches im Rahmen des Ortsklassensystems die Gewährung von Personalzulagen vorsah, die innerhalb gewisser Fristen und in bestimmter Höhe anfallen sollten. Spätere Gesetze (vom 8. März 1868 und 19. Februar 1874) haben auf dieser Kombination von Ortsklassen- und Personalzulage-System weitere Verbesserungen gebracht, und auch die auf dem Landtag 1887/88 zugleich mit dem Beamtengesetz verabschiedete Novelle zum Elementarunterrichtsgesetz vom 25. Juli 1888 hatte sich darauf beschränkt, innerhalb des gegebenen Gehaltssystems eine Erhöhung der Personalzulagen und des Höchstbetrags des Gehalts (auf 1400 Mk.) vorzusehen. „Einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des badischen Volksschulwesens“ brachte dagegen das Gesetz vom 13. Mai 1892. Entsprechend den von den Lehrern nach Erlassung des Beamtengesetzes wiederholt vorgetragenen Wünschen unterstellte das neue Gesetz die Lehrer bezüglich der Anstellung, der Pflichten, des Dienst Einkommens, der Versetzung in den Ruhestand, der Versorgung von Hinterbliebenen, der Dienstpolizei durchweg den beamtengesetzlichen Vorschriften. Es wendete — unter Beseitigung des Ortsklassensystems — das in der Gehaltsordnung zur Einführung gelangte System des Aufrückens im

Gehalt nach Dienstaltersstufen grundsätzlich auch auf das Dienstinkommen der Lehrer an, verwies die Lehrer mit ihren Gehaltsansprüchen (an Stelle der Gemeindefassen) lediglich an die Staatskasse, welche ihrerseits die Gemeinden zur Deckung eines Teils des Gehaltsaufwands heranzieht. Der Höchstgehalt wurde zugleich von seitherigen 1400 Mk. auf 2000 Mk. erhöht, der Mindestgehalt auf 1100 Mk. festgesetzt.

Die finanzielle Tragweite dieser Gesetzgebung, welche durch ein Gesetz vom 17. September 1898 infolge günstigerer Gestaltung der Zulagefristen und Zulagebeträge eine weitere Verstärkung erfuhr, war für die Staatskasse eine sehr merkliche; denn an dem Grundsatz der Gesetzgebung des Jahres 1888, wonach alle neuerlichen Verbesserungen in der äußeren Stellung der Lehrer an Volksschulen nicht zu Lasten der Gemeinden, sondern ausschließlich zu Lasten der Staatskasse erfolgen sollen, wurde auch bei Erlassung der beiden jüngsten Gesetze von 1892 und 1898 zunächst nichts geändert. Die Mehrausgabe, welche der Staatskasse dauernd, d. h. im Beharrungszustand, als Folge der durch die Gesetzgebung seit 1888 wiederholt verfügten Aufbesserung der Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer erwachsen wird, ist, und zwar für

Gehalte auf	1219000 Mk.
für Ruhegehälter und Witwenversorgung auf	577000 Mk.

zusammen auf 1796000 Mk.

rund 1800000 Mk. berechnet worden.

Trotz dieser Bereitstellung namhafter Staatsmittel für diesen einen Stand und ungeachtet der Thatfache, daß nach den im Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu der Gesetzesnovelle von 1898 enthaltenen Feststellungen die Lehrer nur in zwei deutschen Staatswesen — Anhalt und Bremen — um einiges besser gestellt sind als in Baden und daß der Höchstgehalt der Lehrer mit jetzigen 2000 Mk. außerdem nur noch in Hessen (seit 1900) übertroffen wird, wo übrigens die Aufrückung im Gehalt selbst sehr viel langsamer erfolgt als nach den für Baden geltenden Normen, ist die schon im Jahre 1892 in dem damaligen Kommissionsbericht zum Ausdruck gelangte Erwartung, daß nunmehr der Lehrerstand „mit Gefühlen hoher Befriedigung“ auf das Erreichte schauen dürfe, keineswegs in Erfüllung gegangen, die Bewegung auf weitere umfangreichere Besserstellung ist vielmehr seit Jahren ununterbrochen im Gang. Auf eine kritische Würdigung der zum Teil sehr weitgehenden Wünsche der Lehrerschaft soll aber an dieser Stelle nicht eingetreten, sondern lediglich hervorgehoben werden, daß im Zusammenhang mit der für 1902 in Aussicht genommenen Revision

des Wohnungsgeldtarifs für die unter den Gehaltstarif fallenden Beamten eine abermalige Aufbesserung der Volksschullehrer (durch allgemeine Verwilligung einer Dienstzulage von 100 Mk.; Ermöglichung rascheren Vorrückens der älteren Lehrer in den Höchstgehalt und Erhöhung der Bezüge der Unterlehrer) Platz greifen soll, welche Aufbesserung (einschließlich des Aufwands für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung) einen weiteren Mehraufwand von rund 800 000 Mk. im Gefolge haben wird.

Die finanzielle Gesamtwirkung der zu Gunsten der Lehrerschaft seit 1892 getroffenen Maßnahmen ist eine erhebliche; denn der hierher gehörige Mehraufwand hat seit dieser Zeit bis Ende 1900, einschließlich des Aufwands für Ruhe- und Versorgungsgehälter, um die Summe von 1174338 Mk. sich gesteigert und wird nach dem obenbemerkten vom Jahr 1902 ab eine weitere beträchtliche Steigerung erfahren.

9. Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln.

Zum Schlusse erübrigt noch, in Kürze derjenigen Maßnahmen zu gedenken, welche zu Lasten des allgemeinen Staatshaushalts im Interesse der katholischen und evangelischen Geistlichkeit des Landes in den letzten Jahrzehnten getroffen worden sind und ihren vorläufigen Abschluß in einem nach langwierigen Verhandlungen verabschiedeten Gesetz vom 18. Mai 1899 gefunden haben. Für die Besoldung der Geistlichkeit beider Konfessionen diente bis zum Jahr 1876 ausschließlich das Erträgnis der Pfarrpfünden. Infolge des Rückgangs dieser Erträgnisse, zusammenhängend mit dem Sinken der Rente des landwirtschaftlichen Grundbesitzes und mit dem Herabgehen des Zinsfußes der Geldkapitalien, wurde die Lage vieler Pfründenießer im Lauf der Zeit eine recht prekäre, und dies führte erstmals im Jahre 1876 dazu, aus allgemeinen Staatsmitteln für jeden Konfessionsteil jährlich 200 000 Mk. zur Ermöglichung der Aufbesserung der Pfarrereinkommen, zunächst für die Dauer von drei Budgetperioden, zur Verfügung zu stellen (Gesetz vom 25. August 1876); und es ist die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes wiederholt erstreckt worden, letztmals (mit Gesetz vom 18. Juni 1892) bis Ende 1899. An diesem System der Dotierung der beiden Landeskirchen (von welcher die katholische Kirche übrigens erst von 1882 ab Gebrauch gemacht hat) wurde auch dadurch nichts geändert, daß mit dem vorerwähnten Gesetz vom 18. Juni 1892 den Kirchen die Er-

hebung einer allgemeinen Kirchensteuer bei ihren Konfessionsangehörigen zur Befriedigung allgemeiner Kirchenbedürfnisse, wozu auch die Aufbesserung der Pfarrgehälter zählt, gestattet wurde. Seit dem Jahr 1892 besteht also ein aus staatlicher Dotation und kirchlicher Besteuerung sich zusammensetzendes gemischtes System; und Regierung wie Volksvertretung sind bei den neuerlichen gesetzgeberischen Arbeiten, welche nach Ablauf der Frist des letzten Dotationsgesetzes auf dem Landtag 1899/1900 nötig geworden waren, übereinstimmend der Meinung gewesen, daß an diesem gemischten System bis auf Weiteres festzuhalten sei, da es jedenfalls in nächster Zukunft schwer fallen werde, auf dem Weg der kirchlichen Besteuerung allein, ohne allzustarke und empfindliche Steigerung des kirchlichen Umlagesfußes, die Mittel für eine auskömmliche Bemessung der Pfarrergehälter flüssig zu machen.

In der evangelischen Kirche konnte mit Zuhilfenahme der Dotation und der Ergebnisse der erstmals 1895 verwirklichten kirchlichen Besteuerung (Reinertrag des Jahres 1900 rund 470 000 Mk.) das in der staatlichen Beamtenchaft seit 1890 durchgeführte Dienstaltersstufensystem unter schrittweiser Verbesserung der Gehaltsverhältnisse (Erhöhung der Anfangs- und Endgehälter auf 1800 bzw. 4200 Mk.) alsbald in Vollzug gesetzt und auf diese Weise eine gleichmäßige Gestaltung der Einkommensverhältnisse aller Geistlichen erzielt werden, während in der katholischen Kirche, wo bis in die jüngste Zeit das Pfründensystem ausschließlich galt und noch gilt, die Bezüge der einzelnen Pfründenbesitzer nicht nur untereinander sehr erheblich differierten, sondern auch, trotz der Zuhilfenahme der Jahresdotation von 200 000 Mk., für einen erheblichen Teil derselben nur ein sehr mäßiges, einen standesgemäßen Lebenshalt nicht ermöglichendes Einkommen gewährten. Das eingangs erwähnte Gesetz vom 18. Mai 1899 wird in dieser Hinsicht, in Verbindung mit der im Jahre 1900 auch für den katholischen Konfessionsteil erfolgten Einführung der allgemeinen Kirchensteuer (Erträgnis für 1900 rund 445 000 Mk.), nunmehr auch im Bereich der katholischen Geistlichkeit gründlichen Wandel schaffen. Denn es ist die Dotation für die Kirchen der beiden christlichen Konfessionen auf die Summe von jährlich 300 000 Mk. erhöht (100 000 Mk. für jeden Konfessionsteil mehr als seither) und außerdem zu Gunsten der katholischen Kirche bestimmt worden, daß, wenn dieser Staatszuschuß und ein Zuschuß aus dem Ertrag der allgemeinen Kirchensteuer in Höhe von 130 000 Mk. nicht hinreichend sein sollte, um bei den katholischen Geistlichen, in Ergänzung ungenügenden Pfründeeinkommens, das Dienstaltersstufensystem

mit einem Anfangsgehalt von 1800 Mk. und einem Endgehalt von 2800 Mk. zur Durchführung zu bringen, sich die Staatsdotation um die fehlenden Beträge, bis zu einer Maximalleistung von 350000 Mk., zu erhöhen hat.

Die Dauer der Wirksamkeit des neuesten Dotationsgesetzes erstreckt sich bis Ende 1909. Die Frage, ob an dem jetzigen kombinierten System festzuhalten sei, hat demnach das Gesetz ebensowenig endgültig entschieden wie die Höhe der jedem Konfessionsteil zu gewährenden Dotation. Die grundsätzliche Frage aber, inwieweit dem Staat überhaupt die Aufgabe zufällt, zur Aufbesserung ungenügend besoldeter Pfarrer mit allgemeinen Staatsmitteln einzutreten, hat ihre Entscheidung schon bei dem ersten Dotationsgesetz von 1876 erfahren. „Der Staat fördert seine eigenen Zwecke, wenn er die Kirchen in Erfüllung ihrer Kulturaufgaben unterstützt.“ Auf diesen Standpunkt, daß der Staat berechtigt und verpflichtet sei, der hohen ethischen Aufgaben halber, die die Kirche zugleich mit dem Staat anstrebt, an dem Leben und Wirken der kirchlichen Korporationen thätigen Anteil zu nehmen, haben sich Regierung und Volksvertretung auch im Jahr 1899 gestellt.

10. Aufhebung der Kautionspflicht der Beamten.

Im Zusammenhang mit der in diesem Abschnitt besprochenen Fürsorgepolitik des Staats gegenüber seinen Beamten bedarf noch die Frage des Kautionswesens einer kurzen Erörterung, da die in jüngster Zeit mit landesherrlicher Verordnung vom 15. September 1900 erfolgte Beseitigung dieser Einrichtung als Ausfluß derselben auf ökonomische Erleichterung der Beamten abzielenden Politik anzusehen ist. Die Gründe, welche im Reich, in Preußen und anderen deutschen Staaten für die Aufhebung der Kautionspflicht der mit der Verwaltung öffentlicher Gelder betrauten Beamten bestimmend waren, nämlich die großen, durch die Verwaltung der hinterlegten Kautionskapitalien verursachten Kosten, lagen allerdings für Baden nicht in gleichem Maße vor. In unserem Land ist von jeher das System der Barkautionen eingeführt gewesen, das nur sehr geringfügige Verwaltungskosten verursacht, während z. B. der Aufwand für die Wahrnehmung der Kautionsgeschäfte bei der Reichspostverwaltung jährlich 155000 Mk. betrug gegenüber einem aus den Kautionen zu deckenden mittleren Schaden von rund 18700 Mk.; und ferner dem Aufwand für die Verwaltung des Kautionswesens im Bereich der preußischen Staatsbahnen mit rund 106000 Mk. ein mittlerer Defekt von nur 35000 Mk. jährlich gegen-

überstand. Ausschlaggebend für die badischen Verhältnisse war vielmehr der Umstand, daß die thatsächlichen Verluste infolge Rechnersuntreue und Fahrlässigkeit im Durchschnitt längerer Jahre so unerhebliche gewesen sind, daß ihretwegen die Aufrechterhaltung einer für die Beamten lästigen, häufig — im Fall der Notwendigkeit von Darlehensaufnahmen zu diesem Zweck — auch mit großen Opfern verknüpften Pflicht nicht länger mehr mit zureichenden Gründen vertretbar gewesen wäre. Die Zahl der Kautionen belief sich Ende 1899 auf 7238, der Betrag der eingezahlten Kautionen auf 3988000 Mk.; dagegen die Zahl der in den letzten 10 Jahren vorgekommenen Unterschlagungen auf 66, also auf nur 6,6 Fälle im Jahre. Nur in 3,3 Fällen jährlich mußte zur Deckung der Defekte auf die Kaution gegriffen werden; der Gesamtbetrag der Defekte belief sich in 10 Jahren auf 30510, jährlich auf 3051 Mk., und es fanden hiervon 62,2% im Vermögen der schuldigen Beamten selber oder dem ihrer Verwandten, 20,9% in der Kaution ihre Deckung, während nur 16,9% der Defekte (jährlich 516 Mk.) ganz ungedeckt blieben. Nach diesen thatsächlichen Feststellungen war nicht zu befürchten, daß der Staat große Gefahr laufen werde, wenn er gegen den Schaden aus pflichtwidriger Dienstführung der Beamten in ähnlicher Weise zu dem System der Selbstversicherung übergeht, wie dies der Regel nach schon bisher bezüglich der Feuerschäden durch Verzicht auf die Fünfstelversicherung bei Staatsgebäuden und durch grundsätzlichen Verzicht auf die Versicherung staatlichen Mobilienvermögens gegen Feuergefahr geschehen ist. Daß auch in Zukunft der Schaden der Staatskasse infolge Rechnersuntreue oder Fahrlässigkeit in engen Grenzen bleiben wird, dafür bürgt wirksamer als eine im Vergleich zu den anvertrauten Staatsgeldern doch stets unzureichend bemessene Kautionsstellung die moralische Qualifikation des badischen Beamtenstandes, der mit verschwindenden Ausnahmen das Vertrauen in die Ehrenhaftigkeit und Integrität seiner Glieder in langen Jahren gerechtfertigt hat.

Die Rückzahlung der Kautionen ist im Lauf des Jahres 1901 erfolgt und mit dieser Maßregel zahlreichen Beamten des Staats eine weitere Erleichterung ihrer ökonomischen Lage zu teil geworden, die allenthalben mit Genugthuung hingenommen worden ist.

Abschnitt VII.

Entwicklung einzelner bemerkenswerter Ausgabezweige in den letzten 50 Jahren. Rechtspflege, Unterrichtswesen, Wissenschaften und Künste.

An der im Eingang des Abschnitts V nachgewiesenen Steigerung des ordentlichen Aufwands zwischen den Jahren 1850 und 1899 mit $(53,9 - 23,4) = 30,5$ Millionen Mk., d. h. einer Steigerung um mehr als das Doppelte*) haben die einzelnen Ausgabezweige in sehr unterschiedlichem Grade teilgenommen. Unberührt von der Steigerung ist kein Ausgabezweig geblieben, gewisse ausgabesteigernde Faktoren haben ihre Wirkung überall und in ziemlich gleichmäßiger Weise geltend gemacht, wohin nicht in letzter Linie die mit der Zunahme der Bevölkerung und der dadurch bedingten Zunahme staatlicher Geschäfte im Zusammenhang stehende Vermehrung des Beamtenkörpers und die im Lauf der Zeit eingetretene wesentliche Besserstellung der Beamten zählen. Im letzten Abschnitt ist die zahlenmäßige Wirkung dieses einen Faktors der Aufwandssteigerung im Einzelnen dargelegt worden. Andere in gleicher Richtung wirkende Faktoren waren die mit dem Sinken des Geldwerts Hand in Hand gehende Erhöhung des Geldpreises des staatlichen Sachbedarfs in allen Zweigen der Verwaltung und die Bedachtnahme auf qualitative Verbesserung staatlicher Leistungen. (Vergleiche oben Seite 42/43.) Gewisse Ausgabezweige dagegen weisen im Vergleich zu anderen eine ungewöhnlich starke Zunahme des Aufwands auf und es ist sicherlich von Interesse, dieser Entwicklung im Einzelnen nachzugehen, weil die erhöhte Fürsorge, mit dem die Staatsthätigkeit bestimmten Verwaltungsgebieten sich zuwendet, bemerkenswerte Schlaglichter auf die Verwaltungspolitik der Regierung im Ganzen wirft. Eine ziffermäßige Darstellung der Rechnungsergebnisse der Jahre 1835—1895 für eine Anzahl wichtiger Verwaltungszweige ist im Jahre 1897 im Finanzministerium bearbeitet und diese Arbeit dem Finanzexposé für 1898/99 als Anlage bei Übergabe des Budgets an die Landstände beigegeben worden. Die Aufmerksamkeit, welche dieser Staatshaushaltstafel sich zuwendete, rechtfertigt es, das damals gewonnene und nunmehr bis zum Jahr 1900 fortgeführte Zahlenmaterial der vorliegenden Darstellung, die sich an einen größeren Leserkreis wendet, als ein Budget es ist, einzuverleiben; die betreffende Tabelle mit einem

*) Siehe Spalte 4 der Tabelle S. 40.

Teil der dazugehörigen allgemeinen „Erläuterungen“ ist deshalb im Anhang zum Abdruck gebracht. Hier im Text soll eine Auslese der Zahlenergebnisse der Tabelle Aufnahme finden und mit diesen beispieldarstellenden Angaben dasjenige im Einzelnen veranschaulicht werden, was im Abschnitt V über die Tendenz wachsender Zunahme der Staatsthätigkeit in den letzten 50 Jahren in allgemeinsten Umrisslinien dargelegt wurde. Dagegen ist ein näheres Eingehen auf die Staatsverwaltungsthätigkeit in den wichtigeren Verwaltungszweigen selber dem Zweck dieser Schrift fremd, die sich darauf beschränken muß, die zahlenmäßige Wirkung jener Thätigkeit auf den Staatshaushalt klarzustellen und die deren Inhalt daher höchstens andeutungsweise berühren kann. Einen gründlichen Einblick in das Geschäftsgebiet des Ministeriums des Innern und in das ständige Anwachsen der Geschäftsaufgaben dieses Ministeriums gewähren dessen seit 1880 in periodischen Zeiträumen veröffentlichte Jahresberichte; für die übrigen Ministerien liegen solche Jahresberichte nicht vor. Doch giebt eine allgemeine Orientierung über die Organisation der staatlichen Verwaltung und die den einzelnen Ministerialressorts obliegenden Verwaltungsaufgaben das Werk: „Das Großherzogtum Baden“ (Karlsruhe 1885), insbesondere die beiden Abschnitte: „Wirtschaftliche Verhältnisse“ und „Der Staat“. Auch ist auf das Buch von Wielandt, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden, 1895, zu verweisen.

1. Rechtspflege.

Vor dem 1. September 1857 war in der unteren Instanz die Rechtspflege nicht von der Verwaltung getrennt. Die Bezirksämter, deren es damals 75 gab, besorgten zugleich mit den Verwaltungsaufgaben auch die Justizgeschäfte. Der bedeutungsvolle Schritt der Scheidung der Justiz von der Verwaltung wurde mit landesherrlicher Verordnung vom 18. Juli 1857 vollzogen, für die Besorgung der Justizgeschäfte erster Instanz wurden Amtsgerichte geschaffen, zunächst in der Zahl von 73, und der Aufwand für die „Bezirksjustiz“ unter dem Budget des Justizministeriums, statt wie seither unter demjenigen des Ministeriums des Innern, angefordert. Daraus erklärt sich, warum in der im Anhang abgedruckten Tabelle der Aufwand für Rechtspflege (Kolonne 7) zwischen 1855 und 1860 von 1373000 Mk. auf 1882000 Mk. ansteigt, derjenige der Bezirksverwaltung (Kolonne 15) von 1555000 Mk. auf 858000 Mk. herabsinkt. Ein zutreffender Vergleich des Gegenwartsaufwands mit der Vergangenheit knüpft daher passenderweise erst an das Jahr 1860

an, für welches das Budget einen Aufwand von 394 000 Gulden = 675 000 Mk. für Bezirksjustiz vorsieht. In die Zeit von da bis zum Ende des Jahrhunderts fallen eine Reihe bemerkenswerter, gerade auch in finanzieller Hinsicht wichtiger organisatorischer Einrichtungen: 1864 die Neuorganisation der Justizverwaltung mit der Ersetzung der 4 Hofgerichte durch 11 Kreisgerichte; 1872 die Aufhebung von 7 Amtsgerichten, von denen aber später einige wieder errichtet wurden, und von 4 Kreisgerichten; 1879 im Vollzug der Einführung der Reichsjustizgesetze: Errichtung eines Oberlandesgerichts, ferner von 7 Landgerichten neben 59 Amtsgerichten. Seit 1879 ist die Zahl der Amtsgerichte auf 60, die der Landgerichte auf 8 (durch Errichtung eines solchen in Heidelberg 1899) gestiegen. Seit 1860 bis zum Ende des Jahrhunderts hat sich vermehrt: die Zahl der Amtsrichter von 98 auf 109, die der Kollegialrichter einschließlich der Direktoren und Präsidenten von 67 auf 117; die der Staatsanwälte von 4 auf 19 (einschließlich des Oberstaatsanwalts). Die Vermehrung des Justizpersonals hat sich also vorwiegend im Bereich der Kollegialgerichte und der Staatsanwaltschaft vollzogen. Die verhältnismäßige Stabilität in der Zahl der Einzelrichter einer-, die große Zunahme der Kollegialrichter andererseits hängt mit der Minderung der Zuständigkeit der Amtsgerichte zusammen, die schon die Justizreform des Jahres 1864 verfügt hatte und die mit der Einführung der Reichsjustizgesetze (1879) noch etwas enger gezogen worden ist. Eine Vermehrung des Personals der Amtsgerichte hat sich nur in den größten Städten des Landes und vorwiegend im letzten Jahrzehnt als ein Bedürfnis ergeben; diese wie die Vermehrung der Kollegialrichter, ebenso die Errichtung eines 8. Landgerichts in Heidelberg, ist durch die wachsende Industrialisierung des Landes, die rasche Bevölkerungszunahme in den größeren Verkehrs- und Industriezentren und das dadurch veranlaßte starke Ansteigen der Rechtsfälle im Civil- und Strafrecht verursacht.

Der rechnungsmäßige Aufwand der Justizverwaltung (vergl. Kolonne 7 der im Anhang abgedruckten Tabelle B) hat sich seit 1860 — nach Abzug der im Budget des Justizministeriums verrechneten Einnahmen (hauptsächlich Straferstehungskosten und Geldstrafen, sowie der Einnahmen aus dem Gefängnis- und Strafanstaltsbetrieb) — je für das erste Jahr des Jahrzehnts wie folgt gestaltet: 1860: 1 882 100; 1870: 2 426 100; 1880: 4 136 700; 1890: 3 879 000; 1900: 5 612 900 Mk.

Mit Ausnahme des achten Jahrzehnts ist demnach ein beständiges Anwachsen des reinen Aufwands für Rechtspflege bemerkbar; zwischen

1860 und 1900 ergibt sich eine Steigerung von 3730800 Mk.; zwischen 1870 und 1880 eine solche von 1710600 Mk., zwischen 1890 und 1900 eine solche von 1733900 Mk. An der Steigerung des Aufwandes im siebenten und neunten Jahrzehnt haben die im letzten Abschnitt geschilderten mehrfachen Gehaltsregulierungen neben der Vermehrung der Richterstellen und des Kanzleipersonals (Gerichtsschreiber z.) den vornehmsten Anteil. Nach Ausweis der Anhangstabelle ist in der allerjüngsten Zeit, zwischen 1899 und 1900, abermals ein beträchtliches Anwachsen des Aufwands zu verzeichnen; dasselbe ist wesentlich auf die veränderte beamtenrechtliche Stellung der Notare, die seit 1900 in feste, den Richtern gleichgeordnete Gehaltsbezüge eingewiesen sind, sowie auf die mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgte neue Organisation der Grundbuchbehörden und die mit der Neuanlage der Grundbücher im Zusammenhang stehenden Arbeiten zurückzuführen.

Von Einfluß auf die Gestaltung des Justizbudgets erweist sich auch der Aufwand für das Gefängniswesen, insbesondere derjenige für die Strafanstalten; die jeweils leitenden Grundsätze für die Verpflegung der Gefangenen und die Einrichtung des Arbeitsbetriebs in den Gefängnisanstalten sind für die Regieergebnisse des Anstaltsbetriebs von entscheidendem Einflusse. Die im Anfang der achtziger Jahre neu eingeführten Kostregulative, welche auf eine mäßige Kostverminderung abzielten, und weiter eine verständnisvolle Organisation des Arbeitsbetriebs, nicht bloß in den Strafanstalten, sondern thunlich auch in den Amtsgefängnissen, haben sich — abgesehen von der hier nicht zu erörternden erzieherischen Seite der Gefängniszwangsarbeit — auch nach der finanzökonomischen Seite gut bewährt (siehe hiewegen v. Jagemann, Das Großh. Baden a. a. O. S. 613 ff.). Im Jahre 1860 betrug der etatmäßige Zuschuß für vier Strafanstalten 134000 Gulden oder rund 230000 Mk. Zwanzig Jahre später hat diesen Zuschuß das Budget für 1882/83 auf 409000 Mk. berechnet, das jüngste Budget für 1900/01 stellt hierfür 462000 Mk. in Rechnung. Der Aufwand ist also in den letzten zwanzig Jahren nicht wesentlich gestiegen und an der großen Gesamtsteigerung des Aufwands für Rechtspflege ist der durch den Etat der Strafanstalten veranlaßte nur unerheblich beteiligt. Auf den Kopf des Gefangenenstandes ergibt sich nach dem letzten Budget ein Nettoaufwand von beiläufig 320 Mk. Die ökonomische Bedeutung des Arbeitsbetriebs in den Gefängnissen und Strafanstalten ist daraus zu entnehmen, daß das Budget 1900/01 die Erlöse aus gefertigten

Arbeiten mit im Ganzen rund 980000 Mk. veranschlagt. Auf die gewerbliche Beschäftigung der Gefangenen kann schon mit Rücksicht auf den Strafzweck nicht verzichtet werden; eine rationelle Handhabung dieses Arbeitsbetriebs ist im Interesse der Herabminderung der Kosten der Gefängnisverwaltung, aber nicht minder in demjenigen des heimischen Gewerbesleißes gelegen, dem durch die Gefängnisarbeit und durch die Art des Vertriebs ihrer Produkte keine ihn schädigende Schleuderkonkurrenz bereitet werden darf. Es wird deshalb an einer gewissen Hochhaltung der Verkaufspreise und ebenso daran festgehalten, den Verschleiß thunlich nicht am Sitz der Anstalt, sondern an geographisch entfernt gelegenen Orten zu bewerkstelligen.

Um den wirklichen, durch die Justizverwaltung des Landes veranlaßten Nettoaufwand kennen zu lernen, müßte man die in der Rechnung der Steuerverwaltung vereinnahmten Gerichtskosten und Sporteln, sowie die Rechtspolizeigebühren in Abzug bringen und nicht bloß, wie in der Anhangstabelle B geschehen, die im Einnahmehudget des Justizministeriums verzeichneten Posten. Mit Berücksichtigung auch der erst-erwähnten Einnahmen (Justizgefälle im engeren Sinne) ist der Nettoaufwand der Justizverwaltung veranschlagt worden im Budget:

für 1882/83	zu	1 007 989 Mk.,
„ 1890/91	„	1 594 027 Mk.,
„ 1900/01	„	2 255 180 Mk.

Rechnungsmäßig ist dieser Vergleich für die früheren Jahre nicht durchzuführen, da bis in die neueste Zeit die „Justiz- und Polizeigefälle“ nach ihrer Herkunft von der Justiz oder der inneren Verwaltung in der Staatsrechnung nicht getrennt gewesen sind. Die Zahlen werden aber von dem wirklichen Ergebnis nicht wesentlich abweichen und sind insofern bemerkenswert, als sie im Zusammenhalt mit der Übersicht auf Seite 74 unten darthun, daß der Aufwand der Justizverwaltung die Tendenz hat, in stärkerer Progression als die Justizgefälle zu steigen. Die letzteren sind in den den betreffenden Justizbudgets beigegebenen Entzifferungen berechnet worden (netto):

für 1882/83	auf	3 162 611 Mk.,
„ 1890/91	„	2 469 752 Mk.,
„ 1900/01	„	3 055 541 Mk.

Die Einnahme aus Justizgefällen ist deshalb im Vergleich mit dem Anfang der achtziger Jahre sogar etwas zurückgegangen, im Vergleich mit dem Anfang der neunziger Jahre nur unerheblich gestiegen. Nach der Rechnung von 1900 beträgt der Nettoaufwand für Rechtspflege

im Sinn der vorstehenden Ausführungen 2 223 552 Mk. = 7,3% des gesamten ordentlichen Staatsaufwands; den Kopf der Bevölkerung belastet er mit 1,19 Mk.

Außerordentlicher Etat für Rechtspflege. Die Anhangstabelle C Spalte 1 weist für die Zeit von 1835 bis zum Ende des Jahrhunderts einen außerordentlichen Aufwand im Bereich der Justizverwaltung von 13^{1/2} Millionen Mk. nach und für 1900 einen weiteren Aufwand von 956100 Mk. Perioden reichlicher Verausgabungen waren insbesondere das siebente und das neunte Jahrzehnt, in denen im Jahresmittel 425 000 und bezw. 363 000 Mk. verausgabt wurden. Die Verwendungen im Einzelnen aufzuführen, ist an dieser Stelle nicht möglich; es handelt sich ziemlich durchweg um die Erweiterung oder den Umbau von Gerichtsgebäuden, Gefängnissen und Strafanstalten. Unter den bedeutenderen Objekten sind das Oberlandesgerichtsgebäude in Karlsruhe und das Landesgefängnis in Freiburg zu nennen; ersteres wird in der Folge den Zwecken des Landesgerichts ausschließlich dienen, sobald der für das Oberlandesgericht bestimmte Neubau vollendet ist. Dank einer günstigen Finanzlage hat das außerordentliche Budget für die Rechtspflege und Strafanstalten in den drei letzten Perioden 1896 bis 1901 besonders reichlich ausgestattet werden können; in der Periode 1896/97 mit einer Summe von 783 000 Mk.; 1898/99 mit einer solchen von 1 076 000 Mk.; 1900/01 mit einer solchen von 1 464 000 Mk., d. h. in 6 Jahren mit 3 323 000 Mk. oder im Jahr mit durchschnittlich rund 554 000 Mk.

2. Unterrichtswesen.

Während der Aufwand im Bereich der Justizverwaltung im Wesentlichen durch die Gerichtsorganisation gegeben ist und das Steigen dieses Aufwands in zwingenden Gründen, insbesondere in der Zunahme der Bevölkerung und der dadurch bedingten Zunahme der Rechtsfälle seine Ursache hat, daher dem Belieben der Regierung in Bezug auf die Gestaltung des Aufwands verhältnismäßig enge Grenzen gezogen sind, kann sich auf dem Gebiet des Unterrichtswesens ebenso wie auf den weiter der Darstellung vorbehaltenen Verwaltungsgebieten der Volkswirtschaftspflege die Politik der Regierung sehr viel freier bewegen. Ja man kann sagen, daß im Bereich dieser Verwaltungsgebiete ganz vorzugsweise die von den Fürsten des Landes zur Richtschnur genommenen allgemeinen Regierungsgrundsätze es sind, welche den hier in Betracht kommenden Anstalten, Einrichtungen, Maßnahmen

den charakteristischen Stempel ausprägen und die Art ihrer Ausgestaltung im Einzelnen maßgebend beeinflussen.

Die hohe Bedeutung des Unterrichtswesens für die sittliche und wirtschaftliche Hebung des Volkes erkannt, den reichen Schatz an fruchtbringenden Gütern richtig gewürdigt zu haben, der auf dem Grund einer allgemeinen und gediegenen, den Bedürfnissen der einzelnen Bevölkerungsschichten angepaßten Bildung zu heben ist, und in Bethätigung dieser Einsicht eine denkbar reiche Fülle von Unterrichts- und Bildungsanstalten, von den untersten bis zu den höchsten Stufen, geschaffen und deren stete Vervollkommnung angestrebt zu haben, zählt zu den rühmlichsten Seiten der deutschen Regierungspolitik des neunzehnten Jahrhunderts. Bildung macht nach einem bekannten Wort nicht bloß frei, sondern auch stark; die wirtschaftliche Kraft des Einzelnen und schließlich der ganzen Nation beruht am letzten Ende auf dem, was an Wissen — allgemeinem und fachlichem Wissen — die Bevölkerung sich anzueignen Gelegenheit hat und willens ist. Dies trifft für alle Stände des Volks zu, auch für den Stand der Handarbeiter; wie denn Arbeitervertreter selber wiederholt anerkannt haben, daß die materiell günstigere Lage des deutschen Arbeiterstandes mit der wachsenden Bildung und Intelligenz der Arbeiter, die seine Leistungsfähigkeit erhöht hat, in ursächlichstem Zusammenhang steht. Alle jene Kanäle, welche den Bildungsstoff in die verschiedenen Klassen des Volkes tragen und in der lernenden und studierenden Jugend als unverwüßlichen Erbteil des Lebens ablagern sollen, in gutem Stand zu erhalten und sie den neu auftretenden Bedürfnissen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens jederzeit entsprechend anzupassen, erheischt zwar große Mittel, die aber bei ökonomischer Verwendung und bei gewissenhafter Bedachtnahme auf das wirklich Nötige, unter Ausscheidung dessen, was nicht hinreichend erprobt erscheint, als ein gutes Anlagekapital betrachtet werden dürfen, dessen werbende Kraft nicht am wenigsten schließlich auch den staatlichen Finanzen selber zu gute kommt. Erhöhte Allgemein- und Fachbildung, kultureller Fortschritt, wirtschaftliche Wohlstandshebung, Anwachsen der Finanzkraft des Landes stehen in untrennbarer Wechselwirkung und eine auf dem Gebiet des Unterrichts allzu karg verfahrenende Finanzpolitik würde daher den wahren Interessen des Landes wenig förderlich sein. In dieser Auffassung haben sich gerade auch in Baden Fürst, Regierung und Volksvertretung seit langer Zeit begegnet.

Der Aufwand für das Unterrichtswesen — Volksschulen, Mittel-

schulen, Fachschulen — hat seit 1835, wo er 422000 Mk. betrug, bis zur Gegenwart (Aufwand 1900: 5339500 Mk.) sich mehr als verzehnfacht, seit 1850, wo er auf 587000 Mk. sich bezifferte, mehr als verneunfacht. Die Bewegung des Aufwands (vergleiche Spalte 9—13 der Anhangstabelle B) wird durch folgende Übersicht gekennzeichnet:

	Hochschulen Mk.	Mittelschulen Mk.	Volkschulen Mk.	Im Ganzen Mk.
1835	253000	54300	114900	422200
1850	310100	109500	167500	587100
1860	341700	130600	218900	691200
1870	533100	197300	591100	1389000
1880	1068800	462400	677400	2309600
1890	1377600	650500	889800	3033300
1900	1851000	1298200	2044700	5339500.

Im Einzelnen mag zu dieser bemerkenswerten Zusammenstellung, die insbesondere für das letzte Jahrzehnt des verfloffenen Jahrhunderts ein ungewöhnlich starkes Steigen des Aufwands für alle Arten von Unterrichtsanstalten erkennen läßt, folgendes angeführt sein:

a) Hochschulen.

Ein Jahresaufwand von jetzt 1851000 Mk. für die drei Hochschulen des Landes, die Universitäten in Heidelberg und Freiburg und die technische Hochschule in Karlsruhe, bedeutet sicherlich für ein Land mit einer Bevölkerung von 1866584 Seelen eine schwere finanzielle Last. Sie ist aber seither willig getragen worden, und dies wird wohl auch bei weiser Bemessung des Aufwands in der Folge der Fall sein angesichts der großen Bedeutung, welche diesen Anstalten für das geistige und wirtschaftliche Leben unseres Landes zukommt. An eine Aufhebung der Freiburger Universität, welche in den siebziger Jahren den Gegenstand ernster Erörterungen bildete, denkt heute niemand mehr, zumal Regierung und Land mit Stolz und Genugthuung die Thatsache verzeichnen, daß diese Hochschule, welche noch in den siebziger Jahren einen denkbar bescheidenen Zuschnitt hatte und zu den, auch nach der Frequenz kleinsten Hochschulen in Deutschland zählte; seither, dank den großen Aufwendungen, die fortgesetzt für Vermehrung und Verbesserung der Lehrinstitute und des Lehrkörpers bestritten wurden, und wohl auch insolge der Anziehungskraft, die die Hauptstadt des Breisgaaues und der Reiz ihrer Umgebung auf die studierende Jugend ausübt, in ständig aufwärtsgehender blühendster Entwicklung sich be-

findet und in ihrer Frequenz zeitweise sogar ihre berühmte Schwesteranstalt in Heidelberg überholt hat. Auch die technische Hochschule ist, im Gefolge der wachsenden Bedeutung der naturwissenschaftlichen und technischen Fächer, seit Jahrzehnten in erfreulichstem Aufschwung begriffen und braucht, was Größe, Vielseitigkeit und Ausstattung der einzelnen Unterrichtszweige anlangt, den Vergleich mit keinem Schwesterinstitut in Deutschland zu scheuen.

Die staatlichen Leistungen für die drei Hochschulen im Lauf der letzten 50 Jahre werden durch folgende Ziffern anschaulich gemacht:

	Budgetmäßige Staatsdotations für		
	Heidelberg Mk.	Freiburg Mk.	Karlsruhe Mk.
1850	173000	81000	58000
für die Veterinär- schule			8600
1880	634300	246000	190600
1900	832100	621100	401700.

Verwendet wurden 1900 für die drei Hochschulen zusammen 1851000 Mk. d. i. 6,1% des gesamten Staatsaufwands und 0,99 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.

Sehr beträchtlich sind auch die Aufwendungen, die zu Lasten des außerordentlichen Stats für den Ausbau der drei Hochschulen des Landes (für Anatomien, akademische Krankenhäuser, psychiatrische Kliniken, Institute für naturwissenschaftlichen Unterricht im Bereich der Chemie, Physik, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, ferner für technische Institute, Schaffung neuer, Erweiterung bestehender Hörsäle u.) Jahr um Jahr bestritten worden sind. Seit 1835 bis 1900 sind für bauliche Aufwendungen und andere außerordentliche Unterrichtszwecke (Ergänzung von Lehrmitteln, Bibliotheksanschaffungen u.) 14,8 Millionen Mark aufgewendet worden. (Vergl. Spalte 3 der Anhangstabelle C.) Bis 1870 halten sich die außerordentlichen Aufwendungen in verhältnismäßig sehr bescheidenen Grenzen, steigern sich aber von da ab beträchtlich und erreichen in dem 30jährigen Zeitraum 1870/1900 folgende Beträge:

für Heidelberg	6930700 Mk.
„ Freiburg	3726300 „
„ Karlsruhe	2654600 „.

Die letzten drei Budgetperioden 1896/97, 1898/99 und 1900/01 weisen für die drei Hochschulen außerordentliche Kredite von zusammen 5497000 Mk. auf, darunter für die technische Hochschule allein (für

Aula, elektrotechnisches Institut, chemisches Laboratorium und anderes) und 1700000 Mk. Die unausgesetzte Pflege und Fürsorge, welche diesen höchsten Unterrichtsanstalten des Landes zu teil wird, und die Sorge, sie und ihre Lehreinrichtungen auf der vollen Höhe wissenschaftlicher Leistungen zu erhalten im Wettbewerb mit den Hochschulen in den anderen deutschen Staaten, kann nicht besser als durch diese reichlichen Bewilligungen illustriert werden, die freilich nur unter dem Zeichen einer besonders günstigen Gestaltung der allgemeinen Finanzlage möglich und vertretbar gewesen sind.

b) Mittelschulen.

In sehr viel stärkerem Verhältnis noch als bei den Hochschulen ist auf dem Gebiet des Mittelschulwesens die Fürsorge des Staats im Laufe der zweiten Hälfte des Jahrhunderts finanziell in die Erscheinung getreten. Es hat betragen der Aufwand für diesen Zweig des Unterrichtswesens (Kolonne 11 der Anhangstabelle B):

1835	54300 Mk.
1850	109500 "
1870	197300 "
1880	462400 "
1890	650500 "
1900	1298200 " .

Der Aufwand seit 1835 bis zur Gegenwart hat sich vervierundzwanzigfach, seit 1850 verzehnfacht. Am stärksten war die absolute Steigerung zwischen 1870 und 1880 und dann wieder seit 1890, in beiden Fällen teils mit der Vermehrung der staatlich subventionierten Anstalten, teils mit den in diese Perioden fallenden Gehaltsaufbesserungen im Zusammenhang stehend. Die Bescheidenheit der Unterrichtsorganisation auf diesem Gebiet und die anspruchslose Genügsamkeit der Lehrer und Schüler in Bezug auf Unterrichtsräume und Unterrichtsmittel in der älteren rückwärtsliegenden Zeit im Vergleich mit dem, was im Lauf des letzten halben Jahrhunderts für das Mittelschulwesen durch den Staat geschehen ist, tritt klar vor Augen, wenn man wieder das Budget für 1850/51 und das neueste Budget für 1900/01 gegenüberstellt. Dort staatliche Zuschüsse und Aufwendungen für 7 Lyceen, 4 Gymnasien, 1 Pädagogium und eine Anzahl höherer Bürgerschulen im Betrag von 117000 Mk., während 1900 im Ganzen 14 Gymnasien, 2 Progymnasien, 38 Realmittelschulen (darunter 3 Real-

Buchenberger, Finanzpolitik u. Staatshaushalt. 6

gymnasien, 7 Oberrealschulen, 2 Realprogymnasien, 16 Realschulen, 10 höhere Bürgerschulen), endlich 7 höhere Mädchenschulen mit staatlichen Beihilfen in Wirksamkeit sind, für welche das Budget für 1900/1901 1 262 500 Mk. anfordert. Der Aufwand für die Gelehrten-schulen (Gymnasien) wird, soweit deren eigenes Vermögen nicht hinreicht oder mit einzelnen Leistungen die Anstaltsgemeinde eintritt, aus der Staatskasse bestritten. Die Realmittelschulen dagegen sind Gemeindegemeinstalten und können errichtet bezw. forterhalten werden in Gemeinden, welche sich verpflichten, für den zum ordnungsmäßigen Unterrichtsbetrieb erforderlichen Aufwand jeder Art aufzukommen, soweit der letztere nicht gedeckt ist durch Anstaltsvermögen, Stiftungsfonds, Schul-gelder, sowie durch Zuschüsse aus der Staatskasse aus den für diesen Zweck in den Budgets nach gewissen, mit den Landständen vereinbarten Normen zur Verfügung gestellten Mitteln (Landesherrliche Verordnung vom 5. Juni 1893). Eine besondere Gattung der Mittelschulen bilden die Mittelschulen für die weibliche Jugend („höhere Mädchenschulen“), welche wie die Realmittelschulen Gemeindegemeinstalten sind und gleich diesen staatlicher Dotationen sich erfreuen (Landesherrliche Verordnung vom 29. Juni 1877). Mit der höheren Mädchenschule in Karlsruhe ist eine Gymnasialabteilung verbunden und für die Unterhaltung dieser erstmals von 1900 ab ein fester Zuschuß von 3500 Mk. bewilligt worden.

Der außerordentliche Aufwand für die Mittel-schulen — es kommt hier nur der Bauaufwand für die Gymnasial-anstalten in Betracht — war, wie die Anhangstabelle C Spalte 4 nachweist, bis 1860 gleich Null; man behalf sich mit den überkommenen alten Gebäuden, so gut es ging, wie mangelhaft manche derselben in Bezug auf Zahl und Größe der Unterrichts-räume, Belichtung zc. waren. Der Gesamtaufwand für diesen Zweck bis einschließlich 1900 mit 2966700 Mk. ist daher wesentlich erst in den letzten vier Jahr-zehnten erwachsen. Eine namhafte Bauhätigkeit wurde namentlich seit 1890 entwickelt, in welche Zeit die Erbauung neuer Gymnasien in Mannheim, Offenburg, Freiburg fällt.

c) Volksschulunterricht.

Auch hier wird der Unterschied von heute und der alten Zeit am besten durch Gegenüberstellung des Budgets von 1850/51 und des neuesten von 1900/01 veranschaulicht. Es sind angefordert gewesen:

	1850/51	1900/01
Für Anstalten zur Erziehung und Fortbildung der Lehrer	Mk. 58000	Mk. 272000
Sonstiger Aufwand für Volksschulen (ohne Ruhegehälter und Witwenfürsorge, aber einschließlich des Aufwands für Blinden- und Taubstummenanstalten) .	113000	1760000
	<hr/>	<hr/>
	171000	2032000

In 50 Jahren hat sich also der Aufwand verzehnfacht. Die Hauptursache dieser Steigerung ist, wie in dem letzten Abschnitt Seite 66 ff. dargethan worden, zum erheblichsten Teil in der namhaften Aufbesserung der Gehaltsbezüge der Volksschullehrer der neunziger Jahre begründet, wofür die Mittel die Staatskasse ausschließlich auf sich behalten hat (1900 in einer Höhe von 0,8 Millionen Mk.); zu einem anderen erheblichen Teil ist sie auf die veränderten gesetzlichen Vorschriften über die Tragung des Volksschulaufwands zurückzuführen, wonach, wenn in einer Gemeinde der Aufwand auf die Schule eine bestimmte Umlagehöhe überschreitet, der Staat subsidiär eintritt (§ 52 ff. des Elementarunterrichtsgesetzes in der Fassung vom 13. Mai 1892). Dieser Teil der staatlichen Aufwendungen für die Volksschulen, welche sich in Form von Zuschüssen an die nach dem Gesetz zuschussberechtigten Gemeinden vollzieht, hat im Jahr 1850/51 (auf Grund des Gesetzes vom 28. August 1835) laut Budget 40000 Gulden = 68500 Mk. betragen, während das Budget für 1900/01 für diesen Zweck 467500 Mk. vorsieht. Dazu sind seit längerer Zeit Beihilfen an unbemittelte Gemeinden zu Schulhausbauten gekommen, welche gegenwärtig jährlich in einer Höhe von 50000 Mk. zur Verwilligung gelangen können.

Zu den dem Volksunterricht dienenden Anstalten sind auch die zwei Taubstummenanstalten (eine seit 1826 in Pforzheim, die 1865 nach Meersburg verlegt wurde, die zweite seit 1875 in Gerlachsheim), sowie die Blindenerziehungsanstalt (seit 1828 in Bruchsal, 1836 nach Freiburg und 1868 nach Ibsesheim verlegt) zu erwähnen, in welchen Anstalten der Unterricht demjenigen der Volksschulen angepasst ist und außerdem auf geeignete Handarbeiten, in der Blindenerziehungsanstalt auch auf Instrumentalmusik sich erstreckt. Im neuesten Budget sind für diese Anstalten 121350 Mk. vorgesehen.

Der gesamte Aufwand für Volksschulunterricht hat nach der Rechnung von 1900 betragen:

für die Kreis Schulvisitaturen	93 606 Mk.,
für Lehrerbildungsanstalten (1 Turnlehrer- bildungsanstalt, 4 Lehrerseminare, 2 Präpa- rationschulen, 1 Lehrerinnenseminar, ferner für sonstige Bildungszwecke)	275 734 " ,
für Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen	19 897 " ,
für Volksschulen 4869132 Mk. abzüglich der Beiträge der Gemeinden zc. mit 3334405 Mark = restlich	1534 727 "
	<hr/> Summa 1923964 Mk.,

das ist 6,3 % des ordentlichen Staatsaufwands und 1,03 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.

Der außerordentliche Aufwand für Zwecke des Volksunterrichts ist wesentlich durch die Baubedürfnisse für die Lehrerbildungsanstalten sowie für die Blindenerziehungs- und Taubstummenanstalten veranlaßt. Er beziffert sich seit 1835 bis Ende 1900 im Ganzen auf 2092800 Mk.

3. Wissenschaften und Künste.

In der finanzschwachen älteren Zeit konnte für Pflege der Kunst und der, der wissenschaftlichen Erforschung des Landes dienenden Anstalten nur wenig geschehen. Die Stats dieser Zeit machen daher einen etwas kümmerlichen Eindruck. In dem Budget für 1850/51 z. B. beschränkt sich die Ausgabe für Kunst auf einen Zuschuß zum Mannheimer Hoftheater in Höhe von rund 12000 Gulden, auf eine Position zur Unterstützung junger Künstler (und Gelehrter) mit 4700 Gulden, auf eine solche für Erhaltung alter Baudenkmale mit 500 Gulden; für wissenschaftliche Zwecke erscheinen das physikalische Kabinett in Karlsruhe, das Naturalienkabinett und die Sternwarte in Mannheim mit rund 2000 Gulden dotiert. Mit dem Ausgabebetitel: „Wissenschaft und Künste“ war damals der Titel: „Gewerbe“ noch vereint und für diese sämtlichen Ausgabezwecke für 1850/51 eine Summe von 44735 Gulden = 76600 Mk. angefordert. Der thatsächliche Aufwand für Wissenschaft und Künste hat dann in der Folgezeit (Spalte 14 der Anhangstabelle B) sich wie folgt gestaltet:

1850	32600 Mk.,	1860	39400 Mk.,
1870	40500 " ,	1880	136700 " ,
1890	174500 " ,	1900	268400 " .

Von den wissenschaftlichen Anstalten, welche aus staatlichen Mitteln gegenwärtig unterhalten werden, sind zu nennen: das Naturalienkabinett in Karlsruhe, seit dem Jahr 1872 von dem Hofetat in die staatliche Verwaltung übernommen und seit 1875 in dem neuen „Sammlungsgebäude“ untergebracht, in dem sich auch die Sammlungen für Altertums- und Völkerkunde befinden; ferner die Hof- und Landesbibliothek, ebenfalls 1872 in staatliche Verwaltung übernommen und in dem gleichen Gebäude befindlich; endlich die Sternwarte, ehemals in Mannheim, 1879 in Karlsruhe und mit Errichtung einer neuen großen Sternwarte auf dem Königstuhl bei Heidelberg seit 1898 an letzteren Ort verlegt. Die erhöhte Fürsorge für die Pflege der Kunst hat ihren Ausdruck in der Errichtung einer Kunstschule gefunden, die im Jahr 1856 durch den regierenden Großherzog selber ins Leben gerufen und lange Zeit hindurch ausschließlich aus Mitteln des Hofetats unterhalten wurde; erst in der Budgetperiode 1876/77 ging sie als Staatsinstitut in staatliche Leitung und Verwaltung über und führt seit 1893 den Namen „Akademie der bildenden Künste“.

An außerordentlichen Mitteln für diesen Teil der Wissenschafts- und Kunstpflege sind seit 1835 (Spalte 7 der Anhangstabelle C) bis Ende 1900 1124000 Mk. verwendet worden. Die Aufwendungen haben sich bis in die neueste Zeit in sehr engen Grenzen gehalten (noch im Jahrzehnt 1880/89 nur etwa 10000 Mk. im Jahresdurchschnitt), sind aber in den neunziger Jahren, teils infolge der Aufwendungen für den Sternwarteneubau, teils infolge reichlicherer Verwendungen für sonstige außerordentliche Zwecke (insbesondere für Erhaltung und Restaurierung alter Baudenkmale; für Herausgabe wissenschaftlicher, insbesondere der Erforschung der Landesgeschichte dienender Arbeiten; für Erwerbung wertvoller Sammlungen u.) erheblich gestiegen (mittlerer Jahresaufwand im Jahrzehnt 1890/99 82300 Mk.). Auch das Budget für 1900/01 fordert an außerordentlichen Aufwendungen für vorstehend erwähnte und ähnliche Zwecke 171280 Mk. oder rund 85000 Mk. für das Jahr. Nicht aus allgemeinen Landes-, sondern aus Domänengrundstocksmitteln bestritten wurde der auf 1613800 Mk. sich beziffernde Aufwand für das oben erwähnte Sammlungsgebäude. Ebenso werden diesen Mitteln die Anschaffungskosten für die in die Kunsthalle bestimmten Kunstgegenstände entnommen, wofür das neueste Budget (für 1900/1901) jährlich 30000 Mk. vorsieht.

Abschnitt VIII.

Fortsetzung: Ausgabezweige der inneren Verwaltung; Gewerbe- und Landwirtschaftspflege; Wasser- und Straßenbau.

Die im Abschnitt VII besprochenen Ausgabezweige fallen ausnahmslos in das Ressort des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die nunmehr zu erörternden in dasjenige des Ministeriums des Innern, welchem neben der Leitung und Aufsichtigung der inneren Verwaltung, soweit sie nicht dem ersterwähnten Ministerium obliegt (Unterricht, Künste, Kultus), insbesondere auch die Aufgaben eines volkswirtschaftlichen Ministeriums (Gewerbe- und Landwirtschaftspflege, Straßen- und Wasserwesen, Statistik etc.) zufällt, Aufgaben, die vordem das im Jahre 1864 ins Leben gerufene und im Jahre 1881 aufgehobene ehemalige Handelsministerium zu erfüllen hatte.

Aus dem großen Umfang der ressortmäßigen Aufgaben des Ministeriums des Innern ergibt sich die Notwendigkeit eines umfangreichen Beamtenapparats. Ungeachtet zahlreicher Organisationsänderungen, welche sich im Sinne einer Vereinfachung bewegten: an die Stelle von ursprünglich 10 Kreisdirektorien traten später 4 Kreisregierungen, die im Jahr 1864 aufgehoben wurden; die ursprünglich (1809) in einer Anzahl von 119 vorhandenen Bezirksämter wurden im Laufe des Jahrhunderts auf 53 vermindert — hat in den letzten Jahrzehnten infolge der Bevölkerungszunahme, des Anwachsens der Industriethätigkeit im Lande, ferner infolge großer Ansprüche, welche die umfangliche Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet der inneren Verwaltung, namentlich auch der Reichsgesetzgebung (soziale Versicherungsgesetze!) in steigendem Maße an die Organe der inneren Verwaltung stellt, die Beamtung im Bereich dieser Verwaltung ununterbrochen erweitert und vergrößert werden müssen. Die Aufwandssteigerung, welche die Anhangstabelle B unter den Spalten 15 und 16 (Bezirksverwaltung und Polizei, Allgemeine Sicherheitspolizei) aufweist, ist daher zu einem sehr namhaften Teil auf die Vermehrung des Beamtenkörpers, namentlich der zweiten Beamten und der Kanzleibeamten der Bezirksämter, sowie der Beamten der Sicherheitspolizei, wie sie namentlich im letzten Jahrzehnt zu Tage trat, sowie auf die beträchtlichen Aufbesserungen der Gehaltsbezüge der Beamten zurückzuführen. In eben diesem Jahrzehnt ist im wesentlichen Zusammenhang damit der Nettoaufwand für Be-

zirksverwaltung und Polizei von 2440800 Mk. auf 4015700 Mk., für die allgemeine Sicherheitspolizei von 717400 Mk. auf 920000 Mk. angestiegen. Nicht ohne Einfluß auf die Aufwandssteigerung in den letzten Jahrzehnten ist die Erhöhung der Dotation der Kreise gewesen (1884 rund 500000 Mk., jetzt 1 Million Mk.).

Die Steigerung des Gesamtaufwands des Ministeriums des Innern seit der Aufhebung des Handelsministeriums und der Angliederung eines Teils seiner Aufgaben an das innere Ministerium, während letzteres gleichzeitig das Ressort des Kultus und Unterrichts an das eingangs erwähnte Ministerium abgab, d. h. seit der Budgetperiode 1882/83 bis 1900/01, ist aus folgender vergleichender Übersicht zu entnehmen:

Nettoausgaben in 1000 Mk. (Rechnungsergebnisse)

Budgetperiode:	1882/83	1884/85	1886/87	1888/89	1890/91
Nettoaufwand:	13225	13751	14639	15465	15589
Budgetperiode:	1892/93	1894/95	1896/97	1898/99	1900/01
					(Budgetjahr)
Nettoaufwand:	17396	18462	19152	19821	21510.

Die Steigerung in den letzten 20 Jahren, zwischen 1882 und 1900, beträgt 8,3 Millionen Mk. oder 62,6 %.

In den wichtigeren Ausgabezweigen hat seit dem Jahre 1850 die Bewegung des Aufwands in runden Zahlen folgenden Verlauf genommen (Rechnungsergebnisse in 1000 Mk.):

1850	1860	1870	1880	1890	1900
1. Bezirksverwaltung und Polizei:					
1607,0	857,5	1036,3	1802,7	2440,8	4144,3
2. Allgemeine Sicherheitspolizei:					
375,3	413,3	460,8	638,8	717,4	940,4
3. Heil- und Pflegeanstalten:					
119,5	148,5	120,0	125,1	287,2	410,7
4. Förderung der Gewerbe:					
29,3	45,6	71,7	171,2	303,7	698,9
5. Förderung der Landwirtschaft:					
87,8	169,4	210,0	222,2	437,2	611,4
6. Wasser- und Straßenbau:					
1708,8	1850,9	1750,5	2549,9	2702,9	3016,2.

Hinsichtlich der unter 1, 2, 3 der vorstehend aufgeführten Verwaltungszweige wird zur Begründung der Aufwandssteigerung im Einzelnen auf die Erläuterungen zu der Anhangstabelle B unter Ordnungszahl 15, 16,

17 verwiesen und zugleich auf die eingehenden Berichtsdarstellungen in den amtlichen Jahresberichten des Ministeriums des Innern seit 1880 Bezug genommen. Einer näheren Inbetrachtung an dieser Stelle sollen nur die volkswirtschaftlichen Aufgaben des Ministeriums im Bereich der Gewerbe- und Landwirtschaftspflege, sowie des Wasser- und Straßenbaus unterzogen werden, weil gerade an diesen ein besonders guter Maßstab für die der freien Initiative entsprungene Fürsorgepolitik des Landesherrn und seiner Regierung, ähnlich wie im Gebiet des Unterrichtswesens, der Wissenschaft und Künste zu entnehmen ist. Nur ist noch an dieser Stelle kurz darauf hinzuweisen, in wie großen Summen sich auch die außerordentlichen Aufwendungen unter den Ausgaben „Bezirksverwaltung und Polizei“ und „Heil- und Pflegeanstalten“ und zwar namentlich wieder im letzten Jahrzehnt bewegt haben (siehe Spalten 8 und 9 der Anhangstabelle C). Die unter dem ersterwähnten Ausgabebetitel nachgewiesenen außerordentlichen Ausgaben beziffern sich seit 1835 bis ausschließlich 1900 auf rund 9,5 Millionen Mk., diejenigen für die Heil- und Pflegeanstalten auf rund 7,4 Millionen Mk. Fast die Hälfte dieses Aufwands, nämlich 8,6 Millionen Mk., ist allein im Jahrzehnt 1890/99 unter diesen zwei Ausgabebetiteln verausgabt worden, im Zusammenhang mit dem früher Ausgeführten ein Beweis, wie sehr die Finanzverwaltung bemüht war, an den Überschüssen des ordentlichen Etats alle Ressortzweige möglichst gleichmäßig in den außerordentlichen Etats zu bedenken. Die außerordentlichen Verwendungen für „Bezirksverwaltung und Polizei“ sind teils durch den Neubau von Amtshäusern, teils und vorwiegend durch die seit langer Zeit üblichen Beihilfen veranlaßt, welche ökonomisch minder günstig situierten Gemeinden zur Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen (jetzt 250000 Mk. in der Budgetperiode), ferner zu den Kosten von Wasserversorgungsanlagen, sowie in Fällen von Schädigungen durch Hochwasser und ähnliche elementare Ereignisse gewährt zu werden pflegen. Besondere Bedeutung darf hierbei namentlich die auf mehrere hundert Gemeinden sich erstreckende Fürsorgepolitik der Regierung auf dem Gebiet des Wasserversorgungswesens beanspruchen, die teils in der unentgeltlichen Lieferung der Projekte durch die staatlichen Kulturbehörden, teils in der Gewährung weitgehender pekuniärer Beihilfen zu den Kosten selber zu Tage tritt. In den sechs Budgets von 1890 bis 1901 sind für diesen einzigen Zweck nicht weniger als 1306000 Mk. zur Verfügung gestellt worden.

Auch der außerordentliche Aufwand für Heil- und Pflegeanstalten hat in den letzten beiden Jahrzehnten, insbesondere infolge des Neubaus einer zu den vorhandenen Irrenanstalten in Illenau und Pforzheim und den psychiatrischen Kliniken an den Universitäten Heidelberg und Freiburg hinzutretenden neuen, nach dem Pavillonssystem gebauten Irrenanstalt bei Emmendingen eine beträchtliche Steigerung erfahren. Für Irrenzwecke sind in dem Jahrzehnt 1880/89 2817000 Mk., in dem folgenden Jahrzehnt 2956000 Mk. an außerordentlichen Aufwendungen bestritten worden, im Budget für 1900/01 finden sich für diese Zwecke weitere 504200 Mk. angefordert und der Bau einer vierten großen Irrenanstalt steht für die nächste Zeit in Aussicht (die Mittel für die beiden psychiatrischen Kliniken sind nicht unter dem Titel „Heil- und Pflegeanstalten“, sondern unter jenem für „Hochschulen“ — Spalte 3 der Anhangstabelle C — nachgewiesen).

1. Gewerbepflege.

Der Unterschied von jetzt und früher kann wiederum am besten durch Gegenüberstellung des Budgets von 1850/51 und des neuesten Budgets ersehen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß seit der Budgetperiode 1894/95 die gewerblichen Unterrichtsanstalten — Kunstgewerbeschule in Karlsruhe, die Schnitzerei- und die Uhrmacherschule in Furtwangen, die Musikschulen im Bezirk Billingen — von dem Etat des Ministeriums des Innern auf jenen des Unterrichtsministeriums übertragen worden sind (Verordnung vom 1. Mai 1892), daß aber der durch diese Anstalten veranlaßte Aufwand in dem obigen Zahlennachweis für Gewerbepflege, der Vergleichbarkeit der einzelnen Jahrgänge miteinander, miteinbezogen worden ist, was auch für die nachstehenden Vergleiche gilt.

In dem Budget für 1850/51 beschränkte sich die Anforderung für Gewerbepflege auf folgende wenige Posten:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Staatsbeiträge an einzelne Gewerbeschulen | |
| 10000 Gulden = rund | 17000 Mk. |
| 2. Für Beförderung der Gewerbe im Allgemeinen und für die Uhrenmacherei auf dem Schwarzwald | |
| 8850 Gulden = rund | 15200 Mk. |
| | Zusammen 32200 Mk. |

Auch in dem Budget für 1860/61 sind noch wesentlich für dieselben wenigen Verwendungszwecke Mittel im Betrag von nur rund 47000 Mk. angefordert. Eine umfassendere und zugleich planmäßige

Staatsfürsorge im Bereich der Gewerbe- und Handelsthätigkeit des Landes machte sich erst seit Errichtung des Handelsministeriums (1860) bemerkbar. Daß man dem Gewerbe und vor allem dem Handwerk am wirksamsten aufhelfe und seinen Interessen diene, wenn man seinen Angehörigen Gelegenheit zur besseren fachlichen Ausbildung gebe und ihm zur Kenntniß einer verfeinerten Technik auf dem Wege der Anschauung und des Unterrichts ver helfe, bildete, neben dem Hinwirken auf eine angemessene körperschaftliche Vertretung der Angehörigen von Industrie und Handel und der Erweckung und Verbreitung genossenschaftlichen Sinnes und Zusammenschlusses, von da ab bis in die jüngste Zeit die für die Regierung maßgebendste Richtschnur ihrer Gewerbepolitik. Alle obigem Zwecke nachstrebenden Einrichtungen und Veranstaltungen wurden, insbesondere seit Beginn der siebziger Jahre, in rascher Folge verwirklicht und das Land erfreut sich seitdem einer den Bedürfnissen des Gewerbes und des Handels dienenden weitverzweigten Unterrichtsorganisation und einer körperschaftlichen Interessenvertretung, die vollständiger kaum gedacht werden kann und die den Aufschwung der gewerblichen Thätigkeit des Landes in offensichtlichster Weise günstig beeinflusst hat. Seit 1865 wirkt die Landesgewerbehalle als zentrales beratendes Organ des Ministeriums und der Gewerbevereine des Landes, in Verbindung mit einer ständigen Ausstellung nebst Bibliothek und Vorbildersammlung; neben ihr, speziell für die Schwarzwälder Industrie, die Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen. Es folgten als weitere Unterrichts- und sonstige, den gewerblichen Interessen dienende Veranstaltungen: 1876 die Schnitzerschule und 1877 die Uhrmacherschule in Furtwangen; 1878 die Kunstgewerbeschule, seit 1889 — anlässlich der Übersiedelung in den dieser Anstalt gewidmeten Neubau — in Verbindung mit einem Kunstgewerbemuseum; 1878 die Baugewerbeschule mit vier Fachabteilungen; 1879 die Errichtung von Kreismusikschulen im Schwarzwald; 1880 die Errichtung von Lehrlingswerkstätten in Verbindung mit Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten mit Preisverteilung, sowie Gewährung von Beihilfen für Gesellen und Meister zum Besuch von Fachschulen; in demselben Jahr 1880 die Errichtung der chemisch-technologischen Prüfungs- und Versuchsanstalt; 1886 diejenige einer Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim. Daneben in wachsender Ausdehnung zahlreiche Gewerbeschulen und gewerbliche sowie kaufmännische Fortbildungsschulen, und in einzelnen Landesteilen, zur Förderung bestimmter Zweige der Hausindustrie, Schulen für Strohflechterei, Korbflechterei, Holzschneiderei und Schneflerei.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der sämtlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten besteht seit 1892 ein dem Unterrichtsministerium unterstellter Gewerbeschulrat.

Der gewerblichen Interessenvertretung dienen Handels- und Gewerbekammern; die Mitarbeit an den Arbeiten der Gewerbepflege ist durch die Errichtung eines Landesgewerberats (seit 1893) gewährleistet, der an die Stelle des ständigen Ausschusses der Landesgewerbehalle getreten ist und in dem auch der Arbeiterstand eine Vertretung gefunden hat. Von zahlreichen Gewerbevereinen und einigen Kunstgewerbevereinen wird die der Gewerbepflege dienende Arbeit des Ministeriums in wirksamer Weise unterstützt.

Zur Zeit der Errichtung des Handelsministeriums (1860) war die Ausgabe für Gewerbepflege gegenüber dem Stand von 1850 nicht wesentlich gestiegen; sie betrug 27500 Gulden oder rund 47000 Mk.; der Staatsbeitrag zu einzelnen Gewerbeschulen und die staatlichen Leistungen für die Uhrmacherei auf dem Schwarzwald nahmen den erheblichsten Teil der Gesamtdotation in Anspruch und für Förderung der Gewerbethätigkeit im Allgemeinen waren nur rund 7000 Mk. angefordert. Wie seit dieser Zeit der Aufwand für Gewerbepflege von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ständig gestiegen ist, erhellt aus der obigen Seite 87 abgedruckten Zahlenzusammenstellung; er hat sich innerhalb jedes Jahrzehnts beiläufig verdoppelt und seit 1850 bis zum Ausgang des Jahrhunderts (1900) fast vervierundzwanzigfach. Das neueste Budget (für 1900/01) fordert:

- | | |
|---|-------------------|
| a) für gewerbliche Unterrichtsanstalten, einschließlich der staatlichen Zuschüsse für Gewerbeschulen, gewerbliche Fortbildungsschulen, Unterrichtskurse für Handelslehrlinge, sowie einschließlich des Aufwands für den Gewerbeschulrat und die Gewerbeschulinspektion jährlich | 586568 Mk. |
| b) für sonstige Förderung der Gewerbe (netto) | 138810 „ |
| Summa | <u>725378 Mk.</u> |

und im Jahr 1900 sind rechnungsmäßig für diese Zwecke verausgabt worden 698900 Mk., das sind 2,3 % des gesamten ordentlichen Staatsaufwands und 0,37 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die außerordentlichen Aufwendungen auf gewerbepfleglichem Gebiet, welche seit 1850 bis 1900 auf eine Summe von rund 2,5 Millionen Mk. sich belaufen, sind vorwiegend durch Erstellung von Gebäuden und Erweiterungsbauten (Landesgewerbehalle, Kunst-

gewerbe- und Baugewerkschule), sowie durch die Beschaffung von Lehrmitteln und Sammlungen, durch die Errichtung der chemisch-technologischen Versuchsanstalt veranlaßt, wozu seit einigen Jahren auch Beihilfen an die Anstalten für Arbeitsnachweis, Beiträge zu den Kosten der Handwerkerkammern, Zuschüsse an die Handelskammern auf dem Schwarzwald und im Kreis Konstanz, Beihilfen zum Besuch von Ausstellungen u. gekommen sind. Die außerordentlichen Aufwendungen haben sich, wie die Anhangstabelle C Spalte 10 nachweist, im letzten Jahrzehnt erheblich gesteigert und belaufen sich in den Jahren 1890 bis einschließlich 1899 auf 1297000 Mk., d. h. auf erheblich mehr, als in den vorausgegangenen fünf Jahrzehnten insgesamt verausgabt wurde. Für 1900 ist eine weitere außerordentliche Aufwendung von 367400 Mk. hinzugetreten.

2. Landwirtschaftspflege.

Wie für den Bereich der Gewerbethätigkeit, so wird auch für das Gebiet der Agrikultur die wachsende staatliche Fürsorge für diesen wichtigen Nahrungsweig des Landes sehr gut durch die zahlenmäßig nachweisbaren Geldaufwendungen des Staats für landwirtschaftliche Zwecke widergespiegelt, ohne daß natürlich die staatliche, auf Schutz und Pflege der verbenden Thätigkeit im Lande gerichtete Politik durch die mit staatlichen Geldmitteln arbeitende pflegliche Thätigkeit erschöpft wird. Die Art und Gestaltung der Gewerbeverfassung und des Gewerberechts, der Agrarverfassung und des Agrarrechts in Verbindung mit der Richtung der allgemeinen Handelspolitik sind von wesentlichem Einfluß auf Gang und Entwicklung der gewerblich-agrikolen Verhältnisse. Aber diese Einwirkungen des öffentlichen Rechts auf die produktiven Stände können, wie die Erfahrung zeigt, wirksamst unterstützt, etwaige, der Aufwärtsbewegung an sich ungünstige Allgemeintendenzen können in ihrer Wirkung abgeschwächt oder aufgehoben werden durch solche staatliche Maßnahmen, welche die technische Vervollkommnung des Betriebs anstreben und zugleich bezwecken, die Inhaber wirtschaftlicher Betriebe gegen widrige Einflüsse von außen her widerstandsfähiger zu machen. Die Landwirtschaftspflege hat daher, zumal seit dem Beginn der osteuropäischen und transatlantischen Konkurrenz, ähnlich wie die Gewerbepflege seit dem übermächtigen Hervortreten des Großbetriebs, eine weittragende Bedeutung und es ist verkehrt, von dieser pfleglichen Thätigkeit als „kleinen Mitteln“ im Vergleich mit den „großen Mitteln“ der handelspolitischen und Zollschutzfragen in jenem

abfälligen Sinne sich zu äußern, wie dies in neuerer Zeit seitens extrem-agrarischer Kreise nicht selten geschieht.

Auch bei der Landwirtschaftspflege steht, wie bei der Gewerbe-
pflege, das Hinwirken auf betriebstechnische Fortschritte neben der
Herbeiführung einer angemessenen standtschaftlichen Interessenvertretung
und neben der Schulung des genossenschaftlichen Sinns, d. h. das er-
ziehliche Moment naturgemäß im Vordergrund; nur daß im Be-
reich des landwirtschaftlichen Gewerbes und zumal in einem Land, wo
der Kleinbesitz überwiegt, der Fachunterricht in Lehranstalten, an
dem doch immer nur der kleinste Prozentsatz der ländlichen Bevölkerung
Anteil nehmen kann, allein nicht ausreichend sich erweist, die wünschens-
werten Betriebsfortschritte anzubahnen. Hierzu ist vielmehr die Herbei-
führung eines auf die Masse wirkenden Anschauungsunterrichts not-
wendig, besonders in Form von Schauen und Ausstellungen mit Prä-
miierung der vorzüglichsten Leistungen, womit zweckmäßig eine ausgedehnte,
ihre Wirkung in jede einzelne Gemeinde erstreckende Wanderlehrthätig-
keit, ferner die Veranstaltung von Anbau- und Kulturversuchen und
anderes mehr Hand in Hand zu gehen pflegt. In Baden hat eine in
diesen Richtungen sich bewegende eifrigere Staatsthätigkeit, wie auf gewerb-
lichem, so auch auf landwirtschaftlichem Gebiet, erst mit der Errichtung
des Handelsministeriums eingesetzt, im Lauf der Jahre, insbesondere
seit den landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883 und den daselbst
gewonnenen Erfahrungen, immer intensiver sich gestaltet und allmählich
eine große Fülle pflöglicher Einrichtungen und Veranstaltungen gezeitigt.
Und man macht sich schwerlich einer überschätzenden Würdigung dieser
Veranstaltungen schuldig, wenn man ihnen in Verbindung mit der
besseren Ordnung des Kreditwesens, der Ausbildung zweckmäßiger
Einrichtungen auf dem Gebiet des Versicherungswesens und der immer
reicher sich entfaltenden Entwicklung der genossenschaftlichen Bildungen
einen wachsenden günstigen Einfluß auf das landwirtschaftliche Gewerbe
im Lande und die Wirkung zuschreibt, zur Überwindung oder doch
Milderung der allgemeinen Ungunst der Lage, wie sie durch die miß-
lichen Absatz- und die schwierigen Arbeiterverhältnisse geschaffen wurde,
wesentlich beigetragen zu haben.

Es ist nicht möglich, im Rahmen dieser Darstellung den Gang,
welchen die Landwirtschaftspflege in den letzten 50 Jahren und ins-
besondere seit den siebziger Jahren eingeschlagen hat und die zum Nutzen
des landwirtschaftlichen Gewerbes geschaffenen Einrichtungen und Ver-
anstaltungen auch nur andeutungsweise zu schildern. Die Schaffung

von landwirtschaftlichen Winterschulen neben der Ackerbauschule Hochburg, die Errichtung einer Obstbauschule und die Veranstaltung von Obstbaukursen, die Organisierung der Wanderlehrthätigkeit im Lande, die Errichtung einer agrikulturchemischen und einer pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt, eines tierhygienischen Instituts, die Organisation des landeskulturtechnischen Dienstes mit neun Kulturinspektionen und einem kulturtechnisch ausgebildeten Personal, die wachsende Subventionierung des landwirtschaftlichen Vereins und der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die Ausweisung großer Summen für Förderung der Viehzucht und einzelner Zweige des Ackerbaus, des Rebbaus und der Obstkultur, die Gewährung weitgehender geldlicher Beihilfen für die Zwecke der Hagelversicherung und der Rindviehversicherung und die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Zwecke im Staatsbudget ausgeworfenen Dotation zeigen hinlänglich einerseits die wachsende Fürsorge des Staats auf landwirtschaftlichem Gebiet, andererseits die Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit der zur Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes allmählich ins Leben gerufenen organisatorischen und administrativen Maßnahmen. Letztere sind durch den gesetzlichen Ausbau des Agrarrechts auf dem Gebiet der Landeskultur (Wasserwesen, Feldbereinigungswesen), des Erbrechts, des Versicherungsrechts zc. ergänzt und in ihren wohlthätigen Wirkungen verstärkt worden.

Von weitgehendem Einfluß auf das Budget haben sich insbesondere die folgenden Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen pflegerischer Art erwiesen:

1. Die feinere Gliederung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens: a) seit 1847 die Ackerbauschule Hochburg, welche nachmals, namentlich in den achtziger Jahren wiederholt Umänderungen der Lehrinrichtungen unterzogen wurde und durch Angliederung von Obst- und Weinbaukursen eine sachgemäßere Ausdehnung ihres Wirkungskreises erfahren hat; b) seit 1853 eine Gartenbauschule in Karlsruhe, welche 1873 als Obstbauschule organisiert und mit erweitertem Wirkungskreis anfangs der neunziger Jahre auf das Gut Augustenberg bei Durlach verlegt wurde; c) die seit 1864 in allmählicher Folge entstandenen, von den Kreisen des Landes unterhaltenen und von dem Staat subventionierten landwirtschaftlichen Winterschulen (im Ganzen 12), die ihre Ergänzung für die weiblichen Angehörigen des landwirtschaftlichen Berufsstandes in einer Anzahl ländlicher Haushaltungsschulen finden; d) daneben eine Wiesenbauschule (seit 1860) zur Ausbildung des kulturtechnischen Hülfspersonals, seit Jahren mit der Baugewerkschule in or-

ganische Verbindung gebracht; und ferner e) in einigen Landesteilen Fußbeschlagsunterrichtskurse, die im Vollzug des Gesetzes vom 5. Mai 1884 über die gewerbmäßige Ausübung des Fußbeschlags ins Leben gerufen worden sind.

2. Die Organisation des landwirtschaftlichen Versuchswesens: im Jahre 1863 Einrichtung einer agrikulturnchemischen Versuchsstation, der im Jahre 1884, aus einer von der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins unterhaltenen Samenziehungsanstalt hervorgehend, eine pflanzenphysiologische Versuchsanstalt nachfolgte; beide Anstalten seit 1901 zu einer Anstalt vereinigt und mit der Lehranstalt Augustenberg in räumliche Verbindung gebracht.

3. Förderungsmaßnahmen zur Hebung des Pflanzen-, insbesondere des Obstbaus und Rebbaus durch Anstellung von Kulturversuchen, Verbreitung rationeller und arbeitsparender Geräte und Maschinen; Veranstaltung von Obst- und Rebbaukursen, unentgeltliche Abgabe von Edelreisern, Gewährung von Beihilfen zu Musterbaumanlagen, sowie von Prämien für hervorragende obstbauliche Leistungen und für Kulturunternehmungen überhaupt.

4. Förderungsmaßnahmen im Gebiet der Tierzucht: a) Kräftige Pflege der Pferdezucht, und zwar seit der im Jahre 1872 erfolgten Aufhebung des Landesgestüts durch staatlichen Ankauf der Beschäler und Verstellung derselben im Land mit Staatsbeiträgen; durch Vermittlung der Einführung von Stuten und Stutfohlen; durch Prämiiierung ausgezeichnete Zuchtleistungen und Subventionierung von Fohlenweiden; b) Hebung der Rindviehzucht durch Unterstützung von Viehzuchtgenossenschaften, durch staatliche Prämiiierung von Zuchtieren (seit 1884, wo erstmals für diesen Zweck 60000 Mk. angefordert wurden, jetzt 150000 Mk.); durch Beihilfen zur Beschickung der Ausstellungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft; durch Förderung des Molkereiwesens und der Molkereigenossenschaften; c) Hebung der Schweinezucht im Weg der Prämiiierung, sowie der Ziegenhaltung durch Einführung guter Zuchttiere.

5. Förderungsmaßnahmen im Gebiet des landwirtschaftlichen Versicherungswesens: a) Abschluß eines Abkommens mit der norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft im Jahr 1890 und Bereitstellung namhafter Jahreszuschüsse zur Ermöglichung einer billigen Hagelversicherungsgelegenheit, welchem Abkommen auf dem Landtag 1899/1900 durch Gesetz vom 11. April 1900 durch Ausweisung einer Dotation von 1,5 Millionen Mk. eine festere, finanziell sichernde Unterlage gegeben

wurde; b) Ermöglichung einer billigen Versicherungsgelegenheit für die Rindviehbestände durch Gesetz vom 26. Juni 1891 und die Novelle vom 12. Juli 1898 mittelst Zuweisung eines Reservefonds aus Staatsmitteln und Bestreitung der Kosten der Verbandsverwaltung aus der Staatskasse, sowie durch Leistung von Jahreszuschüssen zur Hintanhaltung drückender Verbandsumlagen, Zwecke, die das Budget für 1900/01 mit rund 120000 Mk. im Jahr belasten.

6. Förderungsmaßnahmen im Bereich des landwirtschaftlichen Vereinswesens durch Übernahme der Kosten der Interessenvertretung (früher Zentralstelle und Zentralauschuß, seit 1891 Landwirtschaftsrat) und des landwirtschaftlichen Wochenblatts auf die Staatskasse, Subventionierung von besonderen Fachvereinen, Pflege und staatliche Unterstützung des Genossenschaftswesens (ländliche Kredit- und landwirtschaftliche Konsumvereine), insbesondere auch durch Überlassung von Geldmitteln zu billigem Zinsfuß, worüber unter dem Abschnitt: „Amortisationskasse“ noch näheres zu sagen sein wird.

Der allmähliche Werdegang dieser landwirtschaftlichen Einrichtungen und Veranstaltungen, welchen zahlreiche, das Erbrecht und die Teilbarkeitsverhältnisse, das Landeskulturwesen, die Pferde- und Rindviehzucht zc. ordnende Gesetze zeitlich einhergegangen sind, läßt sich gut aus dem obigen summarischen Nachweis über die staatlichen Aufwendungen seit 1850 (Seite 87) und der große Unterschied in der Intensität der landwirtschaftlichen Fürsorgepolitik zwischen jetzt und früher aus der Gegenüberstellung der Ziffern der älteren und der jüngsten Budgets ersehen.

Das Budget für 1850/51 hatte sich auf die Anforderung folgender Mittel für landwirtschaftliche Zwecke beschränkt:

a) für die Ackerbauschule Hochburg rund	7000 Mk.
b) für Prämien und Anschaffung von Zuchtstieren rund	10000 "
c) für das Landesgestüt netto rund	58000 "

Zusammen rund 75000 Mk.

Der größte Teil des Aufwands entfiel also auf das wesentlich mit aus militärischen Gründen (Sicherheit der Remontierungszwecke) unterhaltene Landesgestüt.

Auch ein Jahrzehnt später wurde nur wenig erheblich mehr angefordert, nämlich (für 1860/61):

a) für Ackerbauschulen rund	17 000 Mk.
b) für den landwirtschaftlichen Verein rund	26 000 "
c) für Förderung der Landwirtschaft im Allge- meinen rund	18 000 "
d) für das Landesgestüt netto rund	127 000 "

zusammen rund: 188 000 Mk.,

von welcher Ausgabesumme immer noch der Löwenanteil auf das Landesgestüt entfiel.

Dagegen erscheinen im Budget für 1900/01 folgende jährliche Ausgabeposten für landwirtschaftliche Förderungszwecke:

a) für den landwirtschaftlichen Verein und die landwirtschaftliche Interessenvertretung, auch Bei- hülfe zur Bestreitung der Kosten des land- wirtschaftlichen Wochenblatts	34 850 Mk.
b) für das landwirtschaftliche Versuchswesen	36 440 "
c) für landwirtschaftliche Lehranstalten	112 490 "
d) für Förderung der Tierzucht	300 240 "
e) für die Zwecke der Rindviehversicherung	23 285 "
und für den gleichen Zweck im außerordent- lichen Etat	120 000 "
f) für sonstige landwirtschaftliche Förderungszwecke und Verschiedenes	61 250 "

Summa 688 555 Mk.

Hierzu wäre noch der im Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung angeforderte Aufwand für Landeskultur und Feldbereinigung zu rechnen, der — ohne den persönlichen Aufwand für das Landeskulturpersonal — jährlich mit 84 800 Mk. angefordert ist. Es ergibt sich alsdann eine Gesamtsumme von jährlich 773 355 Mk. Im Jahr 1900 wurden für diese sämtlichen Zwecke 723 833 Mk. verausgabt, d. i. 2,4% des gesamten staatlichen Aufwands und 0,39 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die außerordentlichen Aufwendungen für landwirtschaftliche Zwecke erreichen bis einschließlich des Jahres 1900 eine Summe von 3 952 100 Mk.; sie haben sich erst in den achtziger Jahren auf erheblichere Beträge belaufen und sind im letzten Jahrzehnt verhältnismäßig stark gestiegen. Neben baulichen Herstellungen für Schulzwecke haben die Bekämpfung ansteckender Tier- und Pflanzenkrankheiten, insbesondere die Bekämpfung von Rebkrankheiten und der Rebwurzel-

laus, ferner Pflanzenanbauversuche, Beihilfen zur Hagelversicherung, desgleichen zur Beschickung der großen landwirtschaftlichen Tierschauen, zur Ausführung von Wässerungsanlagen, endlich außerordentliche Maßnahmen in Futternotjahren zc. die Bereitstellung von besonderen Mitteln verursacht. Auch die Beihilfen des Staats zur Deckung eines Teils der Kosten der mit Gesetz vom 26. Juni 1890 organisierten Rindviehverversicherung nehmen seit der Erlassung der Gesetzesnovelle vom 12. Juli 1898 erhebliche Mittel in Anspruch, wie sie in der obigen Zusammenstellung unter e) bereits aufgeführt sind.

3. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Dieser Behörde sind organisationsmäßig die Leitung des Wasser- und Straßenbaus, daneben aber auch des Landeskulturwesens (seit 1878) und des Katastervermessungswesens (ebenfalls seit 1878), sowie die Topographie (seit 1874) übertragen. Der Behördenorganismus dieses Verwaltungszweiges ist daher ein vielgestaltiger und umfassender und hat sich im Laufe des letzten halben Jahrhunderts stark erweitert. Im Budget für 1850/51 waren in der Bezirksverwaltung für 15 Wasser- und Straßenbauinspektoren und 9 Kondukteure erster Klasse Mittel angefordert; jetzt (1900) beträgt die Zahl der technischen Bezirksvorstände 31 (Rheinbau-, Wasser- und Straßenbauinspektionen und Kulturinspektionen), die der wissenschaftlich gebildeten technischen zweiten Beamten 21; daneben 151 untere technische Beamte (Straßen-, Brücken-, Kulturmeister, Maschinisten).

In den Ausgabenachweisen der Anhangstabelle B ist der Aufwand für Landeskultur, soweit er nicht durch das Landeskulturpersonal selber veranlaßt ist, dem Aufwand für Landwirtschaft zugeschlagen, derjenige für Wasser- und Straßenbau einer-, für Katastervermessung andererseits in den Spalten 20 und 21 der Tabelle getrennt vermerkt. An dieser Stelle sollen nur an den Aufwand für Wasser- und Straßenbau einige wenige Betrachtungen geknüpft werden, während im Übrigen auf die „Erläuterungen“ zu den Spalten 20 und 21 im Anhang und wegen der Einzelheiten des Verlaufs der Straßen- und Wasserbau-thätigkeit in den letzten 30 Jahren auf die Jahresberichte des ehemaligen Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern zu verweisen ist.

a) Landwege.

Mit der Schaffung und Verdichtung des Eisenbahnnetzes im Lande hat die Bedeutung der Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wege

(Kreisstraßen und Gemeindewege) keineswegs abgenommen. Der Verkehr auf den Landwegen ist, ungeachtet der raschen Zunahme des Eisenbahnpersonen- und Güterverkehrs, in den meisten Landesteilen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ebenfalls im Wachsen begriffen und die Wichtigkeit gutangelegter, starke Gefälle vermeidender, sorgfältig unterhaltener Straßen auch in der Gegenwart eine unverminderte. Weil der Marktpreis der Produkte an der Verkaufsstätte ebensowohl von der Länge der Transportstrecken vom Erzeugungsort dahin, wie von der Schwierigkeit des Transports bedingt ist, so ist der Nutzen guter Verkehrswege für die produktive Arbeit im Lande und für den lohnenden Absatz der Produkte in die Augen springend. In je mangelhafterem Zustand die Wege sich befinden und je ungünstiger die Gefällverhältnisse sind, desto größere Arbeitsleistungen sind zur Überwindung der Entfernungen und Höhendifferenzen durch die Gespanntiere aufzuwenden, desto rascher werden diese aufgebraucht, desto längere Zeit werden sie den sonstigen Arbeits- und Nutzzwecken entzogen, desto höher sind die das Wirtschaftskonto des Produzenten belastenden Ausgaben. Gewisse sperrige, d. h. im Verhältnis zu ihrem Volumen nicht hochwertige Waren sind auf weitere Entfernungen überhaupt nur bei Benutzung des billigen Schienenwegs oder Wasserwegs mit Nutzen für den Produzenten verfrachtbar und für die abseits der Eisenbahnen oder Schiffahrtsstraßen gelegenen Gegenden wird daher, wenn anders sie ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt nicht einbüßen sollen, die Herstellung zweckmäßiger und ausreichender Anschlußwege an das Eisenbahnnetz zu einer förmlichen Lebensfrage. In der Erkenntnis dieser Zusammenhänge hat die von jeher im Lande Baden rührige Straßenpolitik mit der Aufnahme des Eisenbahnbaues keineswegs stillgestanden, im Gegenteil eine erhöhte Thätigkeit seit dieser Zeit entfaltet und sich bemüht, allmählich auch die abgelegensten Thäler des Schwarz- und Odenwalbes durch Wegherstellungen auf- und an die größeren Verkehrswege anzuschließen. Der landwirtschaftlichen und nicht zum wenigsten auch der forstwirtschaftlichen Produktion ist diese Verkehrspolitik zum besonderen Vorteil ausgeschlagen, zahlreiche Waldungen, insbesondere im Schwarzwald, sind überhaupt erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts aufgeschlossen worden, die Mehrzahl der Waldungen hat durch die Möglichkeit regelmäßigen Holzabzages und infolge der durch die leichtere Abfuhr erzielten höheren Holzpreise in eben diesem Zeitraum einen enormen Wertzuwachs erfahren. Wenn auf irgend einem Gebiet, so sind die Millionen, welche während der Regierungszeit des jetzigen

Großherzogs für Straßenzwecke — für Neubau, Korrekturen und Unterhaltung — ausgegeben worden sind, als eine ausgezeichnete Kapital-Investierung zu betrachten, welche die produktive Thätigkeit im Lande in hohem Grade befruchtet hat.

Die Verkehrsfreundlichkeit der badischen Straßenpolitik hat schon im Jahr 1830 zur Aufhebung der Chausséegelder, im Jahr 1831 zur Beseitigung der Straßenbaufronden hingeleitet und selbst in der finanzschwachen älteren Zeit durch Bedachtnahme auf sorgfältige Unterhaltung der vorhandenen Straßen, sowie durch stetige Erweiterung des Landstraßennetzes sich bethätigt. In besonders kräftiger Weise setzte die Straßenbauthätigkeit infolge der Gesetze vom 16. April 1870 und 25. Juni 1876 ein, mit welchen zur Vervollständigung des Landstraßennetzes nicht weniger als 8 Millionen Mk. der Regierung zur Verfügung gestellt wurden und die namentlich dem damals noch etwas straßenarmen Schwarzwald zu gute gekommen sind. Aber auch nach erfolgtem Aufbrauch dieses Millionenkredits sind Budgetperiode um Budgetperiode hunderttausende für Korrekturen von Straßen sowie für Neu- und Umbauten von Landstraßenbrücken verausgabt worden. Von Ersprießlichkeit für die weitere Verdichtung des Straßennetzes erwies sich auch das an Stelle des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 tretende neue Straßengesetz vom 18. Juni 1884 insofern, als es — im Gegensatz zu dem älteren Gesetz — neben den Landstraßen, für deren Bau und Unterhaltung der Staat unter Beizug der Gemeinden und neben den Gemeindewegen, für welche ausschließlich diese aufzukommen haben, eine dritte Kategorie von Straßen, die Kreisstraßen, schuf, diese der Fürsorge der Kreisorgane, unter Überweisung einer Dotation an die Kreisverbände, überwies und dadurch diesen Selbstverwaltungsorganen eine von ihnen gerne ergriffene Mitwirkung und Initiative in Straßenangelegenheiten einräumte. Denn seit dieser Zeit ist der Ausbau und die Korrektur auch der minder wichtigen Wege aus Kreismitteln unter Heranziehung der Gemeinden thatkräftig in die Hand genommen worden und diese Kreisstraßenpolitik wurde durch Einstellung besonderer Mittel in den Staatshaushalt zur Verabreichung von Geldbeihilfen an unbemittelte Gemeinden (1900/1901 in Höhe von 250 000 Mk. in der Periode) staatlicherseits wirksamst unterstützt.

Die Unterhaltung der Landstraßen liegt den Wasser- und Straßenbauinspektionen ob, deren Thätigkeit sich aber auch die Kreisverbände für die Kreisstraßen bedienen können und thatsächlich bedienen, und ebenso ist ein erheblicher Teil der Gemeindewege der Aufsicht der

staatlich-technischen Organe (Straßenmeister) unterstellt. Im Jahr 1898 betrug die Länge der Landstraßen rund 3100 km, diejenige der Kreisstraßen 1261 km und die der Aufsicht der Straßenmeister unterstellten Gemeindewege 6182 km; und es kamen im Jahr 1898 auf einen Einwohner 6,11 km und auf einen qkm 699,15 km Straßen und Wege (statistisches Jahrbuch für 1900, S. 170 ff.).

Die Kosten der Straßenunterhaltung sind von Jahrzehnt zu Jahrzehnt im Steigen begriffen, nicht bloß wegen des Anziehens der Löhne und Materialpreise und der Notwendigkeit der finanziellen Besserstellung der Straßenwarte, sondern auch wegen der Zunahme des Verkehrs auf zahlreichen Straßen und wegen der größeren Ansprüche, die an einen nachhaltig guten Unterhaltungszustand der Straßen gestellt werden. Förderlich für die Erhaltung der Straßen in gutem Zustand erweist sich der Umstand, daß — zwar nicht überall — aber doch in den meisten Landesteilen die Straßenbauverwaltung über ein gutes Unterhaltungsmaterial (Porphyr, Basalt, Diorit, Syenit, Rheinkies zc.) verfügt. Im Budget für 1850/51 ist der Aufwand für Landstraßenunterhaltung (Straßenwartzlöhne, Unterhaltungsmaterial, sonstige Unterhaltungskosten für Baumpflanzungen, Rinnenpflasterungen und dergleichen) zu 534 786 Gulden = rund 916 800 Mk., in dem jüngsten Budget für 1900/01 zu 1 900 434 Mk. angegeben, hat sich also verdoppelt; in derselben Zeit hat sich die Landstraßenlänge — trotz der zufolge des 1884er Gesetzes erfolgten Ausscheidung von 932,7 km Landstraßen als Kreisstraßen aus dem Landstraßenverband — von rund 2000 km auf 3110 km gehoben. Der kilometrische Aufwand für die Unterhaltung der Landstraßen belief sich anfangs der achtziger Jahre auf 452 Mk., jetzt auf 550 Mk. Der Gesamtaufwand für Landstraßen, Kreisstraßen und die unter technischer Aufsicht stehenden Gemeindewege hat 1898 betragen: für die Landstraßen 1 769 600 Mk.; für die Kreisstraßen 549 800 Mk., für die Gemeindewege 1 349 300 Mark, zusammen: 3 668 700 Mk. Ausgabesteigernd in jüngster Zeit hat der wenigstens teilweise (auf den verkehrsreicheren Straßen) vollzogene Übergang vom früheren Flick- zum Decksystem gewirkt.

Kostenträger für die Landstraßen ist nicht der Staat allein. Vielmehr haben nach dem Straßengesetz vom 18. Juni 1884 zur Korrektion der Landstraßen die beteiligten Gemarkungsgemeinden, nach der Größe des Nutzens bemessene, ein Drittel der Gesamtkosten nicht übersteigende Beiträge und zur Unterhaltung solche im Betrag von einem Viertel zu leisten, wobei aber den Gemeinden auf den Nachweis geringen

Nutzens oder geringer finanzieller Leistungsfähigkeit gänzlicher oder teilweiser Nachlaß gewährt werden kann.

b) Wasserbau.

In einem wasserreichen Lande wie Baden behauptet naturgemäß der Etat der Flußbauverwaltung seit altersher eine wichtige Rolle. Das Wasser als Element der Fortbewegung von Lasten (Schiffahrts- und Flößereiverkehr), ferner als motorische Kraft und als Mittel der besuchenden und befruchtenden Bewässerung hat für das wirtschaftliche Leben des badischen Volks eine große Bedeutung gewonnen. Die Thatsache allein, daß die Handelschiffahrt des Rheins bis nach Mannheim reicht, hat diesem Platz den Rang eines der ersten Handelsplätze in Deutschland verschafft und die Möglichkeit der Verwertung der natürlichen Gefälle am Oberrhein und in einer Anzahl Binnengewässer zur Gewinnung elektrischer Kraft hat im letzten Jahrzehnt eine Anzahl elektrischer Zentralanlagen entstehen lassen, die für die weitere industrielle Entwicklung des Landes von hoher Bedeutung zu werden versprechen. Zahllose Mühlen- und Sägewerke und andere industrielle Anlagen nützen die motorische Kraft der Nebenflüsse und Gebirgsbäche mit Nutzen aus und ausgedehnte Wiesenflächen in der Niederung und im Hügelland wie im hohen Schwarzwald verdanken ihren, den Landwirtschaftsbetrieb günstig beeinflussenden hohen Futterertrag nur der Möglichkeit künstlicher Wässerungsanlagen. Die nicht zu vermeidende Rehrseite dieses Reichtums an fließenden Gewässern ist die Bedrohung der im Überschwemmungsgebiet der Wasserläufe liegenden Gründe und Ortschaften mit Wassergefahr, und diese abzuwenden oder doch auf ein mindergefährliches oder erträgliches Maß einzudämmen, zählt von jeher zu den wichtigen, aber auch schwierigen und starke Mittel erheischenden Aufgaben der staatlichen Flußbauverwaltung. Diese Aufgaben erweisen sich um so umfassender, als der badische Staat in den Bereich der seiner Fürsorge unterworfenen Wassererschütz- und Flußkorrektionsarbeiten nicht etwa nur die großen schiffbaren Flüsse: Rhein, Main, Neckar, sondern auch die kleineren flossbaren Nebenflüsse des Rhein und Neckar (Murg, Kinzig, Kench, Dreisam, Elz, Butach, Wiese, Enz, Würm, Ragold u.) schon auf Grund des Flußbauedikts vom 24. Mai 1816 einbezogen und an dieser Ordnung der Dinge auch in der neuzeitlichen Wasserrechtsgesetzgebung (Gesetz vom 25. August 1876, ersetzt durch das jetzt geltende Gesetz vom 26. Juni 1899) festgehalten hat. Aus dieser weiten Spannung des Rahmens der staatlichen Flußbau- thätigkeit ergibt sich eine weitgehende ökonomische Entlastung der an

diese Wasserläufe anstoßenden Ufergemeinden, zumal die Beiträge derselben zu den Kosten des staatlichen Wasserbaus in Form von Fluß- und Dammbaubeiträgen mäßige sind und ein gewisses Höchstmaß im Jahr nicht übersteigen dürfen. Zu den Flußbaukosten am Rhein, Neckar, Main haben die anstoßenden oder im Überschwemmungsgebiet gelegenen Gemeinden ein Fünftel, bei den übrigen, im Flußbauverband befindlichen Wasserläufen ein Drittel, zu den Dammbaukosten die Hälfte beizutragen, wobei aber die Beiträge 5 Pfennige auf das Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital der pflichtigen Gemeinde nicht übersteigen dürfen und wegen geringer Leistungsfähigkeit oder geringen Nutzens Nachlässe bewilligt werden können (§ 94 ff. des Gesetzes) und wobei der durch das staatliche technische Personal veranlaßte und der lediglich mit Rücksicht auf die Schiff- und Floßfahrt zu machende Aufwand der Staatskasse ausschließlich zur Last bleibt.*)

Von den im Laufe des Jahrhunderts zu Zwecken des Wasserbaus gemachten Millionenaufwendungen hat den Löwenanteil der Rhein beansprucht, der noch im Anfang des Jahrhunderts als ein in zahllose Arme sich verästelnder, den Thalweg häufig wechselnder und weite Gebiete fortwährend mit Uferabbrüchen und verheerenden Überschwemmungen bedrohender Wildstrom sich darstellt. Die nach den Plänen von Major Tulla und auf Grund von Staatsverträgen mit Frankreich und Bayern seit 1817 planmäßig in Angriff genommene Stromkorrektur, welche das Ziel verfolgte, den Rhein in einen geregelten, durch feste Uferbauten gesicherten Stromlauf einzuleiten, war im Jahr 1876, wo mit der Einleitung des Thalwegs in das Normalbett am Isteiner Klotz und mit der Vollendung des Angelhofer Durchstichs überall das planmäßige Strombett vom Rhein eingenommen wurde, im Wesentlichen vollendet. Die weiter erforderlichen Arbeiten beschränkten sich vorwiegend auf den Abschluß der in den Uferbauten noch vorhandenen Lücken und auf die Regulierung der Höhe der Uferbauten, welche abschließenden Arbeiten des Korrektionswerks auch jetzt noch nicht sämtlich zur Durchführung gelangt sind.

Die Kosten der Bauarbeiten am Rhein (eigentliche Korrektionsarbeiten und Unterhaltung nebst Schutzdämmen) haben von 1817 bis Ende 1884 betragen

41 612 270 Mk.

und vom Ende 1884 bis einschließlich 1900

9 786 818 „

zusammen 51 399 088 Mk.

*) Von der Budgetperiode 1902/1903 ab ist der völlige Nachlaß der Flußbaubeiträge am Rhein in Aussicht genommen.

In seiner Darstellung: Die Korrektion des Oberrheins hat Oberbaudirektor Honfell (siehe Heft 3 der Beiträge zur Hydrographie von Baden) die Kosten für den völligen Ausbau des Korrektionswerks für die Zeit von 1901 ab bis 1921 im Ganzen auf weitere 4 920 000 Mk., diejenigen für die Unterhaltung in dem gleichen Zeitraum auf 2 800 000 " veranschlagt, so daß von 1901 ab bis zu jenem Zeitpunkt, auf den der Ausbau der Rheinkorrektion als gänzlich beendet anzusehen wäre, die Gesamtaufwendungen 7 720 000 " betragen würden. Von 1921 ab wird nur noch mit einem Unterhaltungsaufwand von jährlich 100 000 Mk. zu rechnen sein.

Die Beitragsleistungen der Gemeinden zum Rheinbau (Flußbausteuer) haben bis Ende 1884	6 629 859 Mk.,
bis Ende 1900 weitere	1 819 119 " "
im Ganzen bis jetzt	<u>8 448 978 Mk.</u>

betragen.

Mit der Rheinkorrektion ist ein Meliorationsunternehmen ersten Ranges geschaffen worden, dessen großartige Bedeutung in einer früheren Darstellung mit folgenden Worten dargethan wurde: Die Rheinkorrektion hat zur Folge gehabt, daß ein voraussichtlich dauernder Schutz gegen das Ausbrechen des Stromes aus seinem geregelten Bett und gegen die damit verübten Einbrüche und Zerstörungen geschaffen, die Stromsohle und damit auch die gewöhnlichen Hochwasserstände im größten Teil des Rheinlaufs tiefer gelegt, die großen Flächen früherer Rheinarme verlandet, die Ausbildung eines geregelten Dammsystems zum Schutz der Ortschaften und des Kulturgebietes gegen Überschwemmungen sowie die Korrektion der Mündungstrecken der Seitengewässer ermöglicht, vorhandene Versumpfungun beseitigt und die Gesundheitsverhältnisse der Rheingemeinden wesentlich verbessert, die Vorbedingungen für die Instandsetzung der Wege und Verkehrsverbindungen an und über den Rhein sowie zur Hebung der Rheinschiffahrt geschaffen wurden. (Vergleiche: Schenkel in „Das Großherzogtum Baden“, Seite 641.) Auf rund 66 000 ha Niedrigungsgelände hat sich die meliorierende Wirkung des Korrektionswerks erstreckt und die obige Darstellung

Honfells hat den Mehrwert dieses Geländes auf Ende 1884 als Folge der Korrektion und der durch sie herbeigeführten größeren Sicherheit des Besitzes und der Ernten, der verbesserten Verkehrswege, der ermöglichten Entwässerung und Entsumpfung und des Zuwachses an Verlandungen auf eine zwischen 34 und 39 Millionen Mk. sich beziffernde Summe annehmen zu dürfen geglaubt. Im Wege der Verlandung ist ein Areal von rund 8000 ha für die land- und forstwirtschaftliche Kultur gewonnen worden. Seine Krönung wird das Rheinkorrektionswerk durch die geplante Schiffbarmachung des Rheins zwischen Mannheim und Straßburg finden, wozu die einleitenden Schritte im Einvernehmen mit den Nachbarregierungen (Bayern und Elsaß-Lothringen) bereits getroffen sind.

c) Binnenflußbau.

Verglichen mit den großen Aufwendungen für den Rheinbau bewegen sich die staatlichen Aufwendungen für die Binnengewässer in etwas engeren Grenzen, sind aber doch für ein Land von der Größe Badens recht erhebliche. In Heft 5 der Beiträge zur Hydrographie Badens sind die hierher gehörigen Aufwendungen für Uferschutz, Flußkorrekturen, Dammbauten und für die Unterhaltung der Wasserstraßen als solche für den Zeitraum von 1816 bis Ende 1886

angegeben mit	22240000 Mk.
von da bis Ende 1900 sind weiter verwendet worden	2950200 „
somit bis Ende 1900 im Ganzen eine Summe von	25190200 Mk.

Das Budget für 1900/01 fordert an sachlichem Aufwand jährlich für den Rheinbau . .	537000 Mk.
für den Binnenflußbau	248549 „
für Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten	103525 „
zusammen	889074 Mk.

Für sämtliche Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus einschließlich des personellen Aufwands (Straßenbau, Wasserbau, Landeskultur und Feldbereinigung, Katastervermessung, Meteorologie und Hydrographie, topographische Karte) hat das Budget für 1900/01 für je 1 Jahr

an Ausgaben	5 002 758 Mk.
an Einnahmen	1 259 324 "
somit an Nettoausgaben	3 743 434 Mk.

vorgesehen, und im Jahr 1900 sind für diese sämtlichen Zwecke 3 439 070 Mk. netto thatsächlich verausgabt worden, d. h. 11,3 % des gesamten ordentlichen Aufwands und 1,84 Mk. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die außerordentlichen Ausgaben für Wasser- und Straßenbau weist Spalte 12 der Anhangstabelle C nach. An solchen Ausgaben sind demnach seit 1835 bis einschließlich 1900 im Ganzen 56 686 300 Mk. bestritten worden. Die durchschnittliche Jahresaufwendung hat demnach rund 860 000 Mk. betragen; in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre aber konnte, wie für die anderen Ressorts, auch der außerordentliche Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung sehr viel reichlicher als früher ausgestattet werden; die Jahresaufwendungen haben betragen:

1896	2 065 400 Mk.
1897	2 123 100 "
1898	1 676 100 "
1899	1 732 000 "
1900	814 300 "

oder im Mittel der letzten fünf Jahre rund 1 680 000 Mk.

Abschnitt IX.

Kontsehung. Ausgabezweige der Finanzverwaltung; Ruhe- und Versorgungsgehälter; Aufwand für die allgemeine Staatsschuld. Zusammenfassung der außerordentlichen Kredite seit 1835.

1. Lasten und Verwaltungskosten.

1. Der weitaus größte Teil der Ausgaben der Finanzverwaltung sind „Lasten- und Verwaltungskosten“, welche mit der Erhebung der Domänen-, der Salinen- und Steuer-, sowie der seit 1870 auf Rechnung des Reichs erhobenen Zollgefälle in untrennbarem Zusammen-

hang ſtehen. In der Anhangstabelle B ſind deſhalb dieſe Laſten und Verwaltungskosten nicht für ſich nachgewieſen, ſondern an den in den Spalten 25, 26, 27 nachgewieſenen Einnahmen der Domänen-, Salinen- und Steuerverwaltung vorweg in Abzug gebracht. Die durch die Erhebung der Zoll- und Reichsſteuergefälle erwachſenden Koſten werden nach gewiſſen, vom Bundesrat aufgeſtellten bezw. nach den in den einzelnen Reichsſteuergefezen beſtimmten Normen größtentheils zurückvergütet. Auf eine vollſtändige Rückvergütung des Aufwands der Zollverwaltung kann nicht Anſpruch erhoben werden, da die mit Erhebung der Zölle und Reichsſteuern betrauten Stellen (Hauptſteuerämter) auch den Zwecken der inländiſchen Gefällererhebung dienen bezw., ſoweit mit den Hauptſteuerämtern Domänenämter vereinigt ſind, auch im Dienſt der Domänen-adminiſtration verwendet werden.

Im Laufe der letzten 50 Jahre ſind mit dem allmählichen Waſchen der ſtaatlichen Einnahmen, ſowie inſolge des Steigens der Löhne und Materialienpreiſe, ferner wegen des mit der Zunahme der Geſchäfte der Gefällererhebung waſchenden Beamtenapparates und der für die Beamten eingetretenen Gehaltsaufbeſſerungen die Laſten und Verwaltungskosten der Finanzverwaltung naturgemäß ſehr beträchtlich geſtiegen, die Einnahmen allerdings in noch viel beträchtlicherem Umfang, wie dieſen Spalten 25, 26 und 27 der Anhangstabelle B deutlich zu entnehmen iſt. Einſchließlich des Zentralaufwands der Mittelſtellen (Domänen-, Steuer-, Zolldirektion) hat ſich der ganze hierher gehörige Laſten- und Verwaltungsaufwand budgetmäßig geſtellt für ein Jahr:

	1850/51	1900/01	Steigerung in
	Mt.	Mt.	Prozenten:
In der Domänenverwaltung auf	2555 521	5519 984	116,0
„ „ Salinenverwaltung „	575 336	606 129	5,4
„ „ Steuerverwaltung „	1364 882	4908 807	259,7
„ „ Zollverwaltung „	1585 670	2523 087	59,1.

Im Jahre 1850 gab es 65 Bezirksſtellen für den Domänenamts-, Steuer- und Zolldienſt, jezt ſind es deren 50, nämlich 14 reine Domänenämter, 24 Finanzämter und 1 Hauptzollamt, 11 Hauptſteuerämter; damals 92, jezt 98 Forſtämter. Die Zahl der Dienſtstellen hat ſich zwar, mit Ausnahme der Forſtämter, vermindert, dagegen die Geſamtzahl der in der Zentral- und namentlich in der Bezirksverwaltung thätigen Beamten, beſonders der Unterbeamten, im Laufe der Jahre erheblich vermehrt. Am ſtärkſten war die Ausgabeſteigerung bei der Steuerverwaltung; ſie beträgt jezt mehr als das Drei-

fache des 1850er Aufwands; neben anderen Ursachen ist hierauf auch die bessere und umfassendere personelle Ordnung des Dienstes der Steuerkatastrierung durch Vermehrung der Zahl der Steuerkommissäre (im Budget für 1900/01 sind Mittel für 65 Steuerkommissäre angefordert) von Einfluß gewesen. Der Aufwand der Domänenverwaltung (einschließlich der Forstverwaltung) hat sich etwas mehr als verdoppelt, wogegen sich die Aufwandssteigerung bei der Zoll- und besonders der Salinenverwaltung in engeren Grenzen bewegt (Steigerung nur 59,1⁰/₁₀₀ bzw. 5,4⁰/₁₀₀). Auch der Aufwand der Zentralmittelstellen ist erheblich gestiegen. Er hat 1850/51 253 164 Mk. betragen und beziffert sich inhaltlich des neuesten Budgets (für 1900/01) auf 609 546 Mk. (Steigerung 140,8⁰/₁₀₀).

2. Als eigentlicher Staatsaufwand des Finanzressorts

stellt sich derjenige für das Ministerium, die Zentralkassen, das Hochbauwesen, ferner für Ruhegehälter und Hinterbliebenenversorgung, sowie der Aufwand für Schuldentilgung dar. In der Anhangstabelle B ist der Ministerialaufwand gemeinsam für alle Ministerien in Spalte 6 vorgetragen und der Aufwand für das Hochbauwesen hat eine besondere Darstellung in jenem Nachweis überhaupt nicht erfahren. Obwohl die Organisation der Baubehörden in den letzten 50 Jahren nennenswerte Änderungen nicht erfahren hat (damals 14, jetzt 15 Bezirksbauinspektionen), ist der im Budget des Finanzministeriums erscheinende Aufwand für Hochbauwesen infolge der mit dem Wachsen der Hochbaugeschäfte eingetretenen starken Vermehrung des technischen Hülfspersonals, sowie infolge des Anstiegens des Unterhaltungsaufwands für die im Etat des Finanzministeriums erscheinenden sog. Zentralstaatsgebäude im Lauf der Zeit namhaft gewachsen. Im Budget für 1850/51 waren für die Baubehörden und die Unterhaltung der Zentralstaatsgebäude rund 84 000 Mk., für die gleichen Zwecke sind im neuesten Budget (für 1900/01) 299 448 Mk. angefordert. Der bauliche Unterhaltungsaufwand für die den einzelnen Ressorts zugehörigen Dienst- und Verwaltungsgebäude wird im Budget je unter den betreffenden Titeln dieses Ressorts gesondert angefordert und stellt sich im Budget für 1900/01 auf einen Betrag von 807 000 Mk. (ohne die Gebäude der Eisenbahnverwaltung).

3. Ruhe- und Versorgungsgehälter insbesondere.

Eine große und stets wachsende Last ist den staatlichen Finanzen durch die Pflicht zur Bestreitung der Ruhegehälter- und Hinterbliebenen-

versorgungsansprüche auferlegt. Die Umstände, welche auf das starke Steigen dieser Last namentlich im letzten Jahrzehnt von Einfluß gewesen sind, wurden im Abschnitt VI bereits näher dargelegt; auch ist auf „die Erläuterungen“ zu Spalte 22 zu verweisen. Der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgehälte (Kolonne 22 der Anhangstabelle B) hat betragen:

1835	1 465 700	Mk.
1850	1 314 200	„
1870	1 477 500	„
1880	2 134 200	„
1890	2 872 500	„
1900	5 294 100	„

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß in der Zeit von 1835 bis 1890, d. h. in 55 Jahren der Aufwand für Ruhe- und Versorgungsgehälte um 1 406 800 Mk., dagegen in der kurzen Zeit zwischen 1890 und 1900 um 2 421 600 Mk. sich gesteigert hat. Die Steigerung zwischen 1835 und 1890 beträgt im Jahresmittel 25 578 Mk., zwischen 1890 und 1900 242 160 Mk. Die auf reichlichere Bemessung der Gehälter und Wohnungsgelder der Beamten gerichtete Fürsorgepolitik der Jahre 1888 und 1894 in Verbindung mit den für die Volksschullehrer veranlaßten Gehaltsaufbesserungen des letzten Jahrzehnts haben, wie man sieht, ihre Wirkung im Bereich der Ruhe- und Versorgungsgehälte alsbald geltend gemacht und diese stark ausgabesteigernde Wirkung der Gehaltsregulierungen der verflossenen 10 Jahre wird noch längere Zeit andauern. Die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge in Höhe von rund einer Million Mk. bedingt nachhaltig ein weiteres ausgabesteigerndes Moment. Der jetzige Aufwand von 5,3 Millionen Mk. für den einen Zweck der Ruhegehaltsleistungen und der Witwenversorgung stellt 17,4% des gesamten Staatsaufwands dar; den Kopf der Bevölkerung belastet er mit 2,84 Mk.

4. Aufwand für die allgemeine Staatsschuld.

Zu den erfreulichsten Erscheinungen des badischen Staatshaushalts zählt die Thatsache, daß seit 1874 eine Staatsschuld, außer der für die Zwecke des Eisenbahnbaus aufgenommenen, nicht mehr besteht. Eine Darstellung des Schuldenwesens der allgemeinen Staatsverwaltung soll an dieser Stelle nicht gegeben werden; es mag genügen, auf die Ausführungen in dem Buch von Regenauer, Der badische Staatshaushalt (Karlsruhe 1863, § 143 ff.), der diese Verhältnisse bis

zum Jahr 1860 schildert, und auf die bezüglichen Ausführungen bei Philippovich, Seite 60 ff., zu verweisen. Eine knappe Darstellung über den Gegenstand giebt auch Seubert in dem mehrfach zitierten Werk: Das Großherzogtum Baden, S. 756 ff. Im Anfang des Jahrhunderts ergab eine Liquidation der Landesschuld einen Betrag von 31 Millionen Mk.; im Jahr 1838 war sie durch planmäßige Tilgung auf 14 645 000 Mk. heruntergemindert, die Ereignisse des Jahres 1849 und deren Nachwirkungen ließen sie bis zum Jahr 1856 wieder auf eine Höhe von 39 030 000 Mk. anschwellen. Fortgesetzte Tilgungen einer-, die Notwendigkeit zu neuen Schuldaufnahmen in den Jahren 1866 und 1870 andererseits hatten einen stark wechselnden Stand der allgemeinen Staatsschuld seit den 60er Jahren zur Folge gehabt; Ende 1873 betrug sie noch 28 809 000 Mk. Die im Jahr 1874 erfolgte Zahlung der französischen Kriegsschädigung ermöglichte es aber, der mit der Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld gesetzlich betrauten Amortisationskasse eine Summe von 31 653 377 Mk. zu überweisen, so daß auf diesem Zeitpunkt die allgemeine Staatsschuld thatsächlich getilgt war und bei der Amortisationskasse, nach Abzug sämtlicher Passiva von deren Aktiven, noch ein reiner Aktivstand von 3 548 000 Mk. verblieb, der mittlerweile, bis Ende 1900, durch Zinserwirtschaftung und Überweisung bestimmter Gelder (Kaufschillinge von Objekten des Staatsgrundstocks u.) auf einen Betrag von 30 004 703 Mk. angewachsen ist. In den vorstehenden Zahlenangaben ist allerdings als Passivposten der Amortisationskasse ein Betrag von 12 Millionen Gulden = 20 571 428 Mk. außer Betracht gelassen worden. Diese Summe von rund 20,6 Millionen Mk. läuft in der Rechnung der Amortisationskasse als „unverzinsliche Schuld an den Domänengrundstock“. Das Entstehen des Schuldpostens ist darauf zurückzuführen, daß die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts durch Veräußerung von Domänen und Vereinnahmung von Ablösungskapitalien flüssig gemachten Beträge zur Tilgung der allgemeinen Staatsschuld bestimmt und zu diesem Zweck der mit der Verwaltung der Staatsschuld betrauten Amortisationskasse unkündbar und zinslos überwiesen worden sind. Die Fortführung dieses nominellen Schuldpostens steht in Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Ordnung des Domänenwesens und man wird sich wohl zu einer Beseitigung desselben aus der Rechnung der Amortisationskasse erst mit der Lösung der Domänenfrage selber entschließen. Weil es sich aber, wie bemerkt, um eine unkündbare und zugleich unverzinsliche Schuld

handelt, hat man seit langer Zeit sich gewöhnt, sie bei der Feststellung des reinen Vermögens der Amortisationskasse außer Betracht zu lassen. Unter allen Umständen ist das in dieser Kasse angesammelte Geldkapitalvermögen des Staats, welches größtenteils im Kontokorrentverkehr mit der Eisenbahnschuldentilgungskasse nutzbar angelegt ist, eine für die badische Finanzverwaltung überaus wertvolle Reserve, auf die sie gegebenenfalls greifen kann, ohne unbedingt genötigt zu sein, den Geldmarkt selber in Anspruch zu nehmen.

Die Organisation der Amortisationskasse, ihre Rechte und Pflichten ordnet ein unter den Schutz der Verfassung gestelltes Gesetz vom 31. Dezember 1831; die Rechnung derselben ebenso wie die der Eisenbahnschuldentilgungskasse und des Domänengrundstocks untersteht der jährlichen Prüfung des landständischen Ausschusses, der über das Ergebnis dieser Prüfung an den Landtag berichtet.

5. Der außerordentliche Etat der Finanzverwaltung

ist in den Spalten 15 bis mit 18 der Anhangstabelle C nachgewiesen. Er beläuft sich seit 1835 bis 1900 für die Zentralstaatsgebäude, ferner für die Bedürfnisse der Steuer-, Salinen- und Zollverwaltung auf insgesamt 11762900 Mk. und ist, wie in allen Ressorts, in dem Jahrzehnt 1890/99 besonders hoch gewesen, rund 3,5 Millionen Mk., also ein Drittel des ganzen 65jährigen Zeitraums betragend. Der Aufwand ist im Bereich der Steuerverwaltung in älterer Zeit wesentlich durch Katastrierungskosten (1854/55 Neukatastrierung der Waldungen, 1863/77 jene des landwirtschaftlichen Geländes und der Gebäude), in neuerer Zeit und besonders im letzten Jahrzehnt hauptsächlich durch den Erwerb, den Neubau oder die Verbesserung von Dienst- und Wohngebäuden; bei der Salinenverwaltung durch Gebäudeerstellungen und Betriebseinrichtungen, Geländeerwerbungen und Bohrungen; bei der Zollverwaltung ebenfalls durch die Erstellung von Dienst- und Wohngebäuden, ferner von Lagerhäusern, Hafenanlagen u. verursacht.

Der außerordentliche Aufwand im Bereich des Domänenressorts ist, weil derselbe Grundstocksmitteln entnommen wird und daher die allgemeine Staatsverwaltung nicht berührt, in die Tabelle nicht aufgenommen. Der zu Lasten des Domänengrundstocks verrechnete Bauaufwand (zum Ankauf und zur Erstellung von Dienstgebäuden für Forstämter und Forstwärte, sowie für Domänenämter, ferner für Umbauten und Restaurierungsarbeiten an den dem Domänenialgrundstock zugehörigen Lastengebäuden: Theater zu Karlsruhe, Residenzschloß,

Schlösser in Heidelberg, Mannheim, Bruchsal, Rastatt, endlich für den Neubau des erbgroßherzoglichen Palais etc.) hat in der Zeit von 1850 bis Ende 1900 die Summe von 11,6 Millionen Mk. erreicht. Große Aufwendungen sind namentlich seit den neunziger Jahren für die Restaurierung des zum größeren Teil staatlichen Zwecken dienenden Mannheimer Schlosses (bis Ende 1900: 930976 Mk.), sowie für die Restaurierung des Schlosses in Heidelberg (Aufwand bis Ende 1900: 755873 Mk.) gemacht worden. Nach der Größe des Aufwands, sowie nach den technischen und künstlerischen Schwierigkeiten der zu lösenden Restaurierungsaufgabe steht das Heidelberger Schloß obenan. Nachdem im Jahr 1883 ein technisches Bureau bestellt worden war, das die Aufgabe hatte, eine Aufnahme des ganzen Heidelberger Schlosses in allen seinen Teilen herbeizuführen, auch das baugeschichtliche Material zu sammeln und zu ergänzen, ist auf Grund einer Sachverständigenkonferenz vom Jahr 1891 zunächst eine planmäßige Entwässerung des Schlosses und die Nachbildung des plastischen Schmuckes, insbesondere der Figuren am Friedrichsbau und am Otto-Heinrichsbau zur Durchführung gelangt, in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre sodann die Restaurierung des Friedrichsbaus in Angriff genommen und bis Ende des Jahres 1901 zu einem glücklichen Abschluß gebracht worden. Für die zunächst weiter bevorstehenden Restaurierungsarbeiten am Heidelberger Schloß sind die Erwägungen noch nicht abgeschlossen. Fast gleichzeitig mit den Restaurierungsarbeiten an dem Heidelberger Schloß sind solche für die Schlösser in Rastatt und Bruchsal ins Werk gesetzt und erstmals in den Budgets für 1898/99 und 1900/01 Baukosten des im Ganzen zu 800—900000 Mk. veranschlagten Aufwands eingestellt worden. Diese Ziffern in Verbindung mit den oben für das Mannheimer und Heidelberger Schloß angegebenen lassen erkennen, daß die Regierung mit der Inangriffnahme und Durchführung dieser Restaurierungsarbeiten eine nach der finanziellen Tragweite außerordentlich große Aufgabe sich gesetzt hat. Sie hat es gethan und die Volksvertretung hat diesem Vorgehen zugestimmt, weil bedeutungsvolle Schöpfungen vergangener kunstsinziger Geschlechter in Frage stehen und weil es als eine Ehrenpflicht des Landes erscheint, die überkommenen einzigartigen Baudenkmale in ihrer Schönheit unverfehrt der Nachwelt zu überliefern. Die großen, nach vielen Millionen zählenden Mittel, welche diese Restaurierungsarbeiten erheischen, werden, wie bemerkt, dem Geldvermögen des Domänengrundstocks entnommen, das infolge dieser und der anderen, aus dem Grundstock zu bestreitenden Bauaus-

gaben in dem letzten Jahrzehnt eine starke Minderung erfahren hat (von 11,3 Millionen Mk. Ende 1889 auf 9,3 Millionen Mk. Ende 1900). Die Minderung ist aber, im Vergleich zu dem in den Jahren 1890 bis Ende 1900 bestrittenen Gesamtbauaufwand (rund 9,2 Millionen Mk.), eine vergleichsweise nicht erhebliche und die Erklärung dafür darin zu finden, daß in derselben Zeit der Domänengrundstock durch umfangreiche Abstoßungen nicht nur von landwirtschaftlichem Gelände, sondern vor allem auch von wertvollem Industrie- und Baugelände in der Umgebung der Städte Karlsruhe, Mannheim, Freiburg u. einen starken Zuwachs erfahren hat. Weil aus Domänengrundstocksmitteln bestritten, haben die Ausgaben für Bau- und Restaurierungszwecke der vorstehend bezeichneten Art die außerordentliche Etatpolitik der allgemeinen Staatsverwaltung nicht nachteilig beeinflusst und das Opfer des Landes für diese umfangreichen Bauaufgaben beschränkt sich auf den Ausfall an Zinsen, den das Domänengrundstockvermögen infolge seiner allmählichen Abminderung erleidet und der — ohne die Aufwendungen des neuesten Jahrzehnts mit 9,2 Millionen Mk. — um die Summe von jährlich rund 320 000 Mk. höher wäre, als er jetzt thatsächlich ist. Angesichts des Zwecks der Verausgaben und ihrer hohen kulturellen Bedeutung für das Land darf dieses Opfer als ein erträgliches angesehen werden und erscheinen auch die weiteren großen Summen, welche in der nächsten Zukunft für die geplanten Restaurierungsarbeiten aufzuwenden sein werden, unter dem finanzökonomischen Gesichtspunkt wohl vertretbar.

5. Der außerordentliche Etat der allgemeinen Staatsverwaltung in seiner Gesamtheit.

In der Anhangstabelle C sind die Nettoverwendungen auf außerordentlichen Etat seit 1835 bis einschließlich 1900 nach Hauptverwendungsarten nachgewiesen und ist im Verlauf der Darstellung dieser Verwendungen im Einzelnen gedacht worden. Eine kurze Zusammenstellung derselben giebt folgendes Zahlenbild:

Betrag der außerordentlichen Aufwendungen in der Zeit
von 1835 bis einschließlich 1900.

Verwendungsart:	Betrag der Verwendung:
a) Rechtspflege	14 523 400 Mk.
b) Kultus (für Aufbesserung der Geisteslichkeit beider Konfessionen)	8 970 800 „
	<hr/>
Übertrag	23 494 200 Mk.

	Übertrag	23 494 200	Mk.
c) Unterrichtswesen		19 898 600	"
d) Wissenschaften und Künste		1 124 000	"
e) Bezirksverwaltung und Polizei		9 531 900	"
f) Heil- und Pfllegeanstalten		7 378 200	"
g) Förderung der Gewerbe		2 446 500	"
h) " " Landwirtschaft		3 952 100	"
i) Wasser- und Straßenbau		56 686 300	"
k) Topographische Karte		843 000	"
l) Geologische Landesaufnahme u. s. w.		310 700	"
m) Zentralstaatsgebäude und Bedürfnisse des Finanzressorts		11 762 900	"
n) Verschiedenes		7 044 700	"
Summa aller außerordentlichen Verwendungen		144 473 100	Mk.
	oder im Jahresmittel	2 189 000	"

Von der unter lit. n) aufgeführten Sammelposition: „Verschiedenes“ mit 7 Millionen Mk. sind als bemerkenswerte größere Ausgaben die folgenden hervorzuheben: 1839, 1842 und 1849: Kosten des Landtags mit je 108 000 Mk., 135 000 Mk. und 71 000 Mk.; im letzteren Jahre auch Kosten der Anfertigung neuen Papiergeldes mit 52 000 Mk.; 1848 und 1851: Verlust an den in den Teuerungsjahren 1846/47 angekauften Brotsfrüchten mit rund 1 070 000 Mk.; 1872/73 und 1874/75: Erwerb eines Gesandtschaftsgebäudes in Berlin mit 531 000 Mk.; 1876/77: Beihilfen an Gemeinden wegen der Hochwasserschäden am Rhein mit 76 000 Mk.; 1882: Ankauf der ehemaligen Schloßgebäude in Rislau für das polizeiliche Arbeitshaus und die Verlegung der Weiberabteilung der letzteren von Bruchsal nach Rislau mit 166 700 Mk.; 1894: Erwerb des Anwesens der Zwangserziehungsanstalt Flehingen mit 101 000 Mk.; 1897: Staatsbeitrag zur Versorgung der Ratschreiber mit 60 000 Mk.; 1897: Zuschuß zur Errichtung von Genesungsanstalten für Lungenkranke mit 50 000 Mk.; im gleichen Jahr: Erwerb eines Dienstgebäudes für das statistische Landesamt mit 141 000 Mk.; 1898/99 und 1900/01: Staatsbeitrag zur Anlage und Erweiterung öffentlicher Krankenanstalten mit rund 240 000 Mk.; 1900: Erwerb eines neuen Dienstgebäudes für die Gesandtschaft in Berlin mit (erste Rate) 507 000 Mk.

Das Jahresmittel der außerordentlichen Aufwendungen beträgt ausweislich der Tabelle 2 189 000 Mk. Dieses Jahresmittel ist

etwas im siebenten, sehr stark dagegen im neunten Jahrzehnt überschritten worden; in dem letzten Zeitabschnitt beträgt die durchschnittliche jährliche Verwendung auf außerordentlichen Etat mehr als das Doppelte des Jahresdurchschnitts der ganzen 66jährigen Periode. Von der Gesamtverwendung auf außerordentlichen Etat mit 144,5 Millionen Mk. entfallen auf die 10 Jahre 1890/99 nicht weniger als 44,6 Millionen Mk. oder rund 30⁰/₁₀. In Bezug auf reichliche Ausstattung des außerordentlichen Etats stehen also die unmittelbar rückwärtsliegenden fünf Budgetperioden weit obenan, die Folge einer selten günstigen Finanzlage und des Bestrebens der Finanzleitung, alle Überschüsse des ordentlichen Etats so rasch als möglich Verwendungen zum Landesbesten entgegenzuführen. Weiter ergibt sich aus vorstehenden Zifferangaben die bemerkenswerte Thatsache, daß mit verschwindenden Ausnahmen dieser außerordentliche Aufwand von 144,5 Millionen Mk. den Überschüssen des ordentlichen Etats entnommen worden ist, eine Schuldaufnahme also zur Durchführung von dem außerordentlichen Etat zur Last fallenden baulichen und sonstigen Unternehmungen regelmäßig nicht stattgefunden hat. Unbeirrt durch die wechselnden Strömungen der allgemeinen Politik hat die badische Finanzpolitik beharrlich daran festgehalten, daß alle außerordentlichen Ausgaben, welche ihrer Natur nach als sogenannte „unproduktive“ Ausgaben sich darstellen (im Gegensatz zu den Aufwendungen für rentengewährende Unternehmungen, wie Eisenbahnen), nicht aus Anlehensmitteln bestritten werden dürfen und daß daher die jeweilige Dotierung des außerordentlichen Budgets der Höhe der Überschüsse des ordentlichen Budgets zu folgen hat und mit diesen Überschüssen in Einklang zu setzen ist (vergl. die Ausführungen oben Seite 23). Die im Anfang des Jahrhunderts vorhandene, vorwiegend den kriegerischen Ereignissen jener Zeit entstammende Schuld erfuhr nachmals nur insoweit eine Mehrung, als dies durch militärische Bedürfnisse nötig wurde oder besondere Anlässe, wie die Zeit nach 1849, ferner die Jahre 1866 und 1870, gebieterisch dazu drängten; die außerordentlichen Bedürfnisse der allgemeinen Staatsverwaltung haben eine Mehrung der Staatsschuld nicht herbeigeführt. An dieser Politik der Abmessung der Kredite für außerordentlichen Etat nach den Überschüssen des ordentlichen Etats, welcher Baden den Zustand der Schuldenfreiheit im Bereich der allgemeinen Staatsverwaltung verdankt, wird auch in der Zukunft zweckmäßigerweise festgehalten werden. Es ist die fast selbstverständliche Politik, die in der überwiegenden Mehrzahl aller

deutschen Staaten die seit längerer Zeit herrschende ist. Sie ist auch mit den staatlichen Interessen wohl vereinbar, da für die dringendsten Bedürfnisse des außerordentlichen Stats Mittel stets in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen werden, minder dringliche oder minder notwendige Zwecke aber darunter nicht Not leiden, daß deren Befriedigung nicht Zug um Zug mit der Anmeldung des Bedürfnisses, sondern erst dann erfolgt, wenn der Stand der Betriebsüberschüsse dies gestattet.

Abschnitt X.

Fortsetzung. Aufwand für die Eisenbahnschuld. Schuldentilgungspolitik.

1. Dichtigkeit des badischen Bahnnetzes.

Im Jahr 1838 wurde der erste Spatenstich für die erste im Land in Angriff genommene 18,46 km lange Eisenbahnstrecke Mannheim-Heidelberg gethan und diese Bahnstrecke am 12. September 1840 dem Verkehr übergeben. Sechzig Jahre später, Ende 1899, wiesen die badischen Staatsbahnen eine Betriebslänge von 1521,29 km, diejenige der im Staatsbetrieb befindlichen Privatbahnen eine solche von 52,04 km auf. Die Gesamtbetriebslänge der vom badischen Staat betriebenen Bahnen, zuzüglich der von Bayern gepachteten Linien, belief sich Ende 1899 auf 1559,60 km. Einschließlich der fremden Verwaltungen gehörigen und von diesen betriebenen Bahnen war die Betriebslänge der Ende 1899 auf badischem Gebiet gelegenen Bahnstrecken 1606,49 km. Zählt man zu diesen noch die in Baden befindlichen Privatbahnen mit 389,77 "

so erhält man auf Ende 1899 ein Bahnnetz von . . . 1996,26 km Betriebslänge. Der relativ große Umfang dieses Bahnnetzes ist an der Thatsache zu ermessen, daß die Landstraßenlänge Ende 1898 rund 3100 km oder nur ein Drittel mehr betragen hat.

Das Dichtigkeitsprozent des badischen Bahnnetzes im Vergleich zu anderen Staaten ist ein sehr günstiges. Nach einer Zusammenstellung im Archiv für Eisenbahnwesen (Jahrgang 1901, Seite 548 ff.) haben Ende 1899 eine Bahnlänge (Eigentumslänge) für voll- und schmalspurige Eisenbahnen aufzuweisen und zwar:

	Auf je 100 qkm	Auf je 10000 Einwohner.
Preußen	8,7	9,5
Bayern	8,7	11,4
Sachsen	18,8	7,5
Württemberg	8,6	8,1
Baden	12,7	11,1
Elsaß-Lothringen	12,4	11,0
Übrige deutsche Staaten	10,5	10,1
Zusammen Deutschland	9,3	9,7.

Baden steht also, sowohl was das Verhältnis zur Flächengröße wie zur Bevölkerungszahl anlangt, durchweg an zweiter Stelle und erheblich über dem Reichsdurchschnitt. Aber auch bei Heranziehung nicht deutscher Staaten behauptet Baden eine bevorzugte Stellung. Im Verhältnis zur Flächengröße ist ihm nur Belgien mit 21 km Eisenbahn auf 100 qkm überlegen; es folgt dann sofort das industriereiche und stark bevölkerte Sachsen mit 18,8 km Bahnlänge, unmittelbar darauf aber Baden. Großbritannien und Irland weisen nur 11,0 km, die Niederlande 9,0 km, Frankreich 7,9 km, die Vereinigten Staaten von Nordamerika 3,9 km auf je 100 qkm Fläche auf. Übrigens dürfte die Ara des Eisenbahnbaus, insbesondere des mit staatlicher Subventionierung geförderten Baus von Neben- und Kleinbahnen, für welche ein neuerliches Gesetz vom 23. Juni 1900 die für die Genehmigung solcher Bahnen maßgebenden Normen aufgestellt hat, noch für geraume Zeit nicht abgeschlossen sein.

Als eine Zubehörde der Staatsbahnen kann der staatliche Dampfschiffahrtsbetrieb auf dem Bodensee angesehen werden, der z. B. mit acht Dampfbooten unterhalten wird und für den Verkehr der badischen Orte mit den übrigen Teilen des Sees und unter sich wirtschaftlich von großer, nach der Seite der finanziellen Erträge aber ohne jede Bedeutung ist.

Wegen aller Einzelheiten über Bau und Betrieb der Eisenbahnen und der Bodenseedampfschiffahrt ist auf die alljährlich erscheinenden, von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen herausgegebenen Jahresberichte zu verweisen, von denen der 59. Band vorliegt.

2. Staatsbahnsystem und Behandlung der Eisenbahnen als ausgeschiedener Verwaltungszweig.

In zwei Hinsichten bedeutungsvoll hat die Ara des Eisenbahnbaus in Baden begonnen: a) man hat sich von Anfang an auf den Boden des Staatseisenbahnsystems gestellt und hat dieses System nur betreffs der Bahnen untergeordneter Bedeutung fallen lassen; b) man hat die Staatsbahnen als ausgeschiedenen Verwaltungszweig behandelt, d. h. die aus dem Bau und dem Betrieb der Staatseisenbahnen sich ergebende ökonomische Gebarung von dem übrigen Staatshaushalt getrennt gehalten. Zufolge des angenommenen Prinzips des Baus der Bahnen als Staatsbahnen haben sich Regierung und Volksvertretung den maßgebenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Bahnnetzes im Einzelnen zu wahren gewußt und da hierbei jederzeit die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund getreten sind, so konnten auch Landesteilen mit schwachem Verkehr die Vorteile eines Anschlusses an das allgemeine Bahnnetz rascher und umfanglicher, als im System des Privatbahnbaus zu erwarten gewesen wäre, zugänglich gemacht werden. Die Getrennthaltung des Eisenbahnwesens von dem allgemeinen Staatshaushalt hat sich ebenfalls überwiegend vorteilhaft erwiesen: der Gang des allgemeinen Staatshaushalts blieb von den schwankenden Ergebnissen des Eisenbahnbetriebs unberührt; die Versuchung, in Jahren günstiger Eisenbahnbetriebsabschlüsse die Betriebsergebnisse mit für den allgemeinen Haushalt nutzbar zu machen, konnte nicht aufkommen, der Reinertrag der Staatsbahn blieb vielmehr dauernd der Verzinsung und Tilgung und, soweit über dieses Bedürfnis hinaus Mittel erwirtschaftet wurden, der Verwendung für Eisenbahnzwecke selber gesichert. Die jeweiligen finanziellen Verhältnisse der Staatsbahn ließen sich — ungetrübt durch budgetäre Einwirkungen des allgemeinen Staatshaushalts — klar und deutlich übersehen: endlich war aus allen diesen Gründen zu einer fiskalischen Profitpolitik kein zwingender Anlaß vorhanden, da man sich daran genügen lassen konnte, wenn die Rente der Staatsbahn ausreichend sich erwies, die in dem Staatsbahnunternehmen angelegten Kapitalien zu verzinzen und allmählich zu tilgen. Die gesetzliche Unterlage für diese finanzielle Selbständigkeit der Staatsbahn und deren Unabhängigkeit von dem allgemeinen Staatshaushalt wurde durch das Gesetz vom 10. September 1842 über die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse gegeben. Aufgabe der Kasse ist die Beschaffung der für den Bahnbau nötigen Geldmittel und die Verzinsung und Rück-

zahlung der aufgenommenen Anlehen; zu letzterem Zweck wurde durch das Gesetz der Kasse als ständige Dotation der volle Ertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung überwiesen, wozu später auch die Erträgnisse der Telegraphen- und Dampfschiffahrtsverwaltung kamen. Nicht ganz im Einklang mit der Behandlung der Staatsbahn als eines von der allgemeinen Staatsverwaltung ausgeschiedenen Verwaltungszweigs, der in sich selbst bestehen sollte, war die Bestimmung, daß für einen durch diese Dotation nicht gedeckten Bedarf der Kasse auf dem Budgetweg aus allgemeinen Staatsmitteln das Erforderliche zugeschoffen werden soll; doch ist diese Vorschrift bis zum Jahr 1880 ohne praktische Bedeutung geblieben und auch von da ab, wo solche Zuschüsse in den allgemeinen Staatshaushalt eingestellt werden mußten, um die Verpflichtungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Zahlung der fälligen Anlehenszinsen und Tilgungsquoten dauernd sicher zu stellen, geschah dies in einer Weise (vergleiche Seite 124 unten), welche den von Jahr zu Jahr schwankenden Erträgnissen der Staatsbahn einen Einfluß auf die Größe jener Zuschüsse nicht einräumte.

Das Staatsbahnsystem, d. h. die Erstellung der inländischen Bahnen auf Staatskosten und deren Betrieb durch den Staat als Regel ist, wie oben bemerkt, nur betreffs der Bahnen untergeordneter Bedeutung (Neben- und Kleinbahnen) durchbrochen worden. Der Staat beschränkt sich darauf, für bauwürdige Bahnen dieser Art den Unternehmern Zuschüsse à fonds perdus zu geben, welche in einer Höhe bemessen zu werden pflegen, daß eine wenigstens mäßige Rente des von den KonzeSSIONÄREN des Unternehmens aufzubringenden Baukapitals zu erwarten ist. Diese, auch von den Landständen gebilligte Verwaltungspraxis hat einer raschen Entwicklung der für den Anschluß abseits gelegener Ortschaften an das allgemeine Staatsbahnnetz bestimmten Schienenwege offenkundig guten Vorschub geleistet, und es ist jedenfalls zweifelhaft, ob eine Anzahl dieser Bahnen untergeordneter Bedeutung, falls der Staat das Risiko des Baus und Betriebs ausschließlich auf sich hätte behalten müssen, nicht längere Zeit, als es thatsächlich der Fall war, den betreffenden Landesteilen zu deren Schaden vorenthalten geblieben wäre. Die Zuschüsse zu diesen Nebenbahnen wurden anfänglich den Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts entnommen, in den neunziger Jahren dagegen in das Eisenbahnbudget selbst eingestellt, d. h. auf Anlehensmittel verwiesen. Hierin liegt ein weiteres, das Privatbahnwesen förderndes Moment, weil die auf diesem Gebiet thätige Fürsorgepolitik sich nunmehr unab-

hängig von der Lage des allgemeinen Staatshaushalts entfalten kann und thatsächlich seit dieser Zeit in sehr durchgreifendem Maße entfaltet hat. (In den Eisenbahnbaubudgets sind seit der Periode 1894/95 bis 1900/01 im Ganzen 6361222 Mk. für Nebenbahnen angefordert worden, um welchen Betrag also der allgemeine Staatshaushalt entlastet worden ist und in dessen Höhe daher Mittel für sonstige außerordentliche Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung flüchtig wurden.)

3. Das Wachsen der Eisenbahnschuld und die Notwendigkeit einer regelmäßigen Schuldentilgung.

Die Höhe der Eisenbahnschuld ist von folgenden zwei Faktoren bedingt: von der Größe des auf Anlehensmittel überwiesenen Aufwands für Bau- und Betriebszwecke; von dem Umfang, in dem die Tilgung der aufgenommenen Schulden sich möglich erweist. Die Tilgungsmöglichkeit ihrerseits hängt, soweit nicht andere Einnahmen zu Hülfe genommen werden, von der Höhe der Bahnrente, d. h. von der Höhe des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ab; und zwar steht nur derjenige Teil des Betriebsüberschusses zu Tilgungszwecken zur Verfügung, welcher nach Bestreitung der Zinsen der Eisenbahnschuld übrig bleibt. In dem Maße, als das Bahnnetz sich erweitert, muß die Eisenbahnschuld zunehmen, und in je größerem Umfang die Bahnbauthätigkeit einsetzt und ein weiteres rasches Anschwellen der Eisenbahnschuld verursacht, um so schwieriger erweist es sich möglicherweise, mittelst der Bahnrente nicht bloß die Zinsen, sondern auch mäßige Tilgungsquoten aufzubringen; schwierig namentlich dann, wenn im Lauf der Zeit zu den rentableren Linien auch minderrentable oder ganz unrentable hinzutreten. Die späteren Ziffern über die Bewegung der Eisenbahnschuld und der Eisenbahnrente und die Angaben über die Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind hierfür ein sprechender Beweis. Nun kann es aber als ein normaler Zustand des Eisenbahnwesens nicht angesehen werden, wenn die Bahnrente nachhaltig die zur Verzinsung und zu einer wenigstens mäßigen Abschreibung der Eisenbahnschuld erforderlichen Mittel nicht liefern sollte; die Unterlassung jeder Tilgung würde vielmehr einen schweren Verstoß gegen alle Regeln einer gesunden Finanzwirtschaft bedeuten. Das in den Eisenbahnen investierte Kapital nutzt sich im Laufe der Jahre ab, umfangreiche Erneuerungsarbeiten, Um- und Neubauten, Ergänzungen des Betriebsmaterials erweisen sich deshalb, auch ohne Rücksicht auf einen etwaigen Zuwachs an Verkehr, in gewissen Zwischenräumen not-

wendig, und es müßte daher, mit Berücksichtigung derjenigen weiteren unvermeidlichen Kapitalaufwendungen, welche im Lauf der Jahre durch neue Bahnen und durch die infolge der Verkehrszunahme nötig werdenden Erweiterungen der bestehenden Anlagen nötig werden, ohne ein System geregelter Schuldentilgung mit der Zeit die Eisenbahnschuld lawinenartig anschwellen und die Aussicht, auch nur die Zinsen der Schuld zu erwirtschaften, in zunehmendem Maß geringer werden. Je prekärer aber die Lage der Eisenbahnen unter dem Druck einer hohen Eisenbahnschuld sich gestaltet, um so schwieriger wird es, zu verkehrsfreundlichen Reformen, deren Einwirkung auf die künftige Gestaltung der Bahnrente nie mit voller Bestimmtheit vorausszusehen ist, Stellung zu nehmen, um so mehr ist mit der unerwünschten Möglichkeit zu rechnen, daß die Besorgnis einer ungünstigen Rückwirkung der Verhältnisse des Bahnbetriebs auf den allgemeinen Finanzhaushalt den Fortschritten im Eisenbahnwesen sich hemmend in den Weg legt. Auch hiervon abgesehen, kann jenes Maß wirtschaftlicher Vorsicht, welches jedes auf gesunder Grundlage ruhende wirtschaftliche Unternehmen bethätigt, wenn es Jahr für Jahr Rücklagen und Abschreibungen macht, um daraus die Mittel für die nötigen Ergänzungs- und Erneuerungsarbeiten zu schöpfen, auch der Staat bei seinen wirtschaftlichen Unternehmungen ungestraft nicht außer acht lassen. Am allerwenigsten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, wo die unberechenbaren und unvorherzusehenden Fortschritte der Technik zu einer plötzlichen Entwertung vorhandener Anlagen und Einrichtungen und zu neuen großen Kapitalaufwendungen nötigen können, und weil schließlich der Kredit des Staats, den er für seine Eisenbahnzwecke in Anspruch nimmt, zwar nicht ausschließlich, aber doch zu einem gewissen Teil auch von der Durchschnittshöhe der Eisenbahnrente mit abhängig ist.

Von diesen grundlegenden Anschauungen ist die badische Eisenbahnpolitik bezüglich des Schuldenwesens von Anfang an in vollster Übereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretung gehandhabt worden und man ist, um das Ziel einer wenigstens mäßigen Tilgungspolitik sicher zu stellen, auch vor der Konsequenz einer Leistung aus allgemeinen Staatsmitteln zur Bestreitung von Schuldentilgungsquoten nicht zurückgeschreckt. Jener Politik entsprechend sind alle von der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgenommenen Anlehen Amortisationsanlehen mit einer im Weg jährlicher Verlosung stattfindenden Rückzahlung derart, daß vom Emissionsjahr ab oder doch von einem bestimmten, regelmäßig 10 Jahre vom Emissionsjahr nicht überschreitenden

Zeitpunkt ab jährlich ein gewisser Prozentsatz des Anlehensbetrags samt den ersparten Zinsen zur Tilgung verwendet werden müssen. (Das Tilgungsprozent stellt sich im Durchschnitt der Jahre 1882/1901 auf 1,87.) An diesem schon in der Anlehensform begründeten Tilgungszwang ist bis zur Gegenwart unverbrüchlich festgehalten worden und wie er eine aus allgemeinen Gründen wünschenswerte allmähliche Tilgung des Anlagekapitals ermöglicht hat, so ist auch die Annahme auszusprechen gestattet, daß auf die günstigen Kursbegehungen der badischen Anleihen dieses System planmäßiger Tilgung nicht ohne Einfluß gewesen ist.

Der reine Schuldenstand hat (auf Jahreschluß) betragen:

1850	56056222 Mk.
1860	88157221 "
1870	202311476 "
1880	329007799 "
1885	331724485 "
1890	328733363 "
1895	335998770 "
1896	335172885 "
1897	329429252 "
1898	325675433 "
1899	333367804 "
1900	355737314 "

Der effektive Schuldenstand, der sich zwischen 1870 und 1880 um 127 Millionen Mk. erhöhte, weist in den achtziger Jahren wenig Veränderungen auf, wächst dann von 1890 bis 1895 auf 335,9 Millionen Mk. an, geht Hand in Hand mit den sehr günstigen Betriebsergebnissen der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts bis Ende 1898 auf 325,6 Millionen Mk., d. h. auf den Stand der Schuldhöhe von 1879 (324,1 Millionen Mk.) herunter, um von da ab, als Folge der verstärkten Bauhätigkeit in den Jahren 1899 und 1900, allmählich wieder anzusteigen. Die Bedeutung der oben nachgewiesenen Schuldrestziffern im Zusammenhang mit der Tilgungspolitik ist übrigens erst dann richtig zu würdigen, wenn man diese Ziffern mit dem wirklichen Baukostenaufwand in Vergleich setzt.

4. Erfolge der Schuldentilgungspolitik. Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Die für Eisenbahnzwecke aufgewendeten Baukosten für die badische Staatsbahn, die Main-Neckarbahn und die Bodensee-Dampf-

schiffahrt betragen nach der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf Ende 1900	544 205 058 Mk.
Die wirkliche Eisenbahnschuld auf den gleichen Zeitraum beziffert sich dagegen auf . . .	355 737 314 „
<hr/>	
Es steht also der Betrag der effektiven Eisenbahnschuld hinter den aufgewendeten Anlagekapitalien um die Summe von . . .	188 467 744 Mk.
zurück.	

In diesem, im Vergleich mit dem Anlagekapital verhältnismäßig günstigen Stand der Eisenbahnschuld tritt die Wirkung einer Politik, welche die Überschüsse des Bahnbetriebs uneingeschränkt den Eisenbahnzwecken selber widmete und in günstigen Betriebsjahren sie auch nicht teilweise den Zwecken des allgemeinen Staatshaushalts zuführte, in vollem Maße zu Tage. Freilich war die in den Anlehensplänen vorgesehene Höhe der Schuldentilgung nachhaltig aus den Betriebsüberschüssen nicht zu bestreiten. Wie sich diese Betriebsüberschüsse seit Bestehen der badischen Staatsbahn gestellt haben, ist der Spalte 12 der Anhangstabelle A zu entnehmen. Sie blieben, nachdem sie bis Anfangs der siebziger Jahre in rasch aufwärts gehender Bewegung begriffen waren (1860: 4,1; 1865: 6,4; 1870: 8,3; 1873: 12,2 Millionen Mk.), in den siebziger und achtziger Jahren ziemlich stationär, wiesen sogar jahrweise Rückschläge auf (1880: 13,5; 1885: 12,8), um erst seit der zweiten Hälfte des achten Jahrzehnts wieder einen etwas höheren Stand zu erreichen, der in der Zeit von 1887 bis 1894 im Höchstbetrug auf 18,6 Millionen Mk. sich stellte; von 1895 ab ergaben sich sogar, im ununterbrochenen Ansteigen bis Ende 1899, Betriebsüberschüsse von 20,3, 21,9, 24,0, 23,5, 25,0 Millionen Mk., während das Jahr 1900 wieder auf einen Stand der Rente von 18,0 Millionen Mk. zurückfällt.

Der stationäre Stand der Eisenbahnrente in den siebziger und achtziger Jahren gegenüber einem beständigen Anwachsen der Eisenbahnschuld in der gleichen Zeit verursachte eine Unzulänglichkeit der Mittel der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Bestreitung der ihr obliegenden Tilgungsverbindlichkeiten, und es blieb daher, wenn anders nicht die jährlichen Amortisationsquoten aus neuen Anlehensmitteln bestritten werden sollten, nichts anderes übrig, als jene Unzulänglichkeit durch Zuschüsse aus Mitteln des allgemeinen Staatshaushalts zu beseitigen. Dies ist, wie die Spalte 24 der Anhangstabelle B

nachweist, erstmals 1880 und zwar in einer Höhe von 1750000 Mk. geschehen. In den Jahren 1888 bis 1891 ist dieser Zuschuß auf 2750000 Mk., in den Jahren 1892 und 1893 auf 3750000 Mk. erhöht, seit 1894 aber, dem geminderten Bedürfnis der Eisenbahnschuldentilgungskasse gemäß und zugleich in Rücksichtnahme auf den damals nicht günstigen Stand der Finanzlage im allgemeinen Staatshaushalt, auf die Summe von 2 Millionen Mk. wieder herabgemindert worden, in welcher Höhe er auch in dem jüngsten Budget angefordert ist. Diesen Zuschüssen ist von Anfang ab als weitere Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der badischen Post- und Telegraphenverwaltung und, seit Übernahme des Postwesens durch das Reich, ein gewisser Anteil Badens an den Reichspostrevenüen, der seit 1888 auf die feste Summe von 500000 Mk. begrenzt ist, hinzuge treten.

Die Notwendigkeit dieser Zuschußpolitik (Postgefälle und allgemeiner Staatszuschuß) erhellt aus dem Vergleich der Nettoablieferungen der Eisenbahnhauptkasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit dem wirklichen Bedarf der letzteren Kasse an Verwaltungskosten, Passivzinsen und Tilgungsquoten seit den vierziger Jahren bis zur Gegenwart.

Auf Ende 1900 stellen sich diese Ziffern wie folgt dar:

Verwaltungskosten und Passivzinsen der	
Kasse seit 1840 bis heute rund . . .	470,4 Millionen Mk.
Tilgungsquoten und Ersatzleistungen . . .	153,8 " "
	<hr/>
	624,2 Millionen Mk.
Summa der Eisenbahngefälle	582,8 " "
	<hr/>
Somit Fehlbetrag	41,4 Millionen Mk.

Ohne die Dotationspolitik würden demnach um diesen Betrag zur Bestreitung der jährlichen Tilgungsquoten weitere Anlehen aufzunehmen gewesen sein. Infolge dieser Politik ist diese Notwendigkeit nicht nur nicht entfallen, sondern es hat sich, da die Summe der überwiesenen Postgefälle und der sonstigen Zuschüsse bis Ende 1900 einen Betrag von 78,2 Millionen Mk. erreichten, in der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf jenen Zeitpunkt ein Dotationsüberschuß in Höhe von $(78,2 - 41,4 =) 36,8$ Millionen Mk. ergeben, der für die Bestreitung von andernfalls durch Anlehensmittel zu deckenden Baukosten flüssig gemacht werden konnte. Ohne die Dotationspolitik würde also die Eisenbahnschuld im Betrag der Dotationssummen (78,2 Millionen Mk.)

höher sein, als sie thatsächlich ist, und das Land würde mit einem Mehr an Zinsenlast von rund 2 1/2—3 Millionen Mk. zu rechnen haben.

5. Finanzielle Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Wie sich seit Beginn der Dotierung der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit Zuschüssen aus allgemeinen Staatsmitteln deren finanzielle Lage gestaltet hat, ist aus folgenden Zahlen zu ersehen. Es ergab sich in der Kasse:

im Jahr	ein Fehlbetrag von Mk.	ein Ueberschuß von Mk.
1880	4816231	—
1881	3169937	—
1882	2214736	—
1883	5784066	—
1884	2814321	—
1885	5440126	—
1886	2213987	—
1887	826186	—
1888	—	2833310
1889	—	3929920
1890	—	3360951
1891	1083564	—
1892	—	553476
1893	—	4883675
1894	—	3189491
1895	—	4886174
1896	—	5743912
1897	—	7528540
1898	—	8231428
1899	—	9713119
1900	—	2176598.

Es verdient beachtet zu werden, daß, wie die vorstehenden Ziffern darthun, auch in den letzten 21 Jahren, seit 1880, nicht weniger als neunmal die Eisenbahngesälle einschließlich der der Eisenbahnschuldentilgungskasse überwiesenen Postgesälle und eines Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln hinter dem Bedarf an Zinsen und Tilgungsquoten zum Teil in sehr namhaften Beträgen (bis zu 5,8 Millionen Mk.) und im Ganzen in diesen 9 Fehlbetragsjahren hinter jenem Bedarf um die Summe von rund 28 Millionen Mk. zurückgeblieben sind; wo-

gegen dann freilich in der Zeit seit 1888 — mit der einen Ausnahme des Jahres 1891 — sich Überschüsse in Höhe von 57 Millionen Mk. ergeben haben. Mit dem Jahr 1900 scheint abermals ein Wendepunkt in der Ertragsgestaltung der Staatsbahn und der Lage der Eisenbahnschuldentilgungskasse gekommen zu sein. Jedenfalls ist der Rückschlag des Jahres 1900 im Reinertrag der Staatsbahn gegenüber dem Jahr 1899 ein sehr erheblicher; er beträgt, obwohl der Personen- und Güterverkehr anhaltend ein hoher war, nicht weniger als 7,1 Millionen Mk. und hat seine Ursache in der besonders starken Steigerung der Betriebsausgaben, die für das Jahr 1900 gegenüber seinem Vorjahre 14,5 Millionen Mk. beträgt. Daher denn auch der Betriebskoeffizient des Jahres 1900 den höchsten bisher erreichten Stand aufweist. Der Betriebskoeffizient hat betragen:

1880	56	%	1897	62,43	%
1890	61,18	"	1898	65,73	"
1895	63,82	"	1899	65,10	"
1896	63,08	"	1900	77,63	"

Für das Jahr 1900 ergibt sich folgende Rentabilitätsberechnung:

	Rein ertrag Mk.	Anlagekapital (Jahresdurchschnitt) Mk.	Ver- zinsung %
1. Nach dem Anlagekapital:			
a) Staatsbahn . .	17 141 660	524 469 519	3,27
b) Dampfschiffahrt .	79 712	1 908 839	4,18
c) Main-Neckarbahn .	852 946	9 297 121	9,17
	18 074 318	535 675 479	3,37
2. Nach den Baukosten:			
a) Staatsbahn . .	17 141 660	539 575 348	3,18
b) Dampfschiffahrt .	79 712	1 829 150	4,36
c) Main-Neckarbahn .	852 946	8 701 443	9,80
	18 074 318	550 105 941	3,29

3. Nach der reinen Eisenbahnschuld auf Ende 1900 mit 355 737 313 Mk. 65 Pf. ergibt der Reinertrag von 18 074 318 Mk. eine Verzinsung von 5,08 %, und wenn man dem Reinertrag noch den Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung mit 500 000 Mk. hinzurechnet, eine solche von 5,22 %, ein Ergebnis, das Angesichts des Umstandes, daß der durchschnittliche Zinsfuß der Eisenbahnschuld auf 3,57 sich

stellt, immerhin als ein noch befriedigendes bezeichnet werden kann. Doch ist zu beachten, daß Eisenbahnrente und Postgefälle des Jahres 1900 gerade knapp hingereicht haben, den Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse an Verwaltungskosten, Zinsen und Amortisationsraten zu bestreiten und daß, wenn die Rente in den nächsten Jahren sich nicht wieder erheblich bessern sollte, die Zahlungsfähigkeit der Eisenbahnschuldentilgungskasse nur unter der Voraussetzung der Fortdauer der Dotationspolitik sichergestellt sein wird.

6. Steigen des Bauaufwands und Fortdauer der Dotationspolitik.

Die Frage, ob ein Bedürfnis vorliege, die Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln zur Eisenbahnschuldentilgungskasse auch fernerhin zu leisten oder ob diese ganz oder doch teilweise zurückzuziehen seien, ist oftmals Gegenstand der landständischen Erörterungen gewesen. Namentlich hat der landständische Ausschuß sich wiederholt eingehend mit dieser für den allgemeinen Staatshaushalt wichtigen Frage beschäftigt. Regierung und Volksvertretung sind indessen im Gefolge dieser Erörterungen bisher stets darin einig gewesen, daß die einstweilige Fortdauer der Dotationspolitik sich empfehle. Maßgebend für diese Stellung war die Thatsache der seit einiger Zeit in erhöhtem Maße einsetzenden Eisenbahnbauthätigkeit, welche in der Folgezeit die Eisenbahnschuld namhaft steigern, damit aber die Aussicht auf volle Erwirtschaftung der mit dem Steigen der Eisenbahnschuld gleichmäßig wachsenden Zinsen- und Amortisationslast aus den Überschüssen des Betriebs notwendigerweise verringern muß. Der Bauaufwand, der in den achtziger Jahren und bis anfangs der neunziger Jahre in verhältnismäßig engen Grenzen sich bewegte (zwischen 1,8 und 7,2 Millionen Mk.), zeigt von 1894 ab mit einigen Schwankungen eine im Allgemeinen und zwar seit 1898 stark aufwärts gehende Tendenz. Er hat betragen:

1890	5,6	Millionen	Mk.
1891	5,2	"	"
1892	4,5	"	"
1893	6,3	"	"
1894	13,9	"	"
1895	12,5	"	"
1896	10,0	"	"
1897	6,5	"	"

1898	10,4	Millionen	Mk.
1899	22,3	"	"
1900	28,2	"	"

Mit einer verstärkten Bauhätigkeit in den Folgejahren und infolgedessen mit einer weiteren starken Zunahme der Eisenbahnschuld ist mit Sicherheit zu rechnen. Gegenüber dem in den letzten 10 Jahren erstaunlich gewachsenen Güter- und Personenverkehr hat sich das Kleid der Staatsbahnen an vielen Enden und Ecken als zu knapp erwiesen und der Um- und Neubau zahlreicher Güter- und Personenbahnhöfe an großen und mittleren Stationen, ferner der Bau zweiter Gleise, eine starke Vermehrung der Betriebsmittel zc. ist die unausbleibliche Folge. Diese Thatsache ist als eine unabänderliche hinzunehmen, sollte aber überall im Lande mit dem ihr gebührenden Ernste beachtet und gewürdigt werden. Denn weil der überwiegende Teil des Bauaufwands nur einer Anpassung der vorhandenen Bahneinrichtungen an den gewachsenen Verkehr dient, hat er nicht, wie bei dem Bau neuer Bahnen in der Regel der Fall sein wird, eine Vermehrung der Einnahmen, sondern nur eine Steigerung der Lasten des Bahnunternehmens in Form von Unterhaltungskosten, sowie von Zinsen und Tilgungsquoten im Gefolge. Mit der Möglichkeit, daß eine längere Periode der Unzulänglichkeit der Mittel der Eisenbahnschuldentilgungskasse wiederum einsetzt, wie sie in den siebziger und achtziger Jahren fast ununterbrochen zu Tage getreten ist — vergl. den Zahlennachweis auf Seite 125 —, muß also gerechnet werden. Damit ist die Aussicht, daß in absehbarer Zeit die Eisenbahnschuldentilgungskasse wieder auf eigene Füße gestellt werden, also der Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln entraten kann, eine geminderte geworden. Dies ist begreiflicherweise bedauerlich, da in diesem Fall diese zwei Millionen-Dotation auch fernerhin der Verwendung zum allgemeinen Landesbesten entzogen bliebe und das Land bis auf Weiteres wie seit 1880 diese „Verkehrssteuer“, wie man sie genannt hat, tragen müßte. Die in einem Kommissionsbericht der zweiten Kammer zu einem Gesetzentwurf über die Bervollständigung des Eisenbahnnetzes auf dem Landtag 1869/70 vertretene Meinung, daß es „kaum eine Steuer geben kann, welche von einem einsichtigen Volke lieber getragen werden müßte“, als eine solche Verkehrssteuer, giebt einer Anschauung Raum, die mindestens in jenen Gegenden, welche abseits des Bahnnetzes liegen, kaum geteilt werden dürfte. Auch wird heute unter einsichtigen Politikern schwerlich eine Meinungsverschiedenheit darüber bestehen, daß die Eisenbahnen in ihrer

Gesamtheit nach dem Gebührenprinzip zu verwalten sind und daß also das Bestreben darauf gerichtet sein muß, eine Rente zu erwirtschaften, aus welcher die für die Verzinsung und für eine mäßige Tilgungsquote nötigen Mittel aufzubringen sind; daß dieses Ziel nicht überall, auch in Baden nicht, seither erreichbar war, ändert nichts an der grundsätzlichen Richtigkeit desselben. Eine dauernde Vernachlässigung des Ziels käme auf eine unbillige Bevorzugung der die Bahn zu ihrem Vorteil erheblich Benützenden gegenüber allen anderen, die sie vergleichsweise in nur mäßigerem Umfang benutzen können (was besonders von der ländlichen im Gegensatz zu der industriell-städtischen Bevölkerung gilt), d. h. auf eine Verkehrspolitik in antisozialem Sinn hinaus. Manche Forderungen neuzeitlicher Tarifreformer verstoßen gegen diese Gesichtspunkte und gewisse besonders weitgehende Wünsche auf Tarifverbilligung im Personenverkehr, soweit sie nicht etwa nur den Nah-, sondern unterschiedslos auch den Fernverkehr im Auge haben, tragen sogar ein ausgesprochenes plutokratisches Gepräge an sich, da es doch wesentlich nur die „oberen Zehntausend“ wären, die von solchen Tarifverbilligungen entsprechend umfangreichen und regelmäßigen Gebrauch zu machen in der Lage sind. Die Verweisung darauf, daß jede Tarifverbilligung eine Zunahme des Verkehrs im Gefolge habe, genügt nicht zur ausreichenden Begründung weitgehender Tarifherabsetzungen, wenn diese Verkehrszunahme, wegen der unvermeidlichen starken Steigerung der Betriebskosten, mit dauernden Rückschlägen im Reinertrag erkauft werden muß. Die Bethätigung einer gewissen zurückhaltenden Vorsicht im Gebiet der Personentarife braucht deshalb keineswegs, wie vielfach unterstellt wird, nur oder überwiegend „engherzigen“ fiskalischen Erwägungen zu entspringen, sondern sie stellt sich als ein durchaus folgerichtiger Ausfluß des Gebührenprinzips dar. Sie findet ihre tiefere Begründung in den antisozialen Wirkungen von Maßnahmen, welche scheinbar der Allgemeinheit, in Wirklichkeit einem durch Besitz und Einkommen an sich privilegierten Teil der Bevölkerung zu gute kommen und die dann jedenfalls schwer zu rechtfertigen sind, wenn solche Maßnahmen nur unter der Voraussetzung der Aufrechterhaltung der Zuschußleistung aus. allgemeinen Staatsmitteln zu den Kosten des Betriebs, d. h. einer von allen Landesangehörigen ohne Ausnahme zu tragenden „Verkehrssteuer“ oder gar nur unter der Voraussetzung einer Erhöhung einer solchen „Verkehrssteuer“ sich durchführbar erweisen. Wie auf allen Gebieten des staatlichen Lebens ist daher auch in jenem der Eisenbahntarifpolitik ein vorsichtiges, jede Überstürzung

vermeidendes Vorgehen am Platze, das in seinen Einwirkungen auf die Bahnrente sich einigermaßen überschauen und beurteilen läßt.

7. Konversion der vierprozentigen Staatsschuld.

Die allgemeine Lage des Kapitalmarktes war seit den achtziger Jahren durch eine große Flüssigkeit des Geldstandes charakterisiert, die, wie in einem Herabgehen des Bankdiskonts, so auch in einem ständigen Sinken des Zinsfußes für die öffentliche Schuld zu Tage trat. Die vierprozentige Reichsanleihe notierte erstmals anfangs 1881 über Pari, ihr Kurs in der Folgezeit ging zeitweise bis 108,30% (September 1888) und sie behauptete bis Mitte der neunziger Jahre einen Kursstand von 105 bis 106%. Die 3¹/₂prozentige Reichsanleihe stand im Jahr 1886 bei ihrer ersten amtlichen Notierung ebenfalls über Pari (103,75%) und hat, nachdem sie längere Zeit hindurch unter Pari gesunken war, seit Ende 1893 eine stark aufwärts gehende Kursbewegung angenommen, welche ihren Kurs zeitweise der vierprozentigen Reichsanleihe nahe brachte. Die dreiprozentige Reichsanleihe notierte bei ihrer ersten Verzeichnung im amtlichen Kurszettel (Oktober 1890) zu 87% und weist ebenfalls seit anfangs der neunziger Jahre eine stetige Kurssteigerung auf (Stand Juni 1896: 99,60%). Ähnlich verlief die Kursbewegung der anderen deutschen Staatspapiere. Man durfte ihr entnehmen, daß der landesübliche Zinsfuß in einem allgemeinen Rückgang begriffen war und daß für Deutschland nicht mehr 4%, sondern 3¹/₂% den normalen durchschnittlichen Zinsfuß darstelle. In der That wurden in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre und in der ersten Hälfte der neunziger Jahre von zahlreichen Städten, Korporationen, landwirtschaftlichen Kreditinstituten und Hypothekenbanken Zinsherabsetzungen ihrer Schuldpapiere vorgenommen und diese Konversionsmaßregel im Lauf des Jahres 1895 zunächst von Bayern, dann von Preußen und Württemberg, im Jahr 1896 sodann auch im Reich und zwar unter Beschränkung auf die vierprozentigen Schuldpapiere und unter Konvertierung derselben auf 3¹/₂% durchgeführt. Unter diesen Umständen mußte auch die badische Finanzverwaltung den Zeitpunkt für eine Umwandlung der vierprozentigen Staatsschuld in eine 3¹/₂prozentige für gekommen erachten: eine diesfallsige, einem außerordentlichen, im Januar 1897 einberufenen Landtag gemachte Vorlage wurde einstimmig angenommen und das die Konversion aussprechende Gesetz unterm 24. Januar 1897 verkündigt. In dem Gesetz wurde den Staatsgläubigern die Umwandlung der vierprozentigen Schuldverschreibungen in

$3\frac{1}{2}$ prozentige angeboten und zugleich bestimmt, daß das Angebot als angenommen gilt, wenn nicht binnen der vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist eine schriftliche Ablehnung der angebotenen Umwandlung erfolgt; zugleich verordnete das Gesetz, daß eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes, sowie außerordentliche Tilgungen der umgewandelten Staatsanlehen vor Ablauf von 10 Jahren von der erfolgten Umwandlung an nicht stattfinden dürfen. Die Umwandlungsmaßregel, die sich auf die Anlehen der Jahre 1859/61, 1862/64, 1875, 1878, 1880 und 1886 und auf einen Anlehensbetrag von insgesamt 236870231 Mk. erstreckte, gelangte, wie in den anderen vorerwähnten deutschen Staaten und im Reich, mit vollem Erfolg zur Durchführung und nur einige wenige Gläubiger machten von dem Recht der Kündigung Gebrauch; der Beschaffung von Geldmitteln zur Durchführung der Aktion bedurfte es nicht. Die der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu gute kommende Zinnersparnis belief sich im Zeitpunkt der Konversion auf 1184351 Mk. jährlich. Die bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse eingetretene Kürzung ihrer Dotation durch die in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre erfolgte Herabminderung des Zuschusses aus allgemeinen Staatsmitteln (vergl. oben Seite 124) ist daher in ihrer Wirkung durch die Konversion größtenteils ausgeglichen worden.

Die vorstehend erwähnten Konversionsmaßnahmen im Reich, in Bayern, Württemberg und Baden hatten sich im Ganzen auf einen Kapitalbetrag von rund 5,3 Milliarden Mk. erstreckt; die Wirkung war also eine sehr tiefgreifende und für viele Kapitalisten, namentlich die kleineren, aber auch für Stiftungs- und andere Fonds eine empfindliche. Dieser Folgen war man sich auf seiten der gesetzgebenden Faktoren wohl bewußt, doch überwog die Meinung, daß es nicht Aufgabe des Staats sein könne, entgegen den auf dem Kapitalmarkt sich geltend machenden Tendenzen den Zinsfuß künstlich hoch zu halten. Die Maßregel war also eine wohlbegründete und es kann daran die Betrachtung nichts ändern, daß infolge des frischen Zugs, der in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre in der industriellen und Handelsentwicklung Deutschlands in wachsendem Maße in die Erscheinung trat, und infolge der großen Geldnachfrage von seiten des industriellen Verkehrs der Zinsfuß rasch eine entgegengesetzte Bewegung einschlug, was in einer starken Diskonterhöhung der Reichsbank und in einem ebenmäßigen Sinken des Kurses der festverzinslichen Papiere sich zu erkennen gab. Die günstigen Geschäftsabschlüsse der meisten Industrieunternehmungen, die hohen Dividenden der Aktienpapiere hatten starke Verschiebungen

der Besitzverhältnisse auf dem Effektenmarkt zur Folge und die massenhafte Abstoßung von festverzinslichen Papieren, insbesondere also auch von Staatsschuldschreibungen, gab der rückläufigen Kursbewegung im Bereich dieser letzteren verstärkten Anstoß. Aus diesen für den Staatskredit unerwünschten Folgen hat man nachträglich neue Gründe gegen die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der Konversionsmaßregeln der Jahre 1895/97 entnommen, übersieht aber dabei, daß die Konversion jedenfalls im Zeitpunkt der Vornahme derselben innerlich wohlbegründet war und von der öffentlichen Meinung gefordert wurde, sowie daß der Staat seinen Gläubigern auf Kosten der Allgemeinheit nicht Leistungen machen darf, die über das unbedingt Nötige hinausgehen. Es würde aber jene zu Tage getretene Abkehr des Publikums von festverzinslichen Anlagewerten zu höher verzinslichen Industripapieren wohl auch ohne die Konversionsmaßregeln sich vollzogen haben. Wie denn mit der im Jahre 1900 zu Tage getretenen wirtschaftlichen Depression und den minder günstigen Dividendenaussichten der Markt der deutschen Staatspapiere wieder günstiger und deren Kurs wieder ein festerer geworden ist.

8. Zinsschwankungen und Begebungskurs der Anlehen.

Die ungewöhnlichen Schwankungen auf dem Geldmarkt im Verlauf des letzten Jahrzehnts und die tiefgreifenden Veränderungen in der Zinsfußhöhe haben sich bei den Begebungen der Staatsanlehen sehr bemerkbar gemacht. Im Ganzen wurden von der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1892 bis 1900 fünf Anlehen begeben im Nominalbetrag von 146 Millionen Mk. Das 1892er 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Anlehen (28 Millionen Mk.) erzielte noch einen durchschnittlichen Begebungskurs von 100,366; das von 1894 (28 Millionen Mk.) einen solchen von 98,665; das dreiprozentige Anlehen von 1896 (Begebung eines Teilbetrags von 6 Millionen Mk.) einen solchen von 98 $\frac{0}{10}$; während im Jahr 1898 ein 3 $\frac{1}{2}$ prozentiges Anlehen (28 Millionen Mk.) nur noch zu 92,57 $\frac{0}{10}$ untergebracht werden konnte und das neueste Anlehen von 1901 (56 Millionen Mk.), mit welchem angesichts der Lage des Geldmarktes, erstmals wieder seit 1886, zu dem vierprozentigen Typus übergegangen wurde, noch etwas unter Pari (zu 99,12 $\frac{0}{10}$) begeben werden mußte. Wegen der fortgesetzt hohen Ansprüche an Geldmittel, die das Eisenbahnbudget mutmaßlich noch längere Zeit hindurch stellt, werden größere Anlehenoperationen auch in den nächsten Jahren zu bewerkstelligen sein. Die Wahl des Zinsfußes für diese späteren Anlehen muß aber

von den zur Zeit der Anlehensaufnahmen herrschenden Geldverhältnissen abhängig gemacht werden und somit die Frage eine offene bleiben, ob an dem vierprozentigen Typus vorerst festzuhalten oder wieder zu niedriger verzinslichen Anlehenstypen überzugehen sein wird.

Abschnitt XI.

Die Staatseinnahmen und die Art ihrer Entwicklung.

1. Gesetz der Steigerung der Staatseinnahmen.

Wie man von einem „Gesetz der wachsenden Staatsausgaben“ gesprochen hat, könnte man auch von einem Gesetz der Steigerung der Staatseinnahmen sprechen, wenn man den Ausdruck „Gesetz“ im Sinn einer in zwingender und folgerichtiger Weise sich vollziehenden „Entwicklungstendenz“ auffaßt. In jedem, nicht der Stagnation verfallenen, sondern fortschreitenden Staatswesen werden stets in bestimmten Zwischenräumen die dem Staat zur Verfügung stehenden Einnahmequellen von selber reichlicher fließen, als natürliche Folge der Zunahme der Bevölkerung, der Hebung der produktiven Arbeit im Lande, der Zunahme des Einkommens und des Vermögensbesitzes und der damit zusammenhängenden Zunahme der Verbrauchskraft. Vorbedingung dieses natürlichen reichlicheren Fließens der Einnahmequellen bleibt in allen Fällen eine gute Ordnung in der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte, einesteils des privatwirtschaftliche Einnahmen liefernden staatlichen Vermögensbesitzes, andernteils, soweit es sich um Einnahmequellen öffentlich-rechtlicher, insbesondere um solche steuerlicher Natur handelt, eine solche gesetzliche und administrative Ordnung des Abgabewesens, welche die rechtzeitige und sichere Erfassung der allmählich anwachsenden Steuerkraft verbürgt und sicherstellt. Ein fortschreitendes Staatswesen ermöglicht aber auch, beim Nichtvorhandensein von Störungen der Erwerbskraft des Volkes, im Fall des Bedarfs die stärkere Erfassung und Nugzbarmachung bestimmter oder die Erschließung neuer Einnahmequellen; und durch diese Fort- und Umbildung des Abgaberechts, durch den Ausbau insbesondere der Steuer-

gesetzgebung im Sinne der Erweiterung der Abgabepflicht in objektiver und subjektiver Hinsicht kann erforderlichenfalls die im natürlichen Lauf der Dinge sich einstellende Entwicklungstendenz der Staatseinnahmen nach oben beschleunigt und verstärkt werden. Doch wird eine mit den Verhältnissen rechnende, vorsichtige und maßvolle Finanzpolitik sich dieses letzteren Mittels der Einnahmesteigerung stets nur aus zwingenden Gründen der Staatsnotwendigkeit bedienen und daher der Regel nach darauf abheben, mit den bestehenden und gegebenen Einnahmequellen, solange es immer thunlich ist, hauszuhalten.

2. Gegenseitige Anpassung der Staatsausgaben und -Einnahmen.

Die vielfach erörterte Frage, ob in der Finanzgebarung des Staats und der anderen Gemeinwirtschaften die Ausgaben nach den Einnahmen oder diese nach jenen sich zu richten haben, verträgt kaum eine glatte Beantwortung, weder in der einen noch in der anderen Richtung. Das Staatsleben verläuft zeitweise in unberechenbaren Linien und kann auf dem wichtigen Gebiet der Ordnung der Staatshaushaltsinteressen nicht in unabänderliche Regeln eingezwängt werden. So sehr im Allgemeinen jeder Finanzleitung als oberstes Ziel vor-schweben muß, innerhalb des gegebenen Rahmens zu Recht bestehender Einkünfte die Bedürfnisse des Staatshaushaltes zu befriedigen, treten doch manchmal Aufgaben so dringlicher und zwingender Art an den Staat heran, daß deren rechtzeitige Erfüllung an der Frage der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel nicht scheitern darf. In großen Staatswesen sind es vor allem die aus der nationalen Sicherheit nach außen, aus der politischen und wirtschaftlichen Machtstellung sich ergebenden Fragen der Befestigung und Stärkung der Wehrkraft zu Lande und zu Wasser, welche zeitweise zu solchen Steigerungen des ordentlichen und zu derart großen einmaligen Forderungen des außerordentlichen Stats gebieterische Veranlassung geben, daß an die Lösung dieser Aufgaben auch dann herangetreten werden muß, wenn sie die Schaffung neuer oder die Erhöhung bestehender Einnahmequellen zur unmittelbaren Voraussetzung haben. Im Deutschen Reich ist diese Notwendigkeit seit seinem Bestehen wiederholt zur Thatsache geworden. Aber auch in den deutschen Einzelstaaten und auch in unserem eigenen Lande hat nicht immer vermieden werden können, an die Steuerkraft der Bevölkerung zu appellieren und für die Beseitigung neuer oder in gesteigertem Maße hervorgetretener inländischer Staatsbedürfnisse wichtiger

Art Deckung mittelst direkten Anziehens der Steuerschraube oder doch auf dem Wege rationellerer Ausbildung einzelner Steuergattungen oder endlich selbst auf dem der Schaffung neuer Steuerarten zu suchen. Steuererhöhungen brachte beispielsweise im Bereich der direkten Steuern das Jahr 1868, wo die Grund- und Häusersteuer von 19 auf 26, die Gewerbesteuer und Klassensteuer von 23 auf 26, die Kapitalsteuer von 6 auf 9 Kreuzer gesteigert werden mußte, eine Steigerung, die allerdings nur eine kleine Anzahl Jahre in Geltung blieb und seit 1877 fortgesetzten Ermäßigungen des Steuerfußes Platz machte. Im Bereich der indirekten Steuern erfolgten nicht unerhebliche Erhöhungen der Abgabesätze ebenfalls im Jahr 1868 und dann noch einmal im Jahr 1880. Die Ereignisse nach 1866, ferner die ungünstige Gestaltung der Haushaltslage in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre (vgl. die Zahlennachweise oben Seite 19/20) haben zu solchen außerordentlichen Maßnahmen der Steuerpolitik Anlaß gegeben. Es sind also doch ausnahmsweise Erscheinungen geblieben und im Großen und Ganzen haben die der badischen Finanzverwaltung zur Verfügung stehenden privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Einnahmen aus den eingangs erwähnten Gründen und im Zusammenhang mit der in fast ununterbrochenem Fluß befindlich gewesenen Reformarbeit im Steuerwesen im Sinne rationellerer Ausgestaltung der einzelnen Steuergattungen, sowie durch Einfügung der Einkommensteuer (1884) in das Steuersystem sich hinreichend tragfähig für den mit jedem Jahrzehnt stark wachsenden Druck der Staatsausgaben erwiesen. Die ziffermäßigen Belege hierfür sind in den Abschnitten VI, VII, VIII bereits erbracht worden und außerdem in den Spalten 6 und 7 der Anhangstabelle A in übersichtlichster Form niedergelegt. Mit verschwindenden Ausnahmen sind nach Ausweis dieser Tabelle Jahr um Jahr seit 1820 bis zum Ende des Jahrhunderts die ordentlichen Einnahmen den ordentlichen Ausgaben stets vorausgeeilt und die Einnahmeüberschüsse haben in dem Zeitraum seit 1835 bis 1900 einen Betrag von rund 132 Millionen Mk. erreicht, der den Zwecken des außerordentlichen Etats dienstbar gemacht werden konnte.

Im Jahre 1820 haben die Ausgaben 16,4 und die Einnahmen 16,2 Millionen Mk. betragen, im Jahr 1900 dagegen — mit Außerachtlassung der Lieferungen von und den Zahlungen an das Reich — jene 58,0, diese 66,5 Millionen Mk. Es ist also in dem Zeitraum von 80 Jahren, in der die Bevölkerung von 1051388 auf 1866584 Köpfe, d. h. um 77,5% wuchs, eine Steigerung der Ausgaben um den Be-

trag von 41,6 Millionen Mk. = 253,7%, eine solche der Einnahmen um 50,3 Millionen Mk. = 310,5% eingetreten. Die Steigerung der Ausgaben wie der Einnahmen hat also diejenige der Bevölkerungszahl um das 3- bis 4fache überholt. Seit dem fünfzigjährigen Zeitraum von 1850 bis Ende 1900 ist eine Steigerung der Ausgaben um (58,0—23,4) = 34,6 Millionen Mk. oder 147,8%, eine solche der Einnahmen um (66,5—24,4) = 42,1 Millionen Mk. oder 172,5% zu verzeichnen, während in derselben Zeit die Bevölkerung nur um 36,9% zugenommen hat. Die Thatsache eines in fortschreitender wirtschaftlicher und finanzieller Erstarkung befindlichen Staatswesens wird durch diese beispieleweisen Zahlenangaben in helles Licht gesetzt.

3. Entwicklung der Haupteinnahmeweige seit 1850.

Überblickt man an der Hand der Spalten 25 bis 30 der Anhangstabelle B die Entwicklung der Haupteinnahmeweige im Einzelnen, so ergibt sich folgende summarische Übersicht:

Übersicht der Entwicklung der Haupteinnahmeweige seit 1850
(Nettoeinnahme in 1000 Mk.).

1	2	3	4	5	6	7	8
	1850	1860	1870	1880	1890	1900	Steigerung in % seit 1850
Domänenver- waltung	2503,6	3330,0	3819,9	2874,0	3581,9	5042,3	101,4
Salinenver- waltung	1811,3	1986,0	330,0	508,7	402,1	289,0	—84,0
Steuerver- waltung							
im Ganzen	8550,2	10807,9	15159,3	20659,4	25646,5	36502,9	326,9
Darunter:							
Direkte							
Steuern	4964,4	5839,4	8512,3	10319,2	12473,2	16297,0	228,3
Indirekte							
Steuern							
(auch Verkehrs- steuern)	2544,3	4084,3	5403,3	7757,8	11325,5	17178,2	575,2
Zustiz- und Po- lizeigefälle	1830,9	1799,3	2335,0	4136,2	3780,2	5539,4	202,6

Frägt man ferner, welchen Anteil die vorstehend aufgeführten einzelnen Hauptarten von öffentlichen Einkünften an der Gesamtheit derselben in einzelnen Stichjahren (1850, 1880, 1900) haben, so erhält man zur Antwort folgendes Zahlenbild:

1	2	3	4	5	6	7
	1850 (in 1000 Mk.)	in Prozen- ten aller Einnahmen	1880 (in 1000 Mk.)	in Prozen- ten aller Einnahmen	1900 (in 1000 Mk.)	in Prozen- ten aller Einnahmen.
Privatwirtschaftl. Staatseinnahmen (Domänen- und Salinengefälle)	4314,9	33,5	3382,7	14,1	5331,3	12,7
Einnahmen der Steuerverwaltung	8550,2	66,5	20659,4	85,9	36502,9	87,3
Darunter:						
Direkte Steuern	(4964,4)	38,6	(10319,2)	42,9	(16297,0)	39,0
Indirekte Steuern	(2544,3)	19,8	(7757,8)	32,3	(17178,2)	41,1
Justiz- u. Polizei- gefälle	(1830,9)	14,2	(4136,2)	17,2	(5539,4)	13,2
Summa	12865,1	100	24042,1	100	41834,2	100.

Die vorstehenden zwei Übersichten geben zu folgenden Betrachtungen Anlaß:

Die Nettoeinnahmen privatwirtschaftlichen Charakters (aus Domänen und Salinen) wachsen nicht nur sehr viel langsamer als die Einkünfte öffentlich-rechtlicher Art, sondern die Bewegung in der Entwicklung ist bei ersteren vielfach eine sprunghafte, indem plötzlichen starken Steigungen mitunter ebenso starke Rückschläge gegenüberstehen. Aus der alle Jahrgänge verzeichnenden Anhangstabelle B (Spalte 25 und 26) tritt dieser sprunghafte Charakter noch sehr viel deutlicher als aus der vorstehenden Übersicht hervor. Die Nettoeinnahmen aus Domänen und Forsten schwanken in dem fünften und sechsten Jahrzehnt zwischen 2,0 und 4,5 Millionen Mk.; im siebenten Jahrzehnt zwischen 2,6 und 5,2 Millionen Mk.; im achten Jahrzehnt zwischen 2,6 und 3,5; im neunten Jahrzehnt zwischen 3,3 und 4,6 Millionen Mk. Noch sehr viel stärker sind die Schwankungen in den Erträgen der Salinen. Der starke Rückschlag, der sich zwischen 1867 und 1868, von 2,3 Millionen Mk., auf 272000 Mk. einstellt, hängt allerdings mit der Aufhebung des badischen Salzmonopols und der Einführung einer Salzsteuer für Rechnung des Zollvereins (auf 1. Januar 1868) zusammen und findet in den Anteilen Badens an den gemeinsamen Erträgen der Zollvereinskasse (später des Reichs) seinen teilweisen Ausgleich. Aber auch seit dieser Zeit, wo der Salinenbetrieb den Charakter eines privatwirtschaftlichen Betriebs annahm, sind große Schwankungen zu verzeichnen; 1879 z. B. beliefen sich die Nettoerträge der Salinenverwaltung auf 546300 Mk., 1898

dagegen nur auf 161400 Mk. Auf die Ursachen dieser Schwankungen und auf die Gründe des verhältnismäßig langsamen Steigens der Nettoeinnahmen speziell aus dem Domänenbesitz wird im nächsten Abschnitt noch in Kürze einzutreten sein. An dieser Stelle war nur auf die Thatsache selber im Vergleich mit der ruhigen, stetigen und zugleich prozentuell starken Aufwärtsbewegung der Einkünfte öffentlich-rechtlichen Charakters hinzuweisen. Im Bereich der direkten Steuern (vergl. Anhangstabelle B, Spalte 27) ist diese Gleichmäßigkeit der Aufwärtsbewegung in nennenswerter Weise in einer fünfzigjährigen Periode nur zwei Jahre hindurch unterbrochen worden, nämlich in den Jahren 1892 und 1893, wo ein Rückschlag gegenüber dem Jahre 1891 von 2057000 bzw. 1759000 Mk. sich bemerkbar machte, aber nicht aus Gründen geminderter Steuerfähigkeit des Landes, sondern ausschließlich als Folge des mit Wirkung vom 1. Januar 1892 verfügten teilweisen Steuererlasses, dessen schon in einem früheren Abschnitt (Seite 17) gedacht worden ist. Daß die direkten Steuern zwischen 1850 und 1880 um 5,4 und zwischen 1880 und 1900 um weiter rund 6 Millionen Mk. netto angewachsen sind, ist eine hoch erfreuliche Thatsache und zugleich ein sprechender Beleg für die Richtigkeit der im Eingang dieses Abschnitts besprochenen natürlichen Entwicklungstendenzen der öffentlichen Einkünfte in einem vorwärtstrebenden, von einer wirtschaftlich rührigen Bevölkerung bewohnten, von dem modernen Geist des wirtschaftlichen Fortschritts auf allen Gebieten erfüllten Staatswesens.

4. Sinkende Bedeutung der privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staats im Vergleich zu den Einnahmen aus Steuern.

Aus der zweiten der obigen summarischen Übersichten tritt sodann als weitere bemerkenswerte Thatsache die hervor, daß die Bedeutung der privatwirtschaftlichen Einnahmen für den Staatshaushalt zwar absolut genommen eine hohe ist, vergleichsweise aber eine von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer kleinere wird. Im Jahr 1850 bildeten die privatwirtschaftlichen Einnahmen einschließlich derjenigen aus dem Salzmonopol 33,5% der in der Tabelle (Seite 127) nachgewiesenen staatlichen Einkünfte; im Jahr 1880 ist dieser Prozentsatz auf 14,1%, im Jahr 1900 auf 12,7% herabgesunken. Mit dem in der Folge eintretenden weiteren Steigen der Einnahmen aus Steuern und sonstigen Gefällen öffentlich-rechtlicher Natur wird der Anteil der Domäneneinnahmen an dem staatlichen Gesamtaufkommen zweifellos noch weiter

sinken. An der finanzpolitischen Bedeutung, welche den privatwirtschaftlichen Einnahmen des badischen Staats, namentlich jenen aus dem Domänenbesitz, für die Staatshaushaltsgebarung zukommt, wird durch diese Betrachtungen natürlich nichts geändert; denn ein Nettoertrag aus Domänen von jetzt rund fünf Millionen Mk. könnte nur unter Verzicht auf die Befriedigung zahlreicher wichtiger staatlicher Bedürfnisse oder nur unter der Voraussetzung einer Steuererhöhung gewaltsamen Charakters entbehrt werden. Es kommt hinzu nicht nur, daß die Einkünfte aus dem Domänenbesitz in einer für die Bevölkerung opferlosen Weise gewonnen werden und daß aus der Bewirtschaftung dieses Besitzes zugleich eine wichtige Verdienst- und Einnahmequelle für zahllose Einzelwirtschaften entspringt, sondern auch, daß im natürlichen Lauf der Dinge die Rente aus dem Domänen-, vor allem aus dem Waldbesitz des Staats von selber steigt und dieser natürliche Rentenzuwachs der Allgemeinheit ebenfalls opferlos zufällt.

Abschnitt XII.

Die privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staats, insbesondere aus Domänen und Salinen.

Unter Domänen begreift man jenen Komplex von Liegenschaften, von welchen die Paragraphen 58 und 59 der Verfassung handeln. Sie umfassen den ganzen, auf das Großherzogtum überkommenen Besitz an nutzbaren und Lastengebäuden, an landwirtschaftlichen (sogenannten Kameral-) und Forstdomänen, an ehemaligen Lehnen, Fischerei- und Jagdrechten. Mit Ausnahme der nach dem Zivilistengesetz der Krone zur Nutzung überlassenen Güter und Rechte sind nach der Verfassung die Erträge der Domänen bis auf weiteres der Bestreitung der Staatslasten gewidmet. Die Domänen dürfen zwar unter gewissen, in § 58 der Verfassung erwähnten Voraussetzungen veräußert werden, es sind aber die Erlöse in der Amortisationskasse verzinslich anzulegen und bilden das Domänengrundstockvermögen im engeren Sinn. Dessen Kapitalbestände können zu neuen Erwerbungen oder — mit Zustimmung der Stände — zu Neubauten für Zwecke der Domänenadministration oder zu haulichen Herstellungen für domänenärztliche Lastengebäude Verwendung finden und finden sie thatsächlich in großem Umfang,

wie dies später noch dargethan werden wird. Die Zinsen der bei der Amortisationskasse angelegten Domänengrundstockskapitalien fließen in die Staatskasse und werden im Etat der Domänenverwaltung ver-
rechnet.

Die Einnahmen aus Domänen setzen sich aus sehr verschie-
denen Posten zusammen, von denen diejenigen aus landwirtschaft-
lichen Grundstücken (Kameraldomänen) und diejenigen aus den
Forstdomänen die weitaus wichtigsten sind. Das Budget für 1900/01
führt für je ein Jahr folgende Einnahmeposten auf:

1. Aus Gebäuden	102799 Mk.
2. Aus landwirtschaftlichen Grundstücken . .	1559801 "
3. Aus Viegenschaften mit besonderer Gewerbs- einrichtung, insbesondere aus der Brauerei Rothhaus mit Hof Dürrenbühl	369576 "
4. Aus Holz	6316715 "
5. Ertrag der Murgschifferschaftsrechte . .	200642 "
6. Aus Forstnebennutzungen	192685 "
7. Aus Geldstrafen für Forstdiebstahl . . .	2499 "
8. Aus Jagden	55966 "
9. Aus Lehnen und Berechtigungen	42640 "
10. Zinsen vom Domänialgrundstockkapitalver- mögen	350926 "
11. Sonstige Einnahmen	159030 "
Summa	9353279 Mk.

Diesen Einnahmen stehen Ausgaben und Lasten
in Höhe von

5519984 "

gegenüber, so daß ein budgetmäßiger Reinertrag
von

3833295 Mk.

für je ein Jahr der Budgetperiode 1900/01
verbleibt, der durch die rechnungsmäßigen Er-
gebnisse allerdings stark überholt ist (thatsäch-
licher Nettoertrag der Domänenverwaltung im
Jahr 1900: 5042300 Mk.). Von den in das
Budget für 1900/01 eingestellten Einnahmen mit
entfallen auf landwirtschaftliche Grund-
stücke (D.=3. 2)

9353279 Mk.

und auf die Einnahmen aus

Wald (D.=3. 4—8)

6768507 "

8328308 Mk.

also fast neun Zehntel der Gesamteinnahme. Wegen dieser nahezu ausschließlichen Beeinflussung der Einnahmen des Domänenetats durch jene aus dem land- und forstwirtschaftlich genutzten Domänenbesitz soll im Nachstehenden nur die Bewegung dieser beiden Haupteinnahmeposten etwas näher verfolgt werden.

A) Der landwirtschaftlich benutzte Domänenbesitz.

1. Der Bruttoertrag aus landwirtschaftlich benutzten Grundstücken ist gewesen im Jahr:

1831/33	542813	Mk.
1850	1058762	"
1860	1388414	"
1880	1848602	"
1890	1568053	"
1895	1474622	"
1900	1689739	"

Der landwirtschaftliche Teil des Domänenertrags hat sich demnach in dem Zeitraum zwischen 1830 und 1850 fast verdoppelt und ist vom letzteren Jahre bis 1880 weiter um rund 800000 Mk. angewachsen; seit 1880 zeigt er eine im Großen und Ganzen abnehmende Tendenz mit zum Teil nicht unerheblichen Jahreschwankungen, welche letztere vorwiegend mit den wechselnden Erträgen aus dem domänenärarischen Wiesenbesitz und den schwankenden Preisen für Heu und Ohmd im Zusammenhang stehen.

2. Eigentumsveränderungen im Kameral-Domänenbesitz. Zum vollen Verständnis über die Bewegung der Einnahmen aus den landwirtschaftlichen Domänen seit den 30er Jahren gelangt man erst, wenn man sie im Zusammenhang mit den Eigentumsveränderungen betrachtet, welche im Laufe der Zeit dieser Teil des Domänenvermögens selber erfahren hat. Nach Regenauer a. a. O. (§ 200) war durch fortgesetzte Verkäufe von landwirtschaftlichen Domänen zum Zweck der Tilgung der in den Kriegsjahren im Anfang des Jahrhunderts aufgenommenen Schulden der Bestand dieser Domänen im Jahr 1830 auf rund 13400 ha zusammengeschmolzen; er hob sich aber von da ab wieder namhaft, indem die großen Kapitalbeträge, welche infolge der Ablösung der Grundgelder, insbesondere des Zehnten, der Staatskasse zuströmten, vorzugsweise in Form von Ankäufen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in allen Teilen des Landes zur Anlage gelangten. Auf diese Weise hatte sich im Jahr 1860 ein landwirt-

schaftlicher Domänenbesitz im Umfang von 18356,62 ha gebildet, dieser also gegenüber dem Bestand von 1830 wieder eine Zunahme von rund 5000 ha erfahren. Die Veränderungen im landwirtschaftlichen Domänenbestand seit 1860 werden durch folgende Zahlen anschaulich gemacht:

Jahr	Landwirtschaftliche
	Domänen in ha
1860	18356,62
1870	20013,07
1880	20063,06
1890	19401,09
1900	18188,73.

Von 1830 bis 1870 hat sich demnach der landwirtschaftliche Domänenbesitz um weitere 1660 ha vermehrt und einen Bestand von rund 20000 ha erreicht. Bis zum Jahr 1880 behauptete er sich auf derselben Höhe, nahm von da ab indes und zwar im achten Jahrzehnt langsam, im neunten Jahrzehnt in etwas rascherem Tempo ab und zwar als Folge der planmäßigen Abstoßung des Parzellenbesitzes, welche auf Grund der mit landesherrlicher Entschliebung vom 2. März 1894 genehmigten und nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung später noch näher zu würdigenden Normativbestimmungen seit dem Jahr 1895 ins Werk gesetzt ist und ununterbrochenen, wenn schon langsamen Fortgang nimmt.

Wie sich die Bewegung im landwirtschaftlichen Domänenbesitz seit 1860 nach den einzelnen Kulturarten vollzog, läßt die nachstehende Übersicht erkennen (Flächenangaben in Hektaren).

Bewegung des landwirtschaftlich genutzten Geländes seit 1860.

	Gärten.	Äcker.	Wiesen.	Neben.	Weide und Reutfeld, Ödungen zc.	Zusammen.
1860	167,52	10692,09	7273,18	45,41	178,44	18356,64
1870	159,52	11093,30	7722,59	32,01	1005,64	20013,09
1880	107,44	10490,51	8001,64	31,83	1431,64	20063,04
1890	85,63	9663,76	7957,71	33,32	1660,68	19401,09
1900	76,08	8817,71	7859,88	28,27	1408,81	18188,71.

Am stärksten hat demnach der Besitz an Garten- und Ackerland Änderungen und zwar im Sinne einer Verminderung erfahren; speziell der Besitz an Ackerland ist seit 1870 von 11093 ha auf 8818 ha oder um 2275 ha zurückgegangen, während der Wiesenbesitz nur unerhebliche

Änderungen aufweist. Mit dem Vollzug der Normativvorschriften wird der Besitz an Ackergrundstücken in der Folgezeit noch weit mehr zusammenschmelzen.

Nach Größenklassen geordnet, entfielen im Jahr 1900 auf die Parzellen:

unter 0,5 ha	888,1 ha
über 0,5 bis einschließlich 1 ha	978,2 "
über 1 ha bis 5 ha	4445,2 "
über 5 ha bis 10 ha	3022,3 "
über 10 ha	8854,9 "

Zusammen 18188,7 ha.

Von diesen 18188,7 ha Gelände waren 1900:

a) in Selbstbewirtschaftung (Wiesen, Ackerland, Reben und Torf)	5486,6 ha
b) in Pacht gegeben	11492,1 "
(darunter: in Parzellen und	
Klumpenpacht	9265,0 ha
in Hofgutsacht	2227,1 ")
c) ertraglos	1210,0 "

Zusammen 18188,7 ha.

Aus den vorstehenden Zahlenangaben erhellt, daß der landwirtschaftliche Domanialbesitz vorwiegend Streubesitz und zwar zum Teil sehr stark parzellierter Besitz ist; die Zahl der als Ganzes verpachteten Hofgüter ist eine verhältnismäßig geringe und der Flächengehalt der Hofgüter nur 2227 ha bei einer gesamten landwirtschaftlichen Domanialfläche von jetzt rund 18200 ha. Die Nutzung des Besitzes geschieht deshalb vorwiegend im Wege der Parzellenverpachtung (auf rund 9260 ha sich erstreckend), zum kleineren Teil, soweit es sich um zusammenhängenden, insbesondere wasserbaren Wiesen-, sowie um Nebenbesitz handelt, im Wege der Selbstbewirtschaftung (rund 5487 ha). Die aus der Streulage des Besitzes sich ergebenden Unbequemlichkeiten und Weitläufigkeiten der Verwaltung im Zusammenhang mit den Nachteilen, die dem Parzellenpachtssystem leicht anhaften (ungefundes Drängen nach dem Erwerb kleiner Pachtlose und als Folge hiervon häufiges Sichüberbieten und starkes Emporschnellen der Pachtpreise) waren, wie bereits angedeutet, die vorwiegende Veranlassung dazu, die Abstoßung eines Teils des Parzellenbesitzes systematisch in die Wege zu leiten (siehe darüber Abschnitt XVI).

3. Finanzielle Ergebnisse. Die nachstehende Tabelle läßt ersehen, wie sich das finanzielle Ergebnis aus der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Domänenbesizes in der zweiten Hälfte des verfloßnen Jahrhunderts nach den Hauptarten der Bewirtschaftungsweise gestaltet hat:

Domänen-Einnahmen und zwar:

Jahrgang.	Aus im Selbst-	Aus verpach-	Aus Neben-	Zusammen.
	betrieb stehen-	teten Grund-	nutzungen.	
	den Grund-	teten Grund-		
	stücken (Wiesen,	stücken.		
	Reben u. Torf).			
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1850	—	—	—	1058761,8
1860	521106,9	856785,5	10217,0	1388109,4
1870	817824,8	1063692,8	18663,9	1900181,5
1880	752158,9	1082547,8	13895,2	1848601,9
1890	522215,5	1029441,3	16396,5	1568053,3
1900	731347,2	926689,9	31701,5	1689738,6

Bemerkenswert an den vorstehenden Zahlenaufstellungen ist das Folgende: Erstens ein starkes Schwanken in den Roh-(und Rein-)Erträgen des selbstbewirtschafteten Besizes (vorniegend ärarische Wiesen in sich begreifend), was mit den wechselnden Erträgnissen und den starken Schwankungen der Futterpreise zusammenhängt, welche letztere übrigens in den meisten Landesteilen als Folge der Zunahme des Wiesen- und Ackerfutterbaues und der entwickelteren Wiesenwirtschaft eine ständig abnehmende Tendenz aufweisen, was im Interesse der heimischen Viehhaltung ja nur zu begrüßen ist. Der mittlere jährliche Geldertrag — Bruttoertrag — auf den ha ärarischer Wiesen, der in der Periode 1870/74 121,40 Mk. betrug, stellte sich in der Periode 1890/94 auf 118,39 Mk. und 1895/99 auf 94,54 Mk.; 1900 dagegen infolge der sehr reichen Futterernte auf 125,76 Mk. Zweitens ist bemerkenswert das ununterbrochene Sinken im Ertrage der verpachteten Grundstücke (vorniegend Ackerland) seit den achtziger Jahren, was — abgesehen von der fortschreitenden Verringerung des hier in Rede stehenden Besizes — durch den steten Rückgang der Pachtpreise sich erklärt als Folge der verminderten Rentabilität des Ackerbaues. Während in dem Zeitraum zwischen 1860 und 1880 die Pachtpreise eine aufwärtsgehende Tendenz zeigen, sind sie seitdem in stetem Sinken begriffen und im Jahr 1900 mit 87,3 Mk. für den ha auf den mittleren Pachtpreis des Jahres 1870 mit 87,5 Mk. zurückgegangen.

4. Die Grundsätze, von denen bei der Bewirtschaftung des domänenärarischen landwirtschaftlichen Grundbesitzes auszugehen ist, sind in einer neuerlichen, unterm 1. Juli 1900 durch die Domänendirektion erlassenen und im Verordnungsblatt dieser Behörde abgedruckten „Wirtschaftsordnung“ bekannt gegeben worden. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt dieser Wirtschaftsordnung ist hier nicht beabsichtigt. Nur das Eine mag hervorgehoben sein, daß seit Jahren der Baumpflege auf den ärarischen Grundstücken und der Vermehrung der Baumpflanzungen besondere Sorgfalt zugewendet wird, desgleichen einer rationellen Bewirtschaftung des ausgedehnten Wiesenbesitzes durch Anlage neuer und Verbesserung vorhandener Wässerungseinrichtungen, sowie durch planmäßige Düngung der Wiesen mit künstlichen Düngern. Die Erfolge gerade auch dieser letzteren Maßnahmen, für welche im letzten Budget (für 1900/01) 40 000 Mk. jährlich angefordert sind, erweisen sich vorwiegend sowohl in Bezug auf Steigerung des Rohertrags wie auf Qualität des erzielten Futters als recht befriedigende, und das nachdrückliche und planmäßige Vorgehen der Domänenadministration auf diesem Gebiet wird deshalb in den zahlreichen Kreisen der auf Futtersteigerung auf ärarischen Wiesen angewiesenen Landwirte mit unverhohlener Befriedigung begrüßt. Da die Aufwendungen für künstliche Düngemittel, wenn auch keineswegs überall, nicht bloß von einer bemerkenswerten Steigerung des Roh-, sondern auch von einer solchen der Reinerträge begleitet waren, so ist ein weiteres Vorwärtsschreiten auf diesem Wege, auch unter dem finanzökonomischen Gesichtspunkte, wohlangebracht. Wie sehr die Bewirtschaftungskosten auf den ha Wiesen als Folge rationellerer Bewirtschaftungsweise allmählich angewachsen sind, ist daraus zu entnehmen, daß der Bewirtschaftungsaufwand (für Meliorierungen, laufende Unterhaltungskosten, Düngung) in den Jahren 1885/89 17,85 Mk., 1890/94 18,85 Mk., dagegen 1895/99 24,44 Mk. im Durchschnitt des Jahres und auf den ha betragen hat.

5. Als ein Bestandteil des Kameraldomänenvermögens ist schließlich noch die Staatsbrauerei Rothhaus im südlichen Schwarzwald zu erwähnen, welche, der St. Blasianischen Zeit entstammend, bis auf den heutigen Tag, ungeachtet mancher finanziell abträglicher Zwischenfälle, im Staatsbesitz sich erhalten hat und auch wohl in der Folge erhaltungswert erscheint, da seit längerer Zeit die Betriebsergebnisse finanziell nicht ungünstige sind und die Landwirte der Umgegend wegen der regelmäßigen Absatzgelegenheit für den von ihnen gebauten Hafer auf den Fortbestand der Brauerei nicht ohne Grund großen Wert

legen. Die Brauerei, die im letzten Jahrzehnt mannigfache Verbesserungen ihrer Betriebseinrichtungen erfahren hat und in nächster Zeit weitere erfahren soll, steht in einem gewissen wirtschaftlichen Konnex mit dem in der Nähe gelegenen, in Selbstbewirtschaftung befindlichen Hofgut Dürrenbühl, an welches die Brauereiabfälle zu der daselbst in großem Umfang betriebenen Viehmästung abgegeben werden. Im neuesten Budget für 1900/01 ist der Reinertrag der beiden Anwesen sehr vorsichtig zu 10000 Mk. im Jahr veranschlagt gewesen, während sich der thatsächliche Reinertrag im Jahr 1900 auf 41412 Mk. belaufen hat. Die Schwierigkeiten des Brauereibetriebs in Rothhaus beruhen auf der Abgelegenheit der Brauerei weit abseits der Bahn und auf der Notwendigkeit, betreffs der Anfuhr der Rohmaterialien und der Abfuhr des Biers auf weite Strecken auf den kostspieligen Landtransport angewiesen zu sein. Auch macht sich seit Jahren die Konkurrenz anderer Bierbrauereien in der weiteren Umgebung des seitherigen, ohnedies räumlich begrenzten Absatzgebiets störend geltend, und eine Steigerung der Produktion über den jetzigen mittleren Umfang hinaus (jährlich rund 15000 Hektoliter) wird deshalb schwerlich zu erhoffen sein. Ob der Bau einer Eisenbahn in das nah gelegene Bounndorf vorteilhaft oder aber, wegen der noch mehr erleichterten Wettbewerbsfähigkeit privater Brauereien, nachteilig sich erweisen wird, steht dahin. Die für die nächste Zeit in Aussicht genommenen umfangreichen Verwendungen für die Brauerei, die auf einen Aufwand von 286000 Mk. veranschlagt sind, werden die Rente des Anwesens jedenfalls zunächst erheblich drücken.

B. Die Forstdomänen.

1. Besitzstand und Bewegung im Besitz. Baden zählt zu den walddreichsten Staaten Deutschlands, was mit der gebirgigen Beschaffenheit des Landes (44% der Gesamtfläche ist Gebirgsland) zusammenhängt. Auf Ende 1898 waren 556013,60 ha Waldungen vorhanden oder rund 37% der Gesamtfläche des Landes. Von der Waldfläche entfallen aber auf domänenararisches Eigentum nur etwas über 99000 ha (Ende 1898: 99355,90 ha), während die Gemeinden und Körperschaften mit 273591,91 ha und die Privaten mit 183065,79 ha daran beteiligt sind (Statistisches Jahrbuch für 1900 Seite 124.) Die Domänenwaldungen (einschließlich der der Zivilliste zur Nutzung überlassenen) betragen demnach nur 18% der Gesamtwaldfläche.

Von der gesamten ärarischen Waldfläche standen Ende 1898 unter Bewirtschaftung der staatlichen Forstämter 93 912,52 ha und diese Waldfläche stellt zugleich den Besitz dar, dessen Erträgnisse nach der Verfassung in die Staatskasse fließen. Die nachstehenden Ertragsangaben beziehen sich ausschließlich auf diesen in staatlicher Verwaltung befindlichen Teil des domänenärarischen Waldbesitzes.

Ähnlich wie die landwirtschaftlichen Domänen haben auch die Forstdomänen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts durch Abstoßungen zum Zweck der Schuldentilgung, weiterhin durch Umwandlung von dazu geeignetem Waldgelände in Kulturland, endlich durch Abgabe von Wald behufs Ablösung von Waldberechtigungen an die seither Berechtigten eine Verringerung des ehemaligen Bestandes erfahren, die aber nachmals durch Ankäufe zum Zweck der Arrondierung, ferner zum Zweck der Aufforstung von ertraglosen Halben und geringwertigen Weiden im hohen Schwarzwald allmählich wieder ausgeglichen worden ist. Nach Regenauer a. a. O. (§ 222) hat das dem Staat zur Nutzung überlassene ärarische Waldvermögen zwischen 1843 und 1856 einen Zugang von 10 860 Morgen und einen Abgang von 8 110 Morgen (à 36 a) erfahren, der Zugang hat also während jener Zeit den Abgang um einige Tausend Morgen übertroffen. Mit ähnlicher Wirkung haben sich auch die späteren Bewegungen im Bestand des ärarischen Waldeigentums abgespielt und es ist beispielsweise das in staatlicher Verwaltung befindliche Waldareal seit 1880 bis zum Jahr 1899, d. h. in rund 20 Jahren von 89 078,84 ha auf die obigen 93 912,52 ha, d. h. um eine Fläche von 4833,68 ha oder im Jahr durchschnittlich um rund 240 ha angewachsen. Dieselbe Zunahme ist auch für die Periode 1856/80 zu verzeichnen, wo sie (nach Schuberg) 261,4 ha im Jahresmittel beträgt. Die Vermehrung des staatlichen Waldbesitzes war und ist daher eine vergleichsweise unbedeutende, die Bedeutung der Ankäufe und Neuerwerbungen bezw. Aufforstungen liegt auch vorwiegend nicht auf forstfiskalischem, sondern auf volkswirtschaftlichem Gebiete und es wird sich im Abschnitt XVI Gelegenheit darbieten, diese Seite der Sache im Zusammenhang mit anderen Fragen der Domänenpolitik noch näher zu beleuchten.

2. Ertrag der Domänenwaldungen. Während die landwirtschaftlichen Domänen eine sinkende Einnahmetendenz aufweisen, ist die umgekehrte Erscheinung bei dem forstwirtschaftlichen Teil des Domänenbesitzes wahrzunehmen. Jahrweise sind zwar auch hier die Schwankungen in den Brutto- und Reinerträgnissen nicht unbeträchtlich, zu-

sammenhängend mit der durch die geschäftliche Konjunktur bedingten wechselnden Höhe der Holzpreise, sowie mit besonderen Vorkommnissen, wie Schneebruch, Windfall. Aber im Großen und Ganzen ergibt sich eine hoch erfreuliche Aufwärtsbewegung, wie die zunächst folgenden Zahlenreihen über die Bruttoerträge aus den staatlichen Waldungen (Erlöse aus Holz, Anteil an dem Ertrag der Murgschifferschaftswaldungen, Ertrag aus Forstnebennutzungen, Anteil an Geldstrafen für Forstdiebstahl, Ertrag der Jagden) ohne weiteres ersehen lassen.

Die Bruttoerträge der Domänenwaldungen haben betragen in runden Zahlen:

1830/33	1 740 000 Mk.
1850	2 398 000 "
1860	3 690 000 "
1880	4 092 000 "
1890	5 540 000 "
1900	7 872 000 " .

In den letzten 70 Jahren haben sich also die Bruttoerträge aus dem domanialen Waldbesitz um das Viereinhalbfache, seit 1850 um das Dreifache gehoben. (Die Erträge aus dem der Zivilliste als Hofausstattung überlassenen domanialen Waldbesitz sind hier wie bei allen folgenden Zahlenangaben außer Betracht gelassen.)

Reinerträge der Forstdomänen. Noch erfreulicher gestaltet sich das Bild der badischen Forstwirtschaft, wenn man die Bewegung der Reinerträge in einer längeren Periode verfolgt.

Nach Regenauer a. a. O. (§ 245) hat sich der Reinertrag der Forstdomänenverwaltung im Durchschnitt der Jahre 1831/33 auf 1 010 300 Mk., im Jahr 1850 auf 1 261 650 Mk. belaufen. Diese Reinerträge haben sich seitdem gesteigert und zwar im Jahr:

1880	2 121 450 Mk.
1890	2 971 070 "
1899	4 242 900 " .

(Vergl. statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden.)

In dem Zeitraum von 50 Jahren ist also der Reinertrag der Domänenwaldungen um 236,3% gewachsen. (Bei der Ermittlung der Reinerträge sind hierbei alle Lasten und Verwaltungskosten, welche aus der Bewirtschaftung der staatlichen Forsten sich ergeben, insbesondere auch der Personalaufwand für die Zentral- und Bezirksforstverwaltung und die Aufwendungen für Waldwege in Rücksicht gezogen worden.)

Diese fortgesetzte Steigerung der Rente aus dem domanialen Waldbesitz ist nur zu einem Teil auf das allmähliche Anziehen der Holzpreise zurückzuführen, zu einem andern und keineswegs unbeträchtlichen Teil aber ist sie der zunehmend intensiveren und fortschreitend rationelleren Art der Waldbewirtschaftung selber, die mit einer Steigerung der jährlichen Nießmassen verknüpft war, insbesondere auch der Steigerung der Nutzholz- gegenüber der Brennholzausbeute durch richtigere Bestandsmischungen sowie durch Übersführung zahlreicher Mittelwald- in Hochwaldbetriebe, zu verdanken. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß, während die geschlagene oberirdische Holzmasse auf 1 ha Gesamtwaldfläche im Jahre 1870 4,49 Festmeter betragen hat, seit Jahren sich eine Nutzung an oberirdischer Holzmasse von über 6 Festmeter (1899: 6,32 Festmeter) ergibt; und ferner, daß das Nutzholzprozent von 19% im Durchschnitt der Jahre 1850/56 auf 26,9% im Jahre 1870 und seitdem auf 40% in den letzten Jahren (1899: 39,9%) angestiegen ist. Die Durchschnittspreise für Nutzholz haben sich im siebenten Jahrzehnt zwischen 13,89 und 19,52 Mk., im achten Jahrzehnt zwischen 12,93 und 14,84 Mk., im neunten Jahrzehnt zwischen 14,54 und 18,85 Mk. bewegt, sind also in der jüngsten Gegenwart nicht höher gewesen wie in der Mitte der siebziger Jahre. Die Brennholzpreise des neunten Jahrzehnts (zwischen 8,11 und 9,27 Mk. schwankend) sind wohl höher wie die des achten, erreichen aber die Höhe der siebziger Jahre (zwischen 8,57 und 12,05 Mk. schwankend) nicht. Daraus läßt sich mit Recht schließen, daß die fortgesetzte Zunahme der Brutto- und Reinerträge jedenfalls nicht vorwiegend durch das Steigen der Holzpreise veranlaßt ist, sondern zum erheblichsten Teil als die Frucht einer um- und vorsichtig gehandhabten Bewirtschaftungsweise selber sich darstellt. Auf 1 ha Waldfläche berechnet stellten sich:

	1870	1880	1890	1895	1899
1. die Kosteinnahmen:					
	45,85	45,52	58,51	64,85	77,51
2. die Ausgaben:					
	16,28	21,67	26,00	27,85	32,10
3. der Ausgabekoeffizient:					
	35,5	47,6	44,4	42,9	41,4
4. der Reinertrag auf den ha:					
	29,57	23,85	32,51	37,00	45,04
5. der Reinertrag auf den Festmeter geschlagener Holzmasse:					
	6,69	5,47	5,70	6,54	7,29.

Bemerkenswert an diesen Zahlen ist die Tatsache einer zwar langsam aber regelmäßig und unaufhaltsam in die Erscheinung tretenden Steigerung des jährlichen Abgabefalles, wie sie aus der Ziffernreihe unter D.=3. 1 hervorgeht; ferner das Bestreben, die Ausgabesteigerung (D.=3. 2) in mäßigen Grenzen zu halten, insolgedessen eine zunehmend günstigere Gestaltung des Ausgabekoeffizienten und der Reinertragsziffern (D.=3. 3, 4 und 5) sich ergibt. Eine wohlüberlegte glückliche Auswahl der Holzarten und Betriebssysteme und deren verständnisvolle Anpassung an die klimatischen, topographischen und Bodenverhältnisse des Landes, sorgfältige Bestandspflege, intensive Kulturarbeit im Wald, wo die natürliche Verjüngung einer Nachhülfe bedarf oder überhaupt nicht Platz greifen kann, endlich unausgesetzte Fürsorge für Verbesserung und Vervollständigung des Waldwegenezes und rationelles Verfahren in der Verwertung der Hiebsmassen haben in Verbindung mit der Sorge für Heranbildung eines guten zuverlässigen Waldhutpersonals zur Folge gehabt, daß der Reinertrag der Domänenwaldungen sich im Lauf der Jahre auf den Betrag von 45,04 Mk. für den Hektar, d. h. auf einen Stand sich gehoben hat, der der Rente aus landwirtschaftlichgenutzten Grundstücken nicht viel nachsteht und die landwirtschaftliche Rente von Grundstücken mäßiger Bodenbeschaffenheit oder in ungünstiger Lage noch übertrifft. Der Reinertrag der badischen Waldungen hat damit jenen der sächsischen Staatswaldungen nahezu erreicht und übertrifft den Reinertrag der preußischen Staatswaldungen (10,78 Mk. im Jahr 1898) und jenen der bayrischen Staatswaldungen (15,3 Mk.) um das Drei- bis Vierfache.

Die sachlichen und persönlichen Bewirtschaftungskosten (einschließlich der Kosten des leitenden Forstpersonals und eines Anteils am Aufwand der Zentralverwaltung) sind für das Jahr 1899 im Ganzen zu 3006821,56 Mk. berechnet worden oder auf 41,4% der 7249719,82 Mk. betragenden Gesamteinnahmen. Unter den Ausgaben spielen die Kosten für Zurichtung der Walderzeugnisse mit 1136052,90 Mk., ferner für Neuanlage und Unterhaltung bzw. Verbesserung der Waldabfuhrwege mit 445390,63 Mk., für die Waldhut mit 239337,09 Mk., für Waldkulturkosten mit 183127,07 Mk., endlich die Aufwendungen für Kreis- und Gemeindeabgaben mit 156885,79 Mk. die erheblichste Rolle. Von dem Aufwand des höheren Forstpersonals der Bezirksverwaltung sind, weil dasselbe auch der Bewirtschaftung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen dient, den Domänenwaldungen zwei Drittel des Aufwands von 787232,63 Mk., d. h. ein Betrag von 524821,75 Mk.,

und von dem Aufwand der Zentralverwaltung zwei Fünftel des Aufwands mit 87413,08 Mk. in obiger Berechnung zur Last gesetzt worden.

3. Auf den Inhalt der Forstgesetzgebung des Landes (Gesetz vom 15. November 1833 mit zahlreichen Novellen), auf die Organisation der Forstbehörden sowie auf Einzelheiten der Waldbewirtschaftung selber kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden und ist auf die Schrift von Krutina, Die badische Forstverwaltung in den Jahren 1878/89, sowie auf den Aufsatz von Schuberg in dem mehrfach zitierten Werk: Das Großherzogtum Baden (S. 416 ff.) zu verweisen.

C. Abgaben und Lasten des Domanalvermögens.

1. Die Reinerträge des Domanalvermögens werden in erheblichem Maße negativ durch die steigende Tendenz der Lasten beeinflusst, welche auf diesem Vermögen auf Grund privatrechtlicher Titel verschiedener Art ruhen, sowie durch die nach der geltenden Gesetzgebung auf dem Domanalvermögen ruhende Steuerpflicht gegenüber den Gemeinden und Kreisen. Der Aufwand für Steuern (einschließlich der Brandversicherungsbeiträge) hat im Jahr 1860 97168 Mk. betragen, während das Budget für 1900/01 für diesen Zweck 275243 Mk., d. h. rund das Dreifache vorsieht. Auch die Last der Kompetenzen zu Gunsten bestimmter Pfarr- und Schulstellen und die Baulast zu Gunsten bestimmter Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser ist namhaft gestiegen. Die Verpflichtung des Domänenärars zur Verabreichung von Geld- und Naturalkompetenzen und zur Bestreitung gewisser kirchlicher und Schulbedürfnisse (Anschaffung von Kirchenparamenten, von Mess- und Kommunionwein, von Schulgeräten zc.) hatte (nach Regenauer) im Durchschnitt der Jahre 1831/33 einen Geldwert von 304068 Mk., jetzt nach dem neuesten Budget einen solchen von 589685 Mk. im Jahre, die natürliche Folge der im Lauf des Jahrhunderts eingetretenen Wert-erhöhung der den Inhalt der Kompetenzen bildenden Naturalien (Getreide, Wein, Holz), welche seit langer Zeit nicht mehr in natura verabsolgt, sondern auf der Grundlage der jeweilig neuesten Preise bestimmter Marktorte in Geld verabreicht werden. Der Bauaufwand (Neubauten und Unterhaltungsaufwand) für die zahlreichen ärarischen Lastengebäude hat in den vierziger und fünfziger Jahren durchschnittlich rund 150000 bis 170000 Mk. jährlich betragen, stellte sich im Durchschnitt der Budgetperiode 1880/81 auf 145680 Mk., im Durchschnitt der Budgetperiode 1890/91 dagegen schon auf 266168 Mk. und erreichte im neuesten Budget für 1900/01 eine Jahreshöhe von 370670 Mk.

Die ärarische Baulast wird in der Folgezeit eine gegen seither noch erhöhte Bedeutung gewinnen und die Reinerträge der Domänen wachsend ungünstiger beeinflussen, da viele der hier in Betracht kommenden Lastengebäude, namentlich Kirchen, alt, baufällig oder dem Raum nach ungenügend geworden sind und daher in zahlreicheren Fällen als seither die Pflicht des Umbaus, der Erweiterung oder des Ersatzes durch Neubauten an das Ärar herantreten wird; weil ferner auch die Ansprüche in Bezug auf architektonische äußere und innere Ausgestaltung der Kirchen und der anderen Lastengebäude (Pfarrhäuser) naturgemäß im Lauf der Zeit sich steigern. Seit Anfang der siebziger Jahre bis Ende 1900 sind für Um- und Neubauten von Kirchen 3476900 Mk., für jenen von Pfarrhäusern 385150 Mk., im Ganzen Beträge von 3862050 Mk. aufgewendet worden. Von größeren Kirchenbauobjekten, für welche das Domänenärar teils allein, teils in Verbindung mit den Kirchenspielsgemeinden oder Kirchenbaufonds haupflichtig war, mögen von katholischen Kirchen St. Blasien (staatlicher Aufwand 317000 Mk.), Kleinlausenburg (110000 Mk.), Lichtenthal (180000 Mk.), Wiehre-Freiburg (562200 Mk.), von evangelischen Kirchen Badenweiler (353000 Mk.), Graben (129700 Mk.), Thringen (111700 Mk.), Rußheim (124900 Mk.), Schoppsheim (365900 Mk.) erwähnt sein. Die Zahl der mit Mitteln des Domänenärars neuerstellten oder umgebauten (erweiterten) Kirchen belief sich in diesen 30 Jahren auf 24, die Zahl der neu- oder umgebauten Pfarrhäuser auf 13. Die nur restaurierten Kirchen sind unter dieser Zahl und unter obigem Aufwand mit rund 3860000 Mk. nicht inbegriffen. Die Gesamtzahl der Kirchen, für welche das Ärar haupflichtig ist, beläuft sich auf rund 170. In den Jahren zwischen 1890 und 1900, d. h. in den letzten 10 Jahren sind für Umbau und Neubau von Kirchen und Pfarrhäusern durchschnittlich im Jahr rund 180000 Mk. verausgabt worden.

2. Waldlasten, Abgabe von Laubstreu insbesondere. Die auf den Domänenwäldungen ruhenden Holz- und Weiderechtigkeiten sind größtenteils auf Grund der §§ 134 ff. des Forstgesetzes zur Ablösung gebracht worden und die wenig zahlreichen noch bestehenden Berechtigungen dieser Art von nennenswerter Bedeutung nicht mehr. Von erheblicher Bedeutung sind dagegen die Waldstreuberechtigungen, wie sie in einigen Bezirken des oberen und unteren Rheintals, vereinzelt auch in solchen des Odenwaldes und Schwarzwaldes bestehen. Deren Ablösung herbeizuführen, hat sich bislang als nicht thunlich erwiesen, da sie den Nahrungsstand der Berechtigten gefährden

könnte und daher (§ 135 des Forstgesetzes) gesetzlich unzulässig ist. Streuabgaben finden im übrigen auch aus den lastenfreien Waldungen, wo ein landwirtschaftliches Bedürfnis in dringender Weise sich geltend macht, alljährlich in mehr oder minder größerem Umfang statt, sei es im Weg der Versteigerung, sei es im Weg der Handabgabe. Das Bedürfnis nach Abgabe von Wald-(Laub- oder Nadel-)Streu ist da am stärksten, wo der Getreidebau gegenüber anderen Kulturgewächsen zurücktritt, also namentlich in der Rheinebene mit ihrem ausgesprochenen Handelsgewächs- und Kartoffelbau, ebenso in den Nebgegenden; und diese Landesteile sind es auch vorwiegend, in welchen von einem gewissen Interessengegensatz zwischen der Waldwirtschaft einer-, der Landwirtschaft andererseits gesprochen werden kann. Die badische Forstverwaltung hat, den historisch-erwachsenen Verhältnissen Rechnung tragend, von jeher den auf Streuabgabe gerichteten Wünschen der ländlichen Bevölkerung, soweit ihnen nicht durch die in den Streunutzungsplänen für die Gemeindewaldungen vorgesehenen Abgaben genügt werden kann, auch aus den Domänenwaldungen nach Thunlichkeit zu entsprechen sich bemüht und in futter- und stroharmen Jahren (1893) solche Streuabgaben in besonders reichlichem Maße eintreten lassen. Gleichwohl bleibt ihr jahraus jahrein der Vorhalt nicht erspart, daß sie in ihrer Streupolitik den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Gewerbes nur unzureichend Rechnung trage. Solchen Vorhalten gegenüber ist daran festzuhalten, daß die Erhaltung des Waldbestandes so gut Gegenstand der Fürsorgepolitik der Regierung zu bilden hat wie die Wahrnehmung der landwirtschaftlichen Interessen und daß daher Streuabgaben nur in einem Umfang zugelassen werden können, bei dem die Ernährungs- und Wachstumsbedingungen der Waldbäume nicht not leiden. Eine regelmäßige Wegnahme der Streudecke im Walde entzieht dem Boden das einzige Material zur Bildung des für das Gedeihen des Waldes unentbehrlichen Humus, verhindert den Ersatz der durch die forstliche Nutzung eintretenden Verarmung des Bodens an wichtigen mineralischen Bestandteilen und stellt sich in gleicher Weise als Raubbau dar, wie es eine ohne jeden Stoffersatz für die regelmäßigen Ernteentnahmen arbeitende landwirtschaftliche Bodenthätigkeit sein würde; denn der Blattabfall bedeutet für den Wald dasselbe wie die Zuführung von Düngestoffen für den landwirtschaftlichen Kulturboden. Wie nachteilig regelmäßige Streuentnahmen das Wachstum der Bäume und den Holzzuwachs beeinflussen, ist beispielsweise sehr deutlich in den Waldungen des unteren Rheinthals wahr-

zunehmen, auf denen zahlreiche Streuberechtigungen lasten; ebenso ist die sehr geringe Widerstandsfähigkeit der Waldbestände in diesem Teil des Landes gegen Forstschädlinge unzweifelhaft Folge der mangelhafteren Ernährung der Hölzer in dem durch die regelmäßigen und allzustarken Streuentnahmen verarmten Boden. Vergleichende, durch eine lange Reihe von Jahren durchgeführte wissenschaftliche Beobachtungen haben ergeben, daß jährliche Streuentnahmen selbst auf fruchtbaren, d. h. kalkreichen Böden die Zuwachsverhältnisse nachteilig beeinflussen, auf mageren Böden aber, insbesondere auf Sandböden, in verhältnismäßig nicht langer Zeit eine hochgradige Verschlechterung und Verarmung des Bodens verursachen, die von auffälligem Rückgang der Zuwachsziffern begleitet ist. In den erwähnten unteren Rheinwaldungen wird der in den letzten 25—30 Jahren zu beobachtende Zuwachsverlust auf über 20% angegeben, und es haben mit der Zeit daselbst die anspruchsvolleren Laub- und Nadelholzarten der Kiefer weichen müssen, welche die Reihe der überhaupt noch existenzfähigen Bäume schließt. Mit der Thatsache, daß in einer nicht kleinen Zahl Gemeinden des Landes die Landwirtschaft auf eine gewisse Hülfe vom Wald her angewiesen ist, muß die Forstverwaltung rechnen, nicht minder aber die Landwirtschaft dieser Gegenden mit der Thatsache, daß der Wald nicht nur der Holzherzeugung halber, sondern auch aus anderen volkswirtschaftlichen Gründen der Erhaltung wert ist und daß man ihn den einseitigen landwirtschaftlichen Interessen nicht opfern darf. Maßlosen Ansprüchen an den Wald werden daher die Forstbehörden pflichtthafterweise entgegentreten müssen und wo bei einer solchen, eine mittlere Linie verfolgenden Streupolitik das Streubedürfnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung jahrweise aus dem Wald nicht völlig gedeckt werden kann, wird die letztere nicht umhin können, mit den Ersatzmitteln der Streu, insbesondere der Torfstreu, in ähnlicher Weise sich zu befreunden, wie dies in waldarmen deutschen und außerdeutschen Gebieten (Frankreich, Belgien und Holland) schon längst der Fall ist, wie denn nach dem Futter- und Streunotjahr 1893 auch hierlands von solchen Streueratzmitteln in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht wurde. In manchen Jahrgängen erreichen die Preise für Waldstreu bei den Versteigerungen eine Höhe, daß die Verwendung von Torfstreu auch unter dem ökonomischen Gesichtspunkt als für die Landwirtschaft vorteilhaftere Streuart sich darstellt; abgesehen davon, daß gute Torfstreu sowohl nach dem Grad des Aufsaugungsvermögens wie nach dem Gehalt an düngenden Bestandteilen (Stickstoff!) die

meisten Waldstreumaterialien, insbesondere diejenigen aus Nadelholzwaldungen, an innerem Wert übertrifft. Solche Änderungen in der Betriebsweise vollziehen sich naturgemäß nur langsam und es muß mit diesen Verhältnissen die Forstverwaltung rechnen; auch erfordern in der Gegenwart die ohnedies mißlichen Verhältnisse des landwirtschaftlichen Gewerbes auch auf diesem Gebiet wohlwollende Berücksichtigung. Dies kann ohne nennenswerten Schaden für den Wald schon dadurch geschehen, daß außer den regelmäßigen, schon bisher üblichen Streuabgaben aus Schlägen, in denen eine Streuentnahme thunlich erscheint, auch das auf Wegen und in Gräben befindliche, insbesondere auch das in Dobeln und Mulden in dichten Lagen zusammengewehte Laub den streubedürftigen Gemeinden soviel als möglich zugänglich gemacht wird, und daß ferner die Abgabe von Forstunkräutern überall da erfolgt, wo die Verhältnisse des Waldes und dessen pflegliche Behandlung dies ermöglichen oder nützlich erscheinen lassen. In diesem Sinne ist im Jahre 1899 neuerdings Weisung an die Forstbehörden ergangen und zugleich im Interesse der Fernhaltung übermäßigen Hineinsteigerns der Landwirte bei den öffentlichen Streuversteigerungen ausgesprochen worden, daß in Zukunft, namentlich da, wo die verfügbare Streumenge zur Befriedigung sämtlicher Streubegehrenden voraussichtlich ausreicht, mehr wie bisher von „Handabgaben“ Gebrauch zu machen ist. Auch sollen letztere an die Gemeinden als solche erfolgen, denen die Gewinnung der Streu und die Verteilung derselben an ihre Angehörigen überlassen bleibt. In den für die Domänen und die Gemeindewaldungen alle 10 Jahre aufzustellenden Wirtschaftsplänen selber aber sollen im Gebiet der streubedürftigen Landwirtschaft die Streunutzungspläne die Entnahme von Streu stets nur soweit vorsehen, als der für die Forstbehörde maßgebende oberste Grundsatz der Erhaltung des Waldes dies gestattet.

D. Die Salinen.

In den beiden Salinen Rappenu und Dürheim, die im Jahr 1834 an die Stelle der kleinen Werke bei Bruchsal und Mosbach traten und auch nach Aufhebung des Salzmonopols (1868) weiter betrieben wurden, sind die letzten Reste der ehemaligen in nicht unbedeutlichem Umfang betriebenen staatlichen Bergwerksbetriebe erhalten geblieben. Noch Regenauer widmet den staatlichen Berg- und Hüttenwerken, in denen vorwiegend Eisenerze gewonnen bezw. verarbeitet wurden, eine eingehende Darlegung. Anfangs der sechziger Jahre waren noch drei Erzgruben (bei Randern, im Klettgau, in Liptingen)

und acht Eisenwerke, darunter als bedeutendstes Abbruch, in Thätigkeit, die Betriebsergebnisse aber wegen des wachsenden Wettbewerbs des anderwärts unter günstigeren Bedingungen gewonnenen Roheisens wenig günstig. Die zunehmende Verschlechterung in der finanziellen Lage der Werke hatte dann im Lauf der sechziger Jahre die Einstellung des staatlichen Eisenerzbergbaus und der sämtlichen Roheisenhütten zur Folge.

Die Finanzergebnisse des staatlichen Salinenbetriebs sind zwar seit Aufhebung des Salzmonopols nach Ausweis der Spalte 26 der Anhangstabelle B sehr bescheidene geworden, doch ist die Rente, verglichen mit dem auf die Salinen verwendeten Anlagekapital, eine im Durchschnitt der Jahre befriedigende und nur in den letzten Jahren infolge von besonderen Vorkommnissen auf dem Salzmarkt, die zeitweise eine Abgabe des Salzes zu ungewöhnlich niedrigen Preisen im Gefolge hatten, eine etwas gedrückte gewesen (1870: 330 000 Mk., 1880: 508 700 Mk., 1890: 402 100 Mk., 1895: 491 000 Mk.; dagegen 1896: 360 000 Mk., 1897: 166 200 Mk., 1898: 161 400 Mk., 1899: 218 100 Mk., 1900: 289 000 Mk.). Ein langsames Ansteigen der Rente ist also wieder bemerkbar.

Im Lauf des letzten Jahrzehnts sind vielfache Verbesserungen in den Salinen, insbesondere auch solche maschineller Art, ausgeführt, neue Bohrlöcher in Betrieb gesetzt, auch manche Verbesserungen in den Salinengebäuden selber mit einem Aufwand von rund 248 000 Mk. vorgenommen worden. Das Budget für 1900/01 enthält die Forderung für eine weitere Anlage für Feinsalzerzeugung in Höhe von 98 000 Mk.

Die Bedeutung des staatlichen Salinenbesitzes ist nicht bloß nach der Höhe des aus ihm zu erzielenden jährlichen Reinertrags zu bemessen, sie beruht auch auf der geordneten Versorgung des inländischen Markts mit Koch- und Viehsalz und darauf, daß durch den Besitz und den Betrieb der Salinen dem badiischen Staat wie den in ähnlicher Lage befindlichen Nachbarstaaten ein gewisser Einfluß auf die Gestaltung der Salzpreise zusteht und ungemessenen Preisfestsetzungen, wie sie unter der alleinigen Herrschaft des Privatbetriebs im Rahmen eines Verkaufskartells immerhin denkbar wäre, entgegengetreten werden kann.

Die in Verbindung mit den Salinen gegebene Möglichkeit zum Badegebrauch in den, allerdings bis jetzt sehr bescheidenen staatlichen Badeanstalten wird im Lande als eine Wohlthat empfunden

und geschätzt. Die wachsend günstigen Heilerfolge von Salzbadkuren und die besonderen klimatischen Vorzüge des rund 700 Meter hochgelegenen Dürenheim haben der Regierung Anlaß gegeben, an letzterem Ort die Erbauung eines großen Landesfalinenbades in Aussicht zu nehmen, wofür das Budget für 1902/03 376200 Mk. anfordert. In Rappenaau beabsichtigt die Gemeinde, zu dem vorhandenen ärarischen Bad, das ebenfalls den Anforderungen der Neuzeit nach der räumlichen Ausdehnung und der inneren Einrichtung nicht mehr ganz entspricht, ein zweites Solbad zu erstellen, wozu ihr ein Staatsbeitrag in Höhe von 20500 Mk. zugesichert ist.

Abschnitt XIII.

Die öffentlich-rechtlichen Einnahmen des Staats. Das badische Steuersystem und der Gang der Steuergesetzgebung in den letzten Jahrzehnten.

Eine ausführliche Darstellung des Gangs der badischen Gesetzgebung über das staatliche Abgabewesen und dessen Ausgestaltung im Einzelnen zu geben, liegt außerhalb des Zweckes, den diese Veröffentlichung verfolgt. Für die ältere Zeit bis 1860 giebt über das geltende Abgaberecht und seine Wandlungen das Buch von Regenauer, für die jüngere Zeit bis 1890 das Buch von Philippovich Aufschluß. Außerdem liegt eine, trotz der Knappheit völlig erschöpfende Darstellung der badischen Steuergesetzgebung vom Anfang des Jahrhunderts bis in die Gegenwart in einer Veröffentlichung A. Wagners vor („Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts“, vierte Hauptabteilung seines Lehrbuchs der Finanzwissenschaft). Unter Hinweis auf diese Darstellungen genügt es, wenn hier in aller Kürze die Hauptetappen im Gang der badischen Steuergesetzgebung, welche zugleich bedeutungsvoll für die finanzielle Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Einnahmen des Staates waren, vorgeführt werden.

1. Die Steuergesetzgebung im sechsten und siebenten Jahrzehnt.

Bis zum Jahr 1884 war das badische Steuersystem ein aus Ertrags- (Grund-, Gebäude-, Erwerb-, Kapitalrentensteuer) und Verbrauchs-

(Bier-, Wein-, Fleischsteuer) sowie aus Verkehrssteuern (Viege- und Schlachthaus-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise) gemischtes System, dem eine Anzahl gebührenartiger Steuern (Gebühren aus der Streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, Verwaltungsgebühren und -Lizenzen etc.) angefügt war. Verbrauchs- und Verkehrssteuern wurden und werden noch heute unter der allgemeinen Bezeichnung indirekte Steuern zusammengefaßt, im Gegensatz zu den auf dem Vermögensbesitz ruhenden direkten Steuern. Letztere bezeichnet man gemeinhin als Ertragssteuern, obwohl nur die Grund- und Gebäudesteuer den Charakter der Ertragssteuer rein gewahrt haben (vgl. Abschnitt XV). Auf die steuertechnisch gute Durchbildung der Steuern (direkte und indirekte) ist von alters her besondere Sorgfalt verwendet worden und man darf es dieser, von A. Wagner und anderen Schriftstellern anerkannten Güte der badischen Steuertechnik wesentlich zuschreiben, daß ungeachtet mancher grundsätzlicher Mängel, welche dem Ertragssteuersystem als solchem anhaften und auf die später noch einzutreten ist, das Steuersystem als Ganzes nach der finanziellen Seite hin lange Zeit hindurch wohl sich bewährt und als ausreichend tragfähig für die wachsende Last der Staatsausgaben sich erwiesen hat. Mit der im sechsten und siebenten Jahrzehnt zur Durchführung gelangten neuen Katastrierung des landwirtschaftlichen Geländes (Ges. v. 7. Mai 1858), ferner der Waldungen (Ges. v. 23. März 1854), endlich der Gebäude (Ges. v. 26. Mai 1866) war zunächst nur eine Reform der Grund- und Gebäudesteuer im Sinne gerechterer Lastenverteilung bezweckt, aber die Wirkung war, in Folge größerer Anpassung der Steueranschlüsse an die wirklichen Vermögenswerte, nachhaltig doch auch finanziell von Bedeutung, namentlich soweit es sich um den städtischen Gebäudebesitz handelt, da alle späteren Um- oder Neubauten nach den Grundätzen des 1866er Gesetzes, d. h. höher als vordem, zu veranlagten waren. Im Ganzen hatte sich als Wirkung der im Jahre 1875 beendeten Katastrierungsarbeiten im Jahr 1877, wo die neuen Katasterwerte erstmals die Grundlage der Steuererhebung im Bereich der Grund- und Gebäudesteuer bildeten, ein Mehr an Steuerkapitalwerten von 770 Millionen Mk. (55 %) im Vergleich zum Jahre 1875 ergeben, wobei auf die landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke ein Zuwachs von 48 %, auf die Gebäude ein solcher von 73 % entfiel. Da der Steuerfuß der Grund- und Gebäudesteuer, entsprechend der Zunahme der Steuerkapitalwerte, gleichmäßig von 44 Pf. auf 28 Pf. herabgesetzt wurde, so ergab sich als Folge des Katastrierungswerks eine im Verhältnis zu früher stärkere Belastung des Gebäude-

besitzes, namentlich desjenigen in den größeren Städten, wo die Steigerung der neuen Steuerkapitalwerte den obigen Durchschnittsprozentsatz (73 %) um ein Vielfaches (Konstanz 320 %, Freiburg 176 %, Mannheim 134 % zc.) überstieg. Angesichts dieser ungleichmäßigen Wirkung der neuen Katastrierung zwischen Stadt und Land und ebenso zwischen den verschiedenen Städten und Landesteilen untereinander konnte ein allgemeines Gefühl der Befriedigung nicht wohl aufkommen. Lastenverschiebungen sind aber mit jeder Revision des Steuerkatasters untrennbar verbunden, auch vom Gesetzgeber regelmäßig ausdrücklich gewollt, indem sie sich als die unvermeidlichen Folgen gerechterer, den eingetretenen Veränderungen im Vermögensbesitz Rechnung tragender Lastenverteilung darstellen. Klagen und Einwendungen, die aus diesem Grund jahrelang gegen das neue Katasterwerk erhoben wurden, fanden daher regierungsseitig keine Berücksichtigung. Nur in betreff der Waldungen kam es schon bald zu einer Revision. Ungleichheiten in den Einschätzungsgrundlagen der landwirtschaftlichen Grundstücke einer-, der Waldungen andererseits und die daraus sich ergebende steuerlich privilegierte Stellung der letzteren führten in der Budgetperiode 1878/79 dazu, die Katasterwerte der Waldungen summarisch um $57\frac{1}{2}\%$ zu erhöhen, was eine Steigerung der Waldsteuerkapitalien um den Betrag von 74 750 000 Mk. und eine solche der Grundsteuer selber um 210 000 Mk. zur Folge hatte. Die Unterlagen der Grundstücks- und Gebäudekatastrierung blieben im übrigen 30 Jahre lang die gleichen. Erst um die Wende des Jahrhunderts ist in Rücksicht auf die starken Wertänderungen, die sich seit der letzten Katastrierungsarbeit vollzogen haben, eine abermalige neue Katastrierung des Grund- und Gebäudekatasters beschlossen worden (siehe Abschnitt XV).

Den Absichten der badischen Regierung hätte es sehr entsprochen, wenn mit dem Inkrafttreten des neuen Katasterwerks eine organische Reform des badischen Steuersystems durch Einfügung einer allgemeinen Einkommensteuer zeitlich verknüpft worden wäre. Denn unbestreitbar hatte seit der Errichtung des Deutschen Reichs das viel raschere Tempo, in dem sich die Steigerung des persönlichen und sachlichen Ausgabebedarfs vollzog, ferner die um vieles größeren Erfordernisse des außerordentlichen Stats im Gebiet des Verkehrs- und Bildungswesens, der Volkswirtschaftspflege zc., mit der Zeit eine gewisse Unzulänglichkeit des Steuersystems in Bezug auf rasche Anpassung der vorhandenen Einnahmequellen an die gestiegenen Bedürfnisse des Staatshaushalts ergeben. Auch mußten mit der etwaigen stärkeren Anfassung

der gegebenen Steuerquellen deren Mängel, welche in der verhältnismäßig schonlichen Behandlung des beweglichen im Vergleich zum unbeweglichen Besitz und in der Erhebung der direkten Steuern ohne jegliche Berücksichtigung der Schulden vorwiegend begründet lagen, immer schärfer sich fühlbar machen. Dieser Lücke suchte die badische Finanzpolitik im Jahr 1874 durch Einfügung einer allgemeinen Einkommensteuer in das Steuersystem zu begegnen, es versagte aber dieser reformatorische Schritt damals in Folge ablehnender Haltung der ersten Kammer der Landstände und er führte erst im Jahre 1884 nach wiederholtem Anlauf zum Ziele. So blieben die reformatorischen Arbeiten des siebenten Jahrzehnts im Wesentlichen beschränkt auf eine Umwandlung der alten Kapitalsteuer in eine, den modernen Besitzverhältnissen im Bereich der beweglichen Werte angepaßten, mit dem Charakter einer partiellen Einkommensteuer ausgestattete Kapitalrentensteuer (Ges. v. 29. Juni 1874), deren grundlegende Normen über objektive und subjektive Steuerpflicht auch finanziell sich alsbald günstig erwiesen; und weiterhin auf eine Umwandlung der älteren Klassen- und Gewerbesteuer in eine einheitliche Erwerbsteuer (Gesetz vom 25. August 1876). Letztere war bestimmt, den Ertrag nicht bloß gewerblicher und landwirtschaftlicher Unternehmungen, sondern auch den Ertrag der Arbeit von Dienstleistungen und sonstiger Berufsthätigkeit (der sogenannten liberalen Berufsarten) zu treffen, und es setzte sich in Fortbildung der älteren Gesetzgebung der Steueranschlag selbst aus dem Anschlag des Betriebskapitals der gewerblichen Unternehmungen (nicht auch der landwirtschaftlichen) und jenem des persönlichen Verdienstes zusammen. Auch diese partielle Reform, welche aus der bisherigen Klassen- und Gewerbesteuer eine aus vermögens- und einkommenssteuerartigen Elementen gemischte einheitliche Steuer schuf, war, indem sie die leistungsfähigen, größeren Gewerbebetriebe stärker heranzog (unter gleichzeitiger Entlastung der kleineren Betriebe, sowie unter schonlicher Behandlung des seither klassensteuerpflichtigen Arbeitseinkommens), finanziell wertvoll; die vereinigten Steuerkapitalien der Gewerbe- und Klassensteuer hatten im Jahr 1875 auf etwa 600 Millionen Mk. sich belaufen, während die erstmalige Katastrierung auf Grund des neuen Erwerbsteuergesetzes einen Steuerkapitalwert von über 1 Milliarde Mk. ergab. In Folge der Herabsetzung des Steuerfußes von 44 auf 26 Pfd. von 100 Mk. Steuerkapital wurde jene Steigerung zwar zunächst, so wenig wie im Bereich der Grund- und Gebäudesteuer geschehen, für die Staatskasse finanziell ausgenützt, aber auch hier wirkten die neuen Katastrierungs-

grundsätze wegen der Möglichkeit sofortiger stärkerer Erfassung der neu zugehenden und der erweiterten gewerblichen Betriebe nachhaltig in finanziell günstigem Sinne. Auch hier endlich drückte sich die endgültige Wirkung der Reform in einer Lastenverschiebung zu Gunsten des landwirtschaftlichen Gewerbes auf Kosten der gewerblichen Betriebe, namentlich der großen, und in einer abermaligen Entlastung des flachen Landes aus.

2. Die Steuergesetzgebung im achten Jahrzehnt.

Das achte Jahrzehnt ist im finanzpolitischen Teil seiner Gesetzgebung dadurch ausgezeichnet, daß im Jahr 1884 die Gesetzgebung über die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zur Verabschiedung gelangte (Gesetz vom 20. Juni 1884). Dem Gesetz blieb der Charakter einer zu den anderen direkten Steuern hinzutretenden Zusatzsteuer gewahrt, deren Erträgnisse zu einer Ermäßigung der letzteren Steuern bestimmt waren (Herabsetzung des Steuerfußes der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer von 26 auf 18,5 Pf. und der Kapitalrentensteuer von 15 auf 11,0 Pf.). Mit der Einfügung der Einkommensteuer in das badische Steuersystem war der stärkste sozialreformatorische Fortschritt seit Jahren vollzogen: die mäßige Belastung der kleinen und mittleren, die stärkere Belastung der höheren Einkommen durch progressiven Aufbau der Steuerkala, wenn dieser schon äußerlich in der Form der Degression von oben nach unten in die Erscheinung trat; die grundsätzliche Erfassung jeder Art von Einkommen, die Berücksichtigung des Schuldenabzugs waren Forderungen, die vom Standpunkt des steuerlichen Gerechtigkeitsideals aus nunmehr ihrer Erfüllung entgegengingen. Eine Anzahl Mängel der Ertragssteuern — die Ungleichmäßigkeit der Katastrierungsunterlagen, die Nichtberücksichtigung der Immobiliarschulden etc. — verloren infolge der durch die Einführung der Einkommensteuer ermöglichten Herabsetzung des Steuerfußes der Ertragssteuern und des nunmehr gestatteten Abzugs der Schulden an dem zu jätierenden Einkommen etwas an ihrer Schärfe, was dem verschuldeten Immobilienbesitz, dem städtischen wie dem ländlichen, zu gute kam. Finanzpolitisch aber lag der Schwerpunkt der Reform in der Kräftigung der Landesfinanz infolge der größeren Entwicklungsfähigkeit der Einkommensteuer im Vergleich mit den Ertragssteuern und der Möglichkeit, die neue Steuer im Notfall als das beweglichste Element unter den Staatseinnahmen zur Deckung vorübergehender Fehlbeträge vorwiegend heranzuziehen. Die Besorgnis, daß die Einreichung richtiger Einkommen-

steuerfassionen namentlich bei den kleineren Leuten Schwierigkeiten begegnen könne, daß die Gewissenhaftigkeit und die Steuermoral auf eine harte Probe gestellt werde, hat sich im Großen und Ganzen als unbegründet erwiesen. Die Einlebung in die neue Steuer ist rascher, als man hoffen durfte, vor sich gegangen. Die Bevölkerung hat sich mit jedem Jahrünst an eine richtigere, genauere, pünktlichere Forderung gewöhnt und die Zahl der gewohnheitsmäßigen Steuerdefraudanten dürfte sehr in der Abnahme begriffen sein. Diese größere Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit in den Einkommensteuerfassionen ist auch der Kapitalrentensteuer zu gute gekommen.

Die letztere, obwohl als eine partielle Einkommensteuer sich darstellend, blieb neben der neuen allgemeinen Einkommensteuer mit einigen durch das Einkommensteuergesetz gebrachten Modifikationen als solche fortbestehen. Das Renteneinkommen wird seitdem zweimal, durch die Kapitalrenten- und sodann durch die Einkommensteuer, erfaßt. Darin liegt aber doch nur bei oberflächlicher Betrachtung der Dinge etwas Auffälliges; die Beibehaltung einer besonderen Kapitalrentensteuer erscheint angemessen und richtig, solange auch das sonstige fundierte Einkommen (aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb) einer Extrabesteuerung durch die aufrechterhalten gebliebenen Ertragssteuern unterliegt. Einer partiellen Änderung anlässlich der Einführung der Einkommensteuer wurde die Erwerbsteuer unterworfen. Indem die Besteuerung des persönlichen Verdienstes aus landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Berufsarbeit fortfiel und nur die Besteuerung des gewerblichen Betriebskapitalvermögens und nur dieses, nicht auch des landwirtschaftlichen übrig blieb, erhielt sie Wesen und Namen der ehemaligen Gewerbesteuer zurück. Die finanzielle Entlastung, welche dem ländlichen Grundbesitz durch die Einführung der Einkommensteuer zu teil wurde, erfuhr durch die völlige Ausschaltung der landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer aus dem Gewerbesteuergesetz eine weitere Steigerung.

Wie sich unter der Herrschaft des Einkommensteuergesetzes die einzelnen direkten Steuern an sich und im Vergleich miteinander entwickelt haben und welche Lastenverschiebungen die Folgen dieser Reform gewesen sind, werden die Zahlenbilder des nächsten Abschnitts näher nachweisen.

Die sonstigen Änderungen, welche das achte Jahrzehnt auf dem Gebiet des Steuerwesens brachte, bewegen sich im Rahmen der Verbrauchsbesteuerung. Ein Versuch, an Stelle der Kesselbiersteuer

die Malzbesteuerung treten zu lassen, wurde auf dem Landtag 1883/84 zwar unternommen, führte aber wegen nicht begleichbarer Meinungsverschiedenheiten in der Frage der schonlichen Behandlung der kleinen Brauereien vorerst nicht zum Ziel. Dagegen kam es zu einer neuen Modifikation der älteren gesetzlichen Bestimmungen über die Weinsteuer (Gesetz vom 19. Mai 1882, dem später einige kleine Abänderungsgesetze vom 27. Juli 1888 und vom 7. Juni 1892 folgten), ohne daß indessen durch jenes Gesetz in den Grundlagen der Besteuerung Wesentliches gegen früher geändert worden wäre; und ebenso einige Jahre später zu einer Neufassung des Fleischsteuergesetzes (vom 29. April 1886), dessen wichtigste Neuerung die war, daß im Interesse des von den Minderbemittelten vorzugsweise gekauften Fleisches von Schmalvieh in die bis dahin bestandenen zwei Steuerstufen von 4 und 11 Mk. eine mittlere Stufe von 6 Mk. für die Schlachttiere von 400 bis 500 Pfd. eingeschoben wurde. Endlich ist zu erwähnen, daß die Besteuerung des im Inland erzeugten Branntweins mittelst einer Kessel- oder Blasensteuer mit dem Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft des Reichs (Gesetz vom 8. Juli 1887) auf 1. Oktober 1887 in Wegfall kam und an deren Stelle die reichsgesetzlichen Vorschriften in Wirksamkeit traten. Wie günstig dieser Eintritt finanziell gewirkt hat, ist schon früher dargethan worden (Seite 17).

3. Die Steuergesetzgebung im neunten Jahrzehnt.

Das neunte Jahrzehnt war nicht minder fruchtbar an steuerlichen Gesetzgebungsarbeiten wie das achte. Die Jahre 1892 und 1894 brachten Novellen zur Einkommen-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer-gesetzgebung (Gesetze vom 6. Mai 1892 und 26. Juni 1894); unter den beschlossenen Änderungen sind die durch die 1894er Novelle verfügte Verschärfung der Strafsandrohungen bei Einkommen- und Kapitalrentensteuershinterziehungen und, was die Einkommensteuer anlangt, die Aufspaltung einer progressiven Steuerkala für die Einkommen über 25000 Mk. auf die degressive Skala der 1884er Gesetzgebung die bemerkenswertesten. Eine durchgreifende weitere Revision des Einkommensteuergesetzes brachte sodann am Ausgang des Jahrhunderts die Novelle vom 9. August 1900; finanziell wichtig ist darin die Hinaufsetzung der Steuerfreigrenze von seitherigen 500 auf 900 Mk., womit der Staat zu Gunsten der kleinen Steuerzahler aus dem Kreis der Arbeiter, kleinen Landwirte und Gewerbetreibenden auf eine Einnahme von rund 500000 Mk. Verzicht leisten wird. Zwei Gesetze (vom 12. Mai 1892

und vom 18. Juni 1892) sehen, und zwar das erstere Nachlässe an der Grundsteuer wegen außerordentlicher Unglücksfälle, das letztere eine Steuerfreiheit für neu angelegtes Reb Gelände auf die Dauer von fünf Jahren vor (eine ähnliche, auf die Dauer von 20 Jahren berechnete Steuerfreiheit für neu angelegte Waldungen war schon durch Gesetz vom 25. März 1886 verfügt worden). Von besonderer Wichtigkeit waren sodann die gesetzlichen Änderungen, die sich im Bereich der Verbrauchs- und der Verkehrsbesteuerung vollzogen. Auf dem Landtag 1895/96 wurde über die neuerdings eingebrachte, die Einführung der Braumalzsteuer nach bayerischem Vorbild an Stelle der bestehenden Kesselsteuer bezweckende Vorlage das Einverständnis der gesetzgebenden Faktoren nunmehr erzielt (Gesetz vom 30. Juni 1896); die im Interesse der kleineren und mittleren Brauer 1884 kammerseitig gewünschte progressive Staffelung der Malzsteuer hatte die Regierung selber in Vorschlag gebracht und damit den Hauptstein des Anstoßes bei der ersten parlamentarischen Behandlung des Gegenstandes von sich aus beseitigt. Obwohl die Braumalzsteuer auch finanziell sich günstig anließ, so lag doch der Grund der Einbringung der Vorlage auf einem anderen Gebiet. Die Kontrollen im System der Bierkesselsteuer waren ebensowohl für die Brauer wie für die Organe der Steuerverwaltung lästige, zeitraubende und kostspielige; auch war in der Art der Steuerveranlagung der Biersteuer nach dem Kesselinhalt ein ständiger Anreiz zu fraudulösen Handlungen gegeben. Die neue, von den Brauern selber seit Jahren erstrebte Besteuerungsweise ist nicht nur überhaupt rationeller, sie enthält auch einen starken Anreiz zur höchsten Ausnutzung der verwendeten Rohmaterialien, wirkt also produktiv kostenmindernd; sie giebt dem Brauereigewerbe das wünschenswerte Maß von Bewegungsfreiheit in den technischen Einzelmanipulationen zurück und läßt Hinterziehungen viel weniger leicht als früher aufkommen. Wo die Einführung von Malzmühlen mit selbstthätigen Zählapparaten, welche alles auf der Mühle gebrochene Malz nach seinem Gewicht anzeigen, Platz gegriffen hat, treten die Vorzüge der neuen Besteuerungsart für die Brauer wie für die steuerlichen Kontrollorgane besonders deutlich hervor. Eine gegenüber der früheren Gesetzgebung wichtige Neuerung war endlich das unbedingte Verbot der Verwendung von Surrogaten bei der Bierbereitung, was die Konkurrenzfähigkeit des badischen Biers insbesondere im Vergleich mit dem bayerischen Bier, für das ein solches Surrogatverbot schon seit längerer Zeit besteht, nur günstig beeinflussen kann.

Ebenfalls ohne jegliche fiskalischen Nebenabsichten sind die beiden Verkehrssteuergesetze: das Gesetz über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 und jenes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 bearbeitet und erlassen worden. Die in den Anfang des Jahrhunderts zurückreichende Gesetzgebung über die Liegenschafts-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise war als reformbedürftig schon lange erkannt und ihre Umgestaltung durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs zu einer unbedingten Notwendigkeit geworden. Das Verkehrsbesteuerungsgesetz, dessen Neuordnung im Anschluß an die neuen zivilrechtlichen Vorschriften über die Rechte an Grundstücken nach der formell-rechtlichen Seite hin besondere Schwierigkeiten bereitete, hat den früheren Steuersatz von $2\frac{1}{2}\%$ des gemeinen Werts (Verkaufswerts) des Gegenstands des Erwerbs beibehalten, die persönlichen und sachlichen Steuerbefreiungen aber wesentlich liberaler als die ältere Gesetzgebung ausgestaltet. Letzteres trifft auch für das zweite der erwähnten Gesetze zu, namentlich, soweit es sich um Zuwendungen zu öffentlichen und sozialen Zwecken handelt. Es hat aber auch positive Erleichterungen der Steuerpflicht selber gebracht, insbesondere durch völlige Freilassung der Ehegatten und der unehelichen Kinder, durch Ermäßigung des Satzes für Voreltern, ferner für Seitenverwandte entfernteren Grades als Geschwister und deren Abkömmlinge, für Verschwägerete, sowie für Zuwendungen für öffentliche Zwecke. Neu hat das Gesetz die Steuerpflicht festgesetzt für Erbanfälle und Schenkungen an Eltern, sowie für Anfälle aus Familienstiftungen. Der schwache Ansatz einer Steuerprogression ist für Geschwister und deren Abkömmlinge gemacht worden, indem bei Erbschaften zc. bis 3000 Mk. 3%, bei höheren Anfällen 4% zu erheben sind, ebenso an Voreltern bis 5000 Mk. 1%, über 5000 Mk. 2%. Die Ausdehnung der Erbschaftssteuerpflicht auf Deszendenten hat das neue Gesetz in Übereinstimmung mit der älteren Gesetzgebung vermieden. Man war der Meinung, daß diese folgenschwere Änderung in einem Gesetz, dessen Einbringung durch das bürgerliche Gesetzbuch bedingt und dessen Verabschiedung dringlich war, nicht nebenher zum Austrag gebracht werden konnte.

In dem gleichen Jahre wurde unter Aufhebung der seitherigen, in dem Gewerbesteuerungsgesetz enthaltenen gesetzlichen Vorschriften die Steuerpflicht der Wandergewerbetreibenden im Sinne einer Erhöhung der seitherigen Besteuerungssätze neu geordnet — Gesetz vom 8. Mai 1899 — und damit Wünschen, welche im Sinne eines größeren Schutzes des stehenden Gewerbes gegenüber den Wander-

gewerbetreibenden schon lange Regierung und Volksvertretung beschäftigt hatten, Rechnung getragen, soweit dies auf dem Weg der Steuergesetzgebung überhaupt möglich ist. Die Aufgabe der letzteren kann immer nur darin gefunden werden, die Erwerbsthätigkeiten entsprechend ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit heranzuziehen, nicht aber darin, unvolkstümliche oder nach der Art des Geschäftsbetriebs mit Nachteilen für den Verkehr und die Geschäftsmoral oder mit Schädigungen anderweiter Geschäftsinteressen verknüpfte Erwerbsthätigkeiten mit den Mitteln der Steuergesetzgebung gänzlich zu unterdrücken. Die Abhülfe liegt hier wie anderwärts mehr auf gewerbepolizeilichem als auf steuerlichem Gebiet, wie denn die Reichsgewerbeordnung neuerdings die Ausübung des Wandergewerbebetriebs an strengere Anforderungen und Voraussetzungen geknüpft, den Kreis der Gegenstände, die vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, erweitert, die Wanderversteigerungen verboten und dem Wandergewerbebetrieb der Geschäftsreisenden, der sich in der Form des Auffuchens von Bestellungen bei Privaten vollzieht, Schranken gezogen hat (Reichsgesetz vom 6. August 1896). An den Erträgnissen der Wandergewerbesteuer sollen in Zukunft die Gemeinden des Landes in der Weise teil haben, daß dreißig Prozent des Ertrags den Kreisverbänden überwiesen werden, welche ihrerseits das auf sie entfallende Betreffnis von den auf die Gemeinden des Kreises auszuschlagnenden Kreisumlagen abzuziehen haben.

Neben dieser reformatorischen Einzelgesetzgebungsarbeit setzte den größeren Teil des neunten Jahrzehnts eine die völlige Neuordnung des direkten Steuerwesens erstrebende Reformarbeit mit dem Ziel des Ersatzes der seitherigen sogenannten Ertragssteuern durch eine Vermögenssteuer ein. Für die künftige grundsätzliche Gestaltung des badischen Steuersystems wird aber diese Reformabsicht, welche durch das auf dem Landtag 1899/1900 beschlossene Gesetz vom 9. August 1900 über die neue Einschätzung der Grundstücke und Gebäude praktisch in die Wege geleitet wurde, so bedeutungsvoll sich erweisen, daß die Darlegung der leitenden Grundgedanken und Ziele der angestrebten Reform einer besonderen Erörterung in Abschnitt XV vorzubehalten ist und zunächst, im Anschluß an den Gang der Steuergesetzgebung, eine zahlenmäßige Darstellung darüber zu geben sich empfiehlt, wie im System der bis zum Ende des Jahrhunderts thatsächlich in Geltung gewesenen Steuern die finanziellen Ergebnisse sich gestaltet haben, was im nächsten Abschnitt geschehen soll.

4. Vollzugsorgane des direkten Steuerwesens.

Die großen und tiefeingreifenden Änderungen, denen im Laufe der letzten 40—50 Jahre das badische Steuersystem unterlag, stellten periodenweise große Anforderungen an die geschäftliche Einsicht und an die Arbeitskraft des Personals des direkten Steuerwesens, der Steuerkommissäre. Die Arbeiten des jährlichen Ab- und Zuschreibens für die direkten Steuern, die Entgegennahme der Fassionen für die Einkommen-, die Kapitalrenten- und die Gewerbesteuer, die gewissenhafte Nachprüfung dieser Fassionen, die Revision der Katasteroperale, wo solche Revisionsbedürftigkeit zu Tage tritt, wie namentlich im Gebiet der steuerlichen Veranlagung der gewerblichen Betriebskapitalien, haben mit der Zunahme der Bevölkerung, den sich häufenden Besitzesänderungen in ländlichen und städtischen Grundstücken, der wachsenden Industrialisierung des Landes, der ständigen Erweiterung und Vergrößerung gewerblicher Anlagen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eine namhafte Steigerung nach der quantitativen wie nach der qualitativen Seite hin erfahren, wozu nicht wenig auch die Mitwirkung der Steuerkommissäre bei der Veranlagung der landwirtschaftlichen Betriebe zur Unfallversicherung, sowie bei der kirchlichen Besteuerung beigetragen hat. Die Heranbildung eines tüchtigen Katasterpersonals hat daher die Steuerverwaltung von jeher in besonderem Maße sich angelegen sein lassen und ebenso ist mit der wachsenden Menge und Bedeutung der Aufgaben die Anzahl der Dienststellen und Dienstbezirke entsprechend vermehrt worden. Im Jahr 1850 war budgetmäßig der hierher zählende Aufwand rund 70000 Gulden oder 120000 Mk., im Budget für 1880/81 ist er mit 270000 Mk., in jenem für 1890/91 mit 345000 Mk., in jenem für 1900/01 mit rund 550000 Mk. eingestellt. Die Steigerung des Aufwands allein zwischen 1890 und 1900 beträgt also 59,3%, während in derselben Zeit die Steuerkapitalien der direkten Steuern von 4205687000 Mk. auf 5468372000 Mk., d. h. um 30,0% gewachsen sind.

Beschließendes Organ in allen steuerlichen Veranlagungsarbeiten ist nicht der Steuerkommissär, der diese Arbeiten vorbereitet, sondern der für jede Gemeinde bestellte Schatzungsrat, bei dessen Sitzungen aber der Steuerkommissär mitzumirken hat, wie er auch gleich den Schatzungsratsmitgliedern stimmberechtigt ist. Pflichten und Rechte der Veranlagungsbehörden (Steuerkommissäre und Schatzungsräte), sowie das Verfahren bei der Veranlagung selber hat ein Gesetz vom 6. August 1900 unter Aufhebung der älteren Gesetze vom 17. März 1854 und vom 16. März 1880 neu geordnet.

Abschnitt XIV.

Die Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Einnahmen des Staats seit 1850 und die gegenseitige Bedeutung der Hauptsteuerquellen für den Staatshaushalt unter besonderer Berücksichtigung der Einkommensteuer und der Verbrauchssteuern.

Zum Verständniß der nachstehenden Tabellen ist zunächst ein Hinweis darüber erforderlich, daß und inwieweit in den einzelnen der Darstellung unterworfenen Zeitabschnitten Erhöhungen oder Ermäßigungen der Steuersätze innerhalb der jeweils geltenden Steuergesetze stattgefunden haben.

I. Veränderung der Steuersätze der direkten und indirekten Steuern.

Es erfolgte: 1. 1868: Eine Steuererhöhung für alle direkten Steuern (Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Klassen-, Kapitalsteuer), und zwar bei den beiden ersten Steuergattungen von 19 auf 26 Kreuzer, bei den zwei weiteren von 23 auf 26, bei der Kapitalsteuer von 6 auf 9 Kreuzer auf je 100 Gulden Steueranschlag. 2. 1877: im Anschluß an die neue Katastrierung der Grundstücke und Gebäude eine Ermäßigung der Grund- und Häusersteuer von 26 Kreuzer = 44 Pf. auf 28 Pf. von 100 Mk. Steuerkapital und im darauffolgenden Jahr 1878 im Anschluß an die Reform der Gewerbe- und Klassensteuer eine Ermäßigung der Gewerbesteuer von 26 Kreuzern = 44 Pf. auf 26 Pf. für je 100 Mk. Steueranschlag; 3. 1883: Herabsetzung der Grund- und Häusersteuer von 28 auf 26 Pf.; 4. 1886: als Folge der Einführung der Einkommensteuer allgemeine Herabsetzung sämtlicher direkten Steuern von 26 auf 18,5 Pf., der Kapitalrentensteuer von 15 auf 11,0 Pf., woran sich 1892 eine nochmalige Herabsetzung des Steuersatzes für die Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer auf 15 Pf., der Einkommensteuer von 2 Mk. 50 Pf. auf 2 Mk., der Kapitalrentensteuer von 11 auf 10 Pf. anschloß. 5. 1894: Rückgängigmachung der Ermäßigung der Einkommensteuer im Hinblick auf die damalige Finanzlage und die durch die Aufbesserung der mittleren und unteren Beamten beanspruchten Mittel und zugleich Ein-

führung einer progressiven Skala für die Einkommen über 25000 Mk. behufs Flüssigmachung weiterer Mittel in Höhe von rund 300000 Mk.

Die Steuersätze der sog. Ertragssteuern (Grund-, Häuser-, Gewerbesteuer) betragen mithin am Ausgang des Jahrhunderts nur etwa ein Drittel des Satzes, wie er in der Mitte des Jahrhunderts bezw. Ende der siebziger Jahre bestanden hat. Der Druck der direkten Steuern ist daher, trotz der Einführung der Einkommensteuer, welche bei ihrem starken degressiven Aufbau nach unten jedenfalls die kleinen und mittleren Einkommen nur sehr mäßig belastet, im Lauf der Zeit für die steuerschwächeren Elemente, insbesondere für den ländlichen Kleingrundbesitz und den Kleingewerbebetrieb, ein wachsend geringerer geworden. An dieser Minderung des Druckes ist aber der Liegenschaftsbesitz überhaupt, auch derjenige in den Städten, mindestens der verschuldete stark beteiligt, weil seit dem Inkrafttreten des neuen Grundstücks- und Gebäudekatasters, dessen Steueranschlüsse auf die mittleren Kaufwerte, bei dem ersteren der Jahre 1828/47, bei dem letzteren der Jahre 1853/62 aufgebaut sind, mehr oder minder starke Werterhöhungen sich vollzogen haben, während die die Grundlage der Steuerentrichtung bildenden Grundstücks- und Gebäudesteuerwerte bis in die Gegenwart unverändert geblieben sind. Im Einzelnen wird dieser steuerliche Entlastungsprozeß im Anschluß an die steuerlichen Ertragstabellen noch näher nachgewiesen werden. Mit dieser erfreulichen Gestaltung des staatlichen Steuerwesens ist zugleich eine Art Gegengewicht gegen den in derselben Zeit stark gestiegenen Druck der Steuern in der Gemeindeverwaltung geschaffen worden.

Die Veränderungen im Bereich der indirekten und der Verkehrssteuern sind weit weniger zahlreich als bei den direkten Steuern gewesen. Eine mäßige Erhöhung der Wein- und Biersteuer trat im Jahr 1868 und nochmals eine solche im Jahr 1880 ein, indem die Steuersätze von da ab wie folgt festgesetzt wurden: die Accise für Traubenwein von 2 auf 3 Pf., für Obstwein von 0,6 auf 0,9 Pf.; das Ohmgeld für Traubenwein von 1,8 auf 2 Pf., die Bieraccise von 1,3 auf 2 Pf. vom Liter. Dasselbe Jahr 1880 brachte auch eine teilweise Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungsaccise; für Geschwister und deren Abkömmlinge wurde der Steuersatz von $1\frac{2}{3}$ auf $3\frac{1}{3}$ % für entferntere Verwandte und Nichtverwandte von 5 % auf 10 % bestimmt. Dagegen kam die im Jahr 1886 erfolgte Neuordnung der Fleischsteuer (Seite 163) einer Ermäßigung dieser Steuer für das Fleisch minder wertvoller

Schlachtthiere gleich. Mit der Einführung der Biermalzsteuer (1896) war eine Steigerung der Abgabefäße nicht beabsichtigt und die neuen Verkehrssteuergesetze (1899) haben zwar Änderungen der Steuerfäße gebracht, aber keine solchen in der Richtung einer Erhöhung (vergl. Seite 165). Man darf daher wohl sagen, daß im Gebiet der Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung seit 1880, d. h. in den letzten 20 Jahren eine Mehrung der Belastung der Bevölkerung nicht eingetreten ist.

Die Steuerfäße, welche am Ausgang des Jahrhunderts für die einzelnen Steuerarten in Geltung waren, sind in der Anlage II zum Abdruck gebracht.

II. Erträgnisse der Steuern in der Zeit von 1850—1890.

Die nachstehenden Tabellen A und B geben für die Zeit von 1850 bis 1900 je auf den Anfang des Jahrzehnts ein Bild über die Bewegung in den Erträgnissen: A der einzelnen direkten Steuern, B der einzelnen indirekten (Verbrauchs- und Verkehrs-)Steuern, sowie der Justiz- und Polizeigefälle (Gebühren); in der Tabelle C sind sodann die Ergebnisse der Tabellen A und B je für die Hauptarten steuerlicher Einkünfte und Gebühren übersichtlich noch einmal vorgeführt.

Die Tabellen A, B und C geben zu folgenden Betrachtungen Anlaß:

1. Grund- und Häusersteuer. Als Folge der Steuererhöhung des Jahres 1868 und dann wieder der neuen Katastrierung des land- und forstwirtschaftlichen Geländes, sowie der Gebäude, welche 1876 in Wirksamkeit trat, ist bis anfangs der achtziger Jahre ein ständiges Steigen im Ertrag der beiden Steuerarten zu beobachten, das von da ab infolge der schrittweisen Ermäßigung der Steuerfüße der Ertragssteuern (letztmals 1892) von einem allmählichen Sinken des Ertrags abgelöst erscheint. Nur bei der Häusersteuer macht sich in der jüngsten Periode (zwischen 1895 und 1900) wegen des verstärkten Zugangs von Gebäudesteuerkapitalien ein allmähliches Ansteigen des Ertrags wieder bemerkbar. Der Ertrag der Grundsteuer, und das verdient hervor- gehoben zu werden, beläuft sich im Jahr 1900 annähernd auf den Betrag des Jahres 1850; und im Zeitraum der letzten 20 Jahre hat der land- und forstwirtschaftlich benutzte Grundbesitz eine steuerliche Entlastung im Bereich der Grundsteuer von fast 2 Millionen Mk. zu verzeichnen.

2. Bei der Gewerbesteuer kommt die schrittweise, eine rationellere Veranlagung der gewerblichen Unternehmungen anstrebende Gesetzes-

Tabelle A.

Jahresertrag der direkten Steuern.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	Grundsteuer und Beförderungss- steuer Mk.	Häusersteuer Mk.	Gewerbesteuer Mk.	Kapital- begw. Kapitalrenten- steuer Mk.	Klassensteuer (seit 1876 in der Gewerbe- steuer aufgegangen) Mk.	Einkommen- steuer Mk.	Sämmtliche direkten Steuern Mk.	Auf den Kopf der jeweiligen Bevölkerung Mk.
1850	2367342	979653	1093776	329187	278520	—	4964368	3,64
1860	2940426	1028409	1274928	367347	288309	—	5839340	4,29
1870	4025205	1583998	1788091	727946	394745	—	8512271	5,85
1880	4329119	2092204	2789362	1150008	—	—	10319219	6,57
1885	3993418	2051003	3066216	1474271	—	—	10629865	6,63
1890	2881870	1599712	1040577	1349928	—	5593715	12473285	7,52
1895	2369119	1443141	1004917	1385936	—	6484668	12701840	7,36
1900	2375948	1684650	1464587	1714225	—	8806289	16296957	8,73

Steigerung in Pro-
zenten zwischen 1850
und 1900 228,2 %
gegenüber einer Zu-
nahme der Bevölfe-
rung von 36,9 %.

Anmerkung. In Spalte 7 ist der Jahresertrag mit Berücksichtigung der Abgänge und Rückfälle sowie der Steuernachträge angegeben, ebenso in Spalte 8, 4 und 6 vom Jahre 1890 an. In den übrigen Fällen sind die Nachträge und Abgänge, die sich übrigens annähernd ausgleichen, mangels hinreichender Trennung nach den einzelnen Steuergattungen außer Betracht gelassen.

Tabelle B.

Jahresertrag der Verbrauchs- sowie der Verbruchssteuern und der Justiz- und Polizeigefälle.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Jahr- gang	Wein- steuer Mk.	Wiersteuer Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.	Steu- er Mk.
1850	885 600	505 000	0,37	277 000	0,20	1 667 600	1,22	839 000	0,62	1 829 800	1,34	4 336 400	3,18		
1860	1 318 100	703 400	0,52	502 000	0,37	2 523 500	1,86	1 427 800	1,05	1 800 900	1,33	5 752 200	4,24		
1870	1 390 900	1 692 100	1,16	529 900	0,36	3 612 900	2,48	1 614 800	1,11	2 336 500	1,61	7 564 200	5,20		
1880	1 110 800	3 286 500	2,08	590 600	0,38	4 967 900	3,16	2 058 500	1,31	4 146 300	2,64	11 172 700	7,11		
1885	1 905 367	4 113 778	2,57	582 123	0,36	6 601 268	4,12	2 411 082	1,51	3 120 818	1,95	12 133 168	7,58		
1890	1 744 806	5 500 794	3,32	629 928	0,38	7 875 528	4,75	3 449 997	2,08	3 780 178	2,28	15 105 703	9,11		
1895	2 042 014	6 178 482	3,58	602 223	0,35	8 822 719	5,11	3 329 100	1,93	4 243 050	2,46	16 394 869	9,50		
1900	2 703 086	7 935 908	4,26	781 599	0,42	11 440 593	6,13	5 737 647	3,07	5 539 384	2,97	22 717 624	12,17		

Die Steigerung in Prozenten beträgt zwischen 1850 und 1890:

586 % 583,8 % 202,7 % 423,8 %

wogegen die Bevölkerung in dieser Zeit um 36,9 % zugenommen hat.

Anmerkung. In vorstehender Tabelle sind die Abgänge und Rückfälle, bei den Justiz- und Polizeigefällen auch die Anteile der Gemeinden zc. an Strafen und Hundstagen in Abzug gebracht. Bei den Verbrauchssteuern und der Siegensteu- zc. Steuer, bei denen bis 1880 nur der Gesamtbetrag der Abgänge und Rückfälle (ohne Aushebung nach den einzelnen Steuer- gattungen) bekannt ist, wurde bis dahin der Gesamtbetrag der Abgänge nach Verhältnis der Bruttoeinnahme auf die einzelnen Steuern verteilt.

Tabelle C.

Hauptübersicht der Steuereingänge.

1	2	3	4	5	6	7	8
Jahr	Direkte Steuern Mk.	In Prozenten des Ertrags aller Steuern	Indirekte und Verkehrssteuern Mk.	In Prozenten des Ertrags aller Steuern	Zustiz- und Poli- zeigefälle Mk.	In Prozenten des Ertrags aller Steuern	Ertrag aller Steuern (Sp. 2, 4, 6) Mk.
1850	4964368	53,4	2506600	26,9	1829800	19,7	9300768
1860	5839340	50,4	3951300	34,1	1800900	15,5	11591540
1870	8512271	53,0	5227700	32,5	2336500	14,5	16076471
1880	10319219	48,0	7026400	32,7	4146300	19,3	21491919
1885	10629865	46,7	9012350	39,6	3120818	13,7	22763033
1890	12473235	45,2	11325525	41,1	3780178	13,7	27578938
1895	12701840	43,6	12151819	41,8	4243050	14,6	29096709
1900	16296957	41,8	17178240	44,0	5539384	14,2	39014581

	Gesamtertrag aller Steuern (direkte, indirekte und Ver- kehrssteuern), Zustiz- und Polizeigefälle Mk.	Darunter Einkommensteuer Mk.	Die Einkommen- steuer beträgt in Prozenten aller Steuern
1890	27578938	5593715	20,3
1895	29096709	6484668	22,3
1900	39014581	8806289	22,6

reformarbeit der 60- und 70er Jahre in einem beständigen, bis zum Jahr 1885 anhaltenden Anziehen des Ertrags dieser Steuer zur Geltung, vom Jahr 1886 ab fällt derselbe mit der Einführung der Einkommensteuer (Herabsetzung des Steuerfußes der Gewerbesteuer, Wegfall der Steuer vom persönlichen Verdienst) erheblich, freilich nur scheinbar, weil die bei der Gewerbesteuer eingetretene Entlastung in der Heranziehung der Gewerbetreibenden zur Einkommensteuer ihren Ausgleich erhielt. In der Zeit zwischen 1886 und 1895 bleibt der Ertrag der Gewerbesteuer ziemlich stabil; der Zugang neuer Gewerbesteuerkapitalien war zwar ein erheblicher, wurde aber durch die in diese Periode fallenden Ermäßigungen des Steuerfußes in seiner Wirkung aufgehoben. Erst die besonders starke Erweiterung der gewerblichen Betriebe in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts hat eine namhafte Aufwärtsbewegung des Ertrags im Gefolge.

3. Die Kapitalrentensteuererträge zeigen, von einzelnen, durch die Änderungen der Steuerfüße bedingten Jahreschwankungen abgesehen, seit 1850 eine ständige Bewegung nach oben und sie haben im Jahr 1900 als Folge der ständigen und beträchtlichen Zunahme der beweglichen rentierenden Vermögenswerte den fünffachen Betrag des 1850er Erträgnisses erreicht.

4. Die bemerkenswerteste Rolle im Staatshaushalt spielt gegenwärtig die im Jahr 1886 in Wirksamkeit gesetzte Einkommensteuer. Im ersten Jahr der Erhebung war ihr Ertrag nur 4,6 Millionen Mk., es ist aber dieser Ertrag in den 15 Jahren des Bestehens der Einkommensteuer auf 8,8 Millionen Mk., d. h. auf fast das Doppelte gestiegen. Im Jahr der Einführung stellte der Ertrag der Einkommensteuer 42,4% des Ertrags der gesamten direkten Steuern dar, 1900 dagegen 54%; die Einkommensteuer hat also an finanzieller Bedeutung allmählich diejenige der anderen direkten Steuern überholt und ist recht eigentlich das steuerliche „Rückgrat“ im badischen Staatshaushalt geworden. Entlastend hat die Einkommensteuer, infolge ihrer progressiven Steuerstufen und des zugelassenen Schuldenabzugs, für die schwächeren Elemente und für alle verschuldeten Steuerpflichtigen, insbesondere also für den verschuldeten Immobilienbesitz in Stadt und Land gewirkt; am meisten aber hat aus der Einführung der Einkommensteuer das flache Land und der ländliche Grundbesitz steuerlichen Vorteil gezogen. Nach einer im Jahr 1896 bearbeiteten und den Ständen vorgelegten „Denkschrift über die Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschul-

„dung der Landwirtschaft“ waren nach den Rechnungsergebnissen des Jahres 1894 die rein landwirtschaftlichen Betriebe an dem Gesamtaufkommen der Einkommensteuer von rund 6 Millionen Mk. mit 676 872 Mk., d. h. nur mit 11,1% beteiligt; die Hauptlast der Einkommensteuer trugen diejenigen Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis und aus sonstiger freier Berufsarbeit beziehen (56,1%); auf die Gewerbsunternehmer, einschließlich derjenigen, die nebenher auch ein Einkommen aus Land- oder Forstwirtschaft haben, entfielen 28,8%, auf die juristischen Personen (Aktiengesellschaften zc.) 4%. Das durch die Einkommensteuer aufgebraachte Steuererträgnis ist demnach zum überwiegenden Teil den nicht landwirtschaftlichen Einkommensquellen entsprungen, wie auch aus folgenden Ziffern erhellt: auf 100 Mk. Einkommen entfiel im Jahr 1894 bei den rein landwirtschaftlichen Betrieben ein Steuerbetreffnis von 0,68 Mk., bei den Gewerbe- und Handelsunternehmungen dagegen ein solches von 1,02 Mk.; bei allen sonstigen Steuerpflichtigen (Kapitalisten, Beamten, Trägern liberaler Berufsarten, Lohnarbeitern) von 1,16 Mk. In diesem gegenseitigen Lastenverhältnis dürfte seit 1894 sich wenig geändert haben, eher infolge der abnehmenden Rentabilität des ländlichen Grundbesitzes einer-, der günstigen Erwerbsverhältnisse in Handel und Gewerbe, der Zunahme des Kapitalvermögens, der wachsenden Lohnedinkommen andererseits bis zum Schluß des Jahrhunderts eine weitere Verschiebung der Steuerlast zu Gunsten des flachen Landes eingetreten sein. Der neuesten amtlichen Veröffentlichung über die Statistik der Einkommensteuer (Karlsruhe 1901) ist in der That zu entnehmen, daß zwischen 1896 und 1901 das fahierte Einkommen aus Grundstücken, Gebäuden, Land- und Forstwirtschaft nur um 9,21%; dagegen dasjenige aus Gewerbebetrieb um 28,1%, dasjenige aus sonstiger Arbeit und Dienstleistung um 45,7%, dasjenige aus Kapitalien und Renten um 27,8% zugenommen hat. Geht man bis auf das Jahr 1886 zurück, so ergibt sich im Vergleich mit den neuesten Veranlagungsergebnissen (für 1901), daß von dem fahierten bzw. festgestellten steuerbaren Einkommen auf die vier Kategorien von Einkommensquellen entfallen sind:

	1886.	1901.
auf Grundbesitz	36,9%	27,0%
„ Gewerbebetrieb	26,0 „	24,5 „
„ sonstige Arbeit und Dienstleistung	27,1 „	38,0 „
„ Kapitalien und Renten	10,0 „	10,5 „

Der Prozentanteil des Einkommens aus Immobilienbesitz und damit auch der Prozentsatz der Einkommenssteuerschuldsigkeiten ist also gegenüber dem Einkommen aus anderen Quellen im Lauf der letzten 15 Jahre erheblich zurückgegangen. Daß es aber vorwiegend der ländliche Immobilienbesitz ist, welcher in Bezug auf Tragung der Einkommensteuerlast ständig zurücktritt, geht daraus hervor, daß in der Zeit zwischen 1886 und 1901 das steuerbare Einkommen im ganzen Land um 72,3%, dagegen das steuerbare Einkommen in den größeren Städten (über 10 000 Einwohner) um 116,3% sich vermehrt hat. In den 5 Jahren zwischen 1896 und 1901 hat sich eine Steigerung des steuerbaren Einkommens im ganzen Land von 27,8% ergeben; ausgeschlagen aber auf die Städte und Landgemeinden beträgt die Vermehrung des steuerbaren Einkommens für die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern 40,7%, für die Städte und Gemeinden mit über 4000 bis 10 000 Einwohnern 39,5%, für die kleineren (Land-)Gemeinden dagegen nur 17,0%. Für die Beurteilung der Wandlungen in der Lastenverteilung zwischen Stadt und Land ist weiter zu beachten, daß an dem Steueraufkommen aus der Kapitalrentensteuer das flache Land sehr unerheblich beteiligt ist; 1900 brachten allein die 24 größeren Städte 71,07% der Kapitalrentensteuer auf. Man kann also auf Grund dieser Zahlenergebnisse mit Recht sagen, daß die Reformarbeit der letzten Dezennien dem ländlichen Grundbesitz vorwiegend zu gute gekommen ist, d. h. demjenigen Berufsstand, der nach der durchschnittlichen ökonomischen Lage, in der er sich unter dem Drucke ausländischen Wettbewerbs und anderer, die Rente schmälender Faktoren seit Jahren befindet, auf eine Steuererleichterung nicht mit Unrecht billigen Anspruch erheben konnte. Das oben in den allgemeinen Betrachtungen zum Ausdruck gebrachte Urteil, daß die Entwicklung der steuerlichen Verhältnisse in Baden, insbesondere seit Einführung der Einkommensteuer, der besseren Verwirklichung des steuerpolitischen Gerechtigkeitsideals namhaften Vorschub geleistet habe, findet mithin in den vorstehenden ziffermäßigen Darlegungen seine ausdrückliche Bestätigung.

Der Jahresertrag der sämtlichen direkten Steuern ist zwischen 1850 und 1900 von rund 5 Millionen Mk. auf 16,3 Millionen Mk. oder um 228,2% gestiegen, gegenüber einer Zunahme der Bevölkerung in derselben Zeit von nur 36,9%. Die außerordentliche Hebung des Wohlstands der Bevölkerung und, damit im Zusammenhang stehend, der Steuerkraft des Landes tritt durch diese Zahlengegenüberstellung in hellstes Licht.

5. Die Kopfbelastung der Bevölkerung mit direkten Steuern weist Spalte 8 der Tabelle A nach. Diese Kopfbelastung ist, entsprechend dem Anwachsen des Gesamterträgnisses der direkten Steuern von rund 5 Millionen Mk. im Jahr 1850 auf rund 16,3 Millionen Mk. im Jahr 1900, von 3,64 Mk. auf 8,73 Mk. angewachsen. Da seit 1868 eine Erhöhung des Steuerfußes der direkten Steuern nicht mehr stattgefunden hat, wohl aber seit dieser Zeit wiederholt Ermäßigungen Platz gegriffen haben, so kommt in dieser Zunahme der Kopfbelastung nicht eine Zunahme des individuellen Steuerdrucks, sondern lediglich eine solche der wachsenden Steuerkraft durch Wertsteigerung des Besitzes und der Steigerung des Einkommens zum Ausdruck. Man muß sich also angesichts dieser Ziffern vor dem naheliegenden Trugschluß hüten, als bedeute eine Erhöhung der Kopfquotenziffer unter allen Umständen eine effektive Vermehrung, eine Verminderung der Kopfquotenziffer stets eine Abnahme des steuerlichen Druckes. Dies gilt wie von den direkten, so auch von den indirekten Steuern. Jede von einem Anschwellen der Steuererträgnisse begleitete Entstehung neuer Steuerwerte (z. B. infolge der Neuerrichtung von Gebäuden, der Gründung neuer gewerblicher Anlagen), jede von Erhöhung der Einkommensteuerassonien begleitete Zunahme eines Teils der Einkommen als Folge besserer Erwerbsbedingungen, jede von erhöhtem Konsum steuerpflichtiger Verbrauchsartikel (Bier, Wein u.) begleitete Wohlstandshebung breiter Massen der Bevölkerung, jede Vermehrung der spekulativen oder sonstigen Umsatzthätigkeit in städtischen und ländlichen Immobilien erweist sich von günstigem Einfluß auf die Jahreshöhe der Gesamtsteuereingänge und muß bei einer gegebenen Bevölkerungszahl zu einer Erhöhung der steuerlichen Kopfquoten führen, obwohl das Maß des Steuerdrucks, auf die steuerliche Werteinheit bezogen, genau das gleiche geblieben ist. Nur wenn die Erhöhung der Kopfquote zeitlich mit einer Erhöhung des Steuerfußes bestimmter Steuern selber zusammenfällt, kann von einer Zunahme des Steuerdrucks als solchem die Rede sein. Wenn also, wie bemerkt, in Baden im Bereich der direkten Steuern seit beiläufig 30 Jahren keinerlei Erhöhung der Steuerjäge der direkten Steuern, wohl aber wiederholt starke Ermäßigungen bei den sogenannten Ertragssteuern eingetreten sind (von ehemaligen 28 Pfg. für 100 Mk. Steuerkapital auf allmählich 15 Pfg., d. h. nahezu auf die Hälfte des früheren Satzes), so bedeutet die in den letzten 20 Jahren nachweisliche Erhöhung der Kopfquotenziffern der direkten Steuern nur das eine, daß die Steuer-

werte in höherem Verhältnis als die Bevölkerung angewachsen sind und es bedeutet die Erhöhung der Kopfquotenziffer bei der Einkommensteuer im speziellen, daß hier dieses selbe günstige Verhältnis einer raschen Zunahme der steuerpflichtigen Einkommen obgewaltet hat und durch die wachsende Gewissenhaftigkeit und zunehmende Richtigkeit der steuerlichen Fassungen noch besonders günstig beeinflusst worden ist. Umgekehrt kann aus einer abnehmenden Quote der Kopfbelastung auf eine effektive Abnahme des Steuerdruckes nur dann geschlossen werden, wenn sie die Folge der Herabsetzung des Steuerfußes oder Folge des Verzichts auf bestimmte Steuergattungen ist. Ein Zurückgehen der Kopfquote z. B. im Bereich von Aufwandssteuern (Bier-, Wein-, Fleischsteuer) zeigt bei gleichbleibendem Steuerfuß lediglich einen Rückgang des Konsums als solchen, aber nicht eine Abminderung des im Einzelfall sich geltend machenden Steuerdruckes an. Die Ergebnisse der Ausrechnung von Kopfquotenziffern sind daher wohl für die Beurteilung des verschiedenen Maßes des Steuerdruckes in den für ein bestimmtes Jahr zum Vergleich gestellten mehreren Einzelstaaten verwertbar, nicht aber darf man sich verleiten lassen, aus den für eine bestimmte Jahresreihe in einem Einzelstaat erkennbaren Schwankungen der Kopfquoten ohne weiteres Schlüsse auf eine Zu- oder Abnahme des Steuerdruckes als solchen zu ziehen.

6. Verbrauchsteuern. Würden in der Tabelle B (S. 172) für sämtliche Jahrgänge die Jahreserträgnisse der drei in Baden bestehenden Verbrauchsteuern nachgewiesen sein, so würden jahrweise manche Schwankungen nach oben und unten zu Tage treten, die die nur für einzelne Stichprobejahre aufgestellte Tabelle nicht erkennen läßt. Der Ertrag der Weinsteuer insbesondere wird nicht unwesentlich von dem Ausfall der Weinernten, derjenige der Biersteuer einigermaßen auch durch die Temperaturverhältnisse in den wärmeren Monaten beeinflusst; günstige Weinjahre mit niedrigen Weinpreisen, die eine Zunahme des Weinverbrauchs im Gefolge haben, wirken einengend auf den Umfang des Biergenusses und umgekehrt; endlich sind, wie im ganzen Bereich der Verbrauchsteuern, für die Höhe der verbrauchsteuerpflichtigen Genussmittel die jeweiligen Erwerbsverhältnisse der breiten Masse der Bevölkerung von Einfluß und es stehen daher die Verbrauchsteuererträgnisse auch mit diesen Vorgängen des allgemeinen Wirtschaftslebens in innigem Zusammenhang. Dies gilt insbesondere auch von der Fleischsteuer. Gerade unter letzterem Gesichtspunkt ist es erfreulich, wahrzunehmen, daß sämtliche Verbrauchsteuergattungen

von Jahrzehnt zu Jahrzehnt eine beträchtliche Zunahme des Ertrags aufweisen (vergl. Spalte 8 der Tabelle B) und daß das Erträgnis der Verbrauchssteuern des Jahres 1900 dasjenige des Jahres 1850 um nicht weniger als das Siebenfache übersteigt. Am stärksten ist die Steigerung bei der Biersteuer; im Jahr 1850 ist ein Erträgnis von nur 505 000 Mk., 1900 dagegen ein solches im fast sechzehnfachen Betrag, nämlich von rund 8 Millionen Mk., zu verzeichnen, während bei der Wein- und Fleischsteuer sich die Steigerung nur etwa auf das Dreifache beläuft. Im Bereich sämtlicher Verbrauchssteuern hat sich zwischen 1850 und 1900 eine Steigerung von 586,0% ergeben, gegenüber einem Anwachsen der Bevölkerung von 36,9%. Auch diese Ziffern weisen auf eine ungewöhnliche Wohlstandshebung, namentlich auch bei den unteren Schichten der Bevölkerung, sprechend hin. Auf die finanzielle Bedeutung der mehrfach im letzten Jahrzehnt Gegenstand der Aufsechtung gewordenen Verbrauchssteuern für den Staatshaushalt als solchen, wird sich Gelegenheit bieten, im Anschluß an die Betrachtungen zu Tabelle C noch näher einzugehen.

7. Verkehrssteuern. Sehr viel stärker noch als bei den Verbrauchssteuern sind die Jahreschwankungen in den Erträgnissen bei den Verkehrssteuern, weil der Eintritt der Steuerpflicht von bestimmten der Zahl wie der steuerpflichtigen Bedeutung nach höchst unregelmäßig verlaufenden Vorgängen (Erbfälle, Schenkungen, Übergang von Grundstücken an Dritte durch Kauf oder Tausch) abhängt und weil, was die finanziell besonders wichtigen Verkehrsabgaben im Gebiet des Grundstücksverkehrs anlangt, auch die wirtschaftliche Konjunktur und die davon bedingte Höhe des Umsatzes der Immobilierobjekte, insbesondere der städtischen, eine ausschlaggebende Rolle für die Zahl der steuerpflichtigen Fälle und die Höhe der zum Ansatz kommenden Abgabe spielt. Beispielsweise schwankte in dem achten Jahrzehnt der Ertrag dieser Verkehrsabgaben zwischen 2,2 und 3,9 Millionen Mk., im neunten Jahrzehnt zwischen 3,1 und 6,5 Millionen Mk. Die Veranschlagung der Verkehrssteuern (wie auch der Verbrauchssteuern) im Etat erfordert deshalb Vorsicht und es würde unrichtig sein, den sonst bei wandelbaren Einnahmen üblichen dreijährigen Durchschnittsertrag als Grundlage der Stataufstellung zu nehmen, weil sonst auf den Eingang des Etatsolls nicht immer mit Sicherheit zu rechnen wäre. Die Notwendigkeit der Bethätigung einer gewissen Vorsicht in der Veranschlagung gerade der Verkehrssteuern ergibt sich klar aus der Thatsache, daß beispielsweise im Jahre 1894 die Verkehrssteuern ein

Mehr von 2,1% gegenüber dem Voranschlagsfuß gebracht haben, dagegen im Jahre 1899 ein Mehr von 86,4%. Es pflegt daher bei ihnen, wie bei den Verbrauchssteuern, bei Bildung des Einnahmetatsfolls der dreijährige, in letzter Zeit sogar der fünfjährige Rechnungsdurchschnitt unter Abzug von 5% in das Budget eingestellt zu werden und wo die maßgebenden Durchschnittsjahre solche mit ungewöhnlich hohen Erträgnissen sind, wird selbst diese vorsichtige Art der Veranschlagung nicht immer den Eingang des Etatsfolls mit Sicherheit verbürgen können.

8. Auch die Justiz- und Polizeigefälle haben mit der Zunahme der Bevölkerung, der wachsenden Inanspruchnahme der Gerichte, einschließlich der Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie der Verwaltungsbehörden, teilweise auch infolge der eingetretenen Erhöhung der Gerichtskosten und der Verwaltungsgebührensätze eine ansehnliche Steigerung (um rund das Dreifache) erfahren; nämlich von 1,8 Millionen Mk. im Jahr 1850 auf 5,5 Millionen Mk. im Jahr 1900.

9. Der Ertrag sämtlicher in der Tabelle B aufgeführten Steuerarten weist eine Steigerung von 4,3 Millionen Mk. im Jahr 1850 auf 22,7 Millionen Mk. im Jahr 1900 auf; die Steigerung beträgt 423,8%, gegenüber einer Zunahme der Bevölkerung von 36,9%.

Das Kopfbetreffnis der vorstehend erwähnten Gefälle (Verbrauchs-, Verkehrssteuern, Justiz- und Polizeigefälle) ist zwischen 1850 und 1900 von 3 Mk. 18 Pf. auf 12 Mk. 17 Pf., d. h. nicht ganz um das Dreifache gestiegen. Die Steigerung war am stärksten bei den Verbrauchssteuern (von 1,22 Mk. auf 6,13 Mk.), minder stark bei den Verkehrssteuern (von 0,62 Mk. auf 3,07 Mk.), am schwächsten bei den Justiz- und Polizeigefällen (von 1,34 Mk. auf 2,97 Mk.). Daß aus dieser Steigerung der Kopfbetreffnisse nicht auf eine Steigerung des Steuerdrucks als solchen geschlossen werden darf, ist den obigen Betrachtungen (Seite 177) zu entnehmen.

III. Finanzielle Bedeutung der einzelnen Hauptkategorien von Steuern im gesamten Steuersystem; Würdigung der Verbrauchssteuern insbesondere (Tabelle C).

Die Tabelle C erheischt besondere Beachtung; sie zeigt, in welchem Umfang im Lauf der letzten 50 Jahre Verschiebungen zwischen den einzelnen Arten von Steuern und Änderungen ihrer Wichtigkeit für den

Gesamtaufbau des Steuersystems Platz gegriffen haben. Wie in allen anderen Staaten, sind darnach auch in Baden die Verbrauchs- und Verkehrssteuern von Jahrzehnt zu Jahrzehnt stärker in den Vordergrund getreten und es hat ihr Prozentanteil an der Gesamtbelastung der Bevölkerung mit Steuern, verglichen einerseits mit den direkten Steuern, andererseits mit den gebührenartigen Steuern (Justiz- und Polizeigefällen) eine wesentliche Steigerung erfahren. Der Anteil der sämtlichen direkten Steuern an dem steuerlichen Gesamtaufkommen ist zwischen 1850 und 1900 von 53,4 auf 41,8% und ebenso derjenige der Justiz- und Polizeigefälle von 19,7 auf 14,2% gesunken; dagegen der Anteil der Verbrauchs- und Verkehrssteuern von 26,9 auf 44,0% gestiegen. Letztere müssen also fast die Hälfte des steuerlichen Gesamtaufkommens liefern. Bemerkenswert ist das starke Ansteigen der Verbrauchs- und Verkehrssteuern gerade im letzten Jahrzehnt im Vergleich mit früheren Jahrzehnten und im Vergleich mit dem An wachsen im Ertrag der anderen Steuergattungen. Zwischen 1890 und 1900, d. h. in 11 Jahren zeigen die Verbrauchs- und Verkehrssteuern eine Zunahme von fast 6 Millionen Mk., wogegen diese Zunahme in den früheren Jahrzehnten nur zwischen 1,5 und 3,3 Millionen Mk. sich bewegt; die Zunahme bei den direkten Steuern vollzieht sich wesentlich langsamer und um obige Steigerung von rund 6 Millionen Mk. bei den direkten Steuern herbeizuführen, bedurfte es der Zeit von 1880 bis 1900, d. h. einer Zeit von 21 Jahren. Man erkennt hieraus, um wie vieles schwieriger es ist, der Zunahme der Steuerkraft der Bevölkerung mit den Mitteln der direkten Steuern zu folgen als mit solchen der indirekten und daß im Staatswesen mit rasch ansteigendem Staatsaufwand die rechtzeitige Erfüllung vieler Kulturaufgaben Not leiden müßte, wenn nicht das System direkter Steuern seine Ergänzung in einem System indirekter Steuern finden würde. Ein Verzicht auf die indirekten Steuern, insbesondere auf die Verbrauchssteuern, würde mit einem Stillstand in der Fürsorgepolitik auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens gleichbedeutend sein oder aber eine Steigerung der Abgabesätze der direkten Steuern nötig machen, welche als unerträglich empfunden würde. Der Verzicht stände auch in keinem Verhältnis zu dem Maß steuerlicher Erleichterung, auf welche die Steuerzahler durch die Befreiung von indirekten Steuern sich Rechnung machen können, falls auf eine solche Entlastung in Wirklichkeit zu rechnen ist und nicht vielmehr die aufgehobenen Steuern in den sich abspielenden Verbrauchs- und Verkehrsvorgängen für die seither Steuer-

pflichtigen sich verflüchtigen und dritten Personen zu gute kommen sollten. Die Erhöhung der direkten Steuern im Gebiet der staatlichen Besteuerung erheischt überdies vorsichtige Behandlung schon deshalb, weil es sich um die Besteuerung von Objekten handelt, bei denen mit dem Staat die Gemeinden, die Kreise, die kirchlichen Gemeinschaften um dieselben Steuerquellen konkurrieren. Je höher der staatliche Steuerdruck, um so mehr sind der kommunalen zc. Steuerpolitik die Wege verlegt. Eine schonliche Behandlung der staatlichen Steuerzahler im Gebiet der direkten Steuern und eine Ergänzung des staatlichen direkten Steuerwesens durch das indirekte ist daher auch aus diesen Gründen eine Notwendigkeit; abgesehen davon, daß schon die relative Mangelhaftigkeit jeder Art direkter Besteuerung, wie vollkommen im übrigen diese ausgebildet sein mag, deren Ergänzung durch die indirekte erheischt. Viele Staatsangehörige würden ohne das Vorhandensein von indirekten Steuern zu den Staatslasten überhaupt nicht oder doch nur in einem sehr unbedeutenden Maße herangezogen werden können; das gilt z. B., sobald die Einkommensteuerfreigrenze auf 900 Mk. hinaufgesetzt sein wird, für zahlreiche Lohnarbeiter und Inhaber landwirtschaftlicher und gewerblicher Kleinbetriebe. Eine Erhöhung der Einkommensteuer, an die die Verfechter der Abschaffung der indirekten, insbesondere der Verbrauchssteuern in erster Reihe denken, wäre wohl innerhalb gewisser Grenzen ausführbar, aber schwerlich in dem zur Deckung des Fehlbetrags nötigen Umfang. Einkommen von gleicher Größe stellen keineswegs stets die gleich große Steuerkraft dar, unterliegen aber stets dem gleichen Steuerbetrag. Wollte man deshalb den Einkommensteuerfuß irgendwie hoch ansetzen, so würde die Nichtberücksichtigung der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage und der Leistungsfähigkeit der Einzelnen eine unberechtigte und schwer empfundene Härte in sich schließen. Man kann aber den Einkommensteuerfuß auch deshalb nicht beliebig hoch schrauben, weil auf steuerliche Gewissenhaftigkeit in der Fassung um so weniger zu rechnen ist, je größere Prozentteile des Einkommens die Steuer hinwegnimmt. Die drei Verbrauchssteuern haben im Jahr 1900 rund 11,5 Millionen Mk. aufgebracht, über 2 Millionen Mk. mehr als die Einkommensteuer. Ihre Beseitigung würde eine Erhöhung des Einkommensteuerfußes auf nahezu 6 Mk. und da die Erhebung eines solchen Satzes für die unteren und wohl auch für einen Teil der mittleren Einkommensgruppen kaum zugänglich erscheint, die Erhöhung der Einkommensteuer in den oberen Gruppen auf einen Satz bedingen, der einer teilweisen Einkommens-

konfiskation in der Wirkung gleich käme. Aber auch nur der Verzicht auf die besonders angefochtene Fleisch- und Weinsteuer (Ertrag 1900 rund $3\frac{1}{2}$ Millionen Mk.) würde eine nicht vertretbare Steigerung der Einkommensteuerlast zur Voraussetzung haben. Nicht unbeachtet darf in diesem Zusammenhang bleiben, daß die Kopfbelastung mit direkten Steuern in Baden schon jetzt, im Vergleich mit anderen deutschen Staaten, insbesondere mit Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, eine große ist (in Baden 8,73 Mk., wogegen Ende der neunziger Jahre als Kopfbelastungsquote aus direkten Steuern für Preußen ein Satz von nur 5,40 Mk., für Bayern von 5,51 Mk., für Sachsen von 7,71 Mk., für Württemberg von 7,84 Mk. angegeben wird). Welches auch immer die grundsätzlichen Einwendungen sein mögen, welche man mit mehr oder weniger Berechtigung gegen Verbrauchssteuern vorbringen kann und auch wissenschaftlicherseits vorgebracht hat, so bleibt jedenfalls die Thatsache unbestritten, daß in der Leichtigkeit des Aufbringens durch die Steuerzahler die Verbrauchssteuern durch keine Steuerart übertroffen werden, da ihnen gegenüber jedermann selbständig darüber befindet, ob, wann und in welchem Betrag er der Verbrauchssteuerverpflichtung genügen will, und sie eine Art der Steuerentrichtung darstellen, bei der es weder Steuerzettel, noch Mahner, noch Vollstreckungsbefehle giebt. Diese Vorzüge sind wenigstens da uneingeschränkt vorhanden, wo die Verbrauchsbesteuerung entbehrliche Genußmittel zum Gegenstand hat, in minderem Maße da, wo sie auf minder entbehrliche oder unentbehrliche Genußmittel und Verzehrungsgegenstände sich erstreckt, wie dies insbesondere von der Fleischsteuer gilt.

IV. Einwendungen gegen die Fleischsteuer insbesondere.

Die seit dem Jahre 1812 (mit einer kurzen Unterbrechung zwischen 1848 und 1850) in Geltung befindliche Fleischsteuer hat schon zu wiederholten Malen den Gegenstand von Petitionen an die Volksvertretung im Sinne ihrer Abschaffung gebildet, wobei regelmäßig als Petenten die Vertreter des Metzgereigewerbes aufgetreten sind. Aus neuerer Zeit liegen ausführliche Kommissionsberichte der zweiten Kammer aus den Jahren 1896 und 1898 über derartige Petitionen vor, die den Gegenstand nach seiner volkswirtschaftlichen und finanzpolitischen Seite ausführlich behandeln und auf die hier verwiesen sein mag. Im Jahr 1896 ging die zweite Kammer über die Petitionen zur Tagesordnung über, in den Jahren 1898 und 1900 wurden sie der Regierung zur Kenntnisaufnahme überwiesen. Regierungsseitig ist jeweils un-

umwunden eingeräumt worden, daß theoretisch die Fleischsteuer kaum mehr vertretbar ist und der Neueinführung einer Fleischsteuer heutzutage wohl niemand das Wort zu reden vermöge. Etwas anderes aber ist es, eine alte Steuer, die sich eingelebt hat, aufzuheben; namentlich wenn nicht etwa die Konsumenten, welche doch die Steuerträger sind, sondern die Vertreter des Metzgereigewerbes und zwar aus zum Teil wenig stichhaltigen Gründen die Beseitigung begehren. Der Aufhebung wird man nicht ohne Grund insbesondere dann etwas zögernd gegenüberstehen, wenn wenig oder keine Sicherheit besteht, daß die der Staatskasse entgehenden Gefälle der konsumierenden Bevölkerung auch wirklich in Gestalt billigerer Fleischpreise zu gute kommen. Im Gegenteil lassen die Erfahrungen, die man in Preußen bei der seinerzeitigen Abschaffung der Schlachtsteuer gemacht hat und die in jüngster Zeit hierlands bei gemeindesteuerlichen Vorgängen dieser Art sich wiederholt haben, mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Annahme zu, daß die Aufhebung der Fleischsteuer nachhaltig eine Verbilligung des Fleisches nicht im Gefolge haben, vielmehr als Geschenk dem Metzgereigewerbe in den Schoß fallen würde. Die Annahme einer Verbilligung des Fleisches als Folge der Beseitigung der Fleischsteuer ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil die geltenden Steuersätze niedrige sind, indem sie das Pfund Fleisch mit einem Betrag von höchstens 1 bis 2 Pf. belasten; und weil infolge der Organisation des Metzgereigewerbes in den Städten und größeren Orten Preisverabredungen leicht und jedenfalls viel leichter durchgeführt werden können als beispielsweise in dem Bierbrauereigewerbe, bei dem die gegenseitige Konkurrenz eine weit größere ist.

Wie schwer auch die prinzipiellen Bedenken gegen die Besteuerung eines notwendigen Lebensmittels ins Gewicht fallen mögen, darf doch als ein die badische Fleischsteuergesetzgebung entlastender und als ein jedenfalls mildernder Umstand nicht unerwähnt bleiben, daß die badische Fleischbesteuerung durch die wiederholten Änderungen der Gesetzgebung im Lauf des Jahrhunderts und durch die ihr mit Gesetz vom 29. April 1886 endgültig gegebene Fassung im Vergleich mit anderen Gesetzen dieser Art, insbesondere mit dem in Sachsen geltenden, eine für die Konsumenten wohlwollende, um nicht zu sagen volkstümliche Ausgestaltung erfahren hat. Denn ein großer Teil des Fleischverbrauchs (Kälber, Schweine, Ziegen), also gerade des Fleischverbrauchs der minderbemittelten Klassen, sowie der Mehrzahl der Bewohner des flachen Landes ist im Unterschied von der älteren Gesetzgebung steuerfrei, die

Steuer ist nach dem Gewicht, d. i. in der Wirkung nach der Qualität des Fleisches abgestuft, und die Sätze sind, wie schon bemerkt, mäßige: je nach der Schwere des Tieres, wobei nur das Schlachtgewicht in Betracht zu ziehen ist, 4, 6 und 11 Mk. für Kühe und Farren (Stiere) auch bei einem Gewicht von mehr als 250 kg nur 6 Mk. Daß es dem Fleischergerber unmöglich sein sollte, wie behauptet wird, die Steuer auf die Konsumenten abzuwälzen, ist nicht wohl denkbar; wenn es ihm gelingt, die sonstigen Geschäftskosten (für Ladenmiete, Arbeitslöhne, Geräte, Beleuchtung, Feuerung z.) im Preis des Fleisches zurückzusetzen zu erhalten, muß dies um so mehr bei der einen verhältnismäßig kleinen Teil der Geschäftskosten bildenden Steuer der Fall sein. Die aus der Lästigkeit der steuerlichen Kontrollen abgeleiteten Bekämpfungsgründe können am wenigsten überzeugend wirken; wenn man die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung einer Verbrauchssteuer von dem Kriterium der notwendigen Kontrollen abhängig machen wollte, so würden die meisten indirekten Steuern, im Reich wie in Baden, in kurzer Frist nur ein einziges großes Leichenfeld darstellen. Daß die Fleischsteuerkontrolle lästiger wirkt als etwa die Tabak-, Branntwein-, Weinsteuerskontrolle, ist nicht zuzugeben; besonders in den großen Städten mit Schlachthöfen und wo Schlachtzwang besteht und der Schlachthausverwalter die Steuer einzieht, vollzieht sich die Kontrolle in einer für das Fleischgewerbe denkbar wenig störenden Weise. Daß die Viehproduzenten an der Aufhebung der Fleischsteuer interessiert seien, weil in häufigen Fällen die Steuern beim Verkauf von Schlachtvieh auf ihnen haften bleibe, ist eine schwer erweisbare Behauptung und in dieser Allgemeinheit sicherlich nicht zutreffend.

Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die geringe Kopfbelastung der Bevölkerung durch die Fleischsteuer (1900: 0,42 Mk.) und da man sich von der Aufhebung der Steuer mit Gewißheit weder eine Entlastung der Konsumenten, noch insolgedessen eine Zunahme des Fleischverbrauchs versprechen darf, erklärt sich die vorsichtige und zurückhaltende Aufnahme, welche die Wünsche um Beseitigung der Fleischsteuer bis jetzt nicht bloß bei der Regierung, sondern auch im Schoß der Volksvertretung selber gefunden haben, wenn schon einzelne Minderheitsparteien kräftig für diese Wünsche eingetreten sind. Inhaltlich einer auf dem Landtag 1899/1900 gegebenen regierungseitigen Erklärung wird indessen der Aufhebung der Fleischsteuer ein grundsätzlicher Widerstand nicht mehr entgegengesetzt, wohl aber seitens der Regierung Wert darauf gelegt, daß die Frage der Aufhebung im Zu-

sammenhang mit der allgemeinen Steuerreform ihre Erledigung zu finden habe, da erst, wenn diese in ihren Ergebnissen vorliegt, sich beurteilen läßt, ob das Land ohne Schädigung der finanziellen Interessen auf eine Einnahme von rund 800 000 Mk. verzichten kann. Diese Vertagung der Frage um eine Anzahl Jahre kann auch unter dem sozialwirtschaftlichen Gesichtspunkt wohl vertreten werden, weil die im Jahr 1900 gesetzlich beschlossene Hinauffetzung der Einkommensteuerefreigrenze von 500 auf 900 Mk. (Seite 163 unten) für die arbeitende Bevölkerung, deren Angehörige dadurch eine Entlastung von 2—4 Mk. erfahren, wertvoller ist als die Aufhebung der Fleischsteuer, die den Kopf der Bevölkerung, wie bemerkt, nur mit 0,42 Mk. und eine ganze Arbeiterfamilie im Durchschnitt nur mit etwa 2 Mk. belastet.

V. Einwendungen gegen die Weinsteuern.

Auch die Weinsteuern, die ihre letzte gesetzliche Regelung im Jahre 1882 erhielt (Gesetz vom 19. Mai 1882), ist nicht ohne Anfechtungen geblieben, wiederum, ähnlich wie bei der Fleischsteuer, nicht aus dem Kreis der Konsumenten heraus, sondern aus demjenigen der Produzenten und der Weinhändler. Eine gewisse äußere Stütze erhält die Bewegung gegen die Weinsteuern durch den Umstand, daß eine solche nur noch in Württemberg und in Elsaß-Lothringen besteht, in den übrigen deutschen Staaten aber entweder nie bestanden hat oder aber längst zur Aufhebung gelangte. Auch hier, wie bei der Fleischsteuer, stützt sich die Bewegung auf Aufhebung, die in einer an den Landtag 1899/1900 gerichteten und von den beiden Kammern zur Kenntnisnahme überwiesenen Petition aus Winzerkreisen Ausdruck gefunden hat, im Wesentlichen auf die nach Ansicht der Petenten vorhandene Erschwerung des Weinverkehrs durch das lästige Kontrollsystem, vor allem aber auf den Preisdruck, den das Bestehen der Weinsteuern auf das Erzeugnis des Winzers ausübe, der thatsächlich die Steuern auf sich behalten müsse. Die Belästigung des Verkehrs durch das geltende Kontrollsystem ist einzuräumen, doch hat sich der Verkehr mit diesen seit nunmehr bald 100 Jahren in Geltung befindlichen Kontrollen leidlich abgefunden und sie werden jedenfalls als unerträgliche nicht mehr empfunden. Daß die Weinkäufer (Händler) die Steuern beim Einkauf des Weines regelmäßig auf die Produzenten abzuwälzen verstehen, wird in dieser Allgemeinheit so wenig wie für das Gebiet der Fleischsteuer und aller anderen indirekten Steuern zugestanden werden können. Die Überwälzungsvorgänge sind

geheimnisvoller Natur und das gesamte daran sich knüpfende Gebiet von Fragen ein in der Wissenschaft sehr umstrittenes. Aber soviel wird man wohl sagen dürfen, daß die Abwälzung der Verbrauchssteuern auf diejenigen, die sie nach der Absicht des Gesetzes nicht endgültig tragen sollen, ein ausnahmsweiser Vorgang bleiben und was die Weinststeuer anlangt, wohl auf die Jahre mit besonders reicher Kreszenz beschränkt bleiben wird, wo große Mengen Wein auf den Markt kommen und daher das Verhältnis von Angebot und Nachfrage zu Ungunsten des Produzenten sich leicht verschiebt; wie dies namentlich da der Fall sein kann, wo einer organisierten Nachfrage ein nicht organisiertes Angebot gegenübersteht, also beispielsweise Winzerverkaufsgenossenschaften noch fehlen. Jedenfalls kann aus dem Grund der theoretischen Möglichkeit solcher für die Winzer ungünstig verlaufenden Abwälzungsvorgänge ein durchschlagender Grund für die Abschaffung einer Steuer, die mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes in rascher Zunahme begriffen ist und deren Erträgnis sich der dritten Million nähert, nicht entnommen werden. Auch in der Volksvertretung sind in diesem Sinn Stimmen laut geworden und namentlich ist der Hinweis von maßgebender Bedeutung, daß, solange Bier und Branntwein, sowie Kaffee, Thee und selbst ein unentbehrliches Genußmittel wie das Salz einer Verbrauchsbesteuerung unterliegen, die Besteuerung des Weins als eines relativ entbehrlichen Genußmittels, welches in den wohlhabenden Schichten der Bevölkerung sogar einen weitverbreiteten Gegenstand des Luxusverbrauchs darstellt, eine durchaus folgerichtige, rationelle, durch Gründe steuerlicher Gerechtigkeit gestützte Besteuerungsart darstellt. In viel höherem Grad als bei der Fleischsteuer spielt endlich bei der Weinststeuer der finanzpolitische Gesichtspunkt eine Rolle; und die oben gegebenen allgemeinen Betrachtungen über die Schwierigkeit des Ersatzes aufzuhebender Verbrauchssteuern durch andere Steuern oder gar im Weg einer Erhöhung der direkten Steuern treffen für die Weinststeuer, bei der es sich um einen Ausfall von fast 3 Millionen Mk. im Jahre handeln würde, in besonderem Maße zu. Ein ersatzloser Verzicht wäre aber, solange die ordentlichen Ausgaben des Staats in so starker Progression wie seither weiter ansteigen und die Anmeldungen für den außerordentlichen Etat Periode um Periode ebenfalls wachsen, gänzlich unmöglich. Mit dem Fortbestand der Weinststeuer wird daher bis auf Weiteres als mit einer festen Thatsache zu rechnen sein.

Abschnitt XV.

Reform der sogenannten Ertragssteuern. Kritik des bestehenden Ertragssteuer-Systems, Reformpläne und Beginn der Reformarbeiten im Sinne der Anbahnung einer Vermögenssteuer.

Vorbemerkung. Die steuerlichen Reformbestrebungen in Baden, welche in den achtziger Jahren in den Erörterungen der Kammern und in der Tagespresse einen breiten Raum einnahmen, hat v. Philippovich in seinem Buch über den badischen Staatshaushalt (S. 187 ff.) eingehend gewürdigt; die vielfachen Übertreibungen, die bei der kritischen Behandlung des badischen Steuer-Systems unterliefen, sind dabei von dem genannten Verfasser auf das richtige Maß zurückgeführt worden. Eine Anzahl Schwächen des Systems werden von Philippovich keineswegs verkannt, auf der anderen Seite aber ausdrücklich betont, daß Baden mit den in den achtziger Jahren zur Durchführung gelangten Reformarbeiten (siehe oben Seite 161) ein klareres, durchsichtigeres direktes Steuer-System als alle größeren deutschen Staaten — Sachsen ausgenommen — habe und daß es durch die Verteilung der Last auf mehrere Grundlagen, die untereinander wieder durch die Einkommensteuer verbunden sind, elastisch und widerstandsfähig genug sei, um den wachsenden Bedürfnissen des Staatshaushalts zu genügen. „Die stets gleiche Vorausbelastung des Vermögens als der dauernden Quelle von Einkommen und wirtschaftlicher Kraft, in seinen einzelnen Arten: Grund-, Gebäudebesitz, gewerbliches Betriebskapital, Kapitalvermögen, ist an die Stelle der Besteuerung künstlich berechnet, möglicher, durchschnittlicher Erträge getreten. In der folgerichtigen Durchführung dieses Prinzips liegt die Einfachheit und der Vorteil der badischen direkten Besteuerung.“ v. Philippovich hat damit in ganz zutreffender Weise ausgesprochen, daß ein reines Ertragssteuer-System in Baden seit langer Zeit nicht mehr besteht, dem er neben der Einkommensteuer einen berechtigten Platz überhaupt nicht einzuräumen vermag. „Wo die Einkommensteuer besteht, hat sie alle subjektiven Momente voll zu erfassen und dem thatsächlichen Wechsel der Steuerkraft nach dem Schwanken des Einkommens zu folgen. Was daneben noch von den direkten Steuern gefordert werden kann, ist eine Kontrolle der oft

mangelhaften Ehrlichkeit der Steuerzahler und eine genügende, selbstständige Erfassung des Vermögens, das eine von dem Besitzenden unabhängige Steuerkraft darstellt, indem es durch Verpachtung, Vermietung, Darlehensgewährung, Verkauf u. ohne Arbeit dem Besitzer Einkommen zu geben vermag und das Leben desselben überdauert. Die Größe dieser selbständigen, Einkommen bildenden Kraft des Vermögens drückt sich mit annähernder Genauigkeit in seinem Geldwert aus und kann daher in diesem erfaßt werden. Da aber der Geldwert jeweils nur die augenblickliche Reproduktivkraft des Vermögens zum Ausdruck bringt, wird bei Abschätzungen des Vermögens zu Steuerzwecken auch auf den Wechsel desselben Rücksicht zu nehmen sein. Daher können Grundstücke längere, Gebäude kurze, gewerbliches Betriebskapital nur ganz kurze Abschätzungsperioden vertragen.“ v. Philippovich erachtete demnach durchgreifende Reformen im direkten Steuerwesen nicht für unbedingt geboten, dagegen im Sinn der zitierten letzten Ausführungen den möglichsten Anschluß der Kataster an den „wirklichen Vermögenswert“ für erwünscht. Im übrigen tritt er für die Befreiung der landwirtschaftlichen Hülfsgebäude von der Häusersteuer, für eine Erhöhung des Existenzminimums in der Einkommensteuer (die mittlerweile erfolgt ist, Seite 163 unten) und schließlich für die Gestattung des Schuldenabzugs bei allen direkten Steuern (nicht bloß bei der Einkommensteuer) ein.

Die nachfolgenden Betrachtungen (welche an einen über denselben Gegenstand im Finanzarchiv 1901 veröffentlichten Aufsatz des Verfassers anknüpfen) zeigen, daß das, was an Reformbestrebungen im Lauf des neunten Jahrzehnts zu gesetzgeberischen Vorbereitungsarbeiten und Aktionen sich verdichtete, in einer Reihe von Beziehungen mit den oben dargelegten Auffassungen sich deckt; mit dem Unterschied allerdings, daß als Reformziel in viel weitergehendem Maße die Verwirklichung des Vermögenswertsprinzips in den Vordergrund gerückt erscheint. Denn von den direkten Steuern können zwei der wichtigsten: die Grund- und Gebäudesteuer höchstens auf den Namen von nominellen Vermögenssteuern Anspruch erheben, weil deren Katasterwerte mit den wirklichen Vermögenswerten sich entfernt nicht decken und daher in dieser unvollkommenen Ausgestaltung den an sich erwünschten, aber doch nur im System wirklicher Vermögenssteuern erträglichen Schuldbzug nicht zulassen.

I. Kritik des geltenden Steuersystems und allgemeine Reformziele.

Bei der Würdigung der zur Zeit im Gang befindlichen Reformarbeiten muß man im Auge behalten, daß in Baden seit dem Jahr 1884 ein aus sogenannten Ertragssteuern und der allgemeinen Einkommensteuer kombiniertes Steuersystem besteht. Die Tendenz, welche bereits den weiter rückwärts liegenden Reformarbeiten innewohnte, nämlich durch entsprechende Umbildung der Gewerbesteuer- und der Kapitalrentensteuergesetzgebung die Bahn der reinen Ertragsbesteuerung zu verlassen und mehr in die Bahnen der Personal- und Einkommenbesteuerung einzulenken, kam mit den Reformarbeiten des Jahres 1884 in verstärkter Weise zum Durchbruch. Der damals unternommene Schritt führte nach der thatsächlichen Entwicklung der einzelnen Steuergattungen sogar noch weiter von der Ertragsbesteuerung weg und zur Personalbesteuerung hin, als in der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers gelegen war, derzufolge die Einkommensteuer eine zu den Ertragssteuern hinzutretende „Zusatzsteuer“ sein sollte, während sie sich mehr und mehr zu einer Hauptsteuer umgebildet hat (vgl. Seite 174) und die Ertragssteuern es nunmehr sind, welche auf die Eigenschaft von Zusatzsteuern herabgedrückt erscheinen.

Mit der Schaffung der Einkommensteuer ist aber nicht nur das Steuersystem an sich zu einem rationelleren und gerechteren ausgestaltet worden (gerechter vor allem auch durch die Berücksichtigung der Schulden bei der Einkommensteueranlagung), sondern es konnten auch als Folge der Einkommenbesteuerung und der dadurch geschaffenen neuen Steuerquelle die Ertragssteuern ermäßigt und dadurch die diesen Steuern anhaftenden Härten in ihrer Wirkung erheblich abgeschwächt werden, wie dies im Abschnitt XIV (Seite 170 ff.) zahlenmäßig dargethan werden konnte. Insbesondere geht aus jenen Zusammenstellungen hervor, wie sehr namentlich der ländliche Grundbesitz durch die Einführung der Einkommensteuer in Verbindung mit der allmählichen Herabsetzung der Grund- und Gebäudesteuer auf den jetzigen Satz von 15 Pf. für 100 Mk. Steuerkapital steuerlich entlastet worden ist. Fügt man hinzu, daß das Steuersystem in Baden in seiner dermaligen Ausgestaltung und vermöge der Angliederung einer Anzahl ergiebiger indirekter Steuern (Bier-, Wein-, Fleischsteuer, Grundstücksverkehrs-, Erbschafts- und Schenkungssteuer), sowie der Gebühren-, Taxen- und Sportelgesetzgebung unter dem rein finanziellen Gesichtspunkt auch heute noch befriedigend funktioniert, so wird erklärlich erscheinen, weshalb eine

Fortführung der im Jahr 1884 zu einem vorläufigen Abschluß gelangten steuerreformatorischen Arbeiten auf dem Gebiet der direkten Steuern weder bei der Regierung noch bei der Volksvertretung als eine mit dem Charakter der Dringlichkeit ausgestattete Aktion angesehen wird und weshalb für keinen der Regierungsfaktoren Veranlassung vorgelegen hat und vorliegt, diese Arbeiten irgendwie zu überstürzen.

Eine Revisionsbedürftigkeit im Bereich der direkten Steuern ist wesentlich nur in folgenden Beziehungen zu Tage getreten:

1. Veraltetheit der Kataster. Für die Veranlagung zur Gewerbesteuer und Kapitalrentensteuer besteht Fassionspflicht; Änderungen in den Besitz- oder Einkommensverhältnissen gelangen, sei es auf Grund der neu einzureichenden Fassionen, sei es auf Grund des vom Schätzungsrat gegen säumige Pflichtige einzuleitenden Verfahrens, in den Katastern (Steuerregistern) alsbald zum zahlenmäßigen Ausdruck; bei dem Gewerbesteuer-, ebenso wie bei dem Kapitalrentensteuerkataster kann daher von einem „Veraltetsein“ nicht gesprochen werden; die Kataster dieser beiden Steuergattungen werden vielmehr, ihrer gesetzlichen Konstruktion gemäß, ständig „evident“ erhalten. Anders bei dem Grundstücks- und Gebäudesteuerkataster in Ansehung der Grund- und Gebäudesteuer. Diese Kataster beruhen auf amtlicher Einschätzung der Grundstücks- bzw. Gebäudeeinheiten; soweit nicht wesentliche Änderungen in der Substanz der Grundstücks- oder Gebäudeobjekte oder Wechsel in den Personen der Eigentümer oder andere in den Gesetzen besonders vorgesehene Gründe eine Änderung der Katastereinträge bedingen (was bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben durch die Organe der Steuerverwaltung im Zusammenwirken mit dem Schätzungsrat zu erfolgen hat), haben diese Kataster unverändert insolange in Kraft zu bleiben, bis ein besonderes Gesetz eine neue „Katastrierung“ (Einschätzung zur Steuer) anordnet. Für die landwirtschaftlich benutzten Grundstücke war diese Anordnung letztmals durch Gesetz vom 7. Mai 1858, für die Waldungen durch Gesetz vom 23. März 1854, für die Gebäude durch jenes vom 26. Mai 1866 getroffen worden und es sind die bezüglichen Katastrierungsarbeiten in den 60er und 70er Jahren zur Durchführung gelangt. Die hier in Rede stehenden Kataster haben also ein verhältnismäßig hohes Alter aufzuweisen; das Mißverhältnis aber, in dem die seiner Zeit katastrierten Steuerwerte mit den Gegenwartswerten stehen, ist ein um so größeres, als die Katastrierung der landwirtschaftlichen Grundstücke unter Zugrundelegung der Kauf- bzw. Pachtwerte der Jahre 1828 bis mit 1847,

jene der Waldungen unter Zugrundelegung der Holzpreise der Jahre 1845—52, jene der Gebäude unter Zugrundelegung der Kauf- bezw. Mietwerte der Jahre 1853—62 vorzunehmen war. In der Zwischenzeit ist nur in betreff der Waldungen eine generelle Korrektur (durch Erhöhung der ursprünglichen Steuerwerte um $57\frac{1}{2}\%$ gemäß Gesetz vom 14. Dezember 1878, Seite 159), sonst aber nicht vorgenommen worden. Die Besitzer von landwirtschaftlichem Gelände und von Gebäuden versteuern also diesen Besitz bis auf den heutigen Tag nach Katasterwerten, die auf einer Einschätzung beruhen, deren maßgebende Elemente einer um 50—70 Jahre rückwärts liegenden Periode angehören. Nun ist aber doch Thatsache, daß in allen größeren Städten in den letzten 30 Jahren die Gebäudewerte rasch und in beträchtlichem Maße, in den Städten mittlerer Größe, wenn auch in langsamerem Tempo, jedenfalls auch gestiegen sind und nur in den kleinen und kleinsten Gemeinden wird ein Anziehen der Gebäudewerte nicht oder doch nur in unerheblichem Maße eingetreten sein. Alle diese Wertverschiebungen sind aber an dem jetzigen Gebäudesteuerkataster spurlos vorübergegangen; auch neu errichtete oder umgebaute Gebäude unterliegen, um die gleichmäßige Behandlung aller Gebäudebesitzer aufrecht zu erhalten, der Neueinschätzung in Anlehnung an die alten, der Periode 1853/62 entnommenen Katasterwerte. Hier liegen also anormale Verhältnisse vor, die weder unter dem Gesichtspunkt der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, noch unter dem der Gerechtigkeit sich dauernd vertreten lassen. Der Gebäudebesitz in den größeren und mittleren Städten erscheint steuerlich bevorzugt, derjenige in den kleineren Orten um ebensoviel steuerlich überlastet. Als ein Mangel der jetzigen Gebäudesteuergesetzgebung ist weiter zu bezeichnen, daß Bauplätze nicht nach ihrem wirklichen Wert, sondern lediglich unter Zugrundelegung der Steuerwerte jener landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, welche den höchsten Wert in der Gemarkung haben, zu veranlagen sind; daher namentlich wiederum in den größeren und mittleren Städten zwischen dem Veranlagungswert und dem tatsächlichen Wert dieses Teils des Grund und Bodens eine oft übergroße Spannung besteht. Die Neigung, ausgesprochene Bauplätze jahrelang unüberbaut liegen zu lassen, mit den bekannten, die großstädtische Wohnungsfrage ungünstig beeinflussenden Folgen, findet danach in einer ausgiebigen Besteuerung solcher Plätze keinerlei Gegengewicht, und Bodenkonjunkturgewinne größten Umfangs können ohne steuerliche Gegenleistung der mit Erfolg thätigen Bodenspekulanten jahraus jahrein eingehemft werden.

Wenn auch nicht in gleichem Maße wie bei dem städtischen Gebäudebesitz, haben sich doch auch beim landwirtschaftlichen Grund und Boden in den letzten drei Jahrzehnten Wertänderungen und Wertverschiebungen vollzogen, welche eine Revision auch des landwirtschaftlichen Grundstückskatasters wünschenswert erscheinen lassen. Das Grundstückskataster, wenn schon der Absicht des Gesetzgebers gemäß ein Reinertragskataster, stellt sich, der Art seiner Durchführung nach, als ein Wertkataster dar, indem gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 der Steueranschlag jedes Grundstücks „auf dem Kapital des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwert im Durchschnitt der Güterpreise der Periode 1828 bis mit 1847 zu erkennen giebt“, zu beruhen hat. Wie groß nun auch die Schwankungen der Rentabilitätsverhältnisse seit dieser Zeit gewesen sein und wie wenig günstig sich diese letzteren in den letzten 10—20 Jahren gestaltet haben mögen, so wird doch im Großen und Ganzen viel eher eine Hebung des Preisniveaus der Güterpreise als das Gegenteil anzunehmen sein. In einem Teil der Rheinebene und dem angrenzenden Hügelland mit dem ausgesprochenen Handelsgewächs- und Rebbau und einer von Jahr zu Jahr wachsenden Milchwirtschaft ist diese Hebung unverkennbar. An derselben haben freilich die einzelnen Landesteile sehr ungleichmäßigen Anteil genommen, und dort, wo der Fruchtbau vorherrscht oder wo, wie im Schwarzwald, besonders ungünstige Arbeiter- und Lohnverhältnisse bestehen, mögen selbst Senkungen des Wertniveaus zu beobachten sein, soweit nicht vorteilhaft wirkender Anschluß ehemals abgelegener Gegenden an das Straßen- und Eisenbahnnetz ein Gegengewicht geschaffen hat. Jedenfalls ist das Grundstückskataster entfernt nicht mehr der zahlenmäßig genaue Ausdruck der tatsächlichen Wertverhältnisse des Grund und Bodens und eine Revision dieses Katasters daher nicht länger aufschiebbar, zumal schon alsbald nach dessen Inkrafttreten gegen die Richtigkeit der Katastrierungsarbeiten im Einzelnen mannigfache kritische Einwendungen erhoben worden sind.

Beim Waldsteuerkataster hat zwar die erwähnte summarische Erhöhung der Katasteranschlätze der Waldungen die katastrierten Werte mit den Gegenwartswerten in eine nähere Beziehung gesetzt; aber auch betreffs dieses Teils des Grund und Bodens gilt, daß in den letzten Jahrzehnten mannigfache Verschiebungen in den Ertragsverhältnissen der Waldungen bemerkbar sind als Folge einerseits des Aufschlusses zahlreicher Forstbezirke durch Straßen und Eisenbahnen, andererseits der Verschiedenartigkeit der Einwirkung der auswärtigen Konkurrenz

auf die inländischen Absatzverhältnisse. Eine Revision des Waldsteuerkatasters ist daher ebenfalls als im steuerlichen wie im Gerechtigkeitsinteresse liegend zu erachten.

2. Die Nichtberücksichtigung des Schuldenabzugs im System der Ertragssteuern. Seit langer Zeit wird es als ein besonderer Mangel der Ertragssteuern bezeichnet, daß bei ihnen nach der üblichen Art ihrer Ausgestaltung ein Schuldenabzug nicht ausführbar ist. In der That wird kaum eines der in irgend einem Land vorfindlichen Grundstücks- oder Gebäudekataster, mögen sie nun als Rohertrags- oder Reinertrags- oder, wie in Baden, als Kaufwertkataster sich darstellen, die Anforderungen erfüllen, die an sie unter dem Gesichtspunkt der Möglichkeit des Schuldenabzugs gestellt werden müssen. Der Grund hiervon liegt darin, daß die die Basis der Steuerentrichtung darstellenden Katasterwerte des Grund und Bodens sowie der Gebäude Durchschnittswerte sind, die von den laufenden Werten, welche doch beim Eingehen von hypothekarischen Schuldverpflichtungen die Grundlage der Beleihung bilden, stets mehr oder weniger abweichen werden. Die steuerlichen Katasterwerte der Ertragssteuern und die auf den Grund und Boden zc. aufgenommenen Schulden sind daher regelmäßig keine gleichwertigen, keine „kommensurablen“ Größen und sie sind es um so weniger, je älter die Kataster sind, je weiter zurück also die Grundlagen reichen, auf welchen sich die steuerlichen Einschätzungsarbeiten bewegt haben und je mehr also katastrirte Steuerwerte einer-, Beleihungswerte andererseits auseinanderfallen; wie überhaupt ein Schuldenabzug zulässig doch nur bei einer solchen Gestaltung der direkten Steuern erscheint, welche von den laufenden Verkehrswerten als Grundlage der Katastrirung ausgeht, weil nur diese mit dem Beleihungswert, der maßgebend für die mögliche Höhe der Schuldbelastung ist, sich decken. Würde man in Baden, wo die katastrirten Steuerwerte der Grundstücke und Gebäude auf die niedrigen Kaufwerte einer weit zurückliegenden Periode sich stützen, die Forderung des Schuldenabzugs ohne Weiteres verwirklichen wollen, so müßten in all den Fällen, wo die Belastung eines Grundstücks oder Gebäudes auf 50 und mehr Prozent des dermaligen Beleihungswertes sich stellt, die Schulden hart an die Grenze der zu versteuernden Katasterwerteinheiten herantreten, ja sie unter Umständen übertreffen, eine Steuerentrichtung also entweder ganz oder größtenteils ausfallen, obwohl eine Überschuldung, gemessen an den wirklichen Gegenwartswerten der betreffenden Immobilie, keineswegs vorliegt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen und Katastrirungsmethoden

würde danach die Gestattung des Schuldenabzugs einer ihrem Umfang nach innerlich ungerechtfertigten Begünstigung der Besitzer verschuldeter Objekte gegenüber der Gesamtheit der übrigen Steuerpflichtigen gleichkommen, welche weder finanziell annehmbar, noch auch unter dem steuerlichen Gerechtigkeitsstandpunkt vertretbar sein würde.

Grundsätzlich hat sich zu dem anfangs der 80er Jahre zuerst aus landwirtschaftlichen, später dann auch aus Kreisen der städtischen Gebäudebesitzer laut gewordenen Verlangen einer Berücksichtigung der Schulden die badische Finanzverwaltung schon im ersten Stadium der steuerreformatorischen Vorarbeiten günstig gestellt. Dieser Standpunkt steht im engsten Zusammenhang mit der seit Jahren in den meisten deutschen Staaten sich geltend machenden Tendenz, die auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen keinerlei Rücksicht nehmenden Objektsteuern der älteren Zeit in einer Weise umzugestalten, daß die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen in höherem Maße zur Geltung kommt. Offenbart sich nun schon darin ein Mangel der Ertragssteuern (Grund- und Gebäudesteuer), daß das Maß der Steuerpflicht in völliger Unabhängigkeit von den wirklichen Ertragsverhältnissen sich befindet, so muß dieser Mangel verschärft in die Erscheinung treten, wenn die den Reinertrag eines Grundstückes oder Gebäudes schmälernenden Schuldzinsen für die Höhe der Steuerschuld ebenfalls bedeutungslos bleiben.

3. Die innere Unausgeglichenheit des SteuerSystems. Der Vorzug des seitherigen badischen SteuerSystems liegt wesentlich darin, daß es alle Einkommensquellen erfaßt und daß es der Forderung der höheren Belastung des Besitzeinkommens durch die zu der Einkommensteuer hinzutretenden sogenannten Ertragssteuern gerecht wird; sein Mangel besteht darin, daß die letzteren nicht nach einheitlichen grundlegenden Gesichtspunkten aufgebaut sind. Nur bei der Grund- und Gebäudesteuer kann man mit einigem Recht von Ertragssteuern sprechen, aber doch auch nur bedingt, da, wie bereits angedeutet wurde, die Grund- und Gebäudesteuernkataster als Kaufwertkataster sich darstellen (Seite 191). Die Gewerbesteuer dagegen, beruhend auf der Veranlagung der Betriebskapitalien nach ihrem laufenden Wert, ist ihrem Wesen nach eine partielle Vermögenssteuer, die Kapitalrentensteuer, welche das Einkommen in Form von Zinsen, Dividenden, Renten zc. erfaßt, kann als eine partielle Einkommensteuer angesehen werden. Bei ihr und der Gewerbesteuer ist mit Einschränkungen der Abzug gewisser Schulden gestattet, bei der Grund- und Gebäudesteuer, wie oben aus-

geführt wurde, dieser Abzug ausgeschlossen. Diese unter dem Sammelnamen „Ertragssteuern“ zusammengefaßten vier direkten Steuern sind demnach in Wirklichkeit ein buntes Gemisch von Steuern verschiedenster Art und dem Steuersystem fehlt es an der wünschenswerten Einheitlichkeit. Auch lassen die Steuern untereinander die Gleichmäßigkeit der Besteuerung der verschiedenen Arten des Besißeinkommens vermissen, da die Bildung der für die Steuerpflicht maßgebenden Steueranschlätze innerhalb der einzelnen Steuergattungen nicht nach einheitlichen Einschätzungsprinzipien erfolgt. Die Steueranschlätze der Gewerbe- und Kapitalrentensteuerkapitalien sind nach dem Vermögensstand zur jeweiligen Zeit der Veranlagung zu bilden, während die Steueranschlätze der Grundstücke und Gebäude, wie die vorausgegangene Darstellung erkennen läßt, auf Werten weit zurückliegender Jahre beruhen. Gleichwohl ist der Steuerfuß für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der gleiche mit jetzt 15 Pf. von 100 Mk. Steuerkapital; dem gleichen Belastungsprozent entspricht aber keineswegs ein gleichmäßig wirkender Steuerdruck. Eine größere Einheitlichkeit in der Ausgestaltung der einzelnen Steuerarten, eine Veranlagung dieser nach gleichen oder doch ähnlichen Veranlagungsgrundsätzen, eine Bildung der Steueranschlätze auf einer thunlich gemeinsamen Wertunterlage erscheint daher wünschenswert. Dieses Ziel würde sich erreichen lassen, wenn — ähnlich wie bei der Gewerbesteuer der Fall — auch bei der Grund- und Gebäudesteuer, anläßlich der für nötig erkannten Revision des Grund- und Gebäudesteuerkatasters, die Katasterwerte den Gegenwartswerten nahe gebracht, wenn also thunlich die laufenden Verkehrswerte künftighin allgemein die Basis der Katastrierungsarbeiten zu bilden hätten. Zu derselben Folgerung eines Verkehrswertkatasters hat bereits die Betrachtung über die Realisierbarkeit der Forderung des Schuldabzugs hingeleitet.

4. Unbeweglichkeit des Steuersystems. Von den Katastern der in Baden bestehenden Objektsteuern ist als beweglich nur das Gewerbesteuer- und Kapitalrentensteuerkataster anzusehen; bei dem jährlichen Ab- und Zuschreiben werden diese Kataster unter Zuhilfenahme der Fassionen der Pflichtigen und erforderlichenfalls unter der eigenen Einschätzungsarbeit der Organe der Steuerverwaltung jeweils auf den neuesten Stand gebracht. Nicht aber ist dies bei dem Grund- und Gebäudesteuerkataster der Fall und die Wertsteigerungen, die sich im Bereich des Immobiliervermögens vollziehen, bleiben, bis es zu einer Neurevision der Kataster kommt, für die steuerliche Veranlagung be-

deutungslos. Es wäre augenscheinlich ein großer Gewinn, nicht bloß vom Standpunkt der steuerlichen Gerechtigkeit, sondern auch unter dem finanziellen Gesichtspunkt, wenn die Grund- und Gebäudesteuerkataster ebenfalls beweglicher gemacht, d. h. wenn sie in kürzeren Zwischenräumen als seither revidibel würden und wenn zugleich anlässlich dieser periodischen Revisionsarbeiten die jeweiligen Verkehrswerte die Norm für die Veranlagung zu bilden hätten. Nur in diesem Fall würde die im Laufe der Jahre als Folge der Zunahme des Wohlstands sich einstellende Wertsteigerung des Immobilienvermögens alsbald steuerlich erfasst werden können und nur bei dieser Behandlung die Parität mit den Besitzern der gewerblichen Betriebskapitalien und der sonstigen beweglichen Vermögen hergestellt sein.

Eine auf dem Boden solcher Betrachtungen im Jahr 1895 verfaßte Denkschrift des Finanzministeriums befürwortete demgemäß die Umbildung sämtlicher, seither unter dem Namen „Ertragssteuern“ figurierenden Objektsteuern zu partiellen Vermögenssteuern mit den laufenden Verkehrs-(Vermögens-)Werten als allgemeinsten Katastrierungsunterlage im Anschluß an das schon jetzt bei der Gewerbesteuer vorgeschriebene Veranlagungsverfahren und bei periodischer Erneuerung der Kataster auch für das in Grundstücken und Gebäuden angelegte Vermögen; und ebenso die Zulassung des Schuldenabzugs unter noch näher zu bestimmenden Modalitäten. Zur Ermöglichung des Schuldenabzugs aber sollte für jeden Steuerpflichtigen aus der Summe der für die einzelnen Vermögenskategorien im besonderen Verfahren katastrierten Wertsteueranschlätze ein einheitlicher Vermögenssteuerwert gebildet, diesem steuerlichen Aktivwert der Passivwert (Kapitalbetrag der abziehbaren Schulden) gegenübergestellt und auf diese Weise der reine Vermögenssteuerwert (Vermögenssteueranschlag) gebildet werden. Eine auf dieser Grundlage in Angriff zu nehmende Reform war demgemäß als Übergang von dem seitherigen sog. Ertragssteuersystem zum Vermögenssteuersystem anzusehen, wie denn auch die „Denkschrift“ die künftige an Stelle der seitherigen Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer tretende Steuer ausdrücklich als „Vermögenssteuer“ charakterisierte.

Die Aufnahme dieses Reformvorschlages in der Volksvertretung war eine geteilte. Während die zweite Kammer ziemlich einmütig mit den regierungsseitig entwickelten Grundlinien der Reform sich einverstanden erklärte, begegneten wesentliche Teile des Reformplans in der ersten Kammer erstem Widerspruch.

II. Die Stellungnahme der Volksvertretung zu dem Reformplan.

In dem Kommissionsbericht der zweiten Kammer der Landstände wurden in Übereinstimmung mit der amtlichen Denkschrift die dem jetzigen Ertragssteuersystem anhaftenden Mängel und die Vorzüge des neuen Systems, d. h. des Übergangs zu einer Vermögenssteuer, zustimmend anerkannt, allerdings auch gewisse Rehrseiten der Reformfrage gestreift. Im Übergangsstadium ist bei Einführung einer neuen Steuer mit Reibungswiderständen zu rechnen und es sind insbesondere die unvermeidlichen Lastenverschiebungen nicht leicht zu nehmen. Und wenn infolge der Annahme des Verkehrswertprinzips mit höheren landwirtschaftlichen Katasterwerten im Vergleich zu jetzt gerechnet werden müßte, so würde dies nach Ansicht der Kammerkommission als unerwünschte Wirkung der Reform bezeichnet werden müssen. Schließlich kann durch das Prinzip des Schuldenabzugs ein gewisses schwankendes Element in das Steuersystem kommen, das in Zeiten wirtschaftlicher Depression das Anwachsen der Vermögenssteueranschläge hemmen oder selbst einen Rückschlag desselben verursachen, also für die Finanzen sich nachteilig erweisen kann. Gleichwohl gelangte die Kammerkommission zu einer Befürwortung des Reformplans, dessen „Lichtseiten“ nach ihrer Ansicht überwogen, und die Kammer selber schloß sich diesem Botum an.

Wesentlich abweichende Anschauungen traten dagegen in der ersten Kammer zu Tage. Zwar wurden die steuertechnischen Vorzüge einer Vermögenssteuer oder eines Systems partieller Vermögenssteuern, wie es die Denkschrift der Regierung vorgeschlagen hatte, nicht verkannt, aber doch einem auf Reinertragsberechnungen beruhenden Reinertragskataster der Vorzug vor einem Wert-(Vermögens-)Kataster eingeräumt und die in der „Denkschrift“ gegen die Aufstellung von Reinertragskatastern hervorgehobenen Bedenken (Schwierigkeit der sachgemäßen Ermittlung des Reinertrags landwirtschaftlicher Grundstücke) nur als bedingt richtig zugegeben. Ebenso wurde bestritten, daß der Schuldenabzug den Übergang zum Vermögenssteuersystem notwendigerweise bedinge, da, wenn bei der Einkommensteuer der Abzug der Schuldzinsen sich als möglich erweist, nichts entgegenstehe, diesen Abzug auch von den katastrierten Reinerträgen des Vermögens zuzulassen. Unter Hinweis darauf, daß der wirkliche Ertrag immer die beste Bemessungsgrundlage für die Steuerentrichtung bildet und daß das Vermögen als solches überhaupt keinen Maßstab für die steuerliche Leistungsfähig-

keit bildet, sprach sich die erste Kammer für die Umbildung der seitherigen direkten Steuern in „wirkliche Ertragssteuern“ aus.

Die Regierung vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß, wenn im System einer Einkommensteuer jede Art des Einkommens, gleichviel aus welchen Quellen es fließt, der Besteuerung unterworfen wird, die Extrabesteuerung des Vermögens als solches ein richtigeres Korrelat der Einkommensbesteuerung darstellt als das nochmalige Heranziehen der wirklichen Reinerträge der verschiedenen Vermögensarten. Man hätte letzterenfalls eine Art Doppelbesteuerung desselben Einkommens, einmal in der Form der Einkommen-, das zweite Mal in der Form der Ertragssteuer. Die Vermögenssteuer, zu der Einkommensteuer hinzutretend, vermeidet diese Doppelbesteuerung und will nichts anderes, als die Thatsache des Vermögensbesitzes zum Ausgangspunkt und zur Grundlage besonderer Steuerpflicht machen. Die Vermögenssteuer unterscheidet hierbei allerdings nicht (so wenig wie die Ertragssteuern), ob ein Vermögen im Besitz eines Steuersubjektes produktiv oder unproduktiv angelegt und, wenn es produktiv angelegt ist, wie hoch es rentiert; ob also ein Waldbesitzer seinen Wald parkartig oder nach forstwirtschaftlich-kaufmännischen Grundsätzen bewirtschaftet; ob jemand sein Haus allein bewohnt oder nach den Grundsätzen höchster Erträglichkeit ausnutzt; ob eine Fabrik augenblicklich stillsteht oder in blühendem Geschäftsstand sich befindet. Diese Außerachtlassung der Ertragsverhältnisse durch die Vermögenssteuer ist aber eine absichtlich gewollte und auch durchaus rationelle, da alle jene, im Bereich des Vermögensbesitzes sich abspielenden, die Rentabilität oder Nichtrentabilität beeinflussenden Vorgänge ihre volle Berücksichtigung bei der Einkommensteuerveranlagung finden. Die Vermögenssteuer hält sich im Gegensatz hierzu an die Thatsache des Vermögensbesitzes, welche Thatsache den Besitzenden über den Besitzlosen wirtschaftlich hinaushebt und ihm im wirtschaftlichen Leben eine wesentlich günstigere Position gewährt, die daher gerechterweise auch in den öffentlichen Beitragsleistungen zum Ausdruck kommt. Auch rechnet die Annahme, es werde möglich sein, die Verschiedenheit der Rente, die ein Kapital bestimmter Größe abwirft, je nachdem es in Grund und Boden, in Gebäuden, in gewerblichen Unternehmungen oder in Wertpapieren angelegt ist, richtig zu ermitteln und auf diesem Weg zu einer gleichmäßigen Besteuerung der verschiedenen Berufsgruppen zu gelangen, in nicht ausreichender Weise mit den technischen Schwierigkeiten, welche, angesichts der Kompliziertheit des wirtschaftlichen Lebens und des ununterbrochenen Flusses der

wirtschaftlichen Entwicklung, die heute der einen, morgen der anderen Kapitalverwendungsart sich günstiger oder ungünstiger erweist, der Verwirklichung solcher Absicht entgegenstehen. Die mögliche Verschiedenheit in der Rentabilität des Vermögensbesitzes in seinen verschiedenen Anwendungsarten als landwirtschaftlicher, gewerblicher zc. Besitz kommt zudem in der Einkommensteuer in genauer, aber auch in völlig genügender Weise zum Ausdruck.

III. Weitere Erhebungen, insbesondere Anstellung von landwirtschaftlichen Reinertragsberechnungen.

Durch die erwähnte Stellungnahme der ersten Kammer zu dem in der „Denkschrift“ der Regierung niedergelegten Reformprogramm war der Weg für die alsbaldige Einbringung einer im Sinn dieses Programms gestalteten Gesetzesvorlage, weil aussichtslos, vorerst verlegt. Dem Verlangen, daß die Thunlichkeit der Umbildung der seitherigen direkten Steuern in „wirkliche Ertragssteuern“ in Erwägung gezogen werde, konnte sich die Regierung nicht wohl entziehen. Das Finanzministerium entschloß sich deshalb, durch Veranstaltung zunächst von landwirtschaftlichen Reinertragsberechnungen in einer größeren Anzahl (24) sorgsam ausgewählter Gemeinden, welche die verschiedenen Anbauverhältnisse des Landes gut zur Darstellung bringen, die Möglichkeit der praktischen Durchführung eines Grundstücksreinertragskatasters zu erproben. Diese Berechnungen, zu deren Vornahme den Steuerkommissären sachkundige Landwirte zur Seite gestellt wurden, sind, im engen Anschluß an das in Württemberg in den achtziger Jahren eingehaltene Verfahren bei der Bearbeitung eines neuen Grundsteuerreinertragskatasters, im Laufe des Jahres 1897 angestellt und das Ergebnis dieser Arbeiten dem Landtag 1897/98 in einer weiteren „Denkschrift“ unterbreitet worden.

Bei der Durchführung der landwirtschaftlichen Reinertragsberechnungen haben sich aber eine Reihe schwer zu überwindender Schwierigkeiten ergeben, die den Wert der Berechnungen und ihre Verwertbarkeit für steuerliche Zwecke nahezu ganz in Frage stellten. Man muß sich hierbei gegenwärtig halten, daß es sich bei Ertragsberechnungen zum Zweck der Aufstellung eines Grundsteuerkatasters nicht um die Abschätzung des Reinertrags (der Grundrente) ganzer landwirtschaftlicher Anwesen handelt. Der Aufgabe, ein landwirtschaftliches Anwesen oder eine Vielheit solcher nach dem mittleren Reinertrag einzuschätzen, wird sich mit Zuhilfenahme der Regeln der landwirtschaftlichen Taxationslehre und allgemeiner

Erfahrungsregeln und zwar selbst dann, wenn die Besitzer (Wirte) über die Hauptergebnisse ihrer Wirtschaftsführung regelmäßige Aufzeichnungen nicht führen sollten, stets einigermaßen leidlich genügen lassen. Anders bei Reinertragsberechnungen, die zum Gegenstand kein konkretes Anwesen, sondern die Flächeneinheit haben, die für die Zwecke einer Einschätzung zur Grundsteuer und die Aufstellung eines Katasters allein in Betracht kommt. Denn weil solche Flächeneinheits-Reinertragsberechnungen von jeglicher Beziehung zu bestimmten Wirtschaftlern losgelöst erscheinen und weil damit diejenigen Anhaltspunkte für die Ermittlung des Reinertrags verloren gehen, die bei der Reinertragsabschätzung bestimmter Wirtschaften aus der eingehenden Erforschung der Wirtschaftsergebnisse dieser konkreten Wirtschaft sich ergeben, so verlieren derartige Berechnungen sich leicht ins Unbestimmte und Willkürliche, ohne daß es im Einzelfall leicht möglich wäre, das Unrichtige der Unterlagen der Berechnungen zahlenmäßig nachzuweisen. Bei einer Flächenreinertragsberechnung fehlt es zudem für die Anstellung von Rentabilitätsberechnungen an Anhaltspunkten so gut wie völlig; in allen Hinsichten ist man auf das Gebiet der Schätzung angewiesen, die in keiner Art von landwirtschaftlicher Buchführung unserer Landwirte irgend eine stützende Unterlage findet, weil es eben an Aufzeichnungen über Erträge und Wirtschaftskosten für die Flächeneinheit als solche und zwar getrennt nach den verschiedenen Bonitätsklassen gänzlich gebricht. Wie viele Arbeitstage zur Vornahme der landwirtschaftlichen Bestellungs- und Erntearbeiten für 1 ha Ackerland, unter Zugrundelegung einer bestimmten Fruchtfolge und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und der durchschnittlichen Entfernungsverhältnisse der Böden der verschiedenen Bonitätsklassen vom Wirtschaftszentrum, notwendig sind, wie hoch der Geldwert eines Gespannarbeitstages zu veranschlagen ist, mit welchen Geldwerten der Dünger und mit welchen die anderen sogenannten marktlosen Produkte — Heu, Stroh, Rüben zc. — in die Rechnung einzustellen sind, ob und welche Minderungen der Ansätze in den unteren Bonitätsklassen einzutreten haben, sind Fragen, deren genaue Beantwortung unter allen Umständen auch für die erfahrensten Landwirte eine äußerst schwierige ist, während doch mit der größeren oder geringeren Genauigkeit der Beantwortung jener Unterfragen die Richtigkeit der Rentabilitätsberechnungen steht und fällt. Die in den Berechnungsergebnissen vorfindliche große Verschiedenheit der Ansätze in einzelnen Bruttoerträgen und einzelnen Bruttoausgaben zeigt unzweideutig, daß die Verweisung der die Berechnungen Anstellenden auf

das unbestimmte Gebiet der Schätzungen zu wirklich befriedigenden, d. h. unter sich im Einklang befindlichen und der Verschiedenheit der steuerlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragenden Schätzungsergebnissen schwerlich führen kann.

Die Loslösung solcher Flächenertragsberechnungen von der Wirklichkeit der Dinge kommt in einer die Richtigkeit der Berechnungen nachteilig beeinflussenden Weise namentlich auch dadurch zur Geltung, daß durchweg an der Unterstellung festgehalten werden muß, es gelangten alle Erzeugnisse des Bodens zur Veräußerung, während doch ein großer Teil dieser Erzeugnisse in der Wirtschaft zunächst einem Umwandlungsprozeß unterworfen wird und die Rentabilität mancher Wirtschaftszweige wesentlich auf der Vornahme solcher Umwandlungsprozesse beruht. Eine Flächeneinheits-Reinertragsberechnung muß also beispielsweise von den Ergebnissen der Stallviehhaltung und des Brennereibetriebs und von allen Wirtschaftsoperationen, die auf eine Verwertung von Abfällen (Schweinehaltung!) abzielen, völlig absehen und sie kann beispielsweise jene Unterschiedlichkeit der Rente, die aus der Verschiedenheit des Betriebs der Viehhaltung gegendenweise sich ergibt, nicht oder doch nur sehr mangelhaft erfassen. Bei einer Flächeneinheits-Reinertragsberechnung erübrigt nur, das thatsächlich keine Wanderung durch die Tierleiber nehmende und in verkaufsfähige Zucht- und Schlachttiere, in Milch, Butter und Käse umgewandelte Futter nach einem schätzungsweise zu ermittelnden Geldwert in Rechnung zu stellen. Aber gerade für diese Abschätzung des Geldwerts der Futtermittel fehlt es in den meisten Fällen an jeder auch nur leidlich zuverlässigen Unterlage.

Für die Frage der Verwertbarkeit von Reinertragsberechnungen für die Zwecke der Steuererhebung wird man endlich, so gewissenhaft und sorgfältig solche Berechnungen auch vorgenommen werden mögen, des Umstandes nie vergessen dürfen, daß selbst kleine Fehlerquellen in dem Endergebnis bald nach oben, bald nach unten äußerst störend sich geltend machen und daher zu einer Verschiedenheit steuerlicher Veranlagung innerhalb der Gemeinde (zwischen den einzelnen Bonitätsklassen) und von Gemeinde zu Gemeinde hinleiten können, die den thatsächlichen durchschnittlichen Rentabilitätsverhältnissen und daher auch den Grundsätzen gleichmäßiger Besteuerung nicht entspricht. Wenn der durchschnittliche Bruttoertrag auf das Hektar Ackerland nur um wenige Zentner zu hoch oder zu nieder angenommen wird, so wird dies den Kapitalisierungswert des Hektars der betreffenden Bonitätsklasse sofort um mehrere hundert Mark erhöhen oder erniedrigen; und ebenso wirkt

jede selbst kleine Irrung in den Ansätzen für die Ausgaben des Betriebs sofort auf das Endergebnis, d. i. auf die Berechnung des steuerbaren Wertes in einem starken Vielfachen ein. Mit hieraus erklärt sich auch die überraschend hohe Unterschiedlichkeit in den ermittelten Reinertragsziffern von Bonitätsklasse zu Bonitätsklasse und von Gemeinde zu Gemeinde. Die Schwierigkeit, zu einigermaßen richtigen Abschätzungen zu gelangen, namentlich in einem Land wie Baden mit vorherrschend kleinbäuerlichen Verhältnissen, dürfte bei einer durch das ganze Land sich erstreckenden Vornahme von Reinertragsberechnungen sich als unüberwindlich erweisen. Und mit Sicherheit wäre vorauszusehen, daß die zweifelsohne beim Abschluß der Katasterarbeit zu Tage tretende Unterschiedlichkeit der Reinertragswerte von Gemeinde zu Gemeinde und von Landesteil zu Landesteil in kürzester Frist ähnliche Klagen und abfällige Urteile über die Ungleichmäßigkeit der neuen Einschätzung zeitigen würde, wie sich solche an die landwirtschaftliche Katastrierung der sechziger und siebziger Jahre geheftet haben.

Der Gesamteindruck, den die angestellten Berechnungen trotz aller auf sie verwendeten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit hinterlassen haben, war daher kein für das System von Reinertragsberechnungen günstiger. Das Ergebnis der Arbeit stünde mit ihrem mutmaßlichen Wert schwerlich in Einklang. Nach den Erfahrungen in Württemberg und nach den nunmehr mit den Probeberechnungen bei uns gemachten Erfahrungen würde mit einem Zeitaufwand von mindestens vier Jahren für die Durchführung der Katasterarbeit zu rechnen sein; der Aufwand würde eine Million und mehr betragen; und ungeachtet aller Mühe und Sorgfalt, die auf die Arbeit verwendet würde, wäre mutmaßlich ein die Interessenten zufriedenstellendes Ergebnis doch nicht zu verzeichnen. Auch der Umstand, daß bei den in der heutigen Zeit rascher als früher sich vollziehenden Änderungen in der landwirtschaftlichen Betriebsweise ein Reinertragskataster in verhältnismäßig kurzer Zeit veraltet, war nicht gering zu achten. Ein Reinertragskataster kann wegen des hohen, zu seiner Herstellung nötigen Aufwandes nur in längeren Perioden einer Revision unterzogen werden. Man wird also gut daran thun, statt die Bildung der künftigen Steuerwerte auf mühsame, kostspielige und gleichwohl unzuverlässige Reinertragsberechnungen zu stützen, die Ermittlung der Steuerwerte auf dem Weg freier Schätzung der laufenden Werte der landwirtschaftlichen Grundstücke vorzunehmen. Diese Abschätzung des Werts des Grund und Bodens bietet für mit den Verhältnissen der einzelnen Gemeinden

vertraute, dem landwirtschaftlichen Berufsstand entnommene Sachverständige nennenswerte Schwierigkeiten nicht; und das Endergebnis dieser im Weg freier Schätzung vorgenommenen Neukatastrierung wird mindestens dasselbe Maß von Zuverlässigkeit wie das auf Grund von Rentabilitäts-Berechnungen gefundene Zahlenergebnis in Anspruch nehmen können. Ähnliches gilt von der Katastrierung der Gebäudewerte. Die Möglichkeit rascher und verhältnismäßig billiger Herstellung eines Steuerkatasters auf dem Weg der Abschätzung der laufenden Werte nach freiem Ermessen bietet auch den Vorteil der Möglichkeit der Erneuerung des Katasteroperats in kürzeren Zeiträumen, falls die veränderten Rentabilitäts- und Wertverhältnisse solche Erneuerung erwünscht erscheinen lassen. Ein auf der besprochenen Grundlage hergestelltes und leicht revidibles Kataster entspricht daher auch aus diesem Grund nachhaltig im höheren Grad den Interessen der Steuerzahler als ein seiner Natur nach unbewegliches und immer erst nach langen Zwischenräumen der Erneuerung fähiges Reinertragskataster.

Die zweite „Denkschrift“ lehnte danach den Übergang zu einem System „wirklicher Ertragssteuern“ auf Grund der bei diesen Versuchs-berechnungen gewonnenen Erfahrungen in bestimmter Weise ab und erklärte im Hinblick auf diese es nicht für angebracht, die Anstellung ähnlicher Berechnungen für andere werbende Vermögensobjekte — Gebäude und Gewerbeanlagen — in Gang zu setzen. Die Stellungnahme der ersten Kammer zur Reform wird aber nicht bloß des negativen Ergebnisses der angestellten Berechnungen halber, sondern auch aus dem Grund in der „Denkschrift“ angefochten, weil das Nebeneinanderbestehen zweier innerlich verwandter Steuergattungen: auf der einen Seite der Einkommensteuer, auf der anderen Seite „wirklicher Ertragssteuern“, für unrätlich erachtet wird. Die in dieser Hinsicht maßgebenden Gesichtspunkte sind bereits oben angedeutet worden. Demgemäß vertritt die „Denkschrift“ nachdrücklich den Standpunkt, daß die Einkommensbesteuerung ihre naturgemäße Ergänzung nicht in einem System von partiellen Einkommen- (Ertrags-), sondern in einem System von Vermögenssteuern zu finden habe. Eine Verschlechterung im Vergleich zum geltenden Steuersystem würde, wie die Denkschrift betont, diese Art der Reform allenfalls nur dann genannt werden können, wenn man sich daran genügen lassen wollte, die Gesamtheit der im Besitz der Steuerpflichtigen befindlichen Vermögensobjekte (Grundstücke, Gebäude, gewerbliches Betriebskapitalvermögen, sonstiges bewegliches Vermögen) in ganz summarischer Weise zu erfassen.

Dies liegt aber keineswegs im Gedanken der Reform. Vielmehr soll eine sorgfältige Einzelkatastrierung der Vermögensobjekte auch im System einer Vermögenssteuer Platz greifen. Es bleiben also diejenigen Vorzüge des seitherigen SteuerSystems, welche in der sorgfamen Aufstellung und Fortführung von Einzelkatastern begründet liegen, völlig gewahrt. Zu seinem Vorteil aber wird sich das künftige System vor dem jetzigen dadurch auszeichnen, daß diese Einzelkatastrierung für alle Vermögensobjekte der verschiedenen Kategorien nach gleichmäßigen Grundsätzen erfolgt und die der Katastrierung zu Grunde zu legenden Werte nicht einer längst verschwundenen Epoche angehören, sondern mehr mit den Gegenwartswerten in Einklang sich befinden werden.

Auf dem Landtag 1897/98 wurde der Inhalt der vorerwähnten „Denkschrift“ in beiden Kammern in Betracht gezogen. Die zweite Kammer stimmte den regierungsseitig gezogenen Schlußfolgerungen schlechthin zu. In der ersten Kammer, in der auch jetzt noch eine gewisse Vorliebe für ein Reinertragskataster sich kund gab, entzog man sich gleichwohl nicht dem Gewicht der in der „Denkschrift“ niedergelegten Anschauungen und man verzichtete demgemäß auf ein unbedingtes Festhalten an dem in der vorausgegangenen Tagung eingenommenen Standpunkt. Durch die namens der Kammer von ihrem Berichterstatter abgegebene Erklärung, daß gegen die Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Reform der direkten Steuern die erste Kammer Einwendungen nicht weiter erhebe, selbstverständlich unter dem Vorbehalt, betreffs der zu erwartenden Vorlage sich volle Freiheit der Entscheidung zu wahren, war für eine gesetzgeberische Aktion nunmehr freie Bahn eröffnet worden. Demgemäß wurde die Ausarbeitung von Gesetzentwürfen im Schoß der Regierung sofort in Angriff genommen und eine entsprechende Vorlage der Volksvertretung zu Beginn der Tagung von 1899/1900 unterbreitet.

IV. Inhalt und Ziel der Steuerreformgesetzentwürfe; ihre Verabschiedung durch den Landtag.

Bei der Frage der Neuordnung des direkten Steuerwesens in Baden lag ein enger Anschluß an das durch die preußische Steuerreform gegebene Vorbild nahe und um so näher, als in der Zwischenzeit zwei deutsche Staaten, Braunschweig und Hessen, dem preußischen Vorgang in allen wesentlichen Grundlagen der Reform gefolgt sind. Auch kann man A. Wagner der von ihm bei Behandlung der süddeutschen Steuergesetzgebung im neuesten Band seiner Finanzwissenschaft

(Bd. IV) wiederholt ausgesprochenen Ansicht im allgemeinen nur beipflichten, daß vieles dafür spricht, auch im Gebiet des Steuerwesens allmählich eine größere Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung anzubahnen und nicht „partikularistischer Vorurteile halber“ Reformen in den einzelnen Staaten ohne Rücksicht auf bewährte Muster so zu gestalten, daß „statt einer Annäherung eine noch größere Abweichung der einzelnen Steuerfassungen sich einbürgere“.

In dem preussischen Steuerreformwerk wurde erstmals in Deutschland mit dem System der Ertragssteuern, soweit der Staat als Steuererheber in Betracht kommt, grundsätzlich gebrochen. Indem der mit Gesetz vom 24. Juni 1891 geschaffenen Einkommensteuer eine Vermögenssteuer (sogenannte Ergänzungssteuer, Gesetz vom 14. Juli 1893) angegliedert wurde, war in dem größten deutschen Staate der Übergang von der alten Objektbesteuerung zu dem System der Personalbesteuerung in vollem Umfange Wirklichkeit geworden. Daß man in Baden willens ist, diesen Übergang ebenfalls zu vollziehen durch Umbildung der seitherigen Ertragssteuern in Vermögenssteuern, ist den vorausgegangenen Ausführungen zu entnehmen. In der Einzelausgestaltung der einzuführenden Vermögenssteuer weicht allerdings die badische Reform, so wie sie inhaltlich des den Landständen im Winter 1899 vorgelegten Entwurfs gedacht ist, von dem preussischen Vorbild nicht unwesentlich ab. Die Gründe hierfür liegen vornehmlich in der Verschiedenheit des Ausgangspunkts der Reformbestrebungen und in der Verschiedenheit der Bedeutung der direkten Steuern für den Staatshaushalt im Ganzen hier und dort; teilweise auch in der gebotenen Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Interessen und deren schonliche Behandlung bei der Überleitung von dem alten Steuersystem in die neue Ordnung.

Preußen hatte bei seinem Reformwerk ein doppeltes Ziel vor Augen: Einmal handelte es sich um einen rationellen Ausbau der Steuergesetzgebung durch Ersatz der Klassensteuer und klassifizierten Einkommensteuer durch eine diese beiden Steuerarten verschmelzende, auf dem Grundsatz der Deklarationspflicht beruhende, nicht bloß wie seither nur die physischen, sondern auch die juristischen Personen ergreifende, progressiv bis zum Einkommen von 100 000 Mk. wachsende Einkommensteuer. Zum zweiten stand eine Reform der Gemeindesteuergesetzgebung in Frage im Sinne der Erschließung weiterer Einnahmequellen für den Gemeindehaushalt bei gleichzeitiger Gewährung weitgehender Autonomie an die Gemeinden auf steuerlichem Gebiet, mit der Tendenz indessen, innerhalb der Gemeindebesteuerung der Real-

besteuerung eine breitere Entwicklungsmöglichkeit als seither zu verschaffen. Aus diesem Grund wurden die sämtlichen seitherigen staatlichen Realsteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer; Bergwerksabgabe) den Gemeinden zur ferneren Nutzung überwiesen. Für den hierdurch für die Staatskasse entstehenden Ausfall, soweit er nicht durch die Mehrerträge der neuen Einkommensteuer und die Aufhebung der bekannten Ver Huene vom 14. Mai 1885 gedeckt war, sollte nach den ursprünglichen Absichten eine erweiterte, auch auf die Descendenten sich erstreckende Erbschaftsbesteuerung Deckung gewähren. Später und als dieser Vorschlag in der preußischen Volksvertretung auf Widerspruch stieß, wurde die Deckung durch eine Besteuerung des Reinvermögens der physischen, nicht auch der juristischen Personen angestrebt. Dabei ist der Ertrag dieser, ergänzend zu der Einkommensteuer hinzutretenden Vermögenssteuer derart kontingentiert, daß Erhöhungen oder Minderungen des Vermögenssteuerfußes ($\frac{1}{2}$ pro Mille) einzutreten haben, je nachdem sich das Veranlagungsoll von dem Betrag von 35 Millionen Mk. um 5% nach oben oder unten entfernt. Die Haupteinnahmen aus der direkten Besteuerung hat demnach in Preußen die Einkommensteuer zu leisten (Veranlagungsoll 1898/99 rund 147 Millionen Mk.). Angesichts der großen Erträge, welche die staatlichen Betriebsverwaltungen (Domänen, Forsten, Bergwerke, Lotterie, Münze, Seehandlung) und vor allem die Eisenbahnen abwerfen (1898/99 gesamter Überschuß aller Betriebsverwaltungen 582 Millionen Mk., darunter Eisenbahnen 450 Millionen Mk.), spielen aber die Erträge aus direkten Steuern in Preußen eine vergleichsweise nicht sehr bedeutende Rolle, jedenfalls haben sie entfernt nicht die Bedeutung wie in anderen deutschen Staaten, in denen direkte (und indirekte) Steuern den Hauptteil der öffentlichen Einkünfte liefern müssen. Dies trifft in besonderem Maße auch für Baden zu, das aus seinen Eisenbahnen nicht nur keine Zuschüsse für den allgemeinen Staatshaushalt flüssig machen kann, vielmehr aus allgemeinen Staatsmitteln jährlich 2,5 Millionen Mk. zur Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld bereit stellt. Im Jahr 1899 haben in Baden die Betriebsverwaltungen (ohne die Eisenbahnen) nur einen Ertrag von rund 4,8 Millionen Mk., die Einnahmen aus Steuern dagegen einen solchen von 35,6 Millionen Mk. geliefert; der Unterschied gegenüber den oben für Preußen mitgeteilten Zahlenergebnissen ist in die Augen springend. Diese vorwiegende Bedeutung der direkten Steuern im Haushalt des badischen Staats, die Unthunlichkeit, bei einer Reform derselben auf nennenswerte Erträge

aus diesen Steuern zu verzichten, die insolgedessen nötig fallende Höherhaltung des Steuerfußes für die künftige Vermögenssteuer im Vergleich mit Preußen bedingen von vornherein einen etwas anderen, durch besonders sorgfältige Bearbeitung der Steuerkataster die Interessen der Staatskasse wie der Pflichtigen in ausreichendem Maße währenden Aufbau der geplanten Vermögenssteuer. Auch ein Verzicht auf die Heranziehung der nichtphysischen Personen zu der neuen Vermögenssteuer, wie in Preußen der Fall, war aus finanziellen Gründen ausgeschlossen; abgesehen davon, daß es schwer verständlich gewesen wäre, wenn die seither zu den staatlichen Realsteuern herangezogenen nichtphysischen Personen der an deren Stelle tretenden Vermögenssteuer nicht unterworfen worden wären und sie insolge hiervon im Vollzug der Steuerreform eine steuerlich weitgehende Erleichterung genossen hätten.

Auch auf dem Gebiet der Gemeindebesteuerung liegen in Baden die Verhältnisse wesentlich anders als in Preußen. Die badische Gemeindesteuergesetzgebung hat sich in langer Zeit wohl bewährt; ein Anlaß zu tiefgreifenden Änderungen liegt nicht vor. Der Grundsatz, daß für die Zwecke des Gemeindehaushalts vorwiegend das in der Gemeinde vorfindliche Immobilienvermögen einschließlich der Gewerbe heranzuziehen sei und daß dem Zugriff auf das unfundierte Einkommen im Weg der Einkommen-, ferner daß der Kapitalrentenbesteuerung gewisse Schranken zu setzen sind, ist längst eingebürgert. Der enge Anschluß der Gemeindebesteuerung an die staatliche, in der Weise zum Ausdruck kommend, daß die Kataster der direkten Steuern die unmittelbare Unterlage auch für die Gemeindebesteuerung bilden, ist von jeher Rechtens und die Gemeinden erblicken in dieser Verbindung des staatlichen mit dem Gemeindesteuerwesen eine Wohlthat, auf die sie keineswegs verzichten wollen. Für Baden hatte also ein Verzicht des Staats auf seine Realsteuern und deren Überweisung an die Gemeinden zur selbständigen Verwaltung nicht in Frage zu kommen. Die Gemeinden würden sich bei dieser Überweisung finanziell nicht besser gestellt haben wie seither und wären lediglich vor die, bei kleinen Gemeinden schwer lösbare, für alle Gemeinden aber finanziell sehr ins Gewicht fallende Aufgabe gestellt gewesen, die Kataster der seitherigen staatlichen direkten Steuern künftighin auf eigene Kosten fortzuführen. Von Anfang ab herrschte daher im Schoß der badischen Regierung Meinungsübereinstimmung darüber, daß der Vorgang Preußens nach dieser Richtung badischerseits nicht zu befolgen, vielmehr der enge Anschluß der Gemeindebesteuerung an die Staatsbesteuerung nach wie vor aufrechtzu-

erhalten sei, die künftigen, für die Zwecke der Staatsbesteuerung aufzustellenden Kataster demnach auch fortan die Basis für die Gemeindebesteuerung zu bilden hätten. Die Gemeinden sollen also auch in Zukunft die in den Einzellkatastern niedergelegten Ergebnisse der Veranlagungsarbeiten für die einzelnen Arten des steuerpflichtigen Vermögens und ebenso die jährlichen Fortführungsarbeiten unmittelbar für die Zwecke der Gemeindebesteuerung verwerten, d. h. wie seither die zu erhebenden Umlagebeträge auf die staatlich ermittelten Steuerwerte des Grund und Bodens, der Gebäude, des gewerblichen Betriebskapital- und des sonstigen beweglichen Kapitalvermögens ausschlagen können. Die Frage, ob ein Teil des Gemeindeaufwands in Form einer Vermögenssteuer, d. h. unter ebenfallsiger Zulassung eines Schuldabzugs, unter unmittelbarer Verwertung der staatlich ermittelten Vermögenssteueranschlüsse aufzubringen sei, kann später für sich gelöst werden. Das oben betreffs der Gemeindebesteuerung Bemerkte gilt in gleicher Weise für die Benützung der durch die staatlichen Veranlagungsarbeiten ermittelten Steuerwerte der einzelnen Arten von Vermögensobjekten für die Zwecke der kirchlichen Besteuerung und für diejenigen der größeren kommunalen Verbände, der Kreise. Die Volksvertretung hat diesen Standpunkt durchaus gebilligt.

Diese Rücksicht auf die Gemeindebesteuerung bedingte in Verbindung mit dem großen finanziellen Interesse, das der Staat selber an der künftigen Vermögenssteuer hat, ein von dem preussischen Verfahren bei Aufstellung des Vermögenssteuerkatasters wesentlich abweichendes Verfahren. Mit der mehr oder weniger summarischen, auf das Gesamtvermögen sich erstreckenden Einschätzungsmethode, wie es das preussische Ergänzungssteuergesetz vorsieht, wäre nach der finanziellen Bedeutung, welche in Baden den künftigen Vermögenssteuerkatastern nach der Seite der Staats- wie nach der Seite der Gemeindebesteuerung zukommt, weder dem Staat noch den Gemeinden gebient gewesen. Den Staats- wie vor allem auch den Gemeindesteuerzwecken können nur solche Kataster entsprechen, welche an peinlicher Sorgfalt der Aufstellung den seitherigen Ertragssteuerkatastern nicht nachstehen. Dieses Ziel ist aber nur erreichbar, wenn an dem Grundsatz der Spezialisierung der Katasterarbeiten, unterschieden nach den verschiedenen Kategorien des Vermögensbesitzes, auch im System der künftigen Vermögenssteuer festgehalten wird, also für den Grund und Boden, die Gebäude, die gewerblichen Betriebskapitalien, das sonstige bewegliche Kapitalvermögen die Katasterarbeiten je besonders nach den hierfür maßgeben-

den gesetzlichen Normen bearbeitet und die Vermögenssteuerwerte durch Zusammenrechnung der durch die Spezialkatasterarbeiten ermittelten Einzelsteuerwerte der verschiedenen Arten von Vermögensobjekten gebildet werden. Abgesehen von der Heranziehung der nichtphysischen Personen zur Vermögenssteuer liegt in dieser in Baden gewählten Art der Katasterbearbeitung der wesentliche Unterschied zwischen der preussischen Gesetzgebung und dem badischen Reformwerk.

Der badische Gesetzgeber war aber bei der Art der Lösung der Reformfrage vor allem auch darauf bedacht, nicht ohne zwingenden Grund an seitherigen steuerlichen Einrichtungen zu rütteln, also bei der reformierenden Ausgestaltung des Vermögenssteuergedankens im Einzelnen an das geschichtlich gewordene sich anzulehnen und solche Besonderheiten des jetzigen Systems beizubehalten, die sich in langer Zeit bewährt haben oder für deren Preisgabe gewichtige Gründe nicht als vorliegend anzusehen waren. So erklärt es sich, daß das Vermögenssteuerprinzip in dem den Kammern vorgelegten Gesetzentwurf nicht durchweg folgerichtig und streng ausgebaut worden ist, weder nach der finanztheoretischen noch nach der steuertechnischen Seite. Das Ziel der Reform ist mit einem Wort mehr auf vermögenssteuerartige Fortbildung der seitherigen direkten (Ertrags-) Steuern, denn auf die volle Verwirklichung des Vermögenssteuersystems selber gerichtet gewesen. Würde anders verfahren worden sein, so wäre wohl auf eine Annahme der Vorlage in den Kammern, selbst in der bruchstückweisen Form, in der sie erfolgte, nicht, namentlich nicht in der ersten Kammer, zu rechnen gewesen.

Der Gesetzentwurf, so wie er an die Kammer ging, mit seinem die künftige Ordnung der Vermögenssteuer in allen Einzelheiten regelnden Aufbau gelangte indessen in dieser Gestalt nicht zur Annahme. Vielmehr haben die Kammern von den sieben Abschnitten des Entwurfs nur diejenigen, welche sich auf die Vornahme der Neuaufstellung des Grund- und Gebäudesteuerkatasters beziehen, beraten und zum Beschluß erhoben. Diesem Verfahren, aus dem Entwurf diese letztere Materie zur selbständigen Bearbeitung herauszugreifen, hat auch die Regierung zugestimmt, zumal mit dieser Teilerledigung der Beginn der unumgänglichen Katastrierungsarbeiten, welche Vorbedingung für die Einführung der Vermögenssteuer sind, gesichert und, weil in betreff mancher mehr oder weniger angefochtenen Bestimmungen des Entwurfs ein abschließendes Urteil über die Art ihrer Ausgestaltung in der That eher möglich war und daher auch eine Verständigung der gesetzgebenden

Faktoren leichter erreichbar erschien, wenn erst einmal die neuen Kataster vorliegen, das Vermögenssteuernkataster als solches aufgestellt ist und danach die Wirkungen der neuen Ordnung im Ganzen und nach der Seite der eintretenden Lastenverschiebungen unter den einzelnen Berufsgruppen völlig klar zu übersehen sind. Die Hauptsache war, daß das Verkehrsprinzip als Basis der neuen Katastrierung als solches gesetzliche Anerkennung fand; dies ist aber — wenn schon in der ersten Kammer mit einigen Vorbehalten — in Wirklichkeit erreicht worden. Die Annahme des Teilentwurfs selbst erfolgte in den beiden Kammern einstimmig und das Gesetz wurde unter dem 9. August 1900 verkündet. Mit diesem Gesetz ist also erst das Fundament der Steuerreform gelegt worden; mit den die Reform abschließenden gesetzgeberischen Bestimmungen wird sich daher die badische Volksvertretung in einigen Jahren noch einmal zu befassen haben, sobald die Ergebnisse der im Jahr 1901 in Gang zu setzenden neuen Katastrierungsarbeiten völlig vorliegen. Baden wird dann in die Reihe derjenigen Staaten ebenfalls eintreten, welche, wie Preußen, Hessen und Braunschweig, den Übergang von der alten Objekt- zur ausgesprochenen Personalbesteuerung seit längerer oder kürzerer Zeit bereits vollzogen haben.

Wenn in einigen Jahren das Vermögenssteuergesetz seinem endgültigen Abschluß entgegengeführt sein wird, woran nicht wohl zu zweifeln ist, so wird damit die in den 90er Jahren begonnene Umbildung der badischen Steuergesetzgebung als im Wesentlichen abgeschlossen zu erachten sein. Als Bestandteile dieser reformierenden Arbeiten auf steuerlichem Gebiet der letzten zehn Jahre sind schon früher (S. 163 ff.) erwähnt worden: das Gesetz vom 26. Juni 1894, welches eine wesentliche Verschärfung der Progressionskala in der Einkommensbesteuerung brachte und die Strafvorschriften des Kapitalrentensteuergesetzes strenger ausgestaltete; das neue Biersteuergesetz vom 30. Juni 1896, das die alte Kesselsteuer beseitigte und durch die Besteuerung des Malzverbrauchs (nach bayerischem Vorgang) ersetzte; zwei an die Stelle der alten Acciseordnung tretenden Gesetze, nämlich eines über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 und das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 14. Juni 1899, welche Gesetze die Besteuerung des Übergangs von Liegenschaften an dritte Personen im Weg des Verkaufs oder Tauschs und des Übergangs von Vermögen an Dritte im Weg der Erbschaft oder Schenkung im Anschluß an die Vorschriften des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs einer völlig neuen Ord-

nung unterziehen; endlich das Wandergewerbesteuergesetz vom 8. Mai 1900. Ob eine Spezialbesteuerung der Großwarenhäuser (Bazare etc.) im Sinn der in der zweiten Kammer der Landstände gegebenen mehrfachen Anregungen in die Wege geleitet werden wird, bildet zur Zeit den Gegenstand prüfender Erwägungen.

„Die Geschichte der Entwicklung der badischen direkten Steuern im 19. Jahrhundert“, sagt A. Wagner am Schlusse einer Abhandlung über das badische Besteuerungswesen (Band IV der Finanzwissenschaft), „zeigt an einem besonders guten Beispiel, wie auch in einem Land, das noch nicht in dem Maße Industrie- und Handelsstaat wie Sachsen und Rheinland geworden ist und das so höchst eigenartige landwirtschaftliche Besitz-, Betriebs- und Kulturverhältnisse hat, der Fortgang von der Ertrags- und Objekt- zu der Einkommens-, Vermögens- und Subjektbesteuerung unaufhaltsam ist, im Gefolge der immer größeren Differenzierung und Individualisierung der Wirtschaftsverhältnisse, der Veränderung der Technik und Ökonomik der Produktion, des Verkehrs und seiner Anstalten, der Entwicklung der Kreditwirtschaft, der Verschuldungsverhältnisse. Nur so kann, wenigstens auf diesem Spezialgebiet der Besteuerung, den Bedürfnissen der Finanzen, den Grundsätzen der Beweglichkeit, der Leistungsfähigkeit und den übrigen steuerpolitischen Grundsätzen durch die Steuertechnik Rechnung getragen werden.“

Abschnitt XVI.

Das Staatsvermögen; das Domanalvermögen insbesondere. Domänenpolitik.

I. Der staatliche Vermögensbesitz.

Das Grundstockvermögen des Staats setzt sich aus rentierenden und nichtrentierenden Objekten zusammen. Zu den Objekten letzterer Art gehören — abgesehen von im Staatseigentum befindlichen Wasserläufen und Wegen — die den Verwaltungszwecken des Staats dienenden Gebäude jeder Art; es sind durchweg Lastenobjekte, da die etwaigen Einnahmen (aus Mietzinsen für die in staatlichen

Gebäuden befindlichen Dienst- und anderen Wohnungen) hinter den auf den Gebäuden ruhenden Lasten (für Bauunterhaltung, Steuern, Brandversicherungsbeiträge) weit zurückbleiben.

Die Zahl der in der gesamten Staatsverwaltung vorhandenen staatlichen Gebäude beträgt (vergl. Beilageheft I zum Budget für 1902/03) — unter Ausschluß der in der Zivilisteverwaltung befindlichen 325 Gebäude — im Ganzen 6908 und der Brandversicherungsanschlag dieser Gebäude rund 101 240 000 Mk. Auf die ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Verkehrsanstalten) entfallen davon 5346 Gebäude mit einem Brandversicherungsanschlag von 46 650 000 Mk.

Unter den Rente abwerfenden Teilen des Staatsvermögens steht das in den Verkehrsanstalten investierte Kapital in vorderster Reihe. Über die Größe des letzteren, über den Umfang, in dem es durch Schuldentilgung abgeschrieben wurde, über die Rente, welche die Verkehrsanstalten abwerfen, und die Höhe ihres durch Kapitalisierung der Rente gefundenen Reinertragswerts sind in Abschnitt X die erforderlichen Zahlenangaben gemacht worden. In diesem Abschnitt, der das im Besitz und Nutzung der allgemeinen Staatsverwaltung befindliche Staatsvermögen behandeln soll, wird bei den nachstehenden Zahlenzusammenstellungen von der Einbeziehung des durch die Verkehrsanstalten repräsentierten Staatsvermögens, dessen Erträgnisse ausschließlich für die Zwecke der Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld und, soweit möglich, zu eisenbahnbaulichen Zwecken Verwendung finden, abgesehen.

Das für Zwecke der allgemeinen Staatsverwaltung verfügbare rentierende Staatsvermögen setzt sich aus Grundstücken und aus beweglichem Kapitalvermögen zusammen. Jenes umfaßt zu einem kleinen Teil die Liegenschaften, welche den Verwaltungszwecken einzelner Ressorts dienen und deren Erträgnisse in der Gebarung des Staatshaushalts nur eine unerhebliche Rolle spielen; zum erheblichsten Teil die zu den Domänen des Landes gehörigen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Ländereien, welche der Verwaltung des Finanzministeriums unterstehen. Die verfassungsrechtliche Sonderstellung dieses Domänialvermögens des Landes ist oben (Seite 139) dargethan worden. Der Reinertrag der Domänen des Landes hat einschließlich der Zinsen aus Kapitalien im Jahr 1900 5 042 300 Mk. betragen und bei einer Kapitalisierung unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von $3\frac{1}{2}\%$ würden die Domänen des Landes einen Reinertragswert von 144 066 000 Mk. darstellen. Den Wert der in den

beiden Salinen des Landes investierten Kapitalien darf man auf etwa 8 Millionen Mk. veranschlagen, so daß sich ein Gesamtwert des rentierenden Liegenschaftsvermögens (Domänen und Salinen) von rund 152 Millionen Mk. ergibt. Man kann aus den früher angegebenen Gründen und angesichts der von Jahrzehnt zu Jahrzehnt wachsenden Reinertragsziffern des Domänialvermögens mit Recht folgern, daß der Wert des staatlichen Liegenschaftsvermögens im Lauf der Jahre weiter anwachsen wird.

Geldvermögen des Staats.. Die aus dem Verkauf von Domänen erzielten Erlöse müssen (§ 58 der Verfassung) zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-(Amortisations-)Kasse zur Verzinsung übergeben werden. Der Ertrag dieser Kapitalbestände des Domänengrundstockes einschließlich der Forderungen aus laufenden Kaufschillingsresten (aber ausschließlich der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock von 20571428 Mk.) war Ende 1900 9303609 Mk. Soweit diese Bestände bei der Amortisationskasse verwaltet werden (Ende 1900 in Höhe von 6502188 Mk.) werden sie mit $3\frac{1}{2}\%$ fest verzinst und die Zinseinnahmen erscheinen im Domänenbudget in Einnahme. Die großen Bauaufwendungen, welche aus Mitteln des Domänengrundstockes bestritten wurden, insbesondere auch zum Zweck der Erhaltung und Restaurierung alter Baudenkmäler des Landes (Schlöffer in Heidelberg, Mannheim, Bruchsal, Rastatt) sind (Seite 111/112) bereits früher Gegenstand der Darstellung gewesen.

Ein weiteres Geldvermögen besitzt der badische Staat in den Beständen der Amortisationskasse selber. Über dieses Institut und darüber, wie im Lauf der Jahre dasselbe aus einer die allgemeine Staatsschuld verwaltenden Kasse ein Vermögens- und Bankinstitut geworden ist, wurde ebenfalls früher das Nötige schon angedeutet (S. 109/110). Die Passiva der Amortisationskasse (Guthaben des Domänialgrundstockes, der Generalstaatskasse, der Generalbrand-, Beamten- und Militärwitwenkasse, der Badeanstaltenkasse, der Zivilliste u.) haben auf Ende 1900 46685686 Mk., die Aktiva, welche vorwiegend in Forderungen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse, sodann in verzinslichen Wertpapieren, Pfand- und anderen Darlehen bestehen, auf den gleichen Zeitpunkt 56118961 Mk. betragen. Danach hat sich ein reines Aktivvermögen auf Ende 1900 von 9433275 Mk. ergeben. Unter den Passiven befindet sich ein Schuldbetrag an den Domänialgrundstock in Höhe von 20571429 Mk., dem man aus den früher angegebenen Gründen (siehe oben Seite 110)

eine materielle Bedeutung nicht mehr beizulegen gewohnt ist und den man wegen der Unkündbarkeit und Unverzinslichkeit dieser Schuld bei der Ziehung der Bilanz der Amortisationskasse außer acht zu lassen pflegt. Thut man dies, so verfügt die Amortisationskasse am Ende des Jahres 1900 über ein Reinvermögen von rund 30 Millionen Mk.

Endlich ist noch auf das für die Zwecke der Hinterbliebenenversorgung der Beamten und Lehrer aus Beiträgen der Mitglieder der verschiedenen Beamtenwitwenkassen und aus Staatszuschüssen im Lauf des Jahrhunderts angesammelte Vermögen hinzuweisen, welches im Vollzug des 1888er Beamtengesetzes (§ 145) in die Verwaltung des Staats übergang und, seit der Staat alleiniger Träger der Fürsorgepflicht auf diesem Gebiet geworden ist, Bestandteil des Staatsvermögens geworden ist mit der darauf ruhenden Last, daß es der Hinterbliebenenversorgung dauernd gewidmet zu bleiben hat (vergl. oben Seite 56/57). Dieses Vermögen hat Ende 1900 19 664 697 Mk., sein Ertrag 780 000 Mk. betragen und um die Höhe dieses Ertrags ist die Last der Staatskasse für die Zwecke der Hinterbliebenenversorgung gemindert.

Eine allgemeine Staatsschuld steht dem vorstehend aufgeführten Vermögensbesitz nicht gegenüber. Seine Bedeutung beruht nicht mehr, wie in älteren Zeiten, etwa vorwiegend darauf, daß ein schuldenfreies Staatsvermögen den Kredit des Staats befestigt und stärkt; denn dieser Kredit beruht heutzutage vielmehr auf der Gesundheit und Festigkeit der Finanzen im Allgemeinen, vor allem auf der Steuerkraft des Landes und auf dem Vertrauen, das der jeweiligen Leitung des Finanzwesens entgegengebracht wird. Die Bedeutung dieses rentierenden Vermögensbesitzes zeigt sich vielmehr in zweifacher Beziehung: erstens in finanzieller, weil, wie schon früher angedeutet, die Einnahmen des Staats aus diesem Vermögensbesitz ein, vom Standpunkt der steuerpflichtigen Bevölkerung aus betrachtet opferloses Staatseinkommen darstellen, in dessen Höhe Abgaben nicht erhoben zu werden brauchen; zweitens in volkswirtschaftlicher Hinsicht, weil der Staat im Besitz dieses Vermögens in die Lage gesetzt ist, neben der auf thunlichste Nutzung des Vermögens gerichteten, d. h. fiskalischen Politik auch eine die Landeswohlfahrt fördernde Politik zu entfalten. Eine wenigstens kurze Darstellung dieser Wohlfahrtspolitik im Bereich der Domänenadministration und der Verwaltung der Amortisationskasse darf im Rahmen der Betrachtungen über den badischen Staatshaus-

halt, welche das vorliegende Buch giebt, nicht fehlen und sie soll daher in diesem und dem folgenden Abschnitt Raum finden.

II. Domänenpolitik, Abstoßungs- und Erwerbungs- politik.

Als größter Grundbesitzer im Staat übt der Domänenfiskus nicht bloß als Arbeitgeber und Holzlieferant einen weitgehenden Einfluß in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht aus auf die in seinem Einflußkreis befindlichen Erwerbskreise (Holzhändler, Sägewerke, Waldarbeiter), sondern dieser Einfluß erstreckt sich in weitem Umfang auf eine Menge landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber als Pächter domänenärarischer Güter und Grundstücke oder als Steigerer von Heu und Ohmd des in Selbstbewirtschaftung befindlichen ärarischen Wiesenbesitzes auftreten und dadurch in engste ökonomische Beziehungen zu den Domänenbehörden treten. Vermöge des in vielen Gemarkungen des Landes vorhandenen ärarischen Grundbesitzes und der großen Kapitalkraft des Domänenfiskus ist aber weiterhin der letztere in der Lage, auf den Grundmarkt und auf die Verteilung des Grundeigentums einen je nach der Art des Vorgehens kräftigen oder minder kräftigen Einfluß zu üben; sei es, daß das Ärar als Verkäufer liegenschaftlichen Eigentums, sei es, daß es als Käufer auftritt, d. h. je nachdem es Liegenschaftsbesitz, der im Eigentum des Ärars das Wesen der „toten Hand“ annimmt, dem freien Verkehr wieder zuführt und mit solcher Abstoßung ärarischen Besitzes zugleich die Zahl der selbstständigen Eigentumswirte vermehrt oder aber umgekehrt zu dem vorhandenen ärarischen Besitz neues Eigentum hinzuerwirbt, also den Besitz der „toten Hand“ auf Kosten seitheriger selbständiger Eigentumswirtschaften vergrößert. Man kann die erstere Seite der Thätigkeit des Domänenärars kurz mit dem Ausdruck „Abstoßungspolitik“, die zweite mit dem Ausdruck „Erwerbungs politik“ bezeichnen und beide, unabhängig von und neben einander sich vollziehenden Richtungen der Domänenpolitik sind es, die neben der Pacht politik einer Erörterung und Würdigung an dieser Stelle unterzogen werden sollen.

A. Die Abstoßung ärarischen Grundbesitzes.

Die rechtlichen Schranken einer Verkaufspolitik ärarischer Güter und Grundstücke sind durch die Verfassung (§ 58) gezogen, indem die Veräußerung solcher Güter ohne Zustimmung der Stände nur

aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landeskultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung zulässig ist. Als Objekte der Abstoßungspolitik werden regelmäßig nicht die forstwirtschaftlich benutzten Domänen, da diese aus bekannten Gründen am besten dauernd dem Staat verbleiben, sondern nur landwirtschaftliche Domänen in Betracht kommen. Die Gründe für eine solche Überführung landwirtschaftlichen Domäneneigentums in Privateigentum sind mannigfaltige und lange Zeit hindurch waren es hierlands vorwiegend solche verwaltungstechnischer Art. Der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus den Beständen der Zehntablösungskapitalien in allen Landesteilen, wo sich hierzu Gelegenheit gab, zusammengekaufte Grundstücksbesitz ist, wie bereits oben (Seite 143) ausgeführt wurde, vorwiegend stark parzellierter Streubesitz, auf Hunderte von Gemarkungen sich verteilend und in vielen Gemarkungen den Umfang von wenigen Hektaren nicht erreichend. Die Beaufsichtigung, Verwaltung, Bewirtschaftung dieses Parzellenbesitzes ist für die Verwaltungsorgane zeitraubend und mit Kosten verknüpft und es ist daher schon in den sechziger Jahren der Versuch gemacht worden, den landwirtschaftlichen Domänenbesitz, soweit er in kleinen Parzellen besteht oder in einzelnen Gemeinden nur geringen Umfang aufweist, gelegentlich des Ablaufs von Parzellenpachten in öffentlicher Steigerung einem Verkauf auszusetzen. Doch war dieses Vorgehen, vielleicht auch aus dem Grund, weil die Wertanschläge der dem Verkauf ausgesetzten Parzellen etwas hoch bemessen waren, von verhältnismäßig geringem Erfolg begleitet und es kam in den achtziger Jahren gänzlich ins Stocken.

Durch die landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883 und auf Grund von Anträgen, die neun Jahre später in der ersten Kammer der Landstände Freiherr von Hornstein gestellt und Freiherr von Bodmann in einem Kommissionsbericht befürwortet hatte, kam die Frage von neuem ins Rollen und durch die mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 2. März 1894 genehmigten „Normativbestimmungen über Veräußerung und Verpachtung des domänenararischen landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes (abgedruckt in Nr. 21 des Verordnungsblattes der Domänenverwaltung von 1894) zu einem vorläufigen Abschluß. Über die bei Erlassung dieser Normativbestimmungen maßgebend gewesenen Grundsätze, über ihren wesentlichen Inhalt und den mit ihnen erzielten tatsächlichen Erfolg ist das folgende zu bemerken:

1. Als nicht zur planmäßigen Abstoßung geeignet erscheinen die selbständigen Gutsobjekte (Höfe), ferner der größere, in Selbstbewirtschaftung stehende Wiesenbesitz, namentlich soweit er mit Wässerungseinrichtungen versehen ist, endlich der Nebbesitz. Die Erhaltung der selbständigen Pachtgüter mittleren Umfangs, deren Zahl ohnehin nicht groß im Lande ist, erscheint wünschenswert, weil gut geleitete Pachtwirtschaften in betriebstechnischer Hinsicht nützlich auf die Betriebsweise der Umgebung einzuwirken pflegen und weil tüchtigen, aber nicht hinreichend kaufkräftigen Landwirten die Möglichkeit der Pacht nicht allzusehr geschmälert werden sollte. Für die Beibehaltung der großen, zusammenhängenden wasserbaren ärarischen Wiesenkomplexe spricht der Umstand, daß diese nur in einer Hand gut und zweckmäßig administriert werden können, also eine Aufteilung nicht ertragen. Auch hat sich die Wirtschaft zahlreicher Haushaltungen in einer großen Anzahl Gemeinden auf die Möglichkeit des Zukaufs von Heu und Öhmd auf ärarischen Wiesen eingerichtet und kann dieser Futtermengen nicht entraten; die Aufteilung und der Verkauf des ärarischen Wiesenbesitzes an einzelne, das Wiesenenerträgnis selbst nutzende Landwirte würde ohne tiefgreifende Störungen im Wirtschaftsbetrieb der auf diese Weise vom Futterzukauf ausgeschlossenen Landwirte nicht verlaufen können. Sollte aber beim Übergang des ärarischen Wiesenbesitzes in dritte Hand — Private oder Gemeinden — dieselbe Art der Nutzung wie beim Ärar, nämlich der Weg der Versteigerung des Graswuchses, beibehalten werden, so würde überhaupt ein stichhaltiger Grund, sich dieses Teils des ärarischen Besitzes zu entäußern, nicht zu erkennen sein. Die richtige Politik des Domänenärars in betreff des ihm gehörigen Wiesenareals wird darin bestehen, es einerseits durch musterhafte Bewirtschaftungsweise so nutzbar als möglich zu gestalten und andererseits durch die Herbeiführung günstiger Wachstumsverhältnisse auf den Wiesen die Wirtschaft der auf Futterzukauf angewiesenen ländlichen Haushaltungen der umliegenden Ortschaften vorteilhaft zu beeinflussen. Wie sehr die Domänenbehörden seit Jahren bemüht sind, dieser Doppelaufgabe gerecht zu werden durch fortgesetzte Verbesserung oder Neueinrichtung von Wässerungsanlagen, durch umfangreiche Verwendung künstlicher Düngemittel und anderes mehr, ist oben (Seite 145) bereits dargethan worden. — Ebenso wie die wasserbaren Wiesen ist auch der nur auf einer Gemarkung des Landes (Meersburg am Bodensee) in erheblicherem Umfang (21,5 ha) vorhandene ärarische Nebenbesitz schon in seiner Eigenschaft als Musterbetrieb nach der

Seite der Neben- und der Kellerbehandlung als staatlicher Besitz erhaltungswert.

2. Dagegen liegen keine genügenden Gründe vor, den übrigen landwirtschaftlichen Besitz (Garten-, Acker-, Weideland), soweit er Parzellenbesitz ist, dauernd im domänenärarischen Eigentumsverband zu belassen, wohl aber neben den erwähnten Gründen administrativer Art auch volkswirtschaftliche Gründe, welche die allmähliche Abstofung ratsam und nützlich erscheinen lassen. Und zwar sind es Gründe sowohl des volkswirtschaftlichen Produktions- wie des volkswirtschaftlichen Verteilungsinteresses. Das Produktionsinteresse wird der Regel nach im Allgemeinen besser gewahrt sein, wenn die hier in Rede stehenden kleinen Acker- oder Wiesengrundstücke im Eigentum bäuerlicher Wirte sich befinden, weil, im Gegensatz zu der auf Parzellenpachtgütern, namentlich gegen das Ende der Pachtzeit, zu beobachtenden ausaugenden Bewirtschaftungsweise, auf dem eigentümlich besessenen Grund und Boden eine sorgfältige, pflegliche, arbeitsintensive Wirtschaftsweise zu erwarten ist, weil namentlich nur in diesem Fall der Eigentumsbewirtschaftung dauernde Anlagen (Obstbaumpflanzungen) werden gemacht werden wollen, weil endlich die Gesetze der Bodenstatik viel eher dann beobachtet werden, wenn der Wirtschaftler die Früchte seiner Arbeit und seines Fleißes dauernd sich und seinen Erben gesichert weiß, nicht aber in dem gleichen Maße, wenn, wie bei der Parzellenpacht, mit dem jederzeitigen Ablauf der Pachtperiode mit der Möglichkeit der Besitzentziehung gerechnet werden muß. Aber auch Rücksichten des volkswirtschaftlichen Verteilungsinteresses sprechen gegen ein überwiegendes Parzellenpachtssystem. Je kleiner die Pachtparzellen, um so stärker die Nachfrage nach denselben, um so größer der Anreiz zu Pachtüberzahlungen, um so näher ist die Möglichkeit gerückt, daß der Pächter nicht bloß die Grundrente, sondern einen Teil seines Unternehmergewinns beziehungsweise des ihm gebührenden Arbeitslohns an den Verpächter abzuführen hat. Jede künstliche Vermehrung der Nachfrage nach Pachtland durch dessen Ausbieten in kleinen Parzellen versetzt den Verpächter in die vorteilhafte Lage, Fortschritte im Gebiet der Betriebstechnik, die sich auf den Pachtgütern vollziehen, bei weiterem Anziehen der Pachtpreise im Fall der Neuverpachtung für sich zu lukrieren, während es doch vom Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit aus zu wünschen bleibt, daß den Bearbeitern des Grund und Bodens der durch die Aneignung betriebstechnischer Fortschritte ermöglichte Vorteil steigender Rente selber zufalle. Es hängt mit diesen, auf dem Pachtmarkt mit einer gewissen Natur-

notwendigkeit sich abspielenden Vorgängen zusammen, daß die wirtschaftliche Lage der Kleinpächter auch bei vorhandener Regsamkeit dauernd selten eine Besserung erfährt, weil eben das Plus des Reinertrags, das sie durch betriebstechnische Verbesserungen erzielen, beim jedesmaligen Pachtwechsel durch entsprechendes Emporschnellen der Pachtpreise leicht ganz oder teilweise verloren geht. Die Sicherung der Vorteile fortschreitender Betriebstechnik ist naturgemäß am wirksamsten im System der Eigenbewirtschaftung verbürgt, viel weniger innerhalb des Pachtsystems und zumal im Bereich der Parzellenpacht, und es sind daher auch soziale Gerechtigkeitsermägungen, die eine allmähliche Überführung des Parzellenpachtbesitzes in Eigentumsbesitz erstrebenswert erscheinen lassen. Der Umstand, daß das Kleinpachtwesen im Lande eine überwiegende Rolle nirgends spielt, ändert an der grundsätzlichen Richtigkeit dieser Betrachtungen nichts, wohl aber wäre erwünscht, wenn die aus dieser Gedankenrichtung heraus entsprungene Abstoßungspolitik des Domänenärars auch bei anderen verpachtenden Verwaltungen (weltliche und kirchliche sowie Stiftungsfonds etc.) Nachahmung finden würde.

3. Für die Durchführung der Abstoßungsaktion ist es wichtig, zu verhüten, daß durch den Verkauf landwirtschaftlicher Pachtgrundstücke störend in die bestehenden Erwerbsverhältnisse eingegriffen wird. Eine Menge ländlicher Haushaltungen in den Gemeinden, in denen das Arar begütert ist, gründet die Existenz auf die Möglichkeit besserer Verwertung der Arbeitskraft auf dem zu dem eigenen Besitz zugepachteten Land und der Wegfall dieser Möglichkeit durch Übergang des Pachtlandes bei einem Verkauf in dritte Hand könnte in manchen Fällen empfindliche Wirtschaftstörungen hervorrufen und die mißliche Folge zeitigen, daß die Kapitalkräftigsten und nicht die Landbedürftigsten es sind, welche als Käufer der zu veräußernden Parzellen aus der Versteigerung hervorgehen. Um diese Besitzverdrängung seitheriger Parzellenpächter thunlich zu verhüten, haben die „Normativbestimmungen“ dem seitherigen Pächter gegenüber, sofern sie den Pachtbedingungen jederzeit nachgekommen sind, weitgehende Einräumungen vorgesehen. Nicht nur daß bei den in öffentlicher Versteigerung ausgedienten Parzellen den Pächtern ein Vorkaufsrecht zusteht, es kann auch jeder in der zweiten Pachtperiode befindliche Pächter um die Einweisung in das Eigentum seiner Pachtparzelle zu dem von der Domänenbehörde auf Grund des seitherigen Pachtzinses gebildeten Verkaufsanschlag nachsuchen. Ähnlichen Rücksichten einer schonenden

Wahrnehmung gegebener Erwerbsverhältnisse und der Verhütung von Preistreibereien, wie sie leider bei Pachtversteigerungen zum Nachteil der seitherigen Pächter, manchmal auch aus unschönen Beweggründen (Mißgunst, Renommisterei zc.) zu beobachten sind, entspricht die Vorschrift der Normativbestimmungen, daß in Fällen des Ablaufs von Parzellen- (oder Guts-)Pachten solchen Pächtern, die das Pachtgrundstück ordnungsmäßig bewirtschaftet haben, die Bestandsobjekte auf eine weitere Pachtperiode um den Anschlag aus der Hand überlassen werden können.

Neben der Abstoßung von einzelnen Parzellen in der oben erwähnten Beschränkung sollen auch größere Parzellen an Gemeinden zur Förderung allgemeiner Zwecke oder, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften thunlich, zur Bildung von Almendbesitz abgegeben werden; und ebenso ist eine solche Abgabe größerer Flächen zu dem Zwecke der Bildung selbständiger kleiner und mittlerer Wirtschaftsgütchen, wo in einzelnen Gemeinden ein Bedürfnis hierfür bestehen sollte, geplant.

Ein schablonenhaftes Vorgehen soll selbstredend überall ausgeschlossen sein und es wird daher beispielsweise beim Vorhandensein der eingangs bezeichneten Voraussetzungen für die Abstoßung von Parzellen gleichwohl an dem System der Verpachtung überall da festgehalten werden, wo nach der besonderen sozialen Stellung der landbedürftigen Elemente dem Pacht der Vorzug vor dem Eigentumserwerb eingeräumt zu werden pflegt, wie dies z. B. in Gemeinden mit Fabrikarbeiterbevölkerung vielfach zutreffen wird.

Der Verkaufsanschlag besteht der Regel nach bei Pachtgütern in dem zu $3\frac{1}{2}\%$ kapitalisierten Durchschnitt des jährlichen Pachtzinses der ablaufenden und des Anschlags (Ertragswerts) für die neue Pachtperiode, nach Abzug des Betrags der Gemeindeumlagen aus dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre; und bei selbstbewirtschafteten Grundstücken in dem mit $3\frac{1}{2}\%$ kapitalisierten jährlichen Reinertrag der letzten 5 Jahre. Sollte der nach vorstehender Regel gebildete Verkaufsanschlag die laufenden Güterpreise der Gemarkung wesentlich übersteigen, so ist der Anschlag durch Schätzung nach dem Ertragswert zu bilden.

In Bezug auf die Abtragung der Kaufschillinge sehen die Normativbestimmungen mannigfache Erleichterungen vor, insbesondere die Möglichkeit der Entrichtung in 3—10 Jahresterminen, bei größeren Beträgen ist auch die Tilgung in Annuitätenform zugelassen.

4. Nach den oben gemachten Angaben fällt ein erheblicher Teil des landwirtschaftlichen Domänenbesitzes (im Ganzen rund 18000 ha) nicht in die Abstoßungsaktion; vor allem nicht ein großer Teil des Wiesenareals (rund 8000 ha), soweit es sich um größere, zusammenhängende und insbesondere um wässerbare Wiesen handelt. Aber auch von den Ackergrundstücken hat man zunächst, um der Aktion nicht von vornherein eine zu große Ausdehnung zu geben, die Abstoßung auf die kleineren Parzellen beschränkt. Aus diesem Grund sollen, bis weitere Erfahrungen vorliegen, die Verkäufe auf die Parzellen (Acker- oder Wiesenparzellen) im Flächengehalt bis mit 1 ha und weiterhin auf den Gesamtbesitz ärarischer Grundstücke in solchen Gemarkungen, in denen er weniger als 5 ha beträgt, beschränkt bleiben. Nur wenn besondere Gründe administrativer oder sonstiger Art vorliegen, kann ein Abgehen von der Regel Platz greifen.

Im Zusammenhang mit diesen Vorschriften wurde in betreff der Verpachtung der ärarischen Grundstücke, wo diese aufrecht erhalten bleibt, die regelmäßige Pachtdauer bei Parzellengütern auf 12, bei Hofgütern auf 15—18 Jahre festgesetzt und die den Pachtverträgen zu Grunde zu legenden allgemeinen Pachtbedingungen später, aus Anlaß der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs und zwar in einer für die Pächter thunlichst wohlwollenden Weise neu formuliert. Auf deren Inhalt kann hier nicht eingegangen werden und ist auf die bereits früher erwähnte „Wirtschaftsordnung“ (siehe Seite 145) des Jahres 1900 zu verweisen. Nur das Eine mag hervorgehoben sein, daß die Anpflanzung und die Pflege der Obstbäume auf den Parzellenpachtgütern im Allgemeinen die Verwaltung sich vorbehält, während der Ertrag den Pächtern verbleibt und daß im Fall der Vernichtung eines erheblichen Teils der Früchte vor der Ernte durch Naturereignisse — worunter jedoch Hagelschaden und allgemeiner Mißwachs nicht zählen soll — dem Parzellenpächter nach billigem Ermessen der Verwaltung ein Nachlaß am Pachtzins bewilligt werden kann.

Der Umfang, in welchem auf Grund der Normativbestimmungen domänenärarische Parzellen seither abgestoßen wurden, ist aus nachstehender Übersicht zu entnehmen:

Jahr	Zahl	Flächenmaß	Kaufpreis	Darunter an bisherige Pächter		
				Zahl	Flächenmaß	Erlös
	der verkauften Parzellen			der verkauften Parzellen		
		a.	Mt.		a.	Mt.
1895*)	221	7581,53	204419	126	4339,48	115177
1896	250	6818,70	134739	107	3198,44	43553
1897	233	11451,97	296392	111	6463,95	152266
1898	185	6645,72	217744	95	3650,14	108841
1899	177	7463,05	208859	90	3640,32	88726
1900	233	8954,13	220000	125	5022,19	115263
	1299	48915,10	1282153	654	26314,52	623826
				=50,3%	= 53,8%	= 48,6%

B. Erwerbungs politik des Domänenärars, insbesondere im Schwarzwald.

Während die auf Abstoßung landwirtschaftlicher Domänen gerichtete Politik des Ärars ungeteilten Beifall in der öffentlichen Meinung fand und dieses Vorgehen sich insbesondere auch der Zustimmung der Volksvertretung zu erfreuen hatte, ist die Erwerbungs politik, wie sie sich namentlich im Schwarzwald seit längerer Zeit bethätigt, wiederholt Gegenstand abfälliger Beurteilung gewesen, namentlich in dem Sinne, daß es nicht Aufgabe des Staats sein könne und dürfe, durch systematischen Aufkauf von Schwarzwaldhöfen die Zahl der selbständigen bäuerlichen Existenzen zu vermindern und durch umfangreiche und planmäßige Aufforstungen eine „Entvölkerung“ der betreffenden Gebiete herbeizuführen mit all den Nachteilen, welche im Gefolge einer Abnahme der Bevölkerung für die Steuerkraft der Gemeinden, für die anfassigen Gewerbe und den Nahrungsstand zahlreicher kleiner Leute sich einzustellen pflegen. Wenn diese Vorhaltungen und die Voraussetzungen, von denen sie ausgehen, richtig wären, so würde allerdings die Regierung mit der Duldung einer Fortsetzung der Erwerbungs politik durch die oberste Domänen- und Forstbehörde eine schwere Verantwortung auf sich laden; tatsächlich beruht aber jene Beurteilung der Erwerbungs politik des Ärars auf zahlreichen mißverständlichen Auffassungen, auf einer Verkennung der häufig zwingenden Umstände, unter denen die Erwerbungen sich vollziehen, und auf einer ungenügenden Würdigung der privatwirtschaft-

*) Vom 1. Mai an.

lichen Vorteile der Erwerbungsaktionen für die beteiligten Besitzer, wie vor allem der volkswirtschaftlichen Vorteile, die bei richtiger Verwendung der erworbenen Geländeflächen für das Land im Ganzen und die unmittelbar beteiligten Gemeinden selber zu erwarten und vielfach auch zu verzeichnen sind. Einen guten Einblick in die hier in Betracht kommenden Verhältnisse gewährt die Schrift von R. Pfefferkorn: „Geländeerwerbungen des badischen Domänenärars auf dem hohen Schwarzwald“, Karlsruhe 1890. Die nachstehenden Ausführungen müssen sich auf die kurze Hervorhebung der für die Würdigung der Erwerbspolitik wichtigsten Gesichtspunkte beschränken.

1. Rechtlich ist eine gewisse Veranlassung zu Erwerbungen für das Arar durch die Verfassung selber gegeben, welche (§ 58) vorschreibt, daß der Erlös aus verkauften Domänen zu neuen Erwerbungen verwendet oder, sofern hierzu keine Gelegenheit sich bietet, einstweilen der Amortisationskasse zur Verwaltung übergeben werden muß. Die Höhe der durch Abstoßung von Domänenareal angesammelten und beziehungsweise der von der Amortisationskasse verwalteten Domänengrundstockskapitalien beträgt trotz umfangreicher Verwendung dieser Fonds zu baulichen, insbesondere zu Restaurierungszwecken an ärarischen Schlössern (Heidelberg, Mannheim, Bruchsal, Rastatt), sowie zum Ankauf und zur Erstellung von Forstamtsdienstgebäuden und Forstwartshäusern, zur Anlage von Waldwegen zc. auf Ende 1900 nach den früher gemachten Angaben 9303609 Mk.; die Erwerbungen des Arars erreichen daher ihrem Geldwert nach entfernt nicht den Umfang der aus Gründen der Landeskultur abgestoßenen Teile des Domänialvermögens. Zu solchen Erwerbungen von Wald oder Waldboden haben von jeher gewisse äußere Gründe Anlaß gegeben, z. B. das Bedürfnis der Arrondierung, ferner die isolierte Lage mancher ärarischer Waldungen und die dadurch bedingte Schwierigkeit ihrer Erschließung. Ferner hat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die starke Abnahme des ärarischen Waldbesitzes infolge der Ablösung zahlreicher Forstberechtigungen und durch die im Interesse der Landwirtschaft vorgenommenen umfangreichen Ausstokkungen in den tiefer gelegenen Teilen des Landes entsprechende Erwerbungen von Wald und Waldboden in anderen Landesteilen wünschenswert erscheinen lassen, zumal der badische Domänenfiskus im Vergleich zu den meisten andern deutschen Staaten den verhältnismäßig geringsten Anteil an der gesamten Waldfläche aufweist (nur etwa 18%, wogegen Sachsen etwa 44%, Bayern 34%, Württemberg 32%, Preußen 31%, Hessen 28% der gesamten Waldfläche in Staatsbesitz hat). Daher schon

dieser Verhältnisse halber mit landesherrlichen Entschliefungen aus den Jahren 1830 und 1839 zur allmählichen Wiedervermehrung des Forstdomanialvermögens Anregung gegeben wurde. Der Abgang durch Ausstockung und Ablösungen setzte sich aber auch in den folgenden Jahrzehnten fort und erreichte in den Jahren 1832/55 eine Ausdehnung von nicht weniger als 4000 ha. Es hat längerer Zeit bedurft, diesen Abgang durch neue Erwerbungen von Wald oder zu Aufforstung geeignetem anderweiten Gelände (starke Galden, heruntergekommene Weideflächen zc.) zu ersetzen, wie aus den früher angegebenen Zahlen (Seite 147) ersichtlich ist.

2. Im Vordergrund der für die Erwerbungsolitik des Arars im Schwarzwald maßgebenden Gründe standen aber jederzeit und stehen namentlich in der Gegenwart Erwägungen volkswirtschaftlicher Art. Im Quellengebiet der Flüsse kann die Entwaldung als Folge sorgloser oder leichtsinniger Waldwirtschaft schwere wasserwirtschaftliche Nachteile zeitigen und hat solche gezeitigt (Zunahme der Hochwassergefahr, Verminderung der Niederwasserstände) und die Regierung würde einer Veräumnis sich schuldig gemacht haben, wenn sie dem Prozeß der Waldverwüstung und der zunehmenden Entartung der Reutfelder, Weiden und Ödungen ruhig hätte zusehen wollen. Daher schon die für die österreichischen Vorlande im Jahr 1786 ergangene Forstordnung den Landesbehörden aus Gründen der „Landesökonomie“ die Aufforstung heruntergekommener Weiden und selbst ganzer Höfe in unwirklicher Lage mit ungenügender Bodenrente und zur Durchführung dieser Aufforstungsmaßregeln den Ankauf solcher Höfe anempfiehlt. Im Lauf des 19. Jahrhunderts hat in vielen Teilen des Schwarzwalds die Waldverwüstung in den Privatwaldungen und die Verschlechterung im Zustand der Reut- und Weidfelder starke Fortschritte gemacht; erstere namentlich, seit mit Erlassung des Forstgesetzes vom 28. Dezember 1831 die früheren, den Privatwaldbetrieb stark einschränkenden Vorschriften aufgehoben wurden, die Freiheit der Bewirtschaftung der Privatwaldungen zugestanden worden ist und nur für den Fall von völligen Waldrodungen auf einer Fläche über 25 Morgen forstpolizeiliche Erlaubnis nötig fiel. Die Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmungen zeigte sich in einer starken Zunahme der verwüstenden Thätigkeit in den Privatwaldungen; ein Sachverständigenbericht an die Landstände aus dem Jahre 1854 stellte fest, daß zu jener Zeit von den Privatwaldungen, die nicht im Eigentum großer Waldbesitzer standen, nicht weniger als 30%, d. i. gleich 5% der Waldfläche des ganzen Landes

als zerstört, verödet und durch schlechte Wirtschaft heruntergekommen zu betrachten war. Die auf Grund dieser Enquete von den Kammern gebilligten strengeren Vorschriften, welche das Gesetz vom 27. April 1854 gab, erfordern auch zu Kahlhieben oder zu in ihren Folgen ähnlichen Hieben, nach welchen die sofortige Wiedererziehung eines jungen Waldes durch Samenfall oder Stockausschlag nicht erwartet werden kann, die forstpolizeiliche Genehmigung, welche jedoch nicht verweigert werden soll, wenn künstlicher Wiederanbau der Waldfläche nach den örtlichen Verhältnissen zulässig erscheint und der Waldbesitzer für die Ausführung der Kulturen die nötige Sicherheit bietet. Aber auch diese Vorschriften haben einen durchschlagenden Erfolg in Bezug auf schonliche Behandlung der Privatwaldungen nicht gehabt, insbesondere unwirtschaftliche Hiebe, die die Nachhaltigkeit der Waldwirtschaft gefährden, nicht hindern können; und der Zustand der Privatwaldungen gab daher auch in der Folgezeit zu vielen Beanstandungen und kritischen Betrachtungen Anlaß und zwar auch in landwirtschaftlichen Kreisen selber. Die Wahrnehmung, daß der Waldverwüstungsprozeß in vielen Privatwaldungen im Schwarzwald stetig fortschreite und die Betrachtung, daß das Arar im höchsten Grade den volkswirtschaftlichen Interessen des Landes diene, wenn es die Wiederbewaldung der Quellengebiete der Flüsse, der höchsten Bergkuppen, steiler Einhänge und Halben, entarteter Reut- und Weidfelder selber in die Hand nehme und durch diese Aufforstungsthätigkeit das Waldgebiet des Schwarzwalds einerseits mehre, andererseits das vorhandene nutzbarer mache und dadurch das Nationalvermögen bereichere, hat in den siebziger Jahren auf das Referat seines verdienten Mitgliedes Vogelmann den Zentralauschuß des landwirtschaftlichen Vereins veranlaßt, geradezu für eine planmäßige Aufkaufspolitik des Arars in den Quellengebieten des Schwarzwalds einzutreten, weil dieser Besitz sich vorzugsweise für die tote Hand eigne und volkswirtschaftlich von größter Bedeutung sei. Im Zusammenhang damit regte das ehemalige Handelsministerium im Jahr 1877 die Anlage von Schutzwaldungen in diesen Quellengebieten und auf steilen, der Entartung besonders ausgesetzten Flächen bei der Domänendirektion an und im weiteren Verlauf der an diese Frage sich knüpfenden eingehenden forst- und wasserwirtschaftlichen Fragen kam es zur Ausarbeitung eines förmlichen Gesetzentwurfs über Zwangsaufforstung und Bildung von Waldgenossenschaften. An den Landtag wurde zwar dieser Entwurf nicht geleitet, aber mit dem Verzicht auf gesetzgeberische Zwangsmaßnahmen hielt man in Regierungskreisen um

so mehr daran fest, daß neben den die private Waldwirtschaft und Waldbkulturarbeiten fördernden Verwaltungsmaßnahmen: Unterstützung der Aufforstungsthätigkeit durch Abgabe von Pflanzmaterial zu mäßigen Preisen, Prämiiierung gelungener Kulturen, Nachlaß der Grundsteuer für neu angelegten Wald (Gesetz vom 25. März 1886), auch in der Fortsetzung der ärarischen Ankäufe von Wald, Waldboden und Weideland im Schwarzwald ein geeignetes und notwendiges Mittel gegenüber den die Landeswohlfahrt schädigenden Zuständen in einzelnen Teilen dieses Gebietes zu erblicken sei.

Wie es schwer ist, der waldzerstörenden Wirtschaft privater Waldbesitzer wirksam entgegenzutreten, weil gegenüber Privatwaldungen das Forstgesetz ein forstpolizeiliches Einschreiten nur dann gestattet, wenn die Substanz des Waldes selbst in Frage steht, unwirtschaftliche Siebe aber, die die Nachhaltigkeit der Waldwirtschaft beeinträchtigen, nicht gehindert werden können, so haben auch die seit 50 und mehr Jahren einsetzenden Bemühungen, bei den zahlreichen Reut- und Weidfeldern des Schwarzwaldes eine bessere schonliche Behandlung und die Überführung heruntergekommener Flächen dieser Art in Wald herbeizuführen, nicht überall und jedenfalls keinen durchgreifenden Erfolg gehabt, am wenigsten wieder im südlichen Schwarzwald. Nach einer im Jahr 1879 von dem Ministerium des Innern veranstalteten Erhebung befanden sich unter einer Gesamtweidefläche von rund 55800 ha nicht weniger als 15500 ha (30%) absoluter Waldboden oder ertragloses Gelände; und eine eingehende Untersuchung über die Schwarzwaldweiden in den Amtsbezirken Schönau, Stausen, Freiburg, Neustadt, St. Blasien, welche in einer besonderen, im Jahr 1890 erschienenen amtlichen Veröffentlichung niedergelegt ist, hat für einen namhaften Teil dieser Weiden, namentlich soweit es sich um steile Thalhänge handelt, als Folge des Jahrhunderte langen Bloßliegens der Weiden, der Beseitigung des Holzwuchses auf denselben, des Vortretens der Bodenkruve durch das Weidevieh und der allmählichen Abschwemmung der Bodenkruve durch Schlagregen, sowie durch den Reutefelddetrieb (Schorben), ein wahrhaft trostloses Bild der Entartung, Verwahrlosung und der fortschreitenden Neigung zur Bildung von vegetationslosen Trümmerhalden entrollt. Für viele andere in diesem Entartungsprozeß noch nicht begriffene Weiden wurde immerhin ein auffälliger Mangel an guten Futterpflanzen und das Überwuchern der Weiden mit allerlei Unkrautpflanzen (Heckborstgras, Farne, Ginster, Heidekraut etc.) festgestellt. Daß unter diesen Zuständen die Viehwirtschaft in den im Besitz schlechter Weiden

befindlichen Gemeinden notwendigerweise arg kümmern muß, liegt zu Tage. Die unermüdblichen amtlichen Einwirkungen auf Herbeiführung besserer Zustände auf den Weiden des südlichen Schwarzwalds durch Erlassung von Weideordnungen, durch pfleglichere Behandlung der Weiden, durch Verhütung der meist vorfindlichen starken Übersezung der Weiden mit Vieh, durch zeitweise Inbannlegung der besonders ausgefogenen Weiden, durch Aufforstung der ertraglosesten oder in Ausartung begriffenen Teile haben durchgreifende Erfolge ebenfalls nicht aufzuweisen gehabt. Die Thatsache, daß ein großer Teil dieser Weiden Allmendweiden sind, also im Eigentum der Gemeinden stehen, hat sich als ein die pfleglichen Maßnahmen und insbesondere die Aufforstungsbestrebungen der Behörden unterstützender Umstand nicht erwiesen. Im Gegenteil verhalten sich gerade die Gemeindebehörden den auf Umwandlung von schlechtem Weideland in Wald gerichteten amtlichen Bemühungen gegenüber meist ablehnend, nicht zum geringsten Teil aus gemeindeökonomischen Gründen, da es sich bei der Aufforstung der Weiden vielfach um kostspielige, unter allen Umständen um weitaussehende Kulturen handelt, die eine Rente erst nach Generationen erwarten lassen. Aus letzterem Grund haben auch die mehrfach von Staatswegen in Aussicht gestellten geldlichen Beihilfen zu solchen Waldkulturarbeiten den Widerstand gegen eine Schmälerung des Weidlandes nicht überall zu brechen vermocht; man zieht vielmehr den jetzigen Zustand einer auf schlechten Weiden betriebenen kümmerlichen und unsicheren Weideviehhaltung den mit einer ferneren Zukunft rechnenden Veranstellungen vor. Die Erfahrung vieler Jahrzehnte weist darauf hin, daß in diesen Teilen des Schwarzwaldes gegenüber den bestehenden und mit jedem Jahrzehnt sich verschlimmernden Zuständen einer Verwahrlosung und allmählichen Entartung zahlreicher Weideflächen eine wirksame Abhilfe ebenfalls meist nur auf dem Weg der Erwerbung solcher Ländereien durch das Ärar und der von diesem ins Werk gesetzten Aufforstungsthätigkeit zu erwarten ist.

3. Zusammenhang der Erwerbungs politik mit der Notlage der Landwirtschaft im Schwarzwald. Die aus den vorstehend entwickelten Gründen mit einer gewissen Dringlichkeit der Regierung des Landes aufgenötigte Erwerbungs- und Aufforstungspolitik im hohen Schwarzwald, zumal im Quellengebiet der Flüsse, würde irgend einen praktischen Erfolg nicht aufzuweisen vermögen, wenn nicht, beim Mangel besonderer, die Zwangserwerbung ermöglichender Gesetzesvorschriften, dem Ärar die für eine Aufforstung in Betracht kommenden Flächen zum Kauf freiwillig angeboten würden, wobei freilich mitunter

auch ganze Höfe übernommen werden müssen, also neben Wald- und Weideboden auch zur landwirtschaftlichen Kultur geeignetes, sogenanntes zahmes Gelände. Die bedauerliche Erscheinung aber, daß alljährlich eine Anzahl Höfe des Schwarzwalds von ihren Besitzern abzustößen gesucht werden, ist nicht durch die Erwerbungspolitik des Ärars als solche veranlaßt, das im Gegenteil viele Kaufsanbietungen zurückweist und jedenfalls zu Käufen nicht ermuntert; sondern die tiefste Ursache des Feilbietens zahlreicher Höfe liegt in dem Rückgang der Rentabilität der Landwirtschaft in vielen Schwarzwaldgemeinden, woran die Leutenot, nämlich der chronische Arbeitermangel und die wachsende Unzuverlässigkeit des Gesindes und der Tagelöhner, soweit solche ihre Arbeitskraft auf den Schwarzwaldhöfen überhaupt noch verbinden wollen, bei ungemessenen Lohn- und Verköstigungsansprüchen eine der vornehmsten Ursachen sind. In vielen Fällen des Verkaufs sind als unmittelbarster Grund hiefür seitens der veräußernden Hofbesitzer die durch den Gesindemangel herbeigeführten unerträglichen Zustände bezeichnet worden. Freilich wirken häufig auch andere Umstände mit. Insbesondere bilden hohe Erbabsindungsansprüche der weichenden Geschwister in Familien mit großer Kinderzahl oftmals einen starken Grund des Dahinsiechens mancher bäuerlichen Wirte, namentlich wenn der Erbe den vorhandenen Wald in einem bereits stark gelichteten Stand angetreten hat, so daß daraus auf längere Zeit Jahresnutzungen nicht zu erwarten stehen. Vielfach liegt die Sache so, daß nur das kaufweise Eintreten des Ärars die völlige Zerstörung vorhandener Privatwaldbestände durch spekulative Holz- oder Güterhändler zu verhüten vermag, während ein ruhiges Zusehen des Ärars den Übergang verschuldeter Höfe an Dritte keineswegs hindert. Fälle, in denen Holzhändler Höfe mit guten Waldbeständen, ja ganze Gemarkungen erworben, die vorhandenen Waldungen völlig abgeholzt und dann dem Ärar die verwüsteten Flächen zum Kauf angeboten haben, sind keine vereinzelte Erscheinungen. Im Hinblick auf solche bedauerlichen Vorgänge hat ein Mitglied der ersten Kammer, Freiherr v. Bodman, in dem obenerwähnten Kommissionsbericht aus dem Jahr 1892, der aus Anlaß eines Antrags v. Hornstein und Genossen erstattet wurde, die seitherige, forstlichen und forstpolizeilichen Rücksichten entsprungene Erwerbungspolitik des Ärars ausdrücklich gebilligt, ja einer Erweiterung derselben nach volkswirtschaftlichen Rücksichten das Wort geredet, insbesondere in dem Sinn, daß die Verwaltung unhaltbar gewordene Hofgüter ankauft, nicht um sie dauernd in Besitz zu

erhalten, sondern um sie — nach Abtrennung der zur Aufforstung geeigneten Flächen — unter Bildung neuer Bauerngüter von angemessener Besitzesgröße wieder in den Verkehr zu bringen; daß also das Domänenärar gewissermaßen in der Rolle eines „Regulators der Besitzverteilung“ auftrete. Die im Jahr 1895 von dem Finanzministerium gutgeheißenen und unten mitgeteilten Grundsätze über das Vorgehen der Forstbehörden beim Erwerb von Gütern und die letzteren zu gebende Bestimmung zeigen, daß die Politik des Ärar's in den meisten Fällen in der in jenem Kommissionsbericht empfohlenen Richtung sich thatsächlich bewegt.

4. Volkswirtschaftlicher Nutzen der Erwerbungs politik. In Anbetracht der thatsächlich vorliegenden ökonomischen Verhältnisse in einem Teil des Schwarzwalds erscheint mithin die Erwerbungs- und Aufforstungs politik des Ärar's in einem wesentlich anderen und günstigeren Licht, als sie bei einer nur die Oberfläche der Erscheinungen streifenden Betrachtungsweise gelegentlich darzustellen versucht wird. Gerade in der Gegenwart, wo die Rentabilität der Landwirtschaft auf schlechten Böden, in hoher winterlicher Lage (bis zu 1000 Meter ansteigend) eine wachsend unsichere geworden ist, wird die Umwandlung der für den landwirtschaftlichen Betrieb unlohnend gewordenen Flächen in Wald noch um vieles mehr als in früheren Dezennien wohlangezeigt sein. Die in dieser Richtung sich bewegende Regierungspolitik bewegt sich auf denselben Wegen wie diejenige der preußischen Staatsregierung, wenn diese auf wiederholtes Drängen der betreffenden landwirtschaftlichen Vereine und des Landesökonomiekollegiums in den östlichen Provinzen planmäßig seit Jahren Privatländereien, insbesondere viele Außenschläge von Gütern, zum Zwecke der Aufforstung aufkauft, sofern nicht deren Besitzer mit staatlichen Beihilfen selber zur Aufforstung sich entschließen. So hat auch Sachsen nach einer amtlichen Veröffentlichung in den Jahren 1831/95 nicht weniger als rund 26000 ha Bodenfläche, meist herabgekommener Kleinbäuerlicher Besitz und exponierte Höhenrücken, mit einem Aufwand von rund 16 Millionen Mk. erworben und größtenteils in forstliche Kultur übergeführt. Wie sehr unsere Landwirte selber, wenn sie rechnen, von der Nützlichkeit der Aufforstung unrentablen landwirtschaftlichen Geländes mehr und mehr sich überzeugen, beweisen zahlreiche Waldkulturen, die im Kinzig-, im Renchthal und den angrenzenden Seitenthälern, auch in manchen Teilen des südlichen Schwarzwalds, unter der Beihilfe des Staats, insbesondere in der Form der Abgabe von Pflanzen, in den

letzten Dezennien durch private Grundbesitzer und durch Gemeinden zur Ausführung gelangt sind. Wo aber trotz alles Zuspruchs diese private Aufforstungsthätigkeit nicht in Zug kommt, wird, um größeren Schaden für die Allgemeinheit zu verhüten, auch bei uns der Staat selber, soweit sich ihm hiezu durch freiwillige Verkäufe von zur Aufforstung geeignetem Gelände Gelegenheit bietet, einzutreten haben. Diese staatliche Erwerbungs- und Aufforstungsthätigkeit ist von volkswirtschaftlicher Bedeutung, weil auf den seither wenig ertragreichen oder auch ganz ertraglosen Ländereien durch planmäßige Aufforstung und weil in den durch unwirtschaftliche Behandlung heruntergekommenen Privatwäldungen durch deren Überführung in geregelten forstlichen Betrieb des Staats ein rentierendes Kapital für die Allgemeinheit heranwächst und die Produktion des Landes an wertvollen Erzeugnissen eine Bereicherung erfährt; weil ferner in vielen Fällen durch diesen Übergang von schlechtem Privatland, von heruntergekommenen Weiden und sterilen Einhängen in forstliche Behandlung die so wichtigen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Bezirke eine nachhaltige Besserung erfahren. Sehr häufig ist aber die Erwerbungs- und Aufforstungsaktion auch für die Besitzer selber, die ihre Höfe ganz oder teilweise abgetreten haben, privatwirtschaftlich nützlich. Die teilweise Abgabe ertragloser oder wenig erträglicher Flächen verschafft ihnen Barmittel, mit denen sie Schulden abstoßen oder den Betrieb auf den verbliebenen Hofgutsflächen intensiver einrichten können; durch die Konzentrierung der landwirtschaftlichen Betriebsarbeiten auf das bessere Land wird die Wirtschaftsführung vereinfacht und zugleich (durch Ersparung von Arbeitskräften) verbilligt. Wo ganze Höfe von dem Ärar erworben werden, verschwinden allerdings selbständige Eigentumswirtschaften und es treten an deren Stelle Pachtbetriebe. Dieser Prozeß der Umwandlung von ehemaligen Hofbesitzern in Pächter ist gewiß kein sehr erfreulicher; aber jedenfalls verdient es den Vorzug, wenn Eigentümer und Verpächter der Staat selber wird, statt daß Güterhändler und Holzspekulanten oder vermögliche städtische Kapitalisten, reiche Industrielle in Besitz feiler Anwesen gelangen. Auch wird man die Frage, ob es wünschenswerter ist, daß hochverschuldete und infolge ihrer Verschuldung in ständiger Bedrängnis befindliche Eigentümer auf ihrem eigenen Grund und Boden sitzen, den sie wirtschaftlich vernachlässigen, oder aber, ob an deren Stelle Pächter treten, die auf dem ihrer Kapitalkraft entsprechenden Pachtgut ihr gutes Auskommen finden, bei richtiger Abmessung und Würdigung der Verhältnisse gerne

im Sinne der zweiten Frage zu beantworten geneigt sein. Thatsächlich sind im Zusammenhang mit der Erwerbungs- und Aufforstungspolitik des Ärar in zahlreichen Fällen unhaltbar gewordene, vor dem Zusammenbruch stehende bäuerliche Existenzen einem leidlichen Dasein wieder entgegengesührt worden, sei es, daß sie aus verschuldeten, schlecht gedeihenden Eigentümern schuldenfreie, besser gedeihende Pächter geworden sind, sei es, daß sie den Gutserlös zum Ankauf kleinerer Anwesen in günstigerer Lage bestimmt, oder aber — der seltenere Fall — mit diesem Erlös einem anderen Beruf sich zugewendet haben. Daß in einer nennenswerten Anzahl von Fällen der Erlös aus den Verkäufen an das Ärar unwirtschaftlich verzettelt worden wäre und daß ehemalige Hofbesitzer deshalb dem Proletariat verfallen seien, wird sich schwerlich nachweisen lassen. Sehr häufig sind auf den angekauften Bauernhöfen, nach Abtrennung der zur Aufforstung bestimmten Gutsteile (absoluter Waldboden, Weide-, schlechtes Ackerland), Holzakfordanten, Waldarbeiterfamilien angesiedelt worden und es leben diese Leute, im Zusammenhalt mit dem reichlichen und ständigen Verdienst, den sie und ihre Familienangehörigen im Wald finden, meist in geordneten und auskömmlichen Verhältnissen.

5. Erwerbungs politik und Entvölkerung. An einer Politik der Entvölkerung hat das Forstärar keinerlei Interesse, im Gegenteil ein sehr starkes Interesse daran, daß dem ohne jedes Zuthun des Ärar seit Jahren zu beobachtenden Entvölkerungsprozeß des Schwarzwalds durch Wegzug der nachwachsenden Generation in die Fabrikorte und in die Städte soviel als möglich Einhalt gethan wird, da ein wachsender Mangel an menschlichen Arbeitskräften die Waldwirtschaft des Staats aufs höchste schädigen und einen geordneten Holzhauerei- und Kulturbetrieb unmöglich machen würde. Das bis in die fünfziger Jahre nicht selten beobachtete Verfahren, die aufgekauften Höfe niederzulegen und die Aufforstungsgrenzen möglichst weit zu ziehen, ist längst verlassen; alle nicht zu sehr baufälligen Höfe bleiben erhalten und ebenso das zur landwirtschaftlichen Kultur geeignete Acker- und Wiesland der landwirtschaftlichen Nutzung dauernd gewidmet. Der Vorhalt, daß die Abnahme der Bevölkerung in einzelnen Teilen des Schwarzwalds direkt durch die Erwerbungs politik des Ärar verursacht sei, ist statistisch nicht zu begründen, im Gegenteil lassen die bevölkerungsstatistischen Zahlenergebnisse der letzten 50 Jahre einen Zusammenhang zwischen Bevölkerungsbewegung und Erwerbungs politik gänzlich vermissen. Die der erwähnten Pfefferkorn'schen Schrift beigegebenen Tabellen führen in dieser Hinsicht eine sehr beredte Sprache. Sie

zeigen, daß Gemeinden und Amtsbezirke, in denen das Arar keinerlei Erwerbungen oder solche nur sehr unbedeutenden Umfangs vorgenommen hat, einen stärkeren Rückgang der Bevölkerung zu verzeichnen haben als die Erwerbungsgebiete; und weiterhin, daß in manchen Erwerbungsgebieten die Bevölkerung überhaupt nicht abgenommen, sondern zugenommen hat. Im übrigen darf man nicht unbeachtet lassen, daß in einem Teil des Schwarzwalds die Bevölkerung eine dichtere ist, als mit den landwirtschaftlichen Erwerbsverhältnissen sich verträgt, worauf schon die landwirtschaftlichen Erhebungen von 1883 hingewiesen haben. Zahlreiche Gemeinden des mittleren und namentlich wieder des südlichen Schwarzwalds sind aus ursprünglichen Kolonien von Holzhauern, Hartzern, Köhlern, Glasbläsern, Bergleuten erst im Lauf der letzten Jahrhunderte entstanden und waren wohl vielfach im Sinne der Begründer dieser Kolonien (Grundherren, Klöster) nicht als dauernde Siedelungen gedacht, worauf schon der geringe Umfang des zugewiesenen Landes, die Kleinheit der Gemarkungen, der Mangel an Gemeindeseigentum hindeutet. Die Rodung des Waldes und die landwirtschaftliche Nutzung des Waldbodens mochte sich längere Zeit, so lange die aufgespeicherte Bodenkraft noch vorhielt, für die Ansiedler lohnend erweisen. Mit der allmählichen Verarmung des Bodens, namentlich auf den Weiden, schwanden die Voraussetzungen einer auf landwirtschaftlichen Betrieb gestützten Erwerbsthätigkeit mehr und mehr dahin, zumal die Rauheit des Klimas, die Kürze der Vegetationsdauer, die Unwegsamkeit der Waldgebiete und die entfernte Lage von den nächsten Absatzorten den Landwirtschaftsbetrieb von vornherein zu einem mißlichen gestalteten. Durch das Defizit des landwirtschaftlichen Haushalts wurde notgedrungenenermaßen einem Teil dieser Bevölkerung hausindustrielle Beschäftigung (Strohflechterei, Holzschneiderei, Weberei) aufgenötigt, die aber seit langer Zeit ebenfalls im Hinsiechen begriffen ist. Ein Mißverhältnis zwischen der Größe der ansässigen Bevölkerung und dem Umfang der Erwerbs- und Verdienstmöglichkeiten mußte sich daher, wo nicht die Großindustrie oder die Waldwirtschaft des Staats oder der Gemeinden regelmäßige Arbeitsgelegenheit verschaffte, im Lauf der Zeit in mehr oder minder fühlbarer Weise in vielen Orten herausstellen und die seit Jahrzehnten in verschiedenen Teilen des Schwarzwalds wahrnehmbare Bevölkerungsabnahme beweist nur das eine, daß die Bevölkerung über den Nahrungsspielraum allmählich hinausgewachsen war. Dies hat in einer zum 70. Geburtstag des regierenden Landesherrn erschienenen Festschrift Professor Neumann in seinen Ausführ-

rungen über die Verschiebungen der Volksdichte im südlichen Schwarzwald in sehr treffender Weise näher ausgeführt; und wenn daselbst darauf hingewiesen wird, daß 1852 im Großherzogtum, alle Städte eingerechnet, auf den qkm rund 140 Einwohner kommen, dagegen 180 Einwohner auf den Hohenwald oder 70—90 Einwohner in den hoch- und rauhegelegenen Orten Blaswald, Höchenschwand und Schluchsee, so sollte man sich über einen Rückgang der Bevölkerungsziffern in solchen Gemeinden nicht weiter wundern. Mit der Erwerbspolitik des Arars und seiner Aufforstungsthätigkeit haben diese Vorgänge nichts zu thun; im Gegenteil, wenn irgend eine Aktion den Abzug der Bevölkerung hemmen kann, so ist es, neben der weiteren Überziehung des Schwarzwalds mit industrieller Thätigkeit, diese Erwerbs- und Aufforstungspolitik, welche zahlreichen Existenzen ständige und lohnende Thätigkeit im Walde verschafft und dadurch gegenüber dem unzureichenden Einkommen aus landwirtschaftlicher Berufsthätigkeit die nötige Geldzubuße ermöglicht und die Mittel für einen standesgemäßen Haushalt und die Erziehung der Kinder liefert. Einzuräumen ist, daß in der weiter rückwärts liegenden Zeit die Erwerbs- und Aufforstungsthätigkeit in ihrem Vollzug nicht immer von den oben erwähnten volkswirtschaftlichen, sondern mitunter von ausschließlich forstfiskalischen Rücksichten sich leiten ließ, indem man in die Aufforstung auch solches Gelände, welches mit Erfolg landwirtschaftlicher Nutzung vorbehalten hätte werden können, einbezog; indem man ferner, um an Unterhaltungskosten zu sparen, die übernommenen Gebäulichkeiten ohne Rücksicht auf deren baulichen Zustand niederlegte, auch mit der Waldgrenze manchmal zu nahe an die benachbarten Grundstücke Dritter heranrückte. In allen diesen Beziehungen ist aber, wie die unten mitgetheilten „Grundsätze“ erkennen lassen, schon längst Wandel geschaffen und die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte finden seit langer Zeit gewissenhafte Wahrung. Schließlich nötigt schon das eigene Interesse des Arars an einem ausreichenden Stamm guter, zuverlässiger Waldarbeiter, alles vorzuziehen, was geeignet erscheint, um den Verbleib der seitherigen Guts- und Grundstücksinhaber zu sichern und, wenn dies nicht möglich sein sollte, dem Zuzug von außen her durch Überlassung von Gebäulichkeiten und Land zu mäßigen Bedingungen die Wege möglichst zu ebnen. Es ist also eine Politik nicht der Bevölkerungsminderung, sondern der Bevölkerungsfesthaltung, welche das Arar notgedrungen ermaßen anstrebt und in den letzten 20 Jahren nicht ohne Erfolg durchzuführen verstanden hat.

6. Die Erlassung von Normativvorschriften (wie im Bereich der Abstoßungspolitik) für die Art und Weise der Handhabung der Erwerbungsaktionen konnte bei der Verschiedenartigkeit der Voraussetzungen und Verhältnisse, unter denen sich Erwerbungen vollziehen, nicht in Frage kommen und die in älterer Zeit ergangenen Erlasse in Bezug auf den Ankauf von Grund und Boden zu waldbaulichen Zwecken bewegen sich daher meist im Rahmen sehr allgemein gehaltener Direktiven (z. B. derjenige der Domänendirektion vom 5. Februar 1866, der übrigens insofern Interesse hat, als er schon damals die Erwerbungsaktion der Regel nach auf Wald und absoluten Waldboden eingeschränkt wissen will). Wohl aber haben sich im Lauf der Zeit gewisse Grundsätze für diese Seite der Regierungspolitik eingebürgert, nach denen die Forstbehörden bei ihren Anträgen und die oberen Behörden — Domänendirektion und Finanzministerium — bei ihren Entschlüssen zu verfahren pflegen. An dem schon früher wiederholt betonten Grundsatz, daß die verfügbaren Grundstocksgelder in erster Reihe zum Ankauf von Wald oder absolutem Waldboden, namentlich in abgelegenen Gebirgsgegenden, Verwendung zu finden haben und diesen Erwerbungen namentlich dann näher getreten werden soll, wenn die Ausnützung solcher Grundstücke zu Spekulationszwecken oder zu holzhändlerischer Ausbeutung zu befürchten oder bereits eingetreten ist, wird auch jetzt noch festgehalten. Die Miterwerbung von landwirtschaftlichem Gelände und der Erwerb ganzer Höfe soll bei vorliegenden dringenden Verkaufsanerbietungen nur dann ins Auge gefaßt werden, wenn die Fläche an Wald und Waldboden überwiegt und auf dem Gut vermöge seiner standörtlichen und sonstigen Beschaffenheit ein lohnender landwirtschaftlicher Betrieb nicht möglich sich erweist. Beim Erwerb von Hofgütern sind die Gebäude und das zahme Gelände thunlich den bisherigen Eigentümern pachtweise zu überlassen, andernfalls an Waldarbeiterfamilien oder sonst geeignete Leute in Bestand zu geben, wobei im Gegensatz zur früheren Praxis die Hofgebäude vom Arar selbst in Dach und Fach unterhalten werden. Soweit übernommenes Wiesengelände in Selbstbewirtschaftung übernommen werden muß, soll durch rationelle Bewirtschaftung (künstliche Düngung, Wässerungsanlagen etc.) im Interesse der auf Futterzukauf angewiesenen Landwirte der Gegend auf möglichste Steigerung des Wiesenertrags abgehoben werden. Eine dauernde Festhaltung des landwirtschaftlich benützten Teils der Erwerbungen ist nicht beabsichtigt, vielmehr dessen Wiederabstoßung nach den Grundsätzen der Normativvorschriften vom 20. Juni 1894 (Seite 218 ff.) herbei-

zuführen, sofern geeignete Bewerber vorhanden sind. Sollten bei größeren Erwerbungen, insbesondere bei solchen von Hofgütern, die Gemarkungs- oder auch eine benachbarte Gemeinde oder leistungsfähige Bewerber aus bäuerlichen Kreisen mit dem Arar in Wettbewerb treten, so wird dieses zu Gunsten solcher Mitbewerber von seinen Kaufabsichten zurücktreten, sofern die Erwerbung nicht aus Rücksichten nötiger Arrondierung oder der Holzausbringung und der Anlage von Holzabfuhrwegen dringend nötig ist. Eine Anregung zu Verkäufen von größeren Waldkomplexen oder ganzen Hofgütern sollen die Forstbehörden nicht geben, sondern die Kaufsgelegenheiten an sich herantreten lassen, auch in allen wichtigen Fällen vor Einleitung der Kaufverhandlungen, soweit nötig, mit den Organen der innern Verwaltung, in eine Prüfung darüber eintreten, ob der Erwerbung nicht vom allgemeinen öffentlichen, vom gemeinde-rechtlichen und vom sozialpolitischen Standpunkt aus Bedenken entgegenstehen.

7. Auf Einzelheiten der Erwerbungspolitik kann in diesem Zusammenhang nicht eingegangen werden und genügt es, auf die Angaben der Pfefferkorn'schen Schrift zu verweisen. Denselben ist zu entnehmen, daß in vielen Fällen das Arar infolge der von ihm beobachteten Zurückhaltung Waldkomplexe und Hofgüter erst aus zweiter Hand erworben hat, nachdem Güterhändler und Holzspekulanten zuvor die Holzbestände niedergeschlagen hatten, wo es wohl richtiger gewesen wäre vom Standpunkt der Allgemein-Interessen aus, wenn das Arar auf die feilgewordenen Höfe sofort die Hand gelegt hätte. In neuerer Zeit hat man solche Fehler zu vermeiden gewußt und ist beispielsweise mit dem Aufkauf der Gemarkung Faulenfürst einem benachbarten schweizerischen Kanton lediglich zuvorgekommen. Für die jedem einseitigen Fiskalismus fremde Richtung in der Handhabung der Erwerbungs-politik ist gerade diese letztere umfangreiche Erwerbung bezeichnend: Nach Ausscheidung des zur Aufforstung bestimmten schlechtesten Teils der Weiden und des Ackerlandes wurde jedem Hof ein entsprechendes Areal zahmen Geländes zugewiesen und den früheren Besitzern die pachtweise Überlassung der neugebildeten, gegen früher etwas verkleinerten Güter angeboten und innerhalb einer bestimmten Frist auch das Rückkaufsrecht eingeräumt. Die durch die Aktion des Arars ermöglichte Abstoßung der auf dem Anwesen der Hofbesitzer ruhenden Schulden, die Ersparnis an Arbeitskräften infolge Konzentrierung der landwirtschaftlichen Betriebsarbeiten auf ein der Betriebskapitalkraft der Besitzer angepaßtes kleineres und nur gutes Gelände in sich fassendes Anwesen, die Ver-

dienstquelle, welche die umfangreichen Kulturarbeiten den Familienangehörigen ständig eröffnen, haben eine solche Besserung der ökonomischen Lage in der Gemeinde herbeigeführt, daß wenige Jahre nach der Verkaufsaktion nahezu alle ehemaligen Hofbesitzer, die zunächst als Pächter auf ihren früheren Anwesen geblieben waren, mittlerweile von dem Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht haben. Das Arar ist also, ganz im Sinne der §. 3. von Freiherrn von Bodman in der ersten Kammer gegebenen Anregungen, als „Regulator der Besitzverteilung“ in Faulenfürst in Aktion getreten, hat eine Entschuldung des gesamten Grundbesitzes herbeigeführt und die Ortseinwohner dieser Gemeinde, welche wegen der von Jahr zu Jahr sich verschlimmernden ökonomischen Lage mit großer Beharrlichkeit lange Zeit hindurch den Verkauf ihrer Anwesen betrieben, auf der Scholle ihrer Väter festzuhalten verstanden. Was hier, nicht ohne schwierige Einzelarbeit für die Vollzugsorgane, ärarischerseits zum Wohl einer ganzen Gemeinde geleistet wurde, hat sich in kleinerem Maßstab an vielen Orten des Schwarzwaldes vollzogen; viele bäuerliche Wirte haben durch die Abstoßung ihres Besitztums (teilweise oder ganz) einem sonst drohenden Zusammenbruch ihrer Lage vorgebeugt und sind in geordnete Verhältnisse zurückgeelangt; in anderen Fällen wurden unhaltbare Existenzen ausgeschieden und andre, tüchtigere, leistungsfähigere Elemente sind an deren Stelle getreten. Überall aber wird durch die Aufforstungsthätigkeit auf sterilem, herabgekommenem, verwahrlostem Gelände das badische Volksvermögen eine wertvolle Bereicherung und werden, wo diese Aufforstungen im Quellgebiet der Flüsse und an steilen Thalhängen sich vollziehen, die hydrographischen Verhältnisse zum Nutzen der Grundstücksbewirtschaftung und zum Vorteil der Gewerbethätigkeit im Lande eine Besserung erfahren. Einer zutreffenderen, unbefangeneren, sachlicheren Würdigung der Erwerbungs- und Aufforstungspolitik im hohen Schwarzwald wird man sich deshalb mit der Zeit versichert halten dürfen. Noch immer bewegen sich übrigens die ärarischen Erwerbungen in verhältnismäßig engen Grenzen; und die Frage kann nicht sowohl die sein, ob denselben Einhalt zu gebieten, sondern ob nicht in größerem Umfang als seither dem Anfall verkäuflicher oder in Zwangsvollstreckung liegender Schwarzwaldhöfe an Güter- und Holzspekulantem durch eine planmäßige Interventionspolitik des Arars zu begegnen sei, indem das letztere in der Regel selber als Käufer auftritt, um die auf diese Weise erstandenen Anwesen später zum Selbstkostenpreis wieder in den Verkehr zu bringen. Bisher hat man des finanziellen Risikos halber, das mit einem solchen inter-

venierenden Vorgehen des Staats verknüpft sein könnte, nicht ohne Grund Bedenken getragen, solche Wege zu beschreiten, und wird dies wohl, wenn überhaupt, auch in der Folge mit äußerster Vorsicht thun. Aber jedenfalls kann man dem mehrfach erwähnten Kommissionsbericht der ersten Kammer darin beipflichten, daß dem modernen Staat in Bezug auf die Beeinflussung der landwirtschaftlichen Besitzverteilung noch wichtige Aufgaben winken und daß vor allem der staatlichen Verwaltung des Domänengrundstocksvermögens die Führerrolle in dieser und in anderen sozialen Fragen des Grundbesitzes und der Grundbesitzbewirtschaftung gebührt.

Abschnitt XVII.

Die Politik der Amortisationskasse.

Die durch Gesetz vom 31. Dezember 1831 der Amortisationskasse zugewiesene Aufgabe der Verwaltung der allgemeinen Staatsschuld hat, wie den früheren Angaben zu entnehmen (Seite 110), mit der Zahlung der französischen Kriegskostenentschädigung im Jahre 1872 thatsächlich ihr Ende erreicht, da mit diesem Jahre die Aktiven der Kasse ihre Passiven überschritten. Wie im Lauf der Jahre, vorwiegend durch Zinsersparnis, die Aktiven der Kasse bis zum Schluß des Jahres 1900 fortgesetzt stiegen, derart, daß das reine Vermögen derselben auf diesen Zeitpunkt einen Betrag von rund 30 Millionen Mk. erreichte, ist ebenfalls schon dargethan worden (Seite 214). Die Nutzbarmachung des Aktivvermögens der Kasse erfolgte lange Zeit hindurch wesentlich nur durch leihweise Überlassung desselben an die Eisenbahnschuldentilgungskasse (früher zu einem Zinsfuß von 4^o/_o, seit 1892 zu einem solchen von 3¹/₂^o/_o); auf Ende 1900 betrug diese Kontokorrentforderung 40 222 030 Mk. Weitere verfügbare Geldbestände wurden mittelst Gewährung von Lombarddarlehen an Banken sowie durch Ankauf von Staatspapieren nutzbar gemacht. (Stand dieser Forderungen bezw. Wert der Effekten auf Ende 1900 8 299 091 Mk.) Diesem Aktivgeschäft der Kasse gegenüber stand und steht das Passivgeschäft, bestehend in der Verwaltung der bei ihr hinterlegten Kapitalien dritter Verwaltungen oder der der Kasse vorübergehend überlassenen Gelder des Staates selber (Depositengeschäft der Kasse). Die seitens dritter Verwaltungen: Generalbrandkasse, Grundstocksvermögen der Zivilliste, landwirtschaftliche

Berufsgenossenschaft zc. hinterlegten Gelder werden ebenso wie das von der Kasse zu verwaltende Geldvermögen des Domanalgrundstocks, der Badeanstaltenkasse Baden zc. von der Amortisationskasse dormalen mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst; die jeweils verfügbaren Kassennittel der Generalstaatskasse (Guthaben der letzteren auf Ende 1900 11,2 Millionen Mk.) werden dagegen der Amortisationskasse zinslos überlassen. Die Höhe der von der Kasse erwirtschafteten Zinsen, die dem Kapitalvermögen derselben zuwachsen, schwankt in den letzten 5 Jahren 1896/1900 zwischen rund 1 und $1\frac{1}{2}$ Millionen Mk. und betrug beispielsweise im Jahr 1900 1449071 Mk. Die Amortisationskasse ist also zu einer Art Sparkasse des Staats geworden, in der sich mit der Zeit eine stattliche Kapitalreserve angesammelt hat. In den Finanzgesetzen pflegt die Bestimmung enthalten zu sein, daß etwaige Fehlbeträge im Staatshaushalt durch Zuschüsse aus der Amortisationskasse, welche dieser in späteren Budgetperioden zu ersehen sind, gedeckt werden dürfen. Von dieser Ermächtigung hat indessen erfreulicherweise seit langer Zeit Gebrauch nicht gemacht werden müssen. Die Gesamtktiven der Amortisationskasse auf Ende 1900 betragen 56118961 Mk. 02 Pf., der Gesamtbetrag der Passiven (bei Außerachtlassung der unverzinslichen Schuld an den Domänengrundstock, siehe Seite 110) 26114257 Mk. 12 Pf., so daß sich auf den bezeichneten Zeitpunkt ein Reinvermögen, wie oben angegeben, von 30004703 Mk. 90 Pf. ergibt.

Seit den neunziger Jahren ist die Amortisationskasse mit Ermächtigung des Finanzministeriums dazu übergegangen, verfügbare Geldbestände auch an Gemeinden und sonstige Korporationen, ausnahmsweise auf Annuitäten, meist auf kürzere Zeit gegen einen der jeweiligen Lage des Kapitalmarktes entsprechenden Zinsfuß leihweise zu überlassen. Diese Darlehenspolitik hat namentlich in geldknapper Zeit, oder wenn in Fällen größeren kommunalen Geldbedarfs die Aufnahme eines Gemeindedarlehens augenblicklich minder günstig oder überhaupt nicht möglich sich erwies, der Finanzgebarung der in Betracht kommenden Gemeinden willkommenen Vorschub geleistet; und es ist gerade in den letzten 5 Jahren von solcher Möglichkeit der Geldentnahme seitens größerer und kleinerer Gemeinden, auch von Vertretungen von Kirchengemeinden, vielfach Gebrauch gemacht worden. Eine besondere Sicherheit wird bei diesen Darlehen nicht gefordert. Ihr Betrag hat auf Ende 1900 die Höhe von 7,2 Millionen Mk. erreicht.

In ebenso wirksamer Weise als auf diesem Gebiet konnte sich die Amortisationskasse den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes nützlich

erweisen durch die geschäftlichen Beziehungen, in die sie mit dem Verband der landwirtschaftlichen Konsumvereine und mit jenem der ländlichen Kreditgenossenschaften getreten ist. Dem ersteren wurde zunächst (1898) ein Kontokorrentkredit in Höhe von 100 000 Mk. eröffnet und dieser im Jahr 1900 auf 200 000 Mk. erhöht, nachdem mittlerweile die landwirtschaftlichen Konsumvereine zu einer umfassenden Organisation unter der Firma: „Zentralkasse der badischen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften“ (eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht) sich zusammengeschlossen hatten (im Jahr 1900 gehörten der Zentralkasse 476 Vereine, darunter 120 eingetragene Genossenschaften an). Als Sicherheit dienen teils hinterlegte Wertpapiere, teils sind als solche die statutarisch bestimmten Haftsummen der Genossenschaftsmitglieder (je 1000 Mk.) angenommen worden. Das gesteigerte Geldbedürfnis der Zentralkasse infolge des Hinzutritts von vier Winzervereinen und des in Aussicht genommenen Beitritts von Getreideverkaufsgenossenschaften hat sodann im Jahr 1901 dazu geführt, den gewährten Kredit auf vorläufig 300 000 Mk., unter entsprechender Verstärkung der der Amortisationskasse zu gewährenden Sicherheit, festzusetzen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens im Lande haben sich sodann die geschäftlichen Beziehungen zwischen der Amortisationskasse und dem Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften erwiesen. Nach einem im Jahr 1898 zwischen der Amortisationskasse und der Rheinischen Hypothekenbank, die als Geldausgleichsstelle der Verbandskreditgenossenschaften funktioniert, abgeschlossenen Übereinkommen erklärte sich die Kasse mit Ermächtigung des Finanzministeriums bereit, der Hypothekenbank in der Höhe des jeweiligen Geldbedarfs der einzelnen Genossenschaften Vorschüsse bis zum Betrag von 1 Million Mk. (später auf 1,5 Million Mk. erhöht) zu geben. Der Zinsfuß für diese Vorschüsse ist unter Berücksichtigung der Zinshöhe, die sich für die Amortisationskasse bei vorübergehender Anlage von Vermögensbeständen durchschnittlich ergibt, festzusetzen; er wurde auf Anordnung des Finanzministeriums bis auf Weiteres auf $2\frac{1}{2}\%$ bestimmt und derselbe mäßige Zinsfuß neuerdings auch der „Zentralkasse der Ein- und Verkaufsgenossenschaften“ (an Stelle früherer 3%) eingeräumt. Der ermäßigte Zinsfuß kommt aber nicht der Rheinischen Hypothekenbank, auch nicht den einzelnen kreditnehmenden Genossenschaften beziehungsweise deren Mitgliedern zu gut, denen gegenüber der Zinsfuß durch die Verbandsleitung

periodisch unter Berücksichtigung der allgemeinen Geldmarktlage festgesetzt wird, sondern dem Verband als solchem. Der letztere kommt dadurch in die Lage, seinen vielfältigen Aufgaben: Revision der Genossenschaftskassen, Gewährung von Beihilfen bei erstmaliger Errichtung von Kassen zc. ausgiebiger als seither nachzukommen und die Verbandsumlage gleichwohl in bescheidener Höhe zu erhalten. Für die Genossenschaften und deren Mitglieder aber ergibt sich aus der Möglichkeit der jederzeitigen Inanspruchnahme des Amortisationskassenkredits der Vorteil, daß die Geldgebarung der Kreditkassen unabhängiger von den wechselnden Verhältnissen des Geldmarkts wird und daß auch in der Zinshöhe bei den Darlehensgewährungen der Genossenschaftskassen an ihre Mitglieder eine größere Stetigkeit Platz greifen kann. Diese in gewissem Sinn zinsregulierende Wirkung des Abkommens in Verbindung mit den geldlichen Vorteilen für den Verband hat alsbald einer anerkennenden Würdigung der Genossenschaften sich erfreut und verspricht, der Ausbreitung der genossenschaftlichen Kreditorganisation im Land wirksamen Vorschub zu leisten. Die Sicherheit für die seitens der Amortisationskasse zu leistenden Vorschüsse wird durch die Rheinische Hypothekbank durch Hinterlegung von Pfandbriefen geleistet. Ohne nennenswerte Geldopfer ist durch diese Ordnung der Dinge auf dem Verwaltungsweg unter Benutzung bestehender Einrichtungen, also ohne Schaffung neuer Organisationen, annähernd das Gleiche erreicht worden, was man in Preußen unter Auswendung großer staatlicher Mittel mit der Errichtung der „Zentralgenossenschaftskasse“ bezweckte. Der landständische Ausschuß hat sich anläßlich der Prüfung der 1898er Rechnung der Amortisationskasse mit dem in Rede stehenden Abkommen ebenso mit den vertraglichen Beziehungen mit dem Verband der landwirtschaftlichen Konsumvereine einverstanden erklärt und auch in den Kammern wurde dieser Ausdehnung der Thätigkeit der Amortisationskasse über den rein bankmäßigen Teil ihrer Geschäfte hinaus volle Zustimmung zu teil.

Mittlerweile sind die Einrichtungen der Amortisationskasse auch für die Zwecke der Hagelversicherung nutzbar gemacht worden (Gesetz vom 11. April 1900). Nicht nur hat die Amortisationskasse den wesentlich aus staatlichen Mitteln gebildeten „Hagelversicherungsfond“ in Höhe von 1,5 Millionen Mk. zu verwalten und aus diesem Fond diejenigen Zahlungen zu bestreiten, welche kraft des mit der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft getroffenen Abkommens im Fall der Unzulänglichkeit der von den Versicherten aufzubringenden

Vorprämien an die Gesellschaft abzuführen sind, sondern die Amortisationskasse hat auch auf Anweisung des Finanzministeriums im Fall der etwaigen Unzulänglichkeit des Hagelversicherungsfonds die fehlenden Beträge einstweilen aus ihren eigenen Mitteln vorzuschüsslich zu bestreiten. Die aus der Verwaltung des Fonds und die aus der sonstigen Geschäftsbeforgung der Amortisationskasse für Hagelversicherungszwecke erwachsenden besonderen Verwaltungskosten bleiben der Kasse zur Last.

Zu der rein bankmäßigen Thätigkeit der Amortisationskasse ist also, wie die vorstehende Darstellung erkennen läßt, eine volkswirtschaftliche Thätigkeit hinzugetreten und diese weiterer Ausdehnung sehr wohl fähig. Zwar bedeutet diese Indienststellung der Aktivbestände der Kasse für die volkswirtschaftlichen Interessen des Landes unter Umständen den Verzicht auf die Erwirtschaftung der höchst möglichen Zinsüberschüsse und man wird, soweit sich gegenüber anderen Anlagemöglichkeiten Zinsverluste ergeben, mit einem etwas langsameren Anwachsen des Vermögens der Kasse rechnen müssen, als seither der Fall war. Indessen hat, wie die Regierung selber, auch die Volksvertretung über jene möglichen Folgen der gedachten Erweiterung des Aufgabekreises der Amortisationskasse hinwegsehen zu können geglaubt und sich damit einverstanden erklärt, daß die Kasse, statt wie seither den ausschließlichen Charakter eines den Haushaltsbedürfnissen des Staats dienenden Geldinstituts an sich zu tragen, auch als Wohlfahrtsanstalt für das Land thätig zu sein habe, soweit dies immer mit dem eigentlichen Aufgabekreis der Kasse, den verfügbaren Geldbeständen und den durch das Gesetz vom 31. Dezember 1831 gezogenen Schranken vereinbarlich erscheint.

Anhang.

Tabelle A.

I.

Summarische Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Etats in den Jahren 1820—1900. Staatsverwaltung im Ganzen.

Vorbemerkungen.

1. Die Zahlen dieser Darstellung entsprechen den Rechnungsergebnissen, wie sie der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse (2. Beilagenheft) zu entnehmen sind. Die alljährlichen Veränderungen im Stand der Naturalvorräte bleiben danach außer Betracht.
2. Die Erträge der Postverwaltung, die seit 1. Januar 1842 in die Eisenbahnschuldentilgungskasse fließen, vorher aber für die allgemeine Staatsverwaltung vereinnahmt wurden, sind in dieser Darstellung bis zum Jahr 1840 einschließlich in den Ergebnissen der allgemeinen Staatsverwaltung mitinbegriffen.
3. Die mit dem Jahre 1880 eingetretene auffallende Veränderung in der Höhe der Brutto-Ausgaben und -Einnahmen der Eisenbahnverwaltung erklärt sich mit der in jenem Jahre erfolgten Einführung eines allgemeinen deutschen Buchungsformulars, wodurch insbesondere die Taganteile der fremden Bahnen nicht mehr in der Etatrechnung durchgeführt und ferner die Ergebnisse der Hilfsanstalten (Werkstätte- und Magazinsverwaltung) aus der allgemeinen Betriebsrechnung ausgeschieden und in besondere Rechnungen verwiesen wurden. Auf die Höhe des Reinertrags haben diese Änderungen keinen Einfluß.

Jahr.	Allgemeine Staatsverwaltung.						Eisenbahnbetriebsverwaltung.				
	Mit Beziehungen zum Reich.		Ohne Beziehungen zum Reich.		Nach Spalte 2 und 3.		Ausgabe	Einnahme	Mehr-Einnahme	Main-Neckar-Bahn (Reinertrag)	Summe der Spalten 10 u. 11
	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Mehr-Einnahme	Mehr-Ausgabe					
	in Millionen Mark.						in Millionen Mark.				
1820	16,4	16,2	—	—	—	0,2	—	—	—	—	—
1825	18,4	18,1	—	—	—	0,3	—	—	—	—	—
1830	20,0	20,3	—	—	0,3	—	—	—	—	—	—
1835	21,1	23,4	—	—	2,0	—	—	—	—	—	—
1840	25,3	28,4	—	—	3,1	—	—	—	—	—	—
1845	25,5	29,3	—	—	3,8	—	1,2	2,7	1,5	—	1,5
1850	23,4	24,4	—	—	1,0	—	1,4	3,5	2,1	0,1	2,2
1855	27,3	27,3	—	—	—	—	5,2	7,7	2,5	0,1	2,6
1860	28,7	30,2	—	—	1,5	—	5,9	9,8	3,9	0,2	4,1
1865	28,5	33,9	—	—	5,4	—	10,7	16,8	6,1	0,3	6,4
1866	27,8	31,2	—	—	3,4	—	20,1	26,8	6,7	0,2	6,9
1867	29,6	31,7	—	—	2,1	—	31,1	39,8	8,7	0,3	9,0
1868	32,1	34,2	—	—	2,1	—	32,4	40,8	8,4	0,4	8,8
1869	33,4	36,0	—	—	2,6	—	28,1	37,4	9,3	0,5	9,8
1870	33,0	37,4	—	—	4,4	—	29,1	37,1	8,0	0,3	8,3
1871	36,9	39,8	31,9	39,8	2,9	—	44,7	59,5	14,8	0,7	15,5
1872	29,8	32,8	25,2	32,8	3,0	—	41,3	52,5	11,2	1,2	12,4
1873	31,0	33,0	25,3	33,0	2,0	—	43,4	55,0	11,6	0,6	12,2
1874	30,4	33,5	26,6	33,5	3,1	—	49,9	59,8	9,9	0,4	10,3
1875	31,6	35,3	27,4	35,3	3,7	—	48,0	58,4	10,4	0,6	11,0
1876	34,0	36,8	29,4	36,8	2,8	—	49,0	60,6	11,6	0,6	12,2
1877	33,8	35,3	28,9	35,3	1,5	—	47,8	58,7	10,9	0,5	11,4

Zinhang.

1878	34,8	34,0	29,9	34,0	—	0,8	44,9	55,1	10,2	0,5	10,7
1879	35,0	33,5	30,2	33,5	—	1,5	43,7	55,3	11,6	0,6	12,2
1880	37,4	37,1	32,8	36,5	—	0,3	17,5	30,4	12,9	0,6	13,5
1881	38,3	40,2	33,3	38,3	1,9	—	18,0	30,8	12,8	0,6	13,4
1882	38,1	40,9	32,8	38,2	2,8	—	18,7	32,0	13,3	0,7	14,0
1883	38,4	40,9	33,5	37,9	2,5	—	21,1	34,2	13,1	0,6	13,7
1884	38,4	41,5	33,7	38,4	3,1	—	22,8	35,6	12,8	0,6	13,4
1885	39,8	43,0	34,1	39,0	3,2	—	22,3	34,5	12,2	0,6	12,8
1886	41,5	44,7	34,9	40,4	3,2	—	23,3	36,8	13,5	0,7	14,2
1887	43,3	46,7	35,4	41,7	3,4	—	22,1	38,8	16,7	0,8	17,5
1888	45,7	50,4	37,6	42,8	4,7	—	24,3	41,3	17,0	0,9	17,9
1889	48,1	55,6	40,3	44,6	7,5	—	26,2	44,1	17,9	0,7	18,6
1890	49,7	58,5	39,6	45,5	8,8	—	28,6	46,0	17,4	0,7	18,1
1891	52,7	58,4	40,8	45,7	5,7	—	33,2	46,0	12,8	0,7	13,5
1892	58,0	58,9	46,0	46,1	0,9	—	33,3	47,1	13,8	0,7	14,5
1893	60,9	60,0	47,9	49,0	—	0,9	31,6	49,3	17,7	0,8	18,5
1894	62,2	62,5	48,1	50,4	0,3	—	33,6	50,7	17,1	1,0	18,1
1895	63,4	65,8	49,3	52,3	2,4	—	34,8	54,0	19,2	1,1	20,3
1896	63,9	70,1	49,7	56,2	6,2	—	36,9	57,8	20,9	1,0	21,9
1897	66,1	71,6	51,2	57,7	5,5	—	39,1	62,0	22,9	1,1	24,0
1898	68,5	77,1	52,4	61,9	8,6	—	44,2	66,6	22,4	1,1	23,5
1899	71,1	79,5	53,9	64,2	8,4	—	46,4	70,7	24,3	0,7	25,0
1900	76,5	82,5	58,0	66,5	6,0	—	60,9	78,0	17,1	0,9	18,0
Zunahme von 1820 bis 1900:											
in Mill. Mk.	60,1	66,3	41,6	50,3							
„ Prozenten	366,5	409,3	253,7	310,5							
Bevölkerung:											
1820	1051388	Köpfe									
1900	1866584	„									
Zunahme:	815196	Köpfe									
in Prozenten:	77,5										

Zinhang.

Summarische Darstellung der Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen Etats in den Jahren 1835—1900. Ergebnisse der wichtigeren Verwaltungsweige.

Vorbemerkung. Diese Darstellung enthält kein vollständiges Bild der Ergebnisse aller Staatsverwaltungsweige, sondern nur eine Auswahl der wichtigeren Etats.

Rechnungsjahr.	Beziehungen zur Reichskasse.				Landstände ²⁾ .	Aufwand der Ministerien ³⁾ .	Justiz-, Kultus- und Unterrichtsverwaltung ⁴⁾ .							Wissenschaften und Künste	
	Matrizen- trüge ¹⁾ zur Reichskasse	Über- weisungen von der Reichskasse	Mehr- aus- gabe	Mehr- ein- nahme			Rechts- pflege	Kultus	Unterrichtswesen ⁵⁾ .						Im Gesamten
									Hoch- schulen	Ober- schul- rat	Mittel- schulen	Volkss- schulen	In Gesamten		
in Tausend Mark.				Netto-Aufwand in Tausend Mark.											
1835	—	—	—	—	138,6	238,4	855,4	168,9	253,0	—	54,3	114,9	422,2	39,9	
1840	—	—	—	—	231,0	244,3	964,8	193,7	270,9	—	95,8	108,3	475,0	42,5	
1845	—	—	—	—	240,6	267,8	1112,6	215,9	289,4	—	97,0	125,7	512,1	38,4	
1850	—	—	—	—	164,3	242,2	1172,7	222,6	310,1	—	109,5	167,5	587,1	32,6	
1855	—	—	—	—	105,6	239,0	1373,1	228,9	326,2	—	116,1	161,1	603,4	40,1	
1860	—	—	—	—	154,4	296,0	1882,1	241,0	341,7	—	130,6	218,9	691,2	39,4	
1865	—	—	—	—	—	311,1	2294,6	215,8	396,5	51,8	187,4	283,7	919,4	39,6	
1866	—	—	—	—	161,6	309,7	2346,1	215,0	454,6	53,1	195,8	296,2	999,7	41,7	
1867	—	—	—	—	—	307,7	2456,5	223,5	454,6	54,0	193,2	416,9	1118,7	43,9	
1868	—	—	—	—	131,2	334,0	2483,3	224,4	491,3	66,9	194,1	267,3	1019,6	41,8	
1869	—	—	—	—	—	340,7	2481,1	202,1	491,3	67,5	211,4	561,6	1331,9	41,5	
1870	—	—	—	—	170,0	347,7	2426,1	212,4	533,1	67,5	197,3	591,1	1389,0	40,5	
1871	5006,9	—	5006,9	—	106,7	337,9	2530,6	213,1	533,1	71,0	230,7	515,3	1350,1	42,9	
1872	4522,8	—	4522,8	—	—	381,9	2851,2	237,1	608,7	80,9	269,0	513,4	1472,0	97,5	
1873	5723,2	—	5723,2	—	172,9	379,9	2892,2	246,5	611,7	83,7	301,5	553,5	1550,4	96,5	
1874	3793,3	—	3793,3	—	—	436,5	3133,1	256,8	745,9	91,8	371,1	550,4	1759,2	102,0	
1875	4249,8	—	4249,8	—	185,8	451,4	3217,4	234,2	765,0	95,3	369,9	648,9	1879,1	99,5	
1876	4647,4	—	4647,4	—	—	460,7	3477,6	216,2	845,6	97,3	412,8	692,4	2048,1	128,1	
1877	4948,3	—	4948,3	—	171,1	459,0	3656,7	224,4	904,5	98,0	446,3	622,4	2114,1	134,0	
1878	4891,8	—	4891,8	—	—	471,5	3740,2	231,9	971,0	99,6	444,8	669,1	2184,5	134,1	
1879	4840,1	—	4840,1	—	—	469,9	3825,0	215,1	1013,7	97,9	469,4	676,5	2257,5	129,1	

Zinhang.

Zinhang.

1880	4576,9	573,4	4003,5	—	224,0	468,4	4136,7	222,2	1068,8	101,0	462,4	677,4	2309,6	136,7
1881	5012,1	1862,5	3149,6	—	179,9	456,9	3984,6	228,3	1048,3	95,5	483,9	685,8	2314,0	148,8
1882	5316,3	2723,0	2593,3	—	—	449,3	3722,4	250,5	1087,0	91,4	490,4	692,4	2361,2	144,2
1883	4945,9	2975,0	1970,9	—	235,7	444,7	3566,8	250,5	1087,4	92,3	483,6	708,0	2371,3	149,2
1884	4692,3	3039,4	1652,9	—	—	441,0	3526,5	238,7	1116,8	94,2	530,3	717,2	2458,5	145,3
1885	5709,3	3969,8	1739,5	—	186,8	447,1	3500,1	266,9	1117,9	94,3	526,9	884,3	2623,4	148,3
1886	6645,3	4294,8	2350,5	—	—	457,2	3570,5	244,3	1171,3	100,6	556,2	834,8	2662,9	159,6
1887	7959,9	5033,0	2926,9	—	242,7	460,6	3580,7	266,9	1201,5	100,9	561,4	819,1	2682,9	150,3
1888	8091,9	7629,4	462,5	—	—	495,1	3683,5	244,8	1262,8	103,3	590,1	829,6	2785,8	160,2
1889	7787,5	11055,4	—	3267,9	228,8	573,8	3980,2	269,3	1401,4	116,3	596,7	892,3	3006,7	165,4
1890	10070,8	13030,0	—	2959,2	—	577,1	3879,0	318,8	1377,6	115,4	650,5	889,8	3033,3	174,5
1891	11949,3	12719,4	—	770,1	251,4	579,9	4108,1	324,3	1381,0	122,8	738,6	948,9	3191,3	178,0
1892	11950,2	12797,9	—	847,7	—	576,9	4350,3	330,3	1457,7	123,6	801,0	1329,8	3712,1	191,5
1893	12953,0	11046,5	1906,5	—	245,8	612,6	4262,5	326,4	1458,0	124,8	823,8	1471,7	3878,3	197,4
1894	14103,4	12072,4	2031,0	—	—	598,6	4454,8	326,0	1531,2	121,2	871,1	1495,3	4018,8	203,1
1895	14050,6	13469,6	1581,0	—	243,2	617,9	4452,7	337,1	1566,1	128,2	934,4	1550,4	4179,1	216,2
1896	14229,0	13954,2	274,8	—	—	609,2	4577,1	334,6	1616,5	127,9	965,5	1635,8	4345,7	214,6
1897	14907,0	13890,9	1016,1	—	286,2	651,2	4685,3	338,9	1616,9	131,6	1067,5	1618,3	4434,3	220,2
1898	16068,3	15195,0	873,3	—	—	666,3	4842,4	347,8	1693,8	136,7	1113,1	1781,2	4724,8	222,6
1899	17206,7	15339,0	1867,7	—	367,8	668,5	4985,7	350,1	1697,0	141,8	1122,5	1915,1	4876,4	239,1
1900	18492,6	16050,6	2442,0	—	—	721,6	5612,9	986,2	1851,0	145,6	1298,2	2044,7	5339,5	268,4
Im Jahr 1900 gegen Anfangs- jahr Mehr:	13485,7	15477,2	—	—	—	483,2	4757,5	817,3	1598,0	93,8	1243,9	1929,8	4917,3	228,5
„ Prozenten	269,3	2699,2	—	—	—	202,7	556,2	483,9	631,6	181,1	2290,8	1679,5	1164,7	572,7

Stand der Bevölkerung im Jahr 1835: 1241849 Köpfe.

„ „ „ „ 1900: 1866584 „

Zunahme: 624735 Köpfe = 50,3 Prozent.

¹⁾ Einschließlich der sogenannten Äquivalente (Ausgleichsbeiträge).
²⁾ Zu Spalte 5. Es sind hier der besseren Übersicht wegen die je einer ordentlichen Tagung entsprechenden Rechnungsergebnisse zweier Jahre zusammen-
genommen. Wo indessen ausnahmsweise der Schluß des einen und der Anfang des nächstfolgenden Landtags in das gleiche Rechnungsjahr fallen, ist von einer Aus-
scheidung des beiderseitigen Vorkommnisses abgesehen. Unter dem Aufwand für 1840 sind rund 130000 M. „wegen Verlängerung des Landtags 1839“, die f. z. auf
den außerordentlichen Etat verrechnet wurden, inbegriffen.
³⁾ Zu Spalte 6. Ohne den Aufwand für das ehemalige Kriegsministerium. Bezüglich des im Juli 1860 errichteten Handelsministeriums ist statt des
Jahres 1860 der besseren Vergleichbarkeit wegen das Jahr 1861 zu Grund gelegt.
⁴⁾ Zu Spalten 7—14. Ohne den Aufwand des Ressort-Ministeriums, der in Spalte 6 inbegriffen ist.
⁵⁾ Der Aufwand für gewerbliches Unterrichtswesen ist nicht hier, sondern in Spalte 18 „Förderung der Gewerbe“ mitaufgeführt.

Rechnungs- jahr.	Verwaltung des Innern.								Finanzverwalt. (Ausg.-St.)				Finanzverwaltung (Einnahme-Stats) 4).				
	Bezirks- verwaltung und Polizei.	Allgemeine Sicherheits- polizei.	Heil- und Pflege- anstalten.	Förderung der Gewerbe ¹⁾ .	Förderung der Land- wirtschaf ²⁾ .	Wasser- und Straßenbau ³⁾ .	Kataster- vermessung.	Ausschüsse für tertibebenen- sorgung und Einkaufen.	Dotation der Amortisations- kasse.	Dotation der Eisenbahn- schuldenentlastungs- kasse.	Domänen- verwaltung.	Salinen- verwaltung.	Steuer- verwaltung im Ganzen.	Unter der Summe in Spalte 27 sind enthalten:			Zollgefälle.
														Direkte Steuern.	Indi- rette Steuern.	Justiz- und Polizei- gefälle.	
														Netto-Aufwand in Tausend Mark.			
1835	1168,3	236,7	113,7	12,0	162,2	1158,5	—	1465,7	1343,8	—	2771,5	1599,6	7832,0	4140,9	2870,2	1601,5	2425,4
1840	1448,7	280,1	118,6	11,8	139,2	1470,2	—	1405,2	1678,6	—	3056,5	1589,1	8884,5	4590,7	3267,8	1868,7	2787,8
1845	1494,3	332,6	175,5	17,1	110,1	1712,4	—	1345,2	1875,6	—	3840,0	1854,3	9046,1	4712,7	3262,5	1923,4	3672,4
1850	1607,0	375,3	119,5	29,3	87,8	1708,8	—	1314,2	1851,4	—	2503,6	1811,3	8550,2	4964,4	2544,5	1830,9	3033,8
1855	1555,2	410,6	114,5	46,3	145,5	1626,0	47,8	1288,5	2586,3	—	2082,3	1827,4	9261,7	5175,8	3127,2	1808,1	3089,5
1860	857,5	413,3	148,5	45,6	169,4	1850,9	96,5	1214,7	2441,7	—	3330,0	1986,0	10807,9	5839,4	4084,3	1799,3	3311,2
1865	1101,6	452,9	95,8	71,8	198,9	1929,8	233,4	1340,1	1974,8	—	4453,4	2044,1	12237,1	6269,3	4655,7	2322,7	3516,7
1866	1034,2	459,3	116,4	53,5	163,0	1906,5	270,7	1309,4	1749,4	—	3419,0	1982,7	12415,5	6310,6	4683,4	2454,0	3250,5
1867	1074,2	448,3	120,0	74,2	256,8	1954,1	271,0	1384,6	2573,1	—	3404,2	2281,4	12424,4	6360,5	4615,1	2496,2	3550,1
1868	1050,0	437,3	145,2	59,5	190,8	2177,5	214,4	1383,3	2020,3	—	3390,2	271,9	15465,8	8361,5	5673,1	2535,3	4729,4
1869	1056,0	447,4	98,4	68,9	268,6	2032,1	215,1	1433,5	2145,3	—	3468,2	292,4	15809,5	8452,1	5929,0	2538,0	4824,0
1870	1036,3	460,8	120,0	71,7	210,0	1750,5	223,9	1477,5	2057,8	—	3319,9	330,0	15159,3	8512,3	5403,3	2335,0	5985,3
1871	1113,4	445,2	137,5	78,2	348,5	2173,4	251,0	1508,4	1528,6	—	5189,8	482,4	15656,2	8624,3	5821,7	2308,6	4748,6
1872	1218,6	521,7	148,5	74,1	266,1	2120,9	270,0	1559,1	1675,9	—	3745,9	454,6	17458,5	8808,7	7208,9	2671,9	—
1873	1238,6	509,3	167,5	103,4	262,8	2338,4	304,4	1593,1	743,8	—	4041,4	326,6	18104,6	9086,1	7627,5	2667,6	—
1874	1307,0	556,8	139,2	87,4	250,1	2160,7	297,5	1794,3	—	—	4076,6	229,4	17829,1	9356,0	7188,7	2669,3	—
1875	1360,4	562,4	101,4	116,8	281,1	2489,7	277,9	1786,0	—	—	4692,6	304,3	18821,7	9564,0	7775,2	2980,5	—
1876	1429,9	583,2	125,9	109,1	264,8	2985,9	302,9	1868,6	—	—	5096,0	368,0	19200,1	9663,3	7848,5	3202,3	—
1877	1628,1	601,8	160,5	140,1	300,9	1786,5	314,7	1980,2	—	—	3587,7	371,4	18918,7	9905,2	7309,3	3262,6	—
1878	1713,9	631,1	172,8	129,6	209,6	2624,3	362,3	1981,8	—	—	2676,0	491,1	18704,9	10081,4	6769,5	3434,6	—
1879	1785,2	630,8	158,4	187,0	211,6	2687,8	395,8	2047,7	—	—	2617,1	546,3	18433,0	10042,8	6487,2	3451,9	—

Zinhang.

1880	1802,7	638,8	125,1	171,2	222,2	2549,0	402,2	2134,2	—	1750,0	2874,0	508,7	20659,4	10319,2	7757,8	4136,2	—
1881	1973,6	623,0	144,2	196,9	221,2	2654,8	370,2	2159,1	—	1750,0	2610,3	557,8	22192,9	10463,9	9263,2	4026,3	—
1882	1985,7	636,9	127,4	176,4	206,7	2300,0	335,5	2202,0	—	1750,0	2831,1	510,5	21823,3	10656,7	9127,7	3525,5	—
1883	2033,3	634,6	151,1	204,1	251,3	2590,6	368,8	2190,9	—	1750,0	3097,1	515,3	20939,0	10359,0	8860,0	3255,3	—
1884	2145,7	649,4	134,9	215,8	274,0	2239,8	314,3	2328,5	—	1750,0	3052,8	495,9	21331,5	10514,9	9095,0	3217,8	—
1885	2211,1	676,4	137,7	223,9	303,4	2616,9	308,4	2447,3	—	1750,0	3475,8	448,2	21769,2	10629,8	9532,5	3120,8	—
1886	2200,0	688,8	144,6	238,2	349,0	2695,8	254,4	2411,1	—	1750,0	3401,7	311,5	22913,6	10911,1	10427,7	3235,0	—
1887	2268,5	689,1	125,3	256,9	344,7	2773,6	269,2	2447,2	—	1750,0	3227,1	272,9	23917,8	11250,9	10955,2	3333,1	—
1888	2258,3	675,6	112,8	263,5	390,2	2612,2	268,7	2634,0	—	2750,0	3387,4	104,7	24355,9	11564,0	11042,1	3487,5	—
1889	2529,4	702,1	199,3	314,4	384,3	2722,9	278,3	3052,6	—	2750,0	3118,6	253,1	25076,0	11981,1	11527,1	3755,0	—
1890	2440,8	717,4	287,2	303,7	437,2	2702,9	266,2	2872,5	—	2750,0	3581,9	402,1	25646,5	12473,2	11325,5	3780,2	—
1891	2550,8	712,7	284,8	386,0	437,0	2688,0	349,2	3116,9	—	2750,0	3331,9	356,1	25798,3	12742,1	11113,6	3889,3	—
1892	3124,9	779,0	271,8	432,8	433,3	2875,4	338,9	3306,2	—	3750,0	3493,8	386,0	23835,3	10685,1	11022,9	4150,2	—
1893	3137,3	795,3	245,1	460,2	495,8	2828,6	412,3	3453,2	—	3750,0	3899,2	481,8	24385,6	10982,7	11441,3	4009,0	—
1894	3477,0	813,9	289,2	502,2	467,7	2836,5	412,2	3473,3	—	2750,0	3338,0	477,9	26024,6	12345,4	11556,9	4165,9	—
1895	3436,5	863,5	265,7	553,6	475,7	2969,0	405,2	3630,3	—	2750,0	3686,9	491,0	26912,2	12701,8	12151,8	4243,1	—
1896	3497,3	857,7	298,3	567,0	507,0	2824,5	386,1	3803,5	—	2000,0	4225,4	360,0	29675,3	13146,3	14293,3	4434,1	—
1897	3664,2	859,0	322,0	604,9	562,2	3048,4	441,9	3933,9	—	2000,0	4247,1	166,2	30709,7	13691,7	14323,7	4762,1	—
1898	3726,6	883,9	348,4	624,4	553,8	2754,7	403,3	4144,7	—	2000,0	4503,6	161,4	34087,1	14473,1	16784,1	5101,4	—
1899	4015,7	920,0	340,5	645,1	608,1	2894,0	315,8	4385,1	—	2000,0	4560,0	218,1	35653,9	15230,4	17503,6	5218,6	—
1900	4144,3	940,4	410,7	698,9	611,4	3016,2	336,1	5294,1	—	2000,0	5042,3	289,0	36502,9	16297,0	17178,2	5539,4	—
Zu Spalte 1900 geg. Anfangs- jahr Wehr in 1000 Mark „ Prozenten	2976,0 254,7	703,7 297,3	297,0 261,2	686,9 5724,2	449,2 276,9	1857,7 160,4	—	3828,4 261,2	—	250,0 14,3	2270,8 81,9	5) 17,1 6,3	28670,9 366,1	12156,1 293,6	14308,0 498,5	3937,9 245,9	—

Zinhang.

Zunahme der Bevölkerung von 1835—1900 um 50,3 %.

1) Zu Spalte 18. Einschließlich des Aufwands für das gewerbliche Unterrichtswesen.
 2) Zu Spalte 19. Sachlich gehört noch hierher — neben dem außerordentlichen Aufwand (Tabelle C. Spalte 11) — auch derjenige Teil der Ausgaben für Landes-
 Kultur und Feldvereinigung, der (seit 1878) mit dem Aufwand der Wasser- und Straßenbauverwaltung vermerkt ist.
 3) Zu Spalte 20. Einschließlich des Aufwands der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus als Zentralmittelstelle.
 4) Zu Spalte 25—27. Einschließlich des Aufwands der betreffenden Zentralmittelstelle (Domänen- bzw. Steuer- und Zollverwaltung).
 5) Wegen der besonderen Verhältnisse bei der Salinenverwaltung ist als Anfangsjahr das Jahr 1868 angenommen.

Summarische Darstellung der Ausgaben des

Rechnungsjahr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Rechtspflege.	Kultus.	Hochschulen.	Mittelschulen.	Volksschulen.	Unterricht im Ganzen (Spalten 3—5).	Wissenschaften und Künste.	Bezirksverwaltung und Polizei.
	Aufwand in Tausend Mark.							
1835	22,6	—	26,8	—	18,0	44,8	—	—
1836	43,5	—	—	—	—	—	—	—
1837	56,4	—	11,1	—	46,9	58,0	—	20,9
1838	65,7	—	11,1	—	14,6	25,7	—	34,9
1839	8,1	—	—	—	1,2	1,2	—	18,8
Jahresdurchschnitt 1835—1839	39,3	—	9,8	—	16,1	25,9	—	14,9
1840	22,4	—	—	—	7,0	7,0	—	40,1
1841	20,0	—	—	—	2,3	2,3	—	52,9
1842	40,3	—	12,0	—	—	12,0	—	99,9
1843	63,9	—	22,2	—	—	22,2	—	138,5
1844	135,8	—	8,2	—	—	8,2	2,6	111,3
1845	127,3	—	—	—	4,2	4,2	0,7	60,3
1846	167,2	—	17,1	63,0	0,9	81,0	1,6	14,9
1847	722,8	—	86,8	31,3	6,9	125,0	1,5	35,2
1848	857,6	—	25,4	—	—	25,4	0,8	7,6
1849	433,2	—	34,5	—	1,1	35,6	0,1	27,7
Jahresdurchschnitt 1840—1849	259,0	—	20,6	9,4	2,2	32,3	0,7	58,8
1850	152,3	—	—	—	—	—	0,3	237,6
1851	140,7	—	15,4	—	—	15,4	1,7	297,1
1852	80,0	—	8,4	—	—	8,4	1,6	38,4
1853	64,0	—	—	—	—	—	3,5	68,8
1854	90,8	—	85,7	—	6,6	92,3	0,7	34,0
1855	67,3	—	33,4	—	2,5	35,9	0,1	35,9
1856	42,3	—	—	—	—	—	—	48,1
1857	58,3	—	—	—	—	—	—	37,9
1858	41,1	—	49,0	—	1,7	50,7	2,0	14,8
1859	82,2	—	72,0	—	—	72,0	13,1	6,6
Jahresdurchschnitt 1850—1859	81,9	—	26,4	—	1,1	27,5	2,3	81,9
1860	22,4	—	43,7	—	5,2	48,9	3,2	11,1
1861	79,7	—	65,8	—	3,4	69,2	4,0	6,2
1862	33,6	—	183,1	—	0,5	183,6	4,0	7,9
1863	33,9	—	295,2	80,1	—	376,3	6,4	6,7
1864	200,8	—	24,3	39,4	—	63,7	10,3	22,0
1865	261,6	—	6,9	54,9	1,8	63,6	6,3	4,9
1866	106,9	—	243,1	—	—	243,1	2,4	5,0
1867	122,2	—	87,2	30,0	0,8	118,0	3,3	20,3
1868	120,3	—	102,0	34,3	180,1	316,4	1,5	36,2
1869	57,8	—	54,9	49,7	222,3	326,9	0,9	37,0
Jahresdurchschnitt 1860—1869	103,9	—	110,7	28,8	41,4	181,0	4,2	15,7

Tabelle C.

außerordentlichen Etats 1835—1900.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Heil- und Pflegeanstalten.	Förderung der Gewerbe.	Förderung der Landwirtschaft.	Wasser- und Straßenbau.	Topographische Karte.	Geologische Landesaufnahme.	Zentralanstaatsgebäude (Aufwand).	Steuerverwaltung.	Salinenverwaltung.	Zollverwaltung.	Verschiedene Titel.	Summe aller Ausgaben (Spalte 1—19).
	Aufwand in Tausend Mark.										
—	—	—	210,2	—	—	—	50,7	—	—	17,1	345,4
34,8	—	18,5	701,6	—	—	—	15,3	—	—	—	813,7
46,5	—	40,9	915,6	—	—	—	—	—	384,1	66,2	1588,6
200,6	—	35,5	1031,9	—	—	—	—	—	414,7	50,0	1859,0
289,9	—	—	909,7	—	—	—	—	—	251,3	133,8	1612,8
114,3	—	19,0	753,8	—	—	—	13,2	—	210,0	53,4	1243,9
149,9	—	29,4	407,5	—	—	14,0	—	—	188,4	61,5	870,2
78,5	—	3,4	177,3	—	—	1,8	—	—	62,2	17,9	416,3
134,9	—	—	304,5	—	—	6,0	—	—	80,1	375,4	1053,1
45,0	—	53,5	593,4	—	—	4,2	—	—	39,7	53,3	1013,7
5,0	—	—	355,5	—	—	5,7	—	—	105,6	87,2	816,9
10,4	—	—	777,5	—	—	—	—	—	125,3	109,0	1214,7
6,9	—	1,6	1091,5	—	—	—	—	—	102,1	127,9	1594,7
11,1	—	23,3	971,7	—	—	2,9	—	—	92,3	130,3	2116,1
—	—	9,3	576,2	—	—	16,1	—	—	10,8	1076,2	2580,0
0,3	—	2,0	508,6	—	—	13,3	—	—	42,4	183,4	1246,6
44,2	—	12,2	576,4	—	—	6,4	—	—	79,9	222,2	1292,2
—	19,0	—	329,0	—	—	—	59,5	—	86,7	69,1	953,5
26,7	6,9	2,4	630,1	—	—	—	—	—	15,0	206,8	1342,8
—	—	25,8	1070,8	—	—	—	—	—	3,1	184,5	1412,6
—	—	1,1	765,9	—	—	3,1	—	—	57,1	100,6	1064,1
18,0	—	—	567,0	—	—	1,6	31,7	—	95,0	225,8	1156,9
—	—	—	494,9	—	—	0,9	57,4	—	71,0	79,4	842,8
4,9	—	—	544,7	—	—	36,5	—	—	16,7	42,8	736,0
4,3	—	62,6	779,6	—	—	42,3	—	—	147,4	164,0	1296,4
3,4	—	—	457,1	—	—	18,6	—	—	51,6	289,2	928,5
3,4	—	—	429,5	—	—	15,8	—	—	85,3	49,2	757,1
6,1	2,6	9,2	606,9	—	—	11,9	14,9	—	62,9	141,1	1049,0
2,0	—	—	467,6	—	—	—	—	—	—	50,0	605,2
6,9	—	—	782,2	—	—	124,2	—	9,5	72,7	38,4	1193,0
6,6	28,4	—	1194,6	—	0,6	6,2	—	4,2	37,6	88,4	1595,7
14,1	15,1	—	1057,4	—	7,4	8,2	—	5,1	53,5	54,7	1642,4
1,5	—	5,3	641,2	—	0,1	—	29,1	6,8	5,3	8,5	994,6
32,9	11,0	21,5	776,7	—	5,6	—	30,0	6,9	47,4	37,4	1305,8
—	0,4	0,2	613,5	—	1,2	—	13,2	8,0	14,8	2,8	1011,5
31,6	8,0	17,9	714,9	—	11,8	—	24,0	9,6	24,8	16,0	1122,4
—	56,3	16,5	580,3	—	7,4	—	329,8	26,4	140,1	23,3	1654,5
6,1	0,1	3,8	386,7	—	0,1	—	423,5	47,0	11,5	25,7	1327,1
10,2	11,9	6,5	721,5	—	3,4	13,9	85,3	12,3	40,8	34,5	1245,2

Rechnungsjahr.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Rechtspflege.	Rufus.	Hochschulen.	Mittelschulen.	Volksschulen.	Unterricht im Gange (Spalten 3—5).	Wissenschaften und Künste.	Bezirksverwaltung und Polizei.
Aufwand in Tausend Mark.								
1870	45,2	—	69,4	9,8	104,3	183,5	3,2	20,5
1871	29,7	—	137,3	29,0	14,8	181,1	—	30,6
1872	180,4	—	139,2	99,4	1,3	239,9	1,6	28,8
1873	271,5	—	91,5	175,7	85,7	352,9	1,0	52,2
1874	576,9	—	505,9	98,7	284,8	889,4	1,1	95,9
1875	652,0	—	704,5	62,2	393,0	1159,7	1,1	79,8
1876	845,9	199,8	892,3	19,4	148,3	1060,0	14,6	56,5
1877	682,7	205,1	665,3	29,9	55,5	750,7	3,1	46,6
1878	594,4	218,2	610,7	55,7	5,5	671,9	1,8	50,1
1879	371,4	205,9	220,4	28,5	3,0	251,9	3,3	53,5
Jahresdurchschnitt 1870—1879	425,0	82,9	403,6	60,8	109,6	574,1	3,1	51,4
1880	100,8	201,7	238,3	4,5	2,1	244,9	1,2	34,9
1881	35,0	208,6	116,0	8,0	1,5	125,5	3,9	83,2
1882	84,5	327,3	231,1	—	11,4	242,5	2,6	12,0
1883	46,7	341,8	121,0	—	6,6	127,6	1,0	73,6
1884	29,0	349,6	319,7	13,2	3,9	336,8	1,5	373,0
1885	97,1	389,2	270,1	10,0	5,1	285,2	1,0	147,6
1886	37,9	382,3	484,0	6,3	4,5	494,8	24,8	83,3
1887	111,1	386,1	334,1	1,2	4,5	339,8	16,6	130,2
1888	321,8	385,7	279,4	14,4	4,7	298,5	20,6	94,5
1889	179,8	422,1	276,0	7,6	4,3	287,9	28,8	153,9
Jahresdurchschnitt 1880—1889	104,4	339,4	267,0	6,5	4,9	278,3	10,2	118,6
1890	191,3	458,4	385,7	51,6	15,8	453,1	31,2	433,3
1891	86,5	458,4	419,8	106,9	27,8	554,5	52,3	589,4
1892	279,3	752,9	491,5	134,0	12,0	637,5	41,6	460,4
1893	463,1	509,2	396,7	213,6	16,9	627,2	65,6	456,3
1894	391,5	515,7	261,5	297,4	22,4	581,3	100,2	347,8
1895	471,9	416,0	369,5	9,2	17,9	396,6	118,4	555,7
1896	423,8	409,2	786,6	149,8	21,5	957,9	188,0	387,5
1897	455,6	409,2	869,8	352,6	34,0	1256,4	86,6	876,2
1898	554,0	409,2	675,6	264,6	78,2	1018,4	96,9	800,9
1899	311,5	409,2	834,9	292,3	83,4	1211,6	42,6	739,1
Jahresdurchschnitt 1890—1899	362,8	474,7	549,2	187,2	33,0	769,4	82,3	564,7
1900	956,1	—	1014,0	38,5	90,1	1142,6	95,2	545,1
Gesamtsumme bis 1900	14523,4	8970,8	14838,1	2966,7	2092,8	19898,6	1124,0	9531,9

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
Heil- und Pflegeanstalten.	Förderung der Gewerbe.	Förderung der Landwirtschaft.	Wasser- und Straßenbau.	Topographische Karte.	Geologische Landesaufnahme.	Zentralstaatsgebäude (Bauaufwand).	Steuerverwaltung.	Salinenverwaltung.	Zollverwaltung.	Verfälschte Titel.	Summe aller Ausgaben (Spalte 1—19).
Aufwand in Tausend Mark.											
12,7	—	—	265,4	—	0,2	—	360,1	—	1,9	8,4	901,1
1,6	6,1	3,7	317,5	—	—	17,6	236,2	—	—	2,2	826,3
1,7	22,8	4,1	992,5	—	2,5	—	289,6	—	—	260,3	2024,2
0,3	105,6	1,1	1275,8	—	4,6	—	328,3	—	—	268,7	2662,0
19,8	32,9	—	1435,5	13,9	0,3	—	221,4	58,0	—	23,3	3368,4
62,6	5,5	2,5	1850,0	33,8	0,3	10,3	164,2	14,8	11,3	60,9	4108,8
31,0	—	13,8	1435,3	39,8	0,2	0,4	67,0	—	0,7	65,3	3830,3
60,8	12,6	18,2	3421,0	38,1	1,0	0,3	69,0	—	243,8	27,6	5580,6
—	17,3	0,2	967,7	58,8	1,1	42,1	—	—	22,9	5,6	2652,1
—	11,7	2,0	1621,5	61,5	—	3,4	—	—	2,2	11,5	2599,8
19,0	21,4	4,5	1358,2	24,6	1,0	7,4	173,6	7,3	28,3	73,4	2855,4
46,5	13,0	—	907,8	50,2	0,1	—	—	—	10,5	3,5	1615,1
38,0	19,9	7,8	792,1	81,8	—	—	—	—	4,4	96,7	1496,9
23,3	0,6	19,3	484,6	61,3	—	—	—	16,2	0,2	166,7	1441,1
49,9	—	3,6	2399,9	53,3	—	—	—	3,3	2,4	7,7	3110,8
250,6	7,0	9,6	1217,5	52,5	—	12,1	—	—	8,0	—	2647,2
340,8	1,7	10,5	854,8	47,5	—	37,0	—	—	0,6	41,7	2254,7
323,9	7,6	10,7	379,9	43,5	—	60,2	30,0	—	2,0	40,3	1921,2
395,5	29,6	7,2	461,3	49,5	—	13,5	—	—	10,8	3,7	1954,9
557,0	207,1	5,5	367,4	29,0	0,9	2,1	—	—	23,8	9,7	2323,6
791,8	135,7	7,3	600,8	41,1	18,0	—	—	78,0	27,7	61,2	2834,1
281,7	42,2	8,1	846,6	51,0	1,9	12,5	3,0	9,7	9,0	43,1	2160,0
373,8	206,1	100,4	851,8	13,5	11,5	19,3	32,0	43,0	4,8	12,2	3235,7
391,4	189,9	24,1	801,9	6,6	20,5	82,9	116,0	2,2	178,9	32,5	3588,0
545,2	132,5	152,4	344,5	5,1	17,2	89,4	82,6	14,0	273,4	33,2	3861,2
408,9	187,8	266,1	433,2	11,5	28,0	53,1	23,3	—	155,5	5,6	3694,4
224,9	75,1	442,6	448,0	7,5	27,1	66,6	31,4	25,3	129,4	108,4	3522,8
177,9	34,2	227,2	530,7	3,2	21,5	102,3	82,1	68,2	57,3	51,8	3315,0
97,2	45,5	470,0	2065,4	7,2	17,4	106,1	55,8	49,5	151,9	56,1	5488,5
101,2	31,0	164,8	2123,1	6,2	22,7	33,7	23,1	33,1	30,0	258,0	5910,9
181,2	146,1	112,6	1676,7	6,8	20,5	155,8	14,2	6,3	329,1	248,7	5777,4
454,7	249,0	181,5	1732,0	12,2	25,5	31,9	106,2	6,0	645,2	62,2	6220,4
295,6	129,7	214,2	1100,7	8,0	21,2	74,1	56,7	24,8	195,5	86,9	4461,3
237,8	367,4	1308,8	814,3	7,6	35,4	589,9	186,9	117,7	450,9	765,2	7620,9
7378,2	2446,5	3952,1	56686,3	843,0	310,7	1851,4	3587,2	659,1	5665,2	7044,7	144473,1 (2189,0 ¹⁾)

1) Jahresdurchschnitt 1835—1900.

Zu Tabelle B.

Ordnunglicher Etat.

Erläuterungen.

I. Im Allgemeinen.

1. Die Nachweisung ist auf Grund der Rechnungsergebnisse, wie sie in der „Vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse“ (2. Beilagenheft der landständischen Verhandlungen) enthalten sind, aufgestellt.

2. Soweit Ausgaben oder Einnahmen von erheblicher Bedeutung im Laufe der Jahre unter verschiedenen Titeln ihre Stelle fanden, sind sie in der Nachweisung unter demjenigen Titel, dem sie jetzt angehören, eingereiht.

3. Abgesehen von den Beziehungen zum Reich sind bei den Aufwands-Etats die Netto-Ausgaben und bei den Einnahme-Etats die Netto-Einnahmen angegeben. Zu den Einnahme-Etats gehören die Domänen-, Salinen- und Steuerverwaltung (bis zum Jahre 1871 auch die Zollverwaltung), zu den Aufwands-Etats alle übrigen Verwaltungszweige. Die bei den Einnahme-Etats vorweg in Abzug gebrachten Ausgaben sind Lasten und Kosten der Einnahme-Gewinnung, während die bei den Aufwands-Etats abgezogenen Einnahmen mehr oder weniger zufälliger Art sind oder den Charakter von Ersatzleistungen haben. Von der ausnahmsweisen Behandlung gewisser Justiz- und Rechtspolizeigefälle wird weiter unten die Rede sein.

4. Die in der Spalte für das Jahr 1835 eingetragenen Ergebnisse der Steuer- und Zollverwaltung betreffen ausnahmsweise nicht dieses Jahr, sondern das Jahr 1837, weil mit Rücksicht auf die im Jahr 1835 erfolgte Errichtung der Zolldirektion und die damit zusammenhängenden rechnungsmäßigen Änderungen das Jahr 1835 zur Vergleichung nicht geeignet erscheint.

5. Bei der summarischen Einrichtung der Darstellung kann eine ins Einzelne gehende Erläuterung der von Jahr zu Jahr wahrnehmbaren Auf- oder Abwärtsbewegung der Ausgaben und Einnahmen nicht gegeben werden, vielmehr muß man sich auf die allgemeine Andeutung derjenigen Vorgänge und Umstände beschränken, welche — neben verschiedenen minder wichtigen oder vorübergehenden Ursachen — das Rechnungsergebnis in besonders hervorragender oder nachhaltiger Weise beeinflussen. Um in dieser Beziehung Wiederholungen unter den einzelnen Titeln zu vermeiden, seien hier vorweg diejenigen Verhältnisse allgemeiner Natur erwähnt, von denen alle Verwaltungszweige mehr oder weniger berührt werden. Dahin gehören:

- a) die naturgemäße Zunahme der Geschäfte in fast allen Zweigen der Staatsverwaltung und damit die entsprechende Steigerung des persönlichen und sachlichen Aufwands; es mag hier auch erwähnt werden, daß die

Bevölkerung des Großherzogtums in den letzten 60 Jahren um rund $\frac{1}{2}$ Million Einwohner oder 40% zugenommen hat;

- b) die allgemeine Aufbesserung des Dienst Einkommens der Beamten in den Budgetperioden 1858/59, 1872/73; 1874 (Einführung der Wohnungsgeldzuschüsse), 1876 (Anpassung an die Marktwährung), 1890 (Einführung des Beamtengesetzes nebst Gehaltstarif), 1892 (Erhöhung des Wohnungsgeldes der beiden untersten Dienstklassen), 1895 (Gehaltstarifnovelle);
- c) die im Jahre 1889 durchgeführte Verlegung des Rechnungsjahres für Besoldungen, Gehalte, Pensionen u. vom 1. November beziehungsweise 1. Dezember auf das Kalenderjahr;
- d) die im Jahr 1872 erfolgte Aufhebung des Portofreitums für die Dienstsendungen der badischen Staatsbehörden;
- e) die vorübergehenden ungünstigen Zeitverhältnisse von Ausgangs der vierziger bis etwa Mitte der fünfziger Jahre, hauptsächlich infolge der Ereignisse der Jahre 1848/49, der Stockungen im Handel und Verkehr, der schlechten Ernten u., ferner die Ende der sechziger und Anfangs der achtziger Jahre bestandene wirtschaftliche Krisis, welche die gewerbliche Thätigkeit und das Verkehrswesen in weiterem Umfang schwer bedrückte. In diesen Perioden waren naturgemäß auch die Staatseinkünfte weniger ergiebig und deshalb die Staatsausgaben möglichst einzuschränken oder zurückzustellen. Zu anderen Zeiten waren reiche Ernten, Aufblühen von Gewerbe, Handel und Verkehr, Besserung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse u. die Veranlassung zur Vermehrung der Staatseinnahmen, zugleich aber auch zur freieren Bewegung in den Ausgaben.

II. Im Besonderen.

Vorbemerkung. Eine Erläuterung zu den Spalten der Tabelle B ist nur da gegeben, wo eine solche nicht im Text selber sich findet. (Vergleiche Abschnitt VII—X.)

Zu Spalten 1—4. Beziehungen zur Reichskasse.

Die hier erscheinenden Ausgaben und Einnahmen sind von der Reichsgesetzgebung und der Gestaltung des Reichshaushaltsetats abhängig.

Für die Höhe der Matrikularbeiträge sind hauptsächlich von Bedeutung: der Aufwand für das Reichsheer und die Marine, für den Pensionsfonds und für die Reichsschuld, andererseits die der Reichskasse verbleibenden Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchssteuern und die Erträge der Reichspost- und Eisenbahnverwaltung.

Die Überweisungen von der Reichskasse an die Bundesstaaten beginnen mit dem Jahre 1880 mit dem Anteil am Ertrag der Zölle und Tabaksteuer gemäß § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 (sogenannte Frankensteinische Klausel), welches am 1. Oktober 1879 in Kraft getreten ist. Es kommen hinzu: vom 1. Oktober 1881 an der Anteil an der Reichsstempelabgabe und vom 1. Oktober 1887 an der Anteil an der Branntweinsteuer, letzterer infolge Eintritts Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft. Das in den Jahren 1888 und 1889 bemerkbare bedeutende Anwachsen der Überweisungen ist im Wesent-

lichen auf die Beteiligung Badens an der Reichsbranntweinsteuer und auf die im Jahre 1888 eingetretene Erhöhung der Getreidezölle zurückzuführen.

Zu Spalte 5. Landstände.

Die Höhe des Aufwands ist in der Hauptsache von der Dauer des Landtags abhängig.

Zu Spalte 6. Aufwand der Ministerien.

Es handelt sich hier im Wesentlichen um den Aufwand für Gehalt und Wohnungsgeld der bei den Ministerien beschäftigten Beamten und für sachliche Amtsunkosten. Über die Ursachen besonders hervortretender Ergebnisse einzelner Jahre ist zu bemerken:

1845: Anstellung eines Staatsministerialpräsidenten und Errichtung des (im Oktober 1849 wieder aufgehobenen) Staatsrats;

1860: Errichtung des Handelsministeriums ab 9. Juli 1860;

1868: Übertragung der Besoldung der Landeskommissäre vom Titel „Landeskommissäre“ auf den Etat des Ministeriums des Innern (vom Jahre 1890 an wurde der frühere Zustand wiederhergestellt);

1888: Übertragung desjenigen Teils der sachlichen Amtsunkosten, der bisher unter dem Titel „Verschiedene und zufällige Ausgaben“ verrechnet wurde, auf den Titel des betreffenden Ministeriums;

1872

1874

1889

1890

1895

Die hier zutreffenden Ursachen sind bereits oben im allgemeinen Teil unter Ziffer 5b und c erläutert.

Zu Spalte 8. Kultus.

Hier kommen in der Hauptsache die Dotationen und Staatsbeiträge für kirchliche Behörden und Vermögensverwaltungen in Betracht. Die Veränderungen in der Höhe dieses Aufwands sind zumeist auf die Preisschwankungen der Naturalien, in denen ein Teil der Dotationen zu leisten ist, zurückzuführen. Außerdem sind noch als besondere Ursachen zu erwähnen:

a) bezüglich des nach 1860 eingetretenen Rückgangs: die Verminderung des Staatsbeitrags für den katholischen Oberstiftungsrat infolge Übergangs der oberen Leitung des Volksschulwesens auf den im Jahre 1862 errichteten Oberschulrat;

b) bezüglich der von 1882 ab erscheinenden Erhöhung: die in jenem Jahre erfolgte Wiederbesetzung des Erzbischöflichen Stuhles, infolge deren die zur Dotation des Erzbischöflichen Tisches gehörigen Bezüge wieder zu zahlen waren;

c) bezüglich der von 1890 ab bemerkbaren Erhöhung: die Aufbesserung der Staatsbeiträge teils wegen bisheriger Unzulänglichkeit, teils im Vollzug der neuen Vereinbarungen über die Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Verwaltungen des katholischen und evangelischen Kirchenvermögens.

d) 1900: Aufbesserung der Pfarrdotationen durch Gesetz vom 18. Mai 1899 und Übertragung derselben vom außerordentlichen auf den ordentlichen Etat.

Zu Spalte 15. Bezirksverwaltung und Polizei.

Außer dem persönlichen Aufwand für das Personal der Bezirksämter, die Sanitätsbeamten und die Schutzmansschaft sind von vorwiegender Bedeutung die Ausgaben für Verwaltungs- und Polizeistrafsachen, für die Medizinalpolizei, für die Gebäudeunterhaltung, für die Baukontrolle und Feuerchau, für die Zwangserziehung jugendlicher Personen, für die Landarmenpflege u. f. w.

Von einzelnen Vorgängen, die auf die Höhe des Aufwands von besonderem Einfluß waren, sind zu nennen:

im Jahre 1857 die Trennung der Bezirksjustiz von der inneren Verwaltung;

im gleichen Jahre die Aufhebung mehrerer Bezirksämter;

im Jahre 1864: im Vollzug der neueren Verwaltungsorganisation die Übertragung der Abhör der Gemeinderrechnungen und der Rechnungen der weltlichen Lokalfonds von den Amtsrevisoren an die Bezirksämter, wodurch der bezügliche Aufwand (insbesondere die Bezüge der Gemeinderrechnungsrevidenten) vom Etat der Rechtspolizei auf jenen der Bezirksämter überging; ferner Übernahme der bisher auf dem Etat der Bezirksjustiz geführten Amtsgerichts- und Assistentenärzte auf die Bezirksverwaltung, da die Funktionen der Amts- und Gerichtsärzte nunmehr zusammen von den Bezirksärzten wahrzunehmen waren;

im Jahre 1872 Aufhebung mehrerer Bezirksämter;

im Jahre 1877 Beginn der Ersahleistungen an die Kreisverbände im Vollzug des § 33 des Gesetzes über die Landarmenpflege vom 5. Mai 1870. Der Aufwand für Unterstützungen armer Personen, der noch im Jahre 1876 21400 Mk. betrug, stieg in der Folge und zwar

im Jahr 1877	auf	rund	57 700	Mk.
" "	1878	" "	117 900	"
" "	1879	" "	137 200	"
" "	1880	" "	201 200	"
" "	1881	" "	314 000	"
" "	1882	" "	412 000	"
" "	1883	" "	411 900	"

Vom Jahre 1884 an wurden den Kreisen zur Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege gesetzlich bestimmte Pauschsummen zur Verfügung gestellt und als solche (ohne die unmittelbaren Unterstützungen aus der Staatskasse) verabfolgt:

im Jahre 1884	rund	506 800	Mk.
" "	1885	"	548 500 "
" "	1886	"	533 900 "
" "	1887	"	524 900 "
" "	1888/91	jährlich	613 000 "
" "	1892/95	" "	960 000 "
" "	1900	" "	1 000 000 "

Die seit 1892 genannte Pauschsumme hat durch Gesetz vom 27. Dezember 1891 eine gegen früher erweiterte Zweckbestimmung, nämlich „zur

Erfüllung der Aufgaben der Kreisverbände, insbesondere zur Bestreitung des Aufwands für die Landarmenpflege und die Kreisstraßen". Für diese weiteren Zwecke sind 100 000 Mk. (für Kreisstraßen) und 160 000 Mk. (für allgemeine Kreisbedürfnisse) von dem außerordentlichen Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung beziehungsweise der Bezirksverwaltung und Polizei hierher übertragen worden, so daß als eigentlicher Aufwand für die Landarmenpflege noch 740 000 Mk. verbleiben.

Im Übrigen fallen bei diesem wichtigen und umfangreichen Verwaltungszweig die oben im allgemeinen Teil enthaltenen Bemerkungen über fortwährende Geschäftszunahme, Vermehrung der Stellen und Beamten, Aufbesserung des Dienst Einkommens der Beamten u. s. w. ganz besonders ins Gewicht.

Zu Spalte 16. Allgemeine Sicherheitspolizei.

Die Zunahme des Aufwands erklärt sich hier im Wesentlichen durch die von Zeit zu Zeit notwendig gewordene Verstärkung des Gendarmeriepersonals und die Aufbesserung der Dienstbezüge desselben. Im Jahre 1840 bestand das Gendarmeriekorps aus 393 Beamten, im Jahre 1895 aus 514, im Jahre 1899 aus 534, im Jahre 1900 aus 555.

Zu Spalte 17. Heil- und Pflegeanstalten.

Die Ausgaben unter dieser Rubrik werden in der Hauptsache durch folgende Umstände beeinflusst: Höhe des Krankenstandes, Stand der Lebensmittelpreise und des Aufwands für Betriebs-, Verpflegungs- und Heilkosten, Ergebnisse des Ökonomiebetriebs, Ergiebigkeit der Verpflegungskostenbeiträge der Pfleglinge.

Die von 1889 an bemerkbare namhafte Steigerung des Aufwands ist auf die in jenem Jahre erfolgte Eröffnung der Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen zurückzuführen.

Der durchschnittliche Krankenstand betrug

in der Budgetperiode 1864/65	934	Köpfe
" " " 1874/75	962	"
" " " 1884/85	1 109	"
" " " 1894/95	1 769	"
" " " 1898/99	2 014	"

Dabei sind nur die allgemeinen Landesanstalten Pforzheim, Illenau und Emmendingen berücksichtigt, nicht auch die mit den Universitäten verbundenen Irrenkliniken, für welche der Aufwand im Etat der Hochschulen mit inbegriffen ist.

Zu Spalte 21. Katastervermessung.

In Anbetracht, daß dieser Aufwand im Laufe der Jahre eine verschiedenartige Behandlung erfahren hat, indem er unter verschiedenen Titeln (zuletzt — seit 1878 — auf dem Etat der Wasser- und Straßenbauverwaltung) verrechnet wurde, auch die budgetmäßige Bewilligung zeitweise im außerordentlichen, zeitweise im ordentlichen Etat erfolgte, hat man die Ausgabe hier in einer Rubrik zusammengefaßt. Es sind dies aber nur diejenigen Beträge, die budget- und rechnungsmäßig unter der besonderen Abteilung „Katastervermessung“ erscheinen, nicht auch solche, die sachlich zwar ebenfalls die Katastervermessung betreffen, aber in dem

allgemeinen Verwaltungsaufwand der Direktivbehörde ohne weitere Ausschreibung mit inbegriffen sind.

Die Ausgabe beruht auf dem Gesetz vom 26. März 1852, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Landes betreffend. Ihre Höhe in den einzelnen Jahren ist abhängig von dem Tempo der Arbeiten, der Verfügbarkeit des Personals u., daher wandelbar.

Zu Spalte 22. Ruhegehälter, Hinterbliebenenversorgung und Gnadengaben.

Die hier einschlägigen Verhältnisse haben sich insbesondere im Laufe der letzten 20 Jahre auf das Gründlichste geändert. Während von 1835 bis 1860 der Aufwand noch eine rückläufige Bewegung zeigt, was in der Hauptsache mit der allmählichen Verminderung und Beseitigung der sogenannten alten Pensionen zu erklären ist, steigt von 1860 an der Aufwand fast ununterbrochen. Es ist dies auf die fortwährende Vermehrung der Zahl der Beamten und die wiederholten Aufbesserungen des pensionsfähigen Dienstinkommens (der Einkommensanschläge) derselben, vor allem auf die tiefgreifende Umgestaltung der Rechtsverhältnisse der Beamten zurückzuführen, wodurch insbesondere die Lage der früheren Dekretangestellten und der Volksschullehrer nebst deren Hinterbliebenen in weitgehendem Maße verbessert wurde.

Von einzelnen wichtigeren Maßnahmen sind zu nennen:

- im Jahre 1866 im Vollzug des Angestellten-Gesetzes vom 28. August 1835: Erweiterung des Kreises der für pensionsfähig erklärten Dienerklassen;
- im Jahre 1874: Allgemeine Erhöhung der Pensionen und Sustentationen derjenigen vor 1874 in Ruhestand versetzten Zivildieners, um 15, 10 und 5 Prozent, welche nicht in den Genuß der allgemeinen Gehaltsaufbesserung von 1872/73 getreten waren, ebenso Erhöhung der Staatspensionen der Hinterbliebenen verstorbener Staatsdiener um 15 Prozent;
- im Jahre 1876: Einführung neuer Gesetze, betreffend die Rechtsverhältnisse der Angestellten, Notare und Gendarmeriebediensteten; ferner Änderung der Statuten des Zivildieners-Witwenfiskus durch Gesetz vom 23. Juni 1876 und Erhöhung des Staatszuschusses zur General-Witwenkasse auf 80 000 Mk.;
- im Jahre 1884: Einführung eines Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Angestellten;
- im Jahre 1888/89: Erhöhung des Staatszuschusses zur General-Witwenkasse um 100 000 Mk. (siehe Budget des Ministeriums des Innern für 1888/89, Titel XI, Milde Fonds und Armenanstalten);
- im Jahre 1890: Einführung des Beamtengesetzes nebst Gehaltsordnung;
- im Jahre 1895: Gehaltsordnungs-Novelle;
- im Jahre 1898: Erhöhung des allgemeinen Gnadengabensfonds von jährl. 120 000 Mk. auf 160 000 Mk.;
- im Jahre 1900: Erhöhung des Gnadengabensfonds zugunsten der Hinterbliebenen der früheren Dekretangestellten, jährl. 60 000 Mk.; Auf-

hebung der Witwenkassenbeiträge der Beamten und Volksschullehrer, jährlich rund 1 000 000 Mk.

Zu der erhöhten Inanspruchnahme der Staatskasse für die Beamten-Witwenkasse hat zum Teil auch der stetige Rückgang der Zinserträge aus dem Grundstockvermögen dieser Kasse beigetragen.

Zu Tabelle C.

Außerordentlicher Etat.

Erläuterungen.

1. Die außerordentlichen Einnahmen sind, da es sich zumeist um Ertragbeiträge oder zufällige Einnahmen oder durchlaufende Posten handelt, allgemein außer Betracht gelassen, mit Ausnahme der bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung sich ergebenden Einnahmen an gesetzlichen Beiträgen der Gemeinden u. zu den Straßenbauten, welche mit den bezüglichen außerordentlichen Ausgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen und daher sachgemäß an diesen vorweg abzuziehen waren.

Von den außerordentlichen Ausgaben sind allgemein außer Betracht gelassen:

- a) der Aufwand der vormaligen badischen Militärverwaltung, einschließlich der Beiträge zu den Bundeslasten, der Kosten des 1849er Aufstandes, der Vergütungen und Rückerstattungen infolge des 1870er Krieges, auch soweit sie erst nach Auflösung der badischen Militärverwaltung zu leisten waren;
 - b) die durchlaufenden Posten, z. B. im Verkehr zwischen der allgemeinen Staatskasse und den Schuldentilgungskassen, dem Domänengrundstock u.;
 - c) diejenigen Ausgaben, die bloß vorübergehend im außerordentlichen Etat behandelt wurden, sonst aber regelmäßig dem ordentlichen Etat angehören, z. B. die in den sechziger Jahren bezahlten Staatsbeiträge zur Unterhaltung und Verbesserung der wichtigeren Vizinalstraßen, der Aufwand für die Katastervermessung. Solche Ausgaben wurden der gleichmäßigen Behandlung und Zusammenfassung halber auf den ordentlichen Etat (Tabelle B.) übertragen.
2. Die Zahlen der Tabelle C. entsprechen den Rechnungsergebnissen, wie sie aus den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse (II. Beilagenheft) hervorgehen.

II.

Steuerfähe für die Jahre 1900 und 1901.

A.

Von je 100 Mk. Steuerkapital beziehungsweise Steueranschlag sind zu entrichten:

1. an Grund-, Häuser- und Gefällsteuer	15 Pf.
2. „ Gewerbesteuer	15 „
3. „ Kapitalrentensteuer	10 „
4. „ Einkommensteuer:	
von den steuerbaren Einkommen, deren Steueran-	
schlag den Betrag von 200 Mk. nicht übersteigt .	2 Mk. — „
von den steuerbaren Einkommen, deren Steueran-	
schlag beträgt 250 Mk. — 25 000 Mk.	2 „ 50 „
25 000 „ — 30 000 „	2 „ 62,5 „
30 000 „ — 40 000 „	2 „ 75 „
40 000 „ — 50 000 „	2 „ 87,5 „
50 000 „ — 75 000 „	3 „ — „
75 000 „ — 100 000 „	3 „ 12,5 „
100 000 „ — 150 000 „	3 „ 25 „
150 000 „ — 200 000 „	3 „ 37,5 „
200 000 „ und mehr	3 „ 50 „
5. an Beförsterungssteuer	10 „ .

B.

An Weinsteuer sind zu entrichten:

1. Accise:
 - a) 3 Pf. vom Liter Traubenwein,
 - b) 0,9 „ „ „ Obstwein;
2. Ohmgeld:
 - a) 2 Pf. vom Liter Traubenwein,
 - b) 0,6 „ „ „ Obstwein;
3. Aversum für die Accise vom eigenen Weinverbrauch der Weinhand-
lungskellerbesitzer:
jährlich 18 Mk. für den Weinhändler selbst, 3 Mk. 60 Pf. für jeden
männlichen, 1 Mk. 80 Pf. für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;
4. Gebühr für ein Weinlagerpatent:
jährlich 50 Mk.

Bei Berechnung der Weinaccise und des Ohmgeldes wird jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt.

Bei Rückvergütung von Weinaccise und Ohmgeld sind die zur Zeit der Gewährung der Rückvergütung bestehenden Erhebungsfähe maßgebend.

C.

Die Biersteuer beträgt:

I. von dem im Großherzogtum bereiteten Bier:

für je 100 kg ungebroschenen oder gebroschenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäfte in einem Kalenderjahre steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch

1. bis zu 1500 Doppelzentner
 - a) für die ersten 250 Doppelzentner 8 Mk.
 - b) für die dieser Menge folgenden 1250 Doppelzentner 10 " ;
2. von mehr als 1500 Doppelzentnern bis zu 5000 Doppelzentnern 11 " ;
3. von mehr als 5000 Doppelzentnern 12 " .

Für diejenigen, die obergäriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hiezu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 2 Mk.

II. von dem bei der Einfuhr in das Großherzogtum der Übergangssteuer unterliegenden Bier:

3 Mk. 20 Pf. vom Hektoliter.

III. die Steuervergütung für ausgeführtes Bier beträgt:

1. für im Großherzogtum gebrautes Braunbier, wenn nachgewiesen ist, daß das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist:
 - a) nach I. Ziffer 2 2 Mk. 60 Pf.
 - b) nach I. Ziffer 3 2 " 75 "
 - in allen andern Fällen 2 " 30 "
 2. für im Großherzogtum in gewerbsmäßig betriebenen Brauereigeschäften gebrautes Weißbier 1 " — " ;
 3. für Bier, das gegen Entrichtung der Übergangssteuer eingeführt worden ist 2 " 30 "
- für das Hektoliter.

D.

Die Fleischsteuer beträgt:

1. bei Schlachtungen innerhalb des Großherzogtums für jedes Stück Rindvieh (mit Ausnahme der Milchälber) bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg 4 Mk.
- von 200 bis ausschließlich 250 kg 6 "
- von 250 kg und mehr:
 - für Kühe und Farren 6 "
 - sonst 11 " ;
2. für eingeführtes Fleisch vom Kilogramm 8 Pf.

E.

An Grundstücks-Verkehrssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer sind zu entrichten:

1. Grundstücks-Verkehrssteuer.

$2\frac{1}{2}$ Prozent des gemeinen Werts (Verkaufswerts) des Gegenstandes des Erwerbs.

2. Erbschaftsteuer.

Vom Wert des Anfalls:

1. bei Anfällen an Eltern des Erblassers 1 Prozent;
2. bei Anfällen an Voreltern des Erblassers von Beträgen bis 5000 Mk. 1 Prozent, über 5000 Mk. 2 Prozent;
3. bei Anfällen an Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern des Erblassers bis 3000 Mk. 3 Prozent, über 3000 Mk. 4 Prozent;
4. bei Anfällen:
 - a) an andere Seitenverwandte des Erblassers bis zum vierten Grad (einschließlich),
 - b) an Stiefkinder und deren Abkömmlinge, sowie an Stiefeltern des Erblassers,
 - c) an Schwiegerkinder und Schwiegereltern des Erblassers,
 - d) bei Anfällen, die ausschließlich zu milden (wohlthätigen), gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist, 6 Prozent;
5. bei Anfällen an sonstige Personen 10 Prozent.

3. Schenkungssteuer.

Vom Wert der Schenkung die für die Erbschaftsteuer festgesetzten Sätze, wobei für die Höhe des Steuerfalles die Verhältnisse des Schenkers zu dem Beschenkten maßgebend sind.

III.

Berichtigungen und Nachträge.

Zu Abschnitt X, Seite 126.

Wie aus dem gegen Ende 1901 erschienenen Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseeschifffahrt für das Jahr 1900, Seite 64, gemachten Ausführungen zu entnehmen ist, wurden im Jahr 1900 größere Anschaffungen für Oberbaumaterialien gemacht, aber nicht durchweg in diesem Jahr auch in Verwendung genommen, vielmehr zu einem erheblichen Teil und zwar im Wert von 4296 697 Mk. unverbraucht in das Jahr 1901 herübergenommen. Wollte man mit dem Wert dieser Vorräte das Betriebsjahr 1901 statt, wie geschehen, das Betriebsjahr 1900 belasten, so würde inhaltlich der obigen Ausführungen der Reinertrag der Staatsbahn auf 21 438 357 Mk. statt auf 17 141 660 Mk. (vergleiche die Zifferangaben oben Seite 126) und der Betriebskoeffizient nur auf 72,02% sich belaufen haben. Die Thatsache eines erheblichen Einnahmerückschlags gegenüber dem Vorjahr 1899 und einer starken Steigerung des Betriebskoeffizienten

(von 65,10 auf 72,02%) würde aber auch bei dieser Behandlungsweise immer noch zu verzeichnen sein. Für die Geldgebarung der Eisenbahnschuldentilgungskasse selber ist indessen, da die Ausgaben als solche endgültig gemacht sind, die Art und Weise der Buchung dieser unverbrauchten Vorräte (ob zu Lasten des Jahres 1900 oder zu Lasten des Jahres 1901) praktisch gänzlich bedeutungslos; die baren Ablieferungen der Eisenbahnbetriebskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse würden sich dadurch nicht erhöht haben, daß man die Wertsumme der im Jahr 1900 unverbraucht gebliebenen Materialien dem Jahr 1901 zur Last gesetzt hätte. Die Ausgleichung, soweit es sich um die Ausrechnung der Höhe der Verzinsung des Anlage- u. Kapitals oder diejenige des Betriebskoeffizienten handelt, wird sich im Jahr 1901 vollziehen, in welchem in Höhe des Werts der unverbraucht übernommenen Oberbaumaterialien Neuanschaffungen nicht geboten sind.